

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 15/1914 (1915)

Artikel: Schweizerische Jugendfürsorgewoche : 15.-20. Juni 1914 im Grossratssaal in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Schweizerische Jugendfürsorgewoche

15.—20. Juni 1914 im Großratssaal in Bern.

Vorbemerkung.

Die schweizerische Jugendfürsorgewoche vereinigte vom 15. bis 20. Juni 1914 eine erfreuliche Zahl von Frauen und Männern, Vertretern von Behörden, Vereinen und Gesellschaften in der Landesausstellungsstadt Bern. Es handelte sich darum, Ausschau zu halten nach den Fixpunkten der Jugendfürsorgebestrebungen und neue Anregungen zu bieten für die Arbeit der Zukunft.

Aus dem Kreis der Teilnehmer erging im Laufe der Veranstaltung die Anregung, die Vorträge und Referate möchten durch den Druck einem größeren Kreise von Interessenten bekanntgegeben werden. Die nähere Prüfung der Frage im Schoße des Vorstandes der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hat ergeben, daß dies nur in beschränktem Umfang möglich ist. Einmal stehen dem Druck hindernd die erheblichen Kosten im Weg, die wir zumal in diesem, auch für die Vereine für Volkswohlfahrt recht verhängnisvollen Jahren nicht ohne weiteres hätten aufbringen können; auf einen befriedigenden Absatz einer separaten Ausgabe wäre erfahrungsgemäß kaum zu rechnen. Dann sind die einzelnen Sachgebiete in erheblichem Maß am ersten schweizerischen Informationskurs für Jugendfürsorge 1908 in Zürich und am schweizerischen Jugendgerichtstag 1912 in Winterthur behandelt und in den beiden Jahrbüchern wiedergegeben worden. Wir müssen uns daher begnügen, durch den Abdruck der Leitgedanken die Richtlinien festzulegen, die die Jugendfürsorgewoche gegeben, die Ergebnisse der Diskussion kurz aufzuführen und sodann einzelne Referate, die eine Ergänzung der Darstellung früherer Jahrbücher bilden und zugleich die Arbeit der einzelnen Tage der Veranstaltung charakterisieren, in beschränkter Zahl im Wortlaut anzureihen.

In den Fragen der Jugendfürsorge steht nicht das Wort im Vordergrund, sondern die Tat. Möge der reichen Kette weg-
bahnender Worte ein ebenso reicher Kranz befruchtender Taten folgen!

I. Programm.

1. Tag: Montag, den 15. Juni, vormittags 8^{1/2} Uhr.

Allgemeiner Kinderschutz.

- a) Hauptthema: Die Kinderschutz-Gesetzgebung in der Schweiz, wie sie ist und wie sie sein sollte.
 Referent: Prof. Dr. E. Borel, Genf.
 Korreferent: Frl. Bertha Bünzli, Lehrerin, St. Gallen.
 I. Votant: Dr. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel.
- b) Berichterstattung über: Die Amtsvormundschaft, ihre Organisation und Bedeutung.
 Referent: Dr. J. Leuenberger, Amtsvormund in Bern.

2. Tag: Dienstag, den 16. Juni, vormittags 8^{1/2} Uhr.

Vorschulpflichtiges Alter.

- a) Hauptthema: Die Bedeutung und Organisation der Säuglingsfürsorge, der Krippen, Kinderbewahranstalten und weiterer prophylaktischer Veranstaltungen im Kampfe gegen die Gefährdung unserer Jugend.
 Referent: Frau Dr. Imboden-Keiser, St. Gallen.
 Korreferent: Dr. med. E. Regli, Bern.
 I. Votant: Pfarrer Wenger, Bern.
 II. Votant: Dr. med. Bernheim-Karrer, Zürich.
- b) Berichterstattung über: Mutter- und Säuglingsschutz in der Schweiz.
 Referent: Dr. med. B. Streit, Bern.

3. Tag: Mittwoch, den 17. Juni, vormittags 8^{1/2} Uhr.

Schulpflichtiges Alter.

- a) Hauptthema: Die sozialpädagogische Aufgabe der Volksschule.
 Referent: H. Hiestand, Vorsteher des städt. Kinderfürsorgeamtes Zürich.
 Korreferent: Schulinspektor Henchoz, Lausanne.
 I. Votant: Sekundarlehrer Gaßmann, Winterthur.
 II. Votant: Frl. Steiner, Lehrerin, Dagmersellen.

- b) Berichterstattung über: Erwerbsmäßige Kinderarbeit.

Referent: Prof. Dr. de Maday, Neuenburg.

Korreferent: Frl. Dr. Wirth, St. Gallen.

4. Tag: Donnerstag, den 18. Juni, vormittags 8^{1/2} Uhr.

Allgemeiner Schweizerischer Erziehungstag.

- a) Hauptthema: Die Förderung der physischen Tüchtigkeit der schweizerischen Jugend (inkl. Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder).

Referent: Gymnasiallehrer Steinemann, Bern.

Korreferenten: Redaktor Chaudet, Vivis, und Stadtrat C. Leu, Schaffhausen.

I. Votant: A. Frey, Lehrer an der Oberrealschule Basel.

II. Votant: Gymnasiallehrer H. Merz, Burgdorf.

- b) Berichterstattung über: Die staatliche und kommunale Jugendfürsorge nach ihrer Organisation und ihrem Verhältnis zur privaten Wohltätigkeit.

Referent: Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.

5. Tag: Freitag, den 19. Juni, vormittags 8^{1/2} Uhr.

Nachschulpflichtiges Alter.

- a) Hauptthema: Aufgaben, Organisation und Ziele der Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Referent: Frau Richter-Bienz, Basel.

Korreferent (speziell über die Bedeutung des Alkoholismus in der Erziehung der Jugend): Direktor Tobler, Land erziehungsheim Hof Oberkirch bei Kaltbrunn.

I. Votant: Direktor Hausknecht, Drogens.

II. Votant: Pfarrer Zimmermann, Basel.

- b) Berichterstattung über: Bekämpfung jugendlichen Verbrecherthums.

Referent: Bundesanwalt Dr. O. Kronauer, Bern.

6. Tag: Samstag, den 20. Juni, vormittags 8^{1/2} Uhr.

Fürsorge für Anormale.

- a) Hauptthema: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bildung körperlich und geistig Anormaler.

Referent: Nationalrat Pflüger, Zürich.

Korreferent: Vorsteher Guckelberger, Wabern bei Bern.

I. Votant: Pfarrer Dr. Nager, Schulinspektor, Attinghausen.

- b) Berichterstattung über: Was läßt sich tun, um der Zunahme anormaler Kinder zu steuern?

Referent: Dr. med. Good, Münsingen.

II. Eröffnungsansprache

von Dr. F. Schmid, Direktor des Schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, die heute beginnende schweizerische Jugendfürsorgewoche zu eröffnen und einige Begrüßungsworte an Sie zu richten. Ich tue dies mit einem Gefühl der Freude und der Befriedigung über das Zustandekommen dieser dem Wohl der Jugend gewidmeten Veranstaltung und über das erfreuliche Interesse, das ihr von behördlicher Seite und aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht worden ist.

Mein Willkommgruß gilt in erster Linie den Vertretern kantonaler und städtischer Behörden. Ihre Gegenwart ist für uns im höchsten Grade erfreulich; sie beweist, daß unsere Bestrebungen an kompetenter Stelle Beachtung finden, und läßt uns hoffen, daß unsere Arbeiten praktische Erfolge zeitigen werden. Warmen Gruß ferner den Mitgliedern der Vereine und Gesellschaften, die sich mit den Jugendfürsorgebestrebungen befassen, den sonstigen Freunden und Freundinnen der Jugend und allen andern Anwesenden, die den Verhandlungen der Jugendfürsorgewoche Interesse entgegenbringen. Auch diejenigen, die heute noch nicht da sind, aber im Laufe der Woche erscheinen und an unseren Arbeiten sich beteiligen werden, seien schon im voraus herzlich willkommen geheißen!

Gestatten Sie mir einige kurze Worte über die Vorgeschichte unserer Tagung!

An der letztjährigen Versammlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, die im Mai in Aarau stattfand, wurde beschlossen, die schweizerischen Vereinigungen, die sich mit den Fragen der Jugenderziehung und Jugendfürsorge beschäftigen, möchten anlässlich der Landesausstellung in Bern 1914 eine schweizerische soziale Jugendfürsorgewoche veranstalten. Zur Verwirklichung der Idee wurden die Vorstände dieser Vereinigungen unter Bekanntgabe des Zweckes zu einer Konferenz nach Bern eingeladen. Diese fand am 17. Oktober

1913 statt und war von 23 Vereinigungen beschickt. Heinrich Hiestand, Vorsteher des städtischen Fürsorgeamtes in Zürich, setzte in einem einleitenden Referat die Ziele und Zwecke der angeregten Veranstaltung auseinander. In erster Linie seien in den verschiedenen Versammlungen dieser Woche die aktuellen Fragen der Jugendfürsorge auf breitesten Basis zu beraten, und zwar stets in Rücksicht auf die Nutzbarmachung für unser Vaterland. Die Verhandlungen sollen den Behörden Anhaltspunkte zu gesetzgeberischen Erlassen bieten und den Vereinen neuen Stoff für eine ersprießliche Tätigkeit auf dem Boden der praktischen Jugendwohlfahrtspflege. Im weitern werde durch die Veranstaltung der Jugendfürsorgewoche bezweckt, die Vereinigungen für Jugenderziehung und Jugendwohlfahrtspflege zu veranlassen, ihre diesjährigen Hauptversammlungen nach Bern einzuberufen und auf die nämliche Woche anzusetzen, und zwar in einer möglichst passenden Reihenfolge, damit einerseits die in verschiedenen Vereinen tätigen Jugendfreunde und Jugendfreundinnen sich ohne mehrmalige Hin- und Herreise an den betreffenden Jahresversammlungen beteiligen können und damit anderseits zwischen verwandten Vereinigungen mit analogen Zielen durch gemeinsame Tagungen und Beratungen engere Beziehungen angebahnt werden. Auf diese Weise würde die Veranstaltung ohne Zweifel die Jugendwohlfahrtspflege mächtig fördern und viel zur Abklärung einzelner wichtiger Fragen beitragen.

Die Ausführungen des Referenten fanden allgemeinen Beifall. Doch wurden von einer Seite Befürchtungen laut, die soziale Jugendfürsorgewoche und der von der bernischen Schulsynode in Aussicht genommene Informationskurs für Jugendfürsorge würden einander gegenseitig Eintrag tun. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß die beiden Veranstaltungen sich weder nach dem Zweck noch nach dem Umfang decken, sondern sich vielmehr gegenseitig ergänzen, indem die eine mehr das Besondere, die andere mehr das Allgemeine umfasse. Auch bewege sich der Informationskurs mehr auf dem Boden des Kantons Bern, während die Jugendfürsorgewoche allgemein schweizerischen Charakter habe. Man fand daher, daß beide Veranstaltungen sehr wohl nebeneinander Platz haben, beschloß aber, sie nicht zu kombinieren oder unmittelbar aufeinander folgen zu lassen, sondern sie zeitlich voneinander zu trennen und jede für sich zu organisieren und durchzuführen. Immerhin wurde der Wunsch

ausgesprochen, die beidseitigen mit der Durchführung betrauten Kommissionen möchten in ständiger Fühlung bleiben.

Als Zeit für die Abhaltung der schweiz. Jugendfürsorgewoche wurde die erste Hälfte Juni als am geeignetsten bezeichnet. Ferner wurde beschlossen, den einzelnen Versammlungstagen einen bestimmten Charakter zu geben. An der Hauptversammlung des Vormittags sollten zur Behandlung gelangen jeweilen ein Hauptthema und ein mehr berichterstattendes Thema, welche beschlagen:

Montag: Allgemeiner Kinderschutz.

Dienstag: Die vorschulpflichtige Jugend.

Mittwoch: Die schulpflichtige Jugend.

Donnerstag: Allgem. Erziehungs- und Jugendfürsorgefragen.

Freitag: Die nachschulpflichtige Jugend.

Samstag: Fürsorge für Anormale.

Die Nachmittle Tage dagegen sollten für die Abhaltung der Jahresversammlungen der einzelnen Vereinigungen reserviert bleiben und daran anschließend Führungen in der Landesausstellung mit besonderer Berücksichtigung der Jugendfürsorge stattfinden. Außerdem nahm man 2—3 Abendvorträge, womöglich mit Lichtbildern, in Aussicht.

Die Vorbereitung und Durchführung dieses allgemeinen Programms wurde einem leitenden Ausschuß übertragen, bestehend aus Gemeinderat Rudolf Schenk in Bern, Präsident; Dr. med. Streit in Bern, Vizepräsident; Fürsprecher Dr. Dumont in Bern, Sekretär; H. Hiestand, Vorsteher des städt. Kinderfürsorgeamtes in Zürich; Dr. F. Zollinger, Erziehungssekretär in Zürich; Pfarrer Zimmermann in Basel; Prof. L. Zbinden in Genf; Prof. Maday in Neuenburg und Bertha Bünzli, Lehrerin in St. Gallen.

Es wurde bestimmt, daß die Jugendfürsorgewoche Montag den 15. Juni beginnen und bis Samstag den 20. Juni dauern solle. Der leitende Ausschuß arbeitete ein genaues Programm für jeden Tag der Woche aus, bestimmte die Referenten und Korreferenten und wählte als Versammlungslokal den bernischen Großeratssaal. Die Verhandlungen sollen jeweilen um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnen und um 12 Uhr geschlossen werden. Dem Referenten über das Hauptthema werden 40 Minuten, den bezeichneten Korreferenten und Votanten 20 Minuten und den übrigen Rednern 10 Minuten Zeit eingeräumt, ferner dem Berichterstatter über das zweite Thema

30 Minuten und dem Korreferenten 15 Minuten. Eine Diskussion über diese letztern Berichte ist nicht vorgesehen.

Von der Veranstaltung der ursprünglich geplanten Propagandavorträge an einzelnen Abenden glaubte der Ausschuß nach reiflicher Überlegung, Umgang nehmen zu sollen.

Das Tagesprogramm der ganzen Jugendfürsorgewoche ist in Ihren Händen. Ich kann es mir also ersparen, Ihnen darüber weitere Mitteilungen zu machen.

Zum Schlusse habe ich noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, den Behörden des Kantons und der Stadt Bern für die freundliche Unterstützung, die sie unserm Unternehmen haben angedeihen lassen, den wärmsten Dank auszusprechen. Auch den Mitgliedern des leitenden Ausschusses, namentlich dessen Präsidenten, Gemeinderat Rudolf Schenk, und dessen Sekretär, Fürsprech Dr. Dumont, sei herzlich gedankt für die vorzügliche und umsichtige Vorbereitung und Organisation der Jugendfürsorgewoche. Nicht weniger Dank gebührt den Referenten und Korreferenten, die sich bereit finden ließen, über die aufgestellten Themen Vorträge und Berichte auszuarbeiten, die anzuhören wir während der kommenden sechs Tage das Vergnügen haben werden.

Möge die erste schweizerische Jugendfürsorgewoche einen günstigen Verlauf nehmen und die darauf gesetzten Hoffnungen erfüllen! Möge sie den Anstoß geben zu einer kräftigen Förderung der Jugendwohlfahrtspflege in unserm lieben Vaterlande und zu einem immer gedeihlicheren Zusammenarbeiten aller Vereinigungen und Institutionen, die das Wohl und eine in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht gesunde Entwicklung der Jugend auf ihre Fahne geschrieben haben!

Hiermit erkläre ich die erste schweiz. Jugendfürsorgewoche als eröffnet.

III. Leitgedanken der Referate.

Erster Tag.

Vorsitz: Dr. F. Schmid,
Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.

Allgemeiner Kinderschutz.

1. La question de la législation relative à la protection de l'enfance en Suisse.

Présentée par M. le Prof. **Borel**, Genève.

A. Droit fédéral.

1. Complétées par des prescriptions appropriées des lois cantonales d'introduction, les dispositions du nouveau code civil suisse sont, en général, de nature à assurer, en matière civile, une protection efficace des mineurs.

2. Le nouveau code pénal est appelé à fournir une base uniforme et rationnelle pour le traitement pénal des enfants et adolescents coupables d'infractions. Les dispositions de l'avant-projet, premier livre (partie générale, chap. 4), constituent un très heureux progrès en regard de la législation actuelle.

3. Il est également très désirable qu'entre en vigueur la nouvelle loi fédérale sur les fabriques actuellement encore soumises aux chambres et que l'Assemblée fédérale puisse étendre, le plus tôt possible, aux établissements industriels autres que les fabriques, les dispositions protectrices des femmes et des mineurs élaborées par la conférence internationale de 1913.

B. Droit cantonal.

4. Indépendamment des compétences qui demeureront cantonales sous l'empire du nouveau code pénal suisse, l'incertitude qui règne au sujet du sort de cette œuvre législative et de l'époque éventuelle de sa mise en vigueur laisse subsister à la charge des cantons le devoir de réformer sans délai — suivant l'exemple déjà donné par quelques-uns d'entre eux — leur législation en matière d'infractions commises par des enfants et des adolescents.

5. Dans ce domaine, la répression pénale doit être remplacée, autant que possible, par un traitement essentiellement éducatif approprié aux besoins de l'intéressé et tendant, en particulier, à éveiller et mettre en œuvre le ressort moral résident en lui-même.

6. A cet égard, l'intervention et l'autorité compétente aura pour cause moins l'infraction considérée en elle-même que la situation mauvaise dont celle-ci sera l'indice à l'égard de l'enfant. Elle devra se produire, même sans infraction proprement dite, chaque fois le réclamera pareille situation. Elle préparera toujours la décision sur les mesures à prendre par une enquête préalable et conscientieuse sur les antécédents de l'enfant, ses conditions de famille et autres, son genre de vie, le milieu où il est placé, etc.

7. La tâche ici exposée sera confiée :

- a) à une autorité administrative : autorité tutélaire, autorité protectrice de l'enfance ;
- b) et, si possible, à une autre autorité judiciaire : tribunal pour mineurs (enfants, adolescents).

Plus encore que partout ailleurs, le succès de l'œuvre à entreprendre dépendra de la valeur et compétence des personnes en mains desquelles elle sera placée.

8. Dans les cantons dont les conditions ne réclament ou ne permettent pas l'établissement de tribunaux spéciaux pour enfants, les compétences de l'autorité protectrice de l'enfant doivent être élargies, autant que possible, en regard de la juridiction pénale ordinaire et de l'application de la loi pénale ordinaire.

La délimitation des compétences de l'autorité protectrice en regard d'un tribunal pour enfants dépend de la mesure où l'organisation, la procédure et l'activité de ce dernier assureront une action personnelle, paternelle et durable du juge sur l'enfant. Mieux ce postulat sera réalisé, plus il sera facile d'étendre les compétences du tribunal pour enfants, en regard de celles de l'autorité protectrice de l'enfance, en même temps qu'elles seront élargies en regard de la juridiction pénale ordinaire.

C'est d'après ces principes qu'il convient notamment d'établir la limite d'âge séparant la juridiction des autorités en présence.

9. Le caractère tutélaire et éducatif de l'intervention de l'Etat à l'égard de l'enfant comporte, en principe, l'application des règles suivantes, même dans les cas où un mineur serait impliqué dans une affaire pénale avec des majeurs.

- a) Le mineur doit être soustrait à la prison, qu'il s'agisse de sa détention préventive ou des mesures de correction prises à son égard ;

- b) L'instruction des causes doit être confiée autant que possible à l'autorité même chargée de statuer sur les cas de l'enfant, et cette même autorité doit demeurer en contact avec l'enfant pendant toute la durée des mesures prises à l'égard de ce dernier;
- c) Les règles ordinaires de la procédure pénale et l'appareil habituel de la justice pénale seront remplacés par une procédure simplifiée tendant à agir utilement sur l'enfant et, notamment, à gagner sa confiance au magistrat chargé de son cas.

La publicité sera exclue ou, tout au moins, restreinte.

Une joute entre accusation et défense ne pourra se produire que hors la présence de l'enfant.

- d) Au-dessous d'une certaine limite d'âge, les mesures prises à l'égard de l'enfant n'auront aucun caractère pénal quelconque.

Même au-dessus de cette limite, les mineurs ne seront frappés d'une pénalité que dans les cas exceptionnels où, de l'avis de l'autorité protectrice, soit du tribunal pour enfants, pareille mesure paraîtrait justifiée par les circonstances.

10. L'enfant sera laissé à sa famille chaque fois que le permettront les garanties offertes par celle-ci, les conditions mêmes de l'enfant et, au besoin, les circonstances de l'infraction.

Le plus grand soin sera apporté au régime de la mise en liberté surveillée.

La tendance éducative doit également présider à l'organisation et à la direction des établissements d'éducation, de relèvement ou même de correction destinés à recevoir des mineurs.

2. Der Kinderhandel in der Schweiz und die Maßnahmen zu dessen Bekämpfung.¹⁾

Referat von **B. Bünzli**, Lehrerin in St. Gallen.

1. Nach genauen Untersuchungen der Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, der Amtsvormundschaft in Bern, dem Pflegekinderwesen in Basel und andern Jugendfürsorgevereinen und Institutionen der Schweiz ergibt sich die traurige Tatsache, daß den drei bekannten Kinderschutzkategorien „Kinder-

¹⁾ Vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge, Nummer 21 vom 15. Juli 1914, S. 617 ff.

mißhandlung, Kinderverwahrlosung und Kinderausbeutung“ eine vierte angegliedert werden muß, „der Kinderhandel“.

2. Das einwandfreie Material über den schweizerischen Kinderhandel, das im Auftrage der Generalversammlung der Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz vom 16. Februar 1913 im Laufe des letzten Jahres gesammelt wurde, ist im Schweiz. Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1913, verfaßt vom Präsidenten und ständigen Sekretär der Vereinigung, Pfarrer Wild, Mönchaltorf, niedergelegt.

3. Bei dem schweizerischen Kinderhandel kommen in Frage:

- a) Der Ankauf oder die sogenannte Adoption von Kindern auf dem Insertionswege gegen einmalige Entschädigung, die zwischen 1000—10,000 Fr. schwankt. Das Kind ist hier Verdienstobjekt und erleidet meistens durch Lieblosigkeit, Mißhandlung, Verwahrlosung etc. ein trauriges Schicksal.
- b) Der Verkauf oder das Verschenken von Kindern durch außereheliche Mütter oder Eltern kinderreicher Familien. Sie werden kinderlosen Eheleuten zur Adoption gegen eine Abfindungssumme oder auch zur unentgeltlichen Aufnahme durch die Zeitung angeboten. Auch diese Kinder trifft durchschnittlich ein schweres Los.
- c) Die Verschleppung von Kindern ins Ausland, meistens nach Frankreich, durch Genfer-Hebammen, welche außereheliche Mütter an Grenzorten Frankreichs entbinden und deren Kinder als französische Staatsangehörige in Pariser Findelhäuser unterbringen oder zu andern Zwecken verschachern. Es liegt hinreichendes Beweismaterial vor, daß auf diese Weise jährlich über 100 Kinder schweizerischer Herkunft aus ihrer Heimat verbannt und einem ungewissen Schicksal ausgeliefert werden.
- d) Die Ausnützung der Kinder zu Unzuchtzwecken. Macht sich diese Art von Kinderhandel in der Schweiz öffentlich noch wenig bemerkbar, so ist doch Grund vorhanden, ihn zu bejahen und alle Maßregeln zu ergreifen, um ihm in seinen Anfängen erfolgreich zu begegnen.
- e) Die Engelmacherei, unter welcher man den Kindsmord im allgemeinen versteht. Die kleinen Opfer sind fast ausschließlich Kinder verlassener, außerehelicher Mütter, bei denen sich die Liebe in Haß oder Verzweiflung umwandelte.

Unter die gewerbsmäßige Engelmacherei reihen sich diejenigen Frauen ein, welche gegen die einmalige Abfindungssumme die Adoptiv- oder Pflegekinder durch schlechte, ungenügende Kost, Mißhandlung etc. eines langsamem sogenannten „natürlichen Todes“ sterben lassen. In der Schweiz ist sie etwa in den Armenquartieren größerer Städte zu finden, wo die Kostkinder unter schlechter oder gar keiner Kontrolle stehen.

4. Die Ursachen des Kinderhandels liegen:

- a) in unsren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen mit der Destruktion der Familie und dem sozialen Elend, welches vielen kinderreichen Familien verunmöglicht, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder aufzukommen;
- b) in der gesellschaftlichen Doppelmoral, welche nur die außereheliche Mutter und ihr Kind in der Gesellschaft ächtet und die wirtschaftlich und sozial schwache Frau mit Rücksicht auf sich, ihre Familie und ihre Stellung oft zwingt, ihr Kind auf diese oder jene Art zu beseitigen;
- c) in der trotz anerkannt schöner Fortschritte auf dem Gebiete der Kinderschutzgesetzgebung immer noch teilweise mangelnden gemeindlichen und staatlichen Kinderfürsorge;
- d) in dem schlecht organisierten Kost- und Pflegekinderwesen vieler Kantone der Schweiz;
- e) in unserer materialistischen Zeitrichtung, welche über den ethischen und religiösen Grundsätzen als Richtlinien des Lebens Erwerb, Gewinn und Genuss als höchste Lebenswerte anerkennt und sich nicht scheut, Kinder ihren Erwerbs- und Genusszwecken dienstbar zu machen.

5. Zur Bekämpfung des Kinderhandels stehen uns zweierlei Maßnahmen zur Verfügung:

1. *Die prophylaktischen Maßnahmen*, welche dem Kinderhandel vorzubeugen, die schädlichen Wurzeln abzugraben suchen. Dies geschieht:
 - a) durch eine weitblickende und opferwillige staatliche Sozialpolitik, welche die arbeitende Bevölkerung als Ganzes hebt, eine Steigerung des Lohnes der Männer herbeiführt, die Familie vor Not und Mangel durch Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung schützt und dadurch

jeder Familie die Möglichkeit verleiht, selbständig für die Pflege und Erziehung ihrer Glieder aufzukommen;

- b) in der Bekämpfung der gesellschaftlichen Doppel-moral, die eine einheitliche Moral zum Ziele setzt, gleich für Mann und Frau, mit gleicher Verantwortung für alle gezeugten Kinder und mit gleichen Rechten des Kindes an Vater und Mutter;
- c) in der Erstrebung einer allgemein höhern ethischen und religiösen Lebensauffassung, welche das Gemeinwohl, die Liebe zum leidenden Nächsten als höchstes Lebensziel anerkennt.

2. *Die therapeutischen Maßnahmen*, welche dem bereits bestehenden Elend des Kinderhandels eindämmend und heilend entgegentreten will. Dazu dient:

- a) Die behördliche Überwachung aller Kinder, die gegen Abfindung verhandelt wurden, sowie aller außerehelicher Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre (Amtsvormundschaft).
- b) Die Unterstützung des Staates für alle Jugendfürsorgevereine und Institutionen, die sich die Bekämpfung der Kindermißhandlung, Kinderverwahrlosung, Kinderausbeutung, des Kinderhandels etc. zum Ziele gesetzt haben.
- c) Eine bessere, umfassendere Organisation des Kostkinderwesens in den meisten Kantonen und Städten der Schweiz. Wo Amtsvormundschaften bestehen, sollte das Pflege- und Kostkinderwesen der Amtsvormundschaft angelehnt werden. Als ausführendes Organ der Aufsicht über dasselbe sollte eine Kostkinderinspektorin oder Sekretärin mit den notwendigen Fürsorgerinnen amtieren.
- d) Die Schaffung staatlicher oder privater Mütter-, Kinder- und Säuglingsheime oder doch Unterstützung der letztern durch den Staat, und der Ausbau aller übrigen zum Schutze der Kinder dienenden Einrichtungen (Jugendfürsorgeamt, amtliche Jugendschutzkommissionen etc.).
- e) Die Verbesserung bestehender gesetzlicher Bestimmungen. Der neue im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch aufgenommene Artikel gegen den Kinderhandel sollte eine Erweiterung und Verschärfung zur wirk-

samen Bekämpfung des schweizerischen Kinderhandels erfahren.

- f) Das Verbot oder die Einschränkung der dubiosen Hebammeninserate, sowie der Inserate betreffend Kindesannahme und Kindesabgabe. An Stelle der Inserate sind neben öffentlichen Adoptionszentralen und solcher privater Jugendfürsorgevereine amtliche Auskunftstellen zu schaffen oder bereits bestehenden anzugliedern (Amtsvormundschaft, Pflegekinderamt, Jugendschutzkommision etc.), denen auch die Aufgabe zufiele, durch die Presse auf die bestehenden Schutzeinrichtungen hinzuweisen.
- g) Die unentgeltliche Geburtshilfe und staatliche Unterstützung der außerehelichen und unbemittelten ehelichen Mütter durch Gewährung von Stillprämien und Verabreichung von Milch für Mutter und Kind.
- h) Energisches behördliches Vorgehen gegen die verdächtigen Hebammen und diskreten Entbindungsanstalten.
- i) Gründung eines schweizerischen und eventuell internationalen Komitees zur Bekämpfung des Kinderhandels. Die Bekämpfung des Kinderhandels sollte infolge der engen Berührungs punkte derjenigen des Mädchenhandels angepaßt werden.
- k) Das Frauenstimmrecht, welches den Frauen das Recht gibt, als Mitglieder der Behörden und als Stimmberichtigte insbesondere auf die Jugendschutz- und Fürsorgegesetzgebung einen direkten Einfluß auszuüben. Dadurch wird ihr in erhöhtem Maße Gelegenheit geschaffen, zum Wohle der schutzbedürftigen Jugend ihre auf diesem Gebiete besondere Eignung zu betätigen.

6. Die meisten der genannten „leitenden Gesichtspunkte“ finden auch Anwendung für den Kinderschutz im allgemeinen, für die Bekämpfung der drei typischen Kinderschutzkategorien: Kindermißhandlung, Kinderausbeutung und Kinderverwahrlosung.

Diskussion.

Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, führt aus:
Den Thesen des Referenten über die Behandlung fehlbarer Kinder und jugendlicher Personen ist in allen Punkten entschieden

zuzustimmen. Es ist beim Bundesrat und bei der Bundesversammlung bei der späteren Beratung des schweiz. Strafgesetzbuches dahin zu wirken, daß die Grundzüge des Jugendstrafrechts im gegenwärtigen Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, die mit den Thesen des Referenten prinzipiell im Einklang stehen, beibehalten werden. Es ist ebenso bei der Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetzbuch darauf hinzuwirken, daß das eidgen. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch bei der Regelung des Verfahrens gegen fehlbare Kinder und Jugendliche ebenfalls den Postulaten des Referenten, die sich decken mit den Bestrebungen der modernen Jugendfürsorgebewegung im In- und Ausland, in vollem Maße Rechnung trage. Als zuständige Behörde zur Behandlung gefährdeter und fehlbarer Kinder dürfen in keinem Falle die ordentlichen Strafgerichte ernannt werden. Untersuchung, Verfügung und Aufsicht über die Vollstreckung der Verfügung ist Behörden mit vorwiegend vormundschaftlichem und erzieherischem Charakter zuzuweisen. Auch bei jugendlichen Personen soll die Möglichkeit der Beurteilung durch vormundschaftliche und erzieherische Behörden oder durch besondere Jugendrichter an Stelle der ordentlichen Strafgerichte gegeben sein. Dem Ausbau der Schutzaufsicht ist die größte Beachtung zu schenken.

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nicht nur die Körperverletzung, sondern auch die seelische Misshandlung des Kindes, die grausame Behandlung, die die geistige Entwicklung des Kindes gefährdet, unter Strafe stellt.

Das geschlechtliche Schutzalter des Kindes ist auf 18 Jahre zu erhöhen, wobei für das Alter über 16 Jahren natürlich ein verminderter Strafmaß gilt.

Es ist anzuerkennen, daß der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch in seiner neusten Gestaltung die sehr einschränkende Fassung des früheren Entwurfs über den Begriff des strafbaren Mädchenhandels fallen gelassen hat und in seiner weitern Fassung eine wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels in allen seinen Erscheinungen eher ermöglicht.

Unmündige Prostituierte sind möglichst rasch und dauernd aus einer gefährdeten Umgebung zu entfernen.

Neben die Bestrafung unzüchtiger Literatur sollte auch die Bestrafung der Verbreitung verrohender Bilder und Schriften unter der Jugend treten.

Mit dem Strafgesetz-Entwurf in seiner jetzigen Fassung soll eine Bestrafung desjenigen eintreten, der aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, nicht nachkommt, eine von ihm außerehelich ge-

schwängerte Frau in bedrängter Lage im Stiche läßt, die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines unehelichen Kindes gerichtlich verurteilt worden ist, nicht erfüllt.

Es ist anzuerkennen, daß der schweizerische Strafgesetz-Entwurf als erstes Gesetzeswerk den Kinderhandel unter Strafe stellt, doch kann die jetzige Fassung, die bloß die leichtfertigen und gewissenlosen Eltern unter Strafe stellt, nicht dagegen die gefährlicheren Händler von Kindern und die habgierigen und grausamen Pflegeeltern, die einzig der hohen Entschädigung wegen Kinder zu erhalten trachten, noch nicht genügen.

Es ist zur Bekämpfung des Kinderhandels auf den Ausbau eines geordneten Pflegekinderwesens in der ganzen Schweiz das größte Gewicht zu legen, ebenso auf möglichste Verbreitung der Institution der Amtsvormundschaft, der Kinder-Rettungsasyle und zuverlässiger Adoptionsvermittlungsstellen. Im Sinne der Vorschläge des Herrn Dr. Paul Sarasin soll die Hingabe und Aufnahme von Kindern in bleibende Pflege jeweilen der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis gebracht werden, die alle Fälle prüfen und die geeigneten Schutzmaßnahmen treffen soll. Die Presse ist zu ersuchen, bei den Annoncen-Bureaux dahin zu wirken, daß zweifelhaften Hebammen-Inseraten die Aufnahme verweigert wird.

Die bestehenden Bestrebungen zur Bekämpfung der Kinderhandels auf nationalem und auf internationalem Boden verdienen eine tatkräftige Unterstützung.

Den Postulaten des Korreferates ist im Prinzip entschieden zuzustimmen.

Es ist dahin zu wirken, daß die im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch enthaltenen segensreichen Bestimmungen zum Schutze der Kinder und jugendlichen Personen schon jetzt auch in die kantonalen Strafgesetze aufgenommen werden.

Auf zivilrechtlichem Gebiet ist dahin zu wirken, daß den großen Errungenschaften des schweizerischen Zivilgesetzbuches auch in möglichst weitgehendem Maße ihre Anwendung durch die kantonale Gesetzgebung gesichert sei. In einigen Kantonen ist dies in erfreulicher Weise geschehen, nicht aber in allen. Die wichtigsten Postulate der nächsten Zukunft sind: die Einführung einer gut organisierten Amtsvormundschaft für uneheliche, verwahrloste und gefährdete, vermögenslose Kinder, und zwar nicht nur in großen Städten, sondern auch in Landkantonen, die Schaffung von kantonal oder bezirksweise geordneten zentralen Fürsorgeämtern, denen auch der Entscheid über die Versorgung geistig oder körperlich anormaler, verwahrloster oder gefährdeter Kinder nach erzieherischen Grundsätzen mit finanzieller Beihilfe des Kantons obliegt, sowie die Schaffung von Stellen, die, ähnlich wie das Archiv deutscher Berufsvormünder für Deutschland,

im interkantonalen und internationalen Verkehr dem Rechtsschutz von Kindern dienen, deren eheliche oder außereheliche Eltern sich ihrer Verpflichtungen entzogen und nach auswärts begeben haben.

Armeninspektor Lörtscher (Bern) beantragt, eine Eingabe an das eidg. Justizdepartement zu richten und auf die von Dr. med. Beck unternommene Statistik der des Jugendschutzes benötigten minderjährigen Bevölkerung aufmerksam zu machen. Seine Anträge: Wie kann dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen betr. Vormundschaftsbehörden überall richtig angewendet werden? und 2. Hinweis auf die Schwierigkeit des interkantonalen Verkehrs werden vom leitenden Ausschuss entgegengenommen.

Nachfolgende Anträge von Reg.-Rat Dr. Schibler, Aarau, finden die Zustimmung der Versammlung:

- I. *Die Kantonsregierungen sind zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei der Genehmigung von Adoptionen (Art. 267 Z. G.B.) eine genaue Prüfung der moralischen Qualifikation der Adoptiveltern eintritt.*
- II. *Die Behörden des Bundes und der Kantone sind anzugehen, eine scharfe Kontrolle der Zeitungsinserate, die geeignet sind, die öffentliche Sittlichkeit, speziell aber die Moralität der Jugend zu gefährden, einzuführen.
(Zentralpolizeibureau mit Auskunftsstellen in allen größern Zentren; Pflicht der Presse zur Entfernung bezüglicher Inserate und zur Aufnahme von polizeilichen Warnungen.)*

3. Die Amtsvormundschaft, ihre Organisation und Bedeutung.

Berichterstattung von **Dr. Leuenberger**, Amtsvormund in Bern.

Die Einführung der Amts- oder Berufsvormundschaft ist aufs engste verknüpft mit der zu Beginn dieses Jahrhunderts eingetretenen Fürsorge für das außereheliche Kind. Der Ruhm, die älteste Berufsvormundschaft zu besitzen, kommt der Stadt Leipzig zu, wo der damalige Pflegekinderarzt, Dr. Taube, schon in den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts die Unehelichenfürsorge auf die Vormundschaft aufbaute. Aber nicht mehr auf die ehrenamtliche Einzelvormundschaft, die in diesen Fällen meist versagte, sondern auf die berufsmäßig (als öffentliches Amt) ausgeübte Vormundschaft, daher der Name Berufs- oder Amtsvormundschaft. Ein juristisch geschulter Beamter (von Taube General-

vormund genannt) wurde als Vormund der schutzbedürftigen Kinder eingesetzt, und dieser Beamte hatte dann namentlich für regelmäßigen Eingang der Alimente zu sorgen. Ihm standen zur Beaufsichtigung der Mündel ein Pflegekinderarzt und eine Anzahl Fürsorgebeamtinnen zur Seite. Dies ist auch heute noch die grundsätzliche Organisation der Berufsvormundschaft.

Die große Routine, die der Berufsvormund sich bei der Unehelichenfürsorge mit der Zeit aneignet, ließen ihn bald auch als das richtige Organ erscheinen, um sich der verwahrlosten und gefährdeten ehelichen Kinder anzunehmen. Seine Tätigkeit ist daher heute nicht mehr ausschließlich auf die außerehelichen Kinder beschränkt, sondern erstreckt sich auf die gesamte Jugendfürsorge.

Seit 1900 nahm die Berufsvormundschaft namentlich in Deutschland, aber auch in Österreich-Ungarn und in der Schweiz einen ungeahnten Aufschwung, so daß wir heute bereits eine mächtige, sozialpolitisch höchst beachtenswerte Entwicklung vor uns haben. Die großartigen Erfolge der neuen Vormundschaftsform zeigen sich vor allem in der Verbesserung der Lage der außerehelichen Kinder, in der Hereinbringung regelmäßiger Alimentenzahlungen von den außerehelichen Eltern und in der daherigen Entlastung der Armenpflege. Durch die ihr innewohnende Sachkenntnis, Energie und Autorität kommt der Berufsvormundschaft in der gesamten Jugendfürsorge schon heute eine beherrschende Stellung zu. — Im Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. besitzen die Amtsvormünder Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz eine internationale Zentralstelle, die für die Ausbreitung und Weiterentwicklung des berufsvormundschaftlichen Gedankens und in der Unterstützung der einzelnen Mitglieder bei der Rechtsverfolgung im Auslande Her vorragendes leistet.

In unserem Lande wurde der Amtsvormundschaft namentlich durch die Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz Eingang verschafft, indem sie im Jahre 1910 in einer motivierten Eingabe an alle Kantonsregierungen neben andern Postulaten auch die Aufnahme der Amtsvormundschaft in die kantonalen Einführungsgesetze zum Z. G. B. verlangte. Elf ganze und ein Halbkanton trugen diesem Wunsche in mehr oder weniger ausgedehntem Maße Rechnung. Es sind dies die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Freiburg, beide Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau.

Leider mangelte in den Kantonen meistenorts das richtige Verständnis für die neue Institution. Während die Berufsvormundschaft in erster Linie für große Gemeinden oder ganze Bezirke berechnet ist, stellten die meisten Kantone dieselbe ganz den Gemeinden anheim und gaben auch der kleinsten Gemeinde das Recht, einen Amtsvormund aufzustellen. Viele Gemeinden änderten daher einfach die bisherige Bezeichnung des Waisenvogts in Amtsvormund ab und ließen im übrigen alles beim alten.

Zurzeit bestehen in der Schweiz Amtsvormundschaften im Hauptamt nach Leipziger Muster in den Städten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Winterthur. Die vier erstgenannten stehen alle unter Leitung von Juristen (Rechtsanwälten). Alle übrigen schweizerischen Gemeinden, die der neuen Einrichtung bisher nahegetreten sind, besitzen den Amtsvormund nur im Nebenamt. Da diese nebenamtlichen Amtsvormünder naturgemäß niemals das leisten können, was die richtig organisierte Berufsvormundschaft, sucht man in letzter Zeit nach Mitteln und Wegen, um die neue Vormundschaftsform auch den mittleren und kleinen Gemeinden zugänglich zu machen. Nach Ansicht des Referenten wäre dies möglich, wenn von Bundes wegen (in Ergänzung des eidg. Vormundschaftsrechts) für jeden Kanton ein oder mehrere Jugendfürsorgeämter, aufgebaut auf der Berufsvormundschaft, vorgeschrieben würden. Es ist aber auch denkbar, daß die Sache kantonal geregelt wird. Die Frage bedarf zunächst noch der Abklärung.

Zweiter Tag.

Vorsitz: Gemeinderat Schenk, Bern.

Vorschulpflichtiges Alter.

A. Die Bedeutung und Organisation der Säuglingsfürsorge, der Krippen, Kinderbewahranstalten und weiterer prophylaktischer Veranstaltungen im Kampfe gegen die Gefährdung unserer Jugend.

1. Die Bedeutung der Säuglingsfürsorge.

Referent: Frau Dr. med. **Imboden-Kaiser**, St. Gallen.

Im Gegensatz zu den materiell zahlenmäßig einschätzbar Lebewesen wird das Menschenleben, insbesondere das des Säuglings, zu niedrig und widersprechend gewertet und zu wenig ge-

schützt gegen seine zahlreichen verborgenen Feinde. In der Schweiz betreffen diese zumeist das Ernährungsproblem. Vernachlässigung in Pflege, Ungunst der klimatisch-hygienischen und sozialen Verhältnisse spielen eine sekundäre Rolle. Man verkennt und unterschätzt die wissenschaftliche Tatsache, daß die Lebens- und Entwicklungsmöglichkeit des Säuglings in erster Linie abhängig ist von qualitativen und quantitativen Ernährungsfaktoren, daß z. B. eine hygienisch einwandfreie Nahrungsmischung nur wegen der Konzentration oder Menge auf den Säuglingskörper als Gift wirken kann.

Die Ernährungssünden bewirken für viele Säuglinge Krankheit und Tod, Entwicklungshemmung, wahrscheinlich auch tiefgehende konstitutionelle Schädigungen, also Invalidität — für Eltern und Geschwister und alle Gesunden eine Belastung in moralisch-seelischer und finanzieller Beziehung.

Zahlenmäßig illustriert werden diese Verhältnisse nur durch die Sterblichkeitsstatistik, da die übrigen Symptome und Folgen einer unrichtigen Ernährung sich schwer statistisch feststellen lassen.

In Groß-St. Gallen mit zirka 72,000 Einwohnern wurden sämtliche vom 1. April 1910 bis 31. März 1911 geborene Kinder während eines Jahres einer regelmäßigen Kontrolle unterworfen. Von den zirka 1800 Säuglingen wurden etwa die Hälfte gestillt. (Gestillte Kinder sind solche, die mindestens 14 Tage ganz oder teilweise mit Frauenmilch ernährt wurden.) Die Sterblichkeit der gestillten betrug 8 %, die der künstlich ernährten Kinder 17 %. In Anbetracht der allgemein kurzen Stilldauer auch der gestillten Kinder läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß eine Besserung der Stillverhältnisse, häufigeres und längeres Stillen, dann aber eine rationellere, ärztlich kontrollierte künstliche Ernährung bei absoluter Stillunmöglichkeit, die Sterblichkeit und damit auch die Krankheit und alle indirekten Schädigungen des Säuglings bedeutend herabsetzen lassen. Wir müssen uns für die Schweiz das Ziel setzen, die Sterblichkeitsziffer auf 7—8 % zu reduzieren, gleich den skandinavischen Ländern. Es ist dies eine nationale Kulturaufgabe, die von den Frauen unseres Landes gelöst werden soll. Sie ist wichtiger, segensreicher und dankbarer als die Bekämpfung mancher Infektionskrankheit.

Einige prinzipiell wichtige Postulate der Säuglingsfürsorge lauten:

Das Mädchen muß zur Aufgabe und Pflicht der Mutterschaft seelisch und intellektuell erzogen werden, wie der junge Mann der staatsbürgerlichen Schulung bedarf. Jeder Frau soll womöglich vor ihrer Verheiratung Gelegenheit geboten werden, Unterricht in der Pflege und Ernährung des Kindes zu genießen, eventuell mit Hilfe der öffentlichen Schule und privaten Institutionen; denn in letzter Linie wird es immer die Mutter sein, die die Säuglingsfürsorge praktisch durchführt. Wohl und Wehe des Kindes ist nach wie vor in die Hand der Mutter gelegt.

Der Allgemeinheit aber fällt die Pflicht zu, durch entsprechende Organisationen der wirtschaftlichen Stellung der Frau, vor allem ihrer Erwerbsnotwendigkeit, gerecht zu werden, damit auch die erwerbstätige Frau möglichst ihren Mutterpflichten nachkommen kann. Und schließlich hat die Allgemeinheit noch die Aufgabe, kompensierend überall da einzutreten, wo das Kind der natürlichen Fürsorgerin, der Mutter, entbehren muß und wo seine Ansprüche auf günstige Lebensbedingungen durch Fremde erfüllt werden müssen.

2. Organisation der Säuglingsfürsorge zu Stadt und Land *).

Referent: Dr. E. Regli, Bern.

1. Was ist Säuglingsfürsorge?

Darunter verstehen wir die organisierte Tätigkeit zur Wahrung derjenigen Maßnahmen, welche, abgesehen von der eigentlichen ärztlichen Behandlung, erfahrungsgemäß dazu dienen, die Säuglingssterblichkeit einzudämmen, beziehungsweise zu verringern.

2. Wie organisiert man die Säuglingsfürsorge?

Die Organisation hat in erster Linie auf ein bestimmtes Territorium abzustellen, welches so zu wählen ist, daß es einerseits den Zusammenhang in der Fürsorgetätigkeit nicht verloren gehen läßt, beziehungsweise eine bequeme Benutzung der Einrichtungen ermöglicht und anderseits groß genug ist, um den Betrieb der Fürsorge-Einrichtungen nicht zu kostspielig zu gestalten. In diesem Territorium hat sich die Fürsorge zu beziehen auf die Kinder bis zum ersten Jahre, d. h. bis zur Grenze desjenigen Alters, in welchem die eigentliche Säuglingspflege un-

*) Das Schema über Organisation und Tätigkeit der Säuglingsfürsorge ist abgedruckt in der Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge Nr. 19 vom 15. Juni 1914, S. 562 f.

bedingt notwendig ist. Als Organe kommen in Betracht: der Fürsorgeverein mit seiner Leitung, die Heimbesucherinnen, das Personal der Beratungsstelle und der Milchküche, eventuell Damenkomitees zur Beschaffung der Säuglingsausstattung. Als Einrichtungen dienen die Beratungsstelle und die Milchküche.

3. Wie ist in der Schweiz die Säuglingsfürsorge zu organisieren?

Für den eigentlichen Betrieb der Fürsorge empfiehlt sich die Dezentralisation, d. h. die Organisation in kleineren Gebieten speziell in der Gemeinde. Dagegen sollte eine zentrale Organisation geschaffen werden für die Besorgung der Propaganda und der Statistik. Diese Zentralleitung ist für die ganze Schweiz gedacht und wird durch den Verein für Kinder- und Frauenschutz besorgt. Zur Erleichterung der Verbindung mit den Lokalorganisationen sind kantonale Zentralorganisationen, beziehungsweise, wo dies erforderlich ist, Bezirksorganisationen zu schaffen.

4. Als Beispiel für die kantonale Ausgestaltung wird der Kanton Bern gewählt. Als Zentralorgan käme der Kantonsvorstand des Vereins für Kinder- und Frauenschutz in Betracht. Die Bezirksorganisation hätte sich an die Armeninspektoratsbezirke anzulehnen, in welchen ein Komitee, bestehend aus dem Armeninspektor als Vorsitzendem, dem Ortspfarrer und den Ärzten des Bezirkes, sowie Abgeordneten der einzelnen Gemeinden zu bilden wäre. Die Bezirkskomitees hätten für die Gründung von Säuglingsfürsorgevereinen in den Gemeinden zu sorgen, wobei sich, was das Personal anbetrifft, eine Anlehnung an die freiwilligen Krankenvereine empfiehlt. Die Organe der letztern könnten nämlich als Heimbesucherinnen und Mitglieder des Damenkomitees gute Dienste leisten. Ausdrücklich bemerkt wird hiebei, daß die Inanspruchnahme der Organe der Bezirks- und Gemeindearmenpflege nicht in dieser letztern Eigenschaft erfolgt, da die Säuglingsfürsorge prinzipiell von der Armenpflege zu trennen ist.

5. Die Finanzierung der Säuglingsfürsorge hätte zu geschehen durch Mitgliederbeiträge der Fürsorgevereine, Beschaffung der nötigen Mittel durch besondere Veranstaltungen (Bazare, Blumentage etc.), Beiträge von Staat und Gemeinden. In dieser Beziehung hat namentlich eine intensive Propaganda einzusetzen.

6. Die gemeindeweise Organisation und ihre Einrichtungen werden an einem besonderen Plan veranschaulicht.

Derselbe bringt Organisation, Einrichtungen und Tätigkeit der einzelnen Zweige der Fürsorge zur Darstellung. Wegleitend bei seiner Aufstellung ist der Gedanke, daß, wenn möglich, in jeder Gemeinde eine Fürsorgetätigkeit geschaffen werden sollte. Infolgedessen wird bei der äußern Einrichtung ihrer einzelnen Zweige auf die vorhandenen Mittel in weitem Maße Rücksicht genommen. Von der technisch vollkommenen Einrichtung ausgehend, wird gezeigt, wie man auch mit geringen Mitteln den Anforderungen einer rationellen Säuglingsfürsorge gerecht werden kann. Namentlich wird der Verschiedenheit der Verhältnisse zu Stadt und Land Rechnung getragen.

Die Pioniere der Fürsorge sind die Heimbesucherinnen. Sie machen die Erstbesuche bei der Wöchnerin und stellen die Verbindung zwischen ihr und der Beratungsstelle, bezw. Milchküche, her. Hat sodann die Mutter mit dem Kind die Sprechstunde der Beratungsstelle besucht, so sieht die Heimbesucherin von Zeit zu Zeit zum Rechten, führt Weisungen des Fürsorgearztes aus und steht der Mutter mit Rat und Tat bei. Dieser Dienst kann durch angestellte, ausgebildete Fürsorgerinnen ausgeübt werden, in Ermangelung von solchen aber auch durch freiwillige Damen, mit oder ohne Spezialausbildung.

Die Beratungsstelle wird von einem Arzte geleitet, welcher mit Assistenz der Fürsorgerinnen in einer Sprechstunde die herbeigekommenen Kinder untersucht und der Mutter Anleitung zu rationeller Pflege und Ernährung erteilt. Arzneimittel verschreibt er nicht. Seine Behandlung ist eine ausschließlich diätetische. Kranke Kinder werden an den behandelnden Arzt oder das Spital verwiesen. Wo die Verhältnisse die Einrichtung fester Sprechstunden nicht erlauben, sollte mindestens eine gelegentliche Beratung durch den Ortsarzt ermöglicht werden, in Fällen, welche ihm die Heimbesucherinnen vormerken.

Die Milchküche sorgt für Lieferung einer einwandfreien Säuglingsmilch und der nötigen Spezialpräparate. Die erstere wird beschafft entweder aus einem Musterstall mit tierärztlicher Überwachung der Kühle, sowie mit geeigneten Einrichtungen zu einer den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Gewinnung, Abfüllung und Weiterbeförderung der Milch, oder, wo dies die Verhältnisse nicht erlauben, durch Vertrag mit einem vertrauenswürdigen Landwirt, welcher für gesunden Viehstand, entsprechende Fütterung und Reinhaltung der Kühle, sowie Behandlung der Milch

Garantie bietet. Die Spezialpräparate werden entweder durch die Milchküche selber bereitet oder, wo die nötigen Einrichtungen fehlen, von auswärts beschafft.

Als Hilfseinrichtungen der Säuglingsfürsorge sind diejenigen Bestrebungen zu bezeichnen, welche die Sorge für Mutter und Kind in körperlicher und wirtschaftlicher Beziehung zum Zwecke haben (Mutterschaftsberatungsstelle, Mutterschaftsversicherung, Säuglingsausstattung, Unterkunftsstellen für Mutter und Kind, Rechtsauskunftsstellen, Stellenvermittlung für uneheliche Mütter), endlich auch Statistik und Propaganda der Säuglingsfürsorge. Auch die Tätigkeiten sollten, um gut zu wirken, zweckentsprechend organisiert sein.

Diskussion.

Pfarrer Wenger in Bern spricht über den Betrieb und die Organisation der Krippen, als notwendigem Bindeglied zwischen den Säuglingsheimen, den Kindergärten und der Schule, und postuliert eine regelmäßige finanzielle Unterstützung durch den Staat.

Dr. med. G. Schenker, leitender Arzt am Kinderheim Aarau, postuliert:

1. Besserer Schutz der Mutter vor, während und nach der Niederkunft, speziell bei armen, kinderreichen Frauen und ganz besonders bei solchen, die außerehelich gebären, die bis anhin meistens jedes Schutzes und jeder Hilfe entbehren, ist notwendig.

2. Belehrung über die Aufgaben des Weibes als Frau und Mutter ist anzustreben, nämlich:

- a) in obligatorischen weiblichen Fortbildungsschulen für Mädchen im Alter von 16—20 Jahren;
- b) in Kursen und Vorträgen für Erwachsene, die periodisch in Stadt- und Landgemeinden unentgeltlich abgehalten werden, wo die Kinderpflege und Kinderernährung durch Ärzte und Hilfslehrerinnen, die speziell dafür ausgebildet sind, gelehrt wird.

3. Bessere Ausbildung der Hebammen und Gemeinde-Krankenpflegerinnen in der Säuglingspflege ist dringend geboten.

4. Die Ausbildung von Kinderpflegerinnen, speziell von Töchtern aus wohlhabenden Ständen, die als solche im Kreise der Armen dann unentgeltlich so viel Gutes wirken könnten, muß vervollkommen werden.

5. Für die Ärzte muß bessere und eingehendere Ausbildung in Kinderheilkunde gefordert werden, damit sie dem Volke verkünden können, was die Mütter tun sollen, daß ihre Kinder nicht krank werden.

Anna Bünzli, Vorsteherin des Kinderheims Basel, wendet sich gegen den Satz in den Thesen von Frau Dr. Imboden: es falle der Allgemeinheit als Pflicht zu, vor allem der Erwerbstätigkeit der Frau gerecht zu werden, und postuliert, es sei die Notwendigkeit der Erwerbstätigkeit der Frau und Mutter, vorab des Arbeiterstandes zu bekämpfen und die Mutter dem Hause, der Familie zurückzugeben.

B. Mutter- und Säuglingsschutz in der Schweiz.

Referent: Dr. med. **Streit**, Bern.

In der Schweiz bestehen schon viele Institutionen, die dem Mutterschutz dienen. Aber sie sind in ungenügender Zahl vorhanden, ungleich im Lande verteilt. Es ist unbedingt nötig, daß noch eine bedeutende Zahl, entsprechend dem Bedürfnisse, von Entbindungs-Heimen, Wöchnerinnen- und Säuglings-Heimen, Asylen, Rekonvaleszenten-Heimen, Mutterberatungsstellen und öffentliche unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen geschaffen werden.

Auch die unentgeltliche Geburtshilfe für Unbemittelte, resp. für alle, die sie begehren, ist eine Forderung, deren Durchführung zweifellos nötig sein wird.

Ein guter Teil des Mutterschutzes besteht in der Verbreitung von Kenntnissen. Je besser unsere Töchter und jungen Frauen für den Mutterberuf ausgebildet werden, je mehr sie ihren Aufgaben gewachsen sind, desto weniger werden sie in den Fall der Schutzbedürftigkeit oder gar Hilflosigkeit kommen. Allgemeine Verbreitung von Gesetzeskunde, Vertrautsein mit den Hauptbestimmungen unseres Zivilgesetzbuches wird sehr oft verhindern, daß Mädchen oder Frauen durch trügerische Vorspiegelungen oder haltlose Drohungen an Leib und Gut geschädigt werden.

Wichtig ist auch, vielleicht das Wichtigste! — daß bei der Erziehung unserer Mädchen, bei der Ausbildung unserer Töchter auf die Bildung und Stählung des Willens viel mehr, als es bis jetzt der Fall war, Rücksicht genommen werde.

Und noch eines ist nötig: Wir, d. h. die Eltern und Erzieher, müssen den Kindern, in unserm Falle den Töchtern, einen Stab, eine Stütze für das Leben mitgeben, der mehr wert ist als sogar

ein Sack voll Kenntnisse. Dieser Stab kann sein entweder Religion, religiöses Fühlen und Denken, oder aber echte Philosophie. Am besten ist beides zusammen vereint.

Dritter Tag.

Vorsitz: Armeninspektor Lörtscher.

Schulpflichtiges Alter.

1. Die sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule.

Referent: **Heinr. Hiestand**, Vorsteher des Kinderfürsorgeamtes Zürich.

1. Die Volksschule, die vom Staate errichtete und unterhaltene gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen, bezweckt, in Verbindung mit dem Elternhaus, die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit. Sie soll ihre Pflegebefohlenen im Rahmen der sozialen Gemeinschaft nach Möglichkeit zur vollen Individualität entwickeln helfen.

2. Zur Erreichung dieses Ziels muß sie an all den Verhältnissen und Umständen, unter denen das Kind aufwächst (Familien-, Erwerbs-, Gesundheits- und Wohnverhältnisse u.s.w.), ein lebhaftes Interesse nehmen und auch ihrerseits mittelst vorbeugender und heilender Maßnahmen alles tun, allfällige Hemmnisse einer naturgemäßen Entfaltung der kindlichen Kräfte zu beseitigen.

3. Die Schulbehörden haben daher nicht nur den mit der Schule in direkter Fühlung stehenden sozialpädagogischen Fürsorge-Instituten, wie Ferienkolonien, Jugendhorten, Spielkursen, Wanderungen, Schülergärten etc., sondern auch den Mutterschutzbestrebungen, der Säuglingsfürsorge, den Kinderkrippen, Kindergarten und Kinderheimen, vor allem aber der Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf und der Söhne für ihre Pflichten als künftige Familenvorstände und Staatsbürger ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Ebenso muß die Schule für die ins praktische Leben übertretenden Zöglinge männlichen und weiblichen Geschlechtes weitere Fürsorge üben, indem sie richtige Lehrstellen, gute Wohnheime vermittelt und durch obligatorischen Fortbildungsunterricht einerseits die praktische Berufslehre theoretisch ergänzt und vertieft, anderseits zu treuer Pflichterfüllung im staatsbürgerlichen Leben vorbereitet (Jugendverbände etc.).

4. Für die Erziehung und Bildung anormaler Kinder (körperliche, geistige und sittliche Anomalie) sind ganz besondere Aufwendungen zu machen. Liegt es doch im ureigensten Interesse der menschlichen Gesellschaft, diese rückständigen Glieder zu der ihnen möglichen Mithilfe an der gemeinsamen Kulturarbeit zu befähigen, statt sie lebenslänglich arbeitsunfähig in Anstalten zu erhalten!

Von ebenso großer Bedeutung ist es, geistesrüchtigen, aber unbemittelten Schülern Hilfe zur Weiterbildung zu gewähren.

5. Ihre wichtigste Aufgabe muß aber die Volksschule in der erziehlichen Einwirkung, in der Unterstützung der Gemüts- und Charakterbildung sehen (Selbstregierung, Arbeitsunterricht, künstlerische Erziehung u. s. w.).

6. Die Hauptbedingung für die Erfüllung der sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule ist eine tiefergehende sozialpädagogische Bildung des Lehrers.

7. Die Volksschule kann ihre hohe Mission, die ganze Volksgemeinschaft auf eine höhere Stufe der Kultur zu heben, nur erfüllen, wenn sie auch den sozialpädagogischen Aufgaben in jeder Hinsicht gerecht zu werden vermag.

2. Le rôle social de l'école.

Par **L. Henchoz**, Inspecteur scolaire, Lausanne.

1. L'école doit préparer pour la société des individualités possédant une instruction intégrale portée au plus haut degré possible, et ayant acquis des qualités morales qui leur permettent de résister victorieusement aux difficultés de la vie et aux entraînements fâcheux.

2. Tout en accomplissant sa mission pour la société en général, l'école doit ne jamais perdre de vue l'importance de la famille; elle s'efforcera donc d'inculquer aux enfants les principes d'ordre supérieur qui sont à la base de celle-ci.

3. L'école a aussi à se préoccuper des enfants dont l'intelligence est retardée dans son développement ensuite de cause psychiques ou physiologiques et organiser pour eux un enseignement en rapport avec les indications fournies par l'expérience.

4. Les instituteurs seront préparés d'une façon aussi complète que possible à remplir la tâche que la société attend de l'école et devront constituer une phalange d'hommes d'avant-garde décidés à se consacrer sans réserve au pays et à ses institutions.

5. Pour porter ses fruits au point de vue éducatif, le travail de l'école prendra comme point de départ les principes d'action que le christianisme a donnés à l'humanité, à la condition qu'ils soient dégagés de tout formalisme dogmatique.

Diskussion.

A. Steiner, Lehrerin, Dagmersellen: Die Bildung zur Freiheit schließt die Betätigung in den gesellschaftlich-kulturellen Aufgaben ein und verleiht ihrer Kraft erst den nötigen Wirkungskreis.

Die Volksschule muß sich zur Aufgabe machen, beide Seiten der Erziehungstätigkeiten, die Rücksicht auf den einzelnen und die Rücksicht auf die Gesamtheit ins richtige Verhältnis zu setzen:

Durch die Erziehung des Individuums zu einem tüchtigen Gliede der menschlichen Gesellschaft und zwar:

- a) Durch körperliche Erziehung (Fürsorge-Einrichtungen);
- b) durch die intellektuelle Ausbildung, resp. tüchtige Ausbildung der Seelenkräfte zur Verstandes- und Willensbildung durch die einzelnen Unterrichtsfächer. Ganz besonders tendiere der Unterricht auf Charakterbildung!

Ein hohes Werk sozialer Fürsorge ist die spezielle Behandlung der anormalen Kinder, der Schwachbegabten und der körperlich zurückgebliebenen Kinder.

Die Unterordnung unter einen gemeinsamen Willen durch den Klassenunterricht ist ein Mittel zu lebendiger Anteilnahme im Gesellschaftsleben und weckt tiefes Pflichtgefühl.

Selbst Gesang und Turnen, Rhythmisierung und Takt fordern und fördern die Anpassung an das soziale Milieu.

Anna Bünzli, Basel, betont die Wichtigkeit der religiösen Erziehung des Kindes, der Vermittlung der grundlegenden christlichen Wahrheiten zu geistigem Eigentum als bestem Mittel zur späteren Selbstregierung.

Schulinspektor Kasser, Bern, berichtet, daß die Anschauungen über alle die sozialen Fürsorgebestrebungen unter dem Landvolke noch ziemlich geteilt seien und das Interesse noch schwach entwickelt sei. Gegen die Versorgung schwachsinniger Kinder in Anstalten herrscht namentlich auf dem Lande vielfach Abneigung, die jedoch gänzlich unbegründet ist. Zum Schluße unterstrich der Votant den Gedanken, daß die Familie, die Mutter, der Vater, die besten Erzieher unserer Jugend seien.

3. Die Heimarbeit der Kinder in der Schweiz.

Von Prof. Dr. **de Maday**, Neuenburg.

Seitdem die Fabrik im Jahre 1877 ihre Tore für Kinder unter 14 Jahren geschlossen hat, ist das Heim die eigentliche Heimstätte der Kinderarbeit geworden. Lange Zeit wurde die Heimarbeit speziell im Vergleich zur Fabrikarbeit günstig beurteilt. Genauere, in neuerer Zeit angestellte Untersuchungen haben jedoch das Bestehen großer Mißstände, besonders in der Kinderheimarbeit dargetan. Ziffernmäßige Erhebungen besitzen wir bisher für die Kantone Bern, Luzern, Glarus, beide Appenzell, Freiburg, Solothurn, beide Basel, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und St. Gallen. In diesen 14 Kantonen wurden rund 27,000 heimarbeitende Kinder festgestellt; für die ganze Schweiz darf ihre Zahl auf 30—35,000 geschätzt werden. Die Kinderheimarbeit ist vertreten in der Stickerei-, Stroh- und Tabak-Industrie, in der Uhren- und Musikdosen-Industrie, in der Seidenstoff-, Seidenband- und Beuteltuch-Weberei, in der Posamenterie, in der Fabrikation von Rosenkränzen etc. Die Erwerbsarbeit beginnt in der Regel mit der erlangten Fähigkeit zur Ausführung der betreffenden Verrichtungen, so je nach der Beschäftigungsart schon mit 4, 5, 6 und mehr Jahren, vereinzelt auch erst mit 12 Jahren. Die verfügbaren Zahlen über die Arbeitszeit beziehen sich auf erwerbstätige Kinder überhaupt, ohne Ausscheidung der speziell heimarbeitenden Kinder. Darnach ist eine sehr große Anzahl von Kindern, nämlich rund 11,000, drei und mehr Stunden täglich erwerbstätig, der vierte Teil dieser Kinder täglich sogar 6—9 Stunden. Zu dieser speziellen Erwerbsarbeit kommt noch die Belastung der Kinder durch Schulunterricht, Schulaufgaben und Hilfeleistungen im Haushalt. Eine mißliche Folge der langen Arbeitszeiten ist die Beschäftigung der Kinder bis in die Nacht hinein, so bis 9, 10, 11 Uhr, in Einzelfällen sogar bis über Mitternacht. Die Stundenlöhne der Kinder bewegen sich in der Regel in den Grenzen von 3—30 Cts., ausnahmsweise kommen auch höhere Stundenlöhne, bis zu 50 Cts. vor. Gerade in diesen niedrigen Stundenlöhnen liegt der Hauptgrund der starken täglichen Beanspruchung der Kinder durch die Erwerbsarbeit; denn, um ökonomisch einigermaßen ins Gewicht zu fallen, muß die kindliche Erwerbstätigkeit täglich mehrere Stunden dauern. Eine bedenkliche Folge der gering entlohten Kinderheimarbeit ist ihre Tendenz, den Lohn

der erwachsenen Arbeiter der betreffenden Gegend herunter zu drücken. Die Teilnahme an der Erwerbsarbeit kommt den Kindern selten in einer Verbesserung der Lebensweise zugute. Die Wohnungsverhältnisse werden durch die Heimarbeit noch ungünstig beeinflußt und sind in den meisten Fällen mißlich. Es herrscht Raumangel; der gleiche Raum dient häufig als Wohnstube und Arbeitsstätte, mitunter gar als Wohnstube, Arbeitsstätte und Schlafraum. Nicht selten fehlt es an genügender Reinlichkeit und Lüftung, was besonders da schlimm ist, wo die Erwerbstätigkeit Staub und schädliche Gerüche erzeugt (Tabakindustrie). Die Ernährungsweise der heimarbeitenden Kinder ist im ganzen ärmlich und eintönig; sie steht in einem offenkundigen Mißverhältnis zum Kräfteverbrauch der Kinder in Schule und Erwerbsarbeit. Kartoffeln und Kaffee sind die Hauptgerichte, auch die Zubereitung der Speisen läßt viel zu wünschen übrig. Die Urteile über den Einfluß der Heimarbeit auf die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder lauten mit wenigen Ausnahmen sehr ungünstig; sie schließt die Gefahr gesundheitlicher Schädigung der Kinder in sich und hemmt deren normale Entwicklung. Da diese Kinder außerdem oft im Übermaß und unter ungünstigen Umständen der Erwerbsarbeit obliegen müssen, machen sich die schädigenden Einflüsse besonders fühlbar. Lehrerberichte aus dem Kanton Appenzell sprechen vom Zurückbleiben im Wachstum, Kraftlosigkeit, Blutarmut, siefem Rücken und kranken Augen. Gesundheitlich nachteilig wirkt besonders auch die Verarbeitung des Tabaks infolge des scharfen Nikotingeruchs. Die Arbeitsverrichtungen der Kinder sind einförmig; stundenlang fortgesetzt wirken sie ungemein ermüdend und geistötend, werden zur Qual für das Kind. Statt, wie häufig behauptet wird, zur Arbeit zu erziehen, entwickelt sich aus dieser monotonen Tätigkeit ein Widerwillen gegen die Arbeit. Unter dem ermüdenden Einfluß der Erwerbsarbeit leidet auch die Ausbildung der Kinder in der Schule.

Die Bedürfnisse des modernen Staats- und Wirtschaftslebens fordern die Heranbildung der Jugend zu körperlich und geistig gesunden Menschen. Die Kinderarbeit, die leicht zur Ausbeutung der Kinder führt, steht zu diesen Bestrebungen im diametralen Gegensatz. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus und im Hinblick auf die trostlose Jugend vieler heimarbeitenden Kinder ist die Kinderheimarbeit grundsätzlich zu verwerfen. Kinder sollen nicht Arbeiter sein. Gefordert wird ein Kinderschutzgesetz. Mit

Rücksicht auf die heute noch bestehende Notwendigkeit der Kinderarbeit für die Ökonomie zahlreicher Familien wird diese Gesetzgebung etappenweise vorgehen müssen.

Die Korreferentin Frl. Dr. Wirth, St. Gallen, postuliert:

1. In der Heimarbeit der Schweiz sind 30—35,000 vorschul- und schulpflichtige Kinder beschäftigt. Ein beträchtlicher Teil dieser Kinder ist bis in die Nacht hinein beschäftigt.
2. Die Heimarbeit muß, um lohnend zu sein, die Kinder in übermäßiger Weise in Anspruch nehmen. Sie hat dadurch die Tendenz, in Ausbeutung zu verfallen. Sie wirkt in körperlicher und geistiger Beziehung ungünstig auf die Kinder ein und hindert deren normale Entwicklung.
3. Diese heimarbeitenden Kinder sind, ähnlich wie die Fabrik-kinder, unter den Schutz des Gesetzes zu stellen. Das Ziel dieses Kinderschutzes ist die gänzliche Ausschaltung der Kinderarbeit. Die Notwendigkeit der Kinderarbeit für die Ökonomie ausgedehnter heimarbeitender Bevölkerungsschichten macht es zur Pflicht, dieses Ziel nur nach und nach zu erreichen. Als Mindestforderung muß jetzt schon verlangt werden: Ausschluß aller Kinder unter zehn Jahren von der Heimarbeit und für alle übrigen Kinder das Verbot der Erwerbsarbeit frühmorgens vor dem Schulbeginn und nach 8 Uhr abends.

Diskussion.

Erziehungsrat Dr. med. Steiner, Reinach, stimmt den Thesen von Frl. Dr. Wirth im allgemeinen zu, findet aber das Bild über die Heimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie unrichtig. Das Los der jugendlichen Tabakheimarbeiter ist zu ungünstig dargestellt. Daß drei- und vierjährige Kinder nicht zur Lohnarbeit des „Ausrippers“ herangezogen werden können, ist für jedermann, der das Kinderleben kennt, selbstverständlich; wenigstens hat der Votant, der seit 25 Jahren im Tabak-industrie-Gebiet tätig ist, nie dergleichen beobachtet. Unrichtig ist ferner, daß Kinder in dem Maße überanstrengt werden, wie die Referentin berichtet. Ferner sind die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse der aargauischen Tabakarbeiter im allgemeinen nicht ungünstig, vielleicht ist die Ernährung nicht immer rationell, sondern eher eine Luxusernährung. Die Wohnungsverhältnisse haben sich wesentlich gebessert, die alten Strohhäuser verschwinden nach und nach, und neue, kleine Häuschen sind entstanden. Der Bericht von Frl. Dr. Wirth ist tendenziös und nicht frei von Übertreibung. Die Referentin hat mit Vorliebe vereinzelte, besonders ungünstige Beispiele beschrieben und

verallgemeinert. So entstand ein durchaus falsches Bild. Mißstände sind indes in der aargauischen Tabakindustrie wirklich vorhanden. So müssen Kinder hie und da in zu jugendlichem Alter allzu streng und bis in die späte Nacht hinein Lohnarbeit verrichten. Dabei läßt die Hygiene der Arbeits-, Wohn- und Schlafräume in Heimarbeiterfamilien vielfach zu wünschen übrig. Es ist klar, daß das körperliche und geistige Gedeihen der Jugend unter diesen Umständen leiden muß. Eine Sanierung der Verhältnisse erscheint dringend geboten und ein eidgenössisches Heimarbeitergesetz, das allein wirksamen Kinderschutz bringen kann, ist anzustreben.

Stadtrat Pflüger, Zürich, beschwert sich darüber, daß die Ausführungen der Referentin in dieser Weise kritisiert würden. Frl. Dr. Wirth sei aus eigener Anschauung zu ihren Resultaten gekommen; es müsse zum mindesten daran festgehalten werden, daß vorschulpflichtige Kinder stundenlang in der Heimarbeit beschäftigt worden seien.

Vierter Tag.

Vorsitz: Reg.-Rat Burren.

Allgemeiner Schweizerischer Erziehungstag.

1. Die Förderung der physischen Tüchtigkeit der schweizerischen Jugend.

Von **J. Steinemann**, Gymnasiallehrer, Bern.

1. Die Schule hat bisher die Bildung des Verstandes zu ihrer Hauptaufgabe gemacht. Darunter hat neben der Gemüts- und Willensbildung besonders die Körperausbildung gelitten.

2. Es kann sich nicht darum handeln, das Kind in Zukunft wissenschaftlich schwächer ausgerüstet als bisher in den Kampf des Lebens zu schicken; aber sein Wissen muß praktischer und in kürzerer Zeit erworben sein.

3. Solange nicht eine Reform der Schule diese Ziele erreicht, kann von einer Vermehrung der obligatorischen Turnstunden kaum die Rede sein.

4. Die Förderung der physischen Tüchtigkeit der schweizerischen Jugend muß daher in erster Linie in einer Reform des Turnunterrichts gesucht werden.

5. Der Turn- und Spielplatz soll der Ort sein, wo der junge Mensch eine Ergänzung und Verbesserung des Arbeitssystems

seines täglichen Lebens oder den Ersatz für praktische körperliche Arbeit und die Heilung von den Schäden seines Arbeitssystems findet.

6. Die Bewegungsformen des täglichen Lebens, das Laufen, Springen, Werfen, Heben, Klettern, Schwimmen usw. und ihre Verwendung in Parteispielen müssen die Grundlage des reformierten Turnunterrichts bilden.

Die sogenannten Freiübungen und die Übungen an Reck, Barren und andern künstlichen Geräten erhalten den Charakter von Vorübungen und Übungen der Heil- und Ergänzungsgymnastik.

7. Wie die Arbeit des täglichen Lebens durch periodische Prüfungen, wie Kassa-Abschlüsse, Wettbewerbe und Ausstellungen, so muß die Arbeit des Turn- und Spielplatzes durch Leistungsmessungen unterbrochen werden. Diese Messungen geschehen in reifem Jugendalter (15. bis 20. Altersjahr), am besten in der Form von jährlich sich wiederholenden Wettkämpfen.

8. Ebenso wichtig wie die körperliche Arbeit im Turnunterricht ist diejenige in Haus und Feld, auf Wanderungen an Spielnachmittagen usw. Die Bestrebungen, dem Kinde in dieser Weise vernünftige körperliche Beschäftigung zu verschaffen, sind darum kräftig zu unterstützen.

Der Korreferent, Redaktor Chaudet, Vevey, war am Erscheinen verhindert.

2. Jugendfürsorge und Alkohol.

Von **C. Leu**, Stadtrat, Schaffhausen.

1. Die Bewegung für Jugendpflege, die darauf abzielt, das heranwachsende Geschlecht in seinen körperlichen und geistigen Anlagen zu fördern, ist dringend nötig und darum freudig zu begrüßen.

2. Es genügt aber nicht, die physische und geistige Tüchtigkeit der Jugend in positiver Weise zu fördern; es muß ebenso sehr daran gearbeitet werden, die Jugend vor den vorhandenen und drohenden Schäden zu bewahren, die imstande sind, allen Aufwand von Mühe und Arbeit und die besten angewandten Mittel zur Ertüchtigung der kommenden Generation illusorisch zu machen.

3. Starke Schädigungen verursachen der Alkohol und der Alkoholismus, direkt und indirekt, Schädigungen, welche die Jugend jeden Alters, vom Kinde im Mutterleib bis zum jungen Mann, bedrohen.

4. Der schädigende Einfluß des Alkohols ist um so bedenklicher, als er Tuberkulose und andere Krankheiten fördert und im reiferen Alter erfahrungsgemäß stark zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beiträgt.

5. Der Alkoholismus schafft in breiten Schichten unseres Volkes soziale Verhältnisse, bei welchen alles, was eine frohe Jugendzeit und eine gesunde Entwicklung des Kindes in körperlicher und geistiger Beziehung garantiert, in Frage gestellt wird.

6. Wenn diese Verhältnisse nicht geändert werden, so sind für einen großen Teil unserer Kinder auch die besten Mittel, welche die Jugendfürsorge in ihren Dienst stellt, nur Palliativmittelchen, die zu nichts führen können oder jedenfalls nur von einer Wirkung sind, die dem Aufwand an Mühe und Kraft in keiner Weise entsprechen.

7. Die Jugendfürsorgestellen müssen darum, wenn sie erfolgreich arbeiten wollen, den Alkoholismus im allgemeinen bekämpfen, das Elternhaus davon zu befreien und zu bewahren suchen und im besonderen die Kinder gegen den Alkohol schützen, der ihnen, wie wissenschaftlich längst bewiesen ist, in jeder Form und in jeder Menge schädlich ist.

8. Die Schweizerische Jugendfürsorge nimmt deshalb den Kampf gegen den Alkoholismus und die Bewahrung der Jugend vor Alkohol auf ihr Programm und begrüßt, was schon bestehende Jugendwerke, der Hoffnungsbund des Blauen Kreuzes, die Jugendvereine der Guttempler und andere, bereits getan haben.

Diskussion.

A. Frei, Lehrer an der Oberrealschule, Basel, stellt folgende Postulate auf:

1. Der Betrieb der Leibesübungen ist auch für die männliche Jugend vom 16.—20. Jahre obligatorisch zu erklären.

2. Der Turnunterricht soll in allen Mädchenschulen als obligatorisches Unterrichtsfach Aufnahme finden.

3. Den Leibesübungen ist speziell im Hinblick auf die ausgedehnte Pflege des Spiels, des Schwimmens und Wanderns mehr Zeit einzuräumen, sei es in der Form einer dritten Stunde oder des obligatorischen Spiel- und Ausflugnachmittags.

4. Es ist eine dringende Pflicht der Staats- und Gemeindebehörden, ausreichende Spielplätze zu beschaffen.

5. Zur Heranbildung von Fachlehrern soll eine schweizerische Turnlehrerbildungsanstalt gegründet werden, am geeignetsten im Anschluß an eine Hochschule.

Gymnasiallehrer H. Merz, Burgdorf, spricht über das Kadettenwesen und den militärischen Vorunterricht. Der Kadettenunterricht muß sein Schwerpunkt auf einige Hauptpunkte legen: er muß zur Disziplin und Subordination erziehen, das Turnen, namentlich das angewandte (wozu auch das Spiel zu rechnen ist), intensiv pflegen, den Schießunterricht gründlich zu betreiben; dann fördert er die physische Tüchtigkeit unserer Jugend gewaltig. — Der militärische Vorunterricht sollte überall eingeführt werden, aber nur den jungen Leuten zugänglich sein, die zwei Jahre lang den turnerischen Vorunterricht mitgemacht haben. — Zu begrüßen ist die Bewegung, die altschweizerischen Nationalspiele und den Athletiksport unter der Jugend populär zu machen. — Diese gesamte körperliche Ausbildung kommt aber nur der männlichen Jugend zugute. Alle Bestrebungen und Gedanken, die dahin zielen, der Frauenwelt zu besserer physischer Ausbildung zu verhelfen, müssen unterstützt werden. Zunächst wir es sich nicht um gesetzlichen Zwang, sondern um freiwillige Veranstaltungen handeln.

Frl. Bertha Bünzli, St. Gallen, dankt Gymnasiallehrer Merz seine warme Fürsprache für bessere körperliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes und unterstützt sodann, illustriert durch drastische Beispiele, die Vorschläge von Stadtrat Leu für Bekämpfung des Alkoholgenusses. Erste Pflicht des Kinderschutzes sei, in diesem Kampfe voranzugehen, um dieses Übel, das vielen Kindern ihr goldenes Jugendland raube, ausrotten zu helfen. Nur keine halben Maßregeln auf diesem Gebiete!

Oberstdivisionär Wildbolz führt aus: Die Arbeit auch der obersten Heerführer wäre nicht vollständig, wenn diese nicht auch auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes mitmachen würden. Die Mitarbeit der Frauen ist besonders verdankenswert. Wenn wir nach den heute gemachten Vorschlägen weiterarbeiten, so wird unsere kleine Schweiz mit an der Spitze der Kulturnationen marschieren können.

Folgende von Stadtrat Leu vorgeschlagene Resolution wird einstimmig angenommen:

Die Teilnehmer an der Besprechung des Themas „Förderung der physischen Tüchtigkeit der Schweizer Jugend“ an der Schweiz. Jugendfürsorge in Bern 1914, überzeugt davon, daß Alkohol und Alkoholismus, wo sie Einfluß auf die Jugend gewinnen, jede Fürsorgetätigkeit an der Jugend illusorisch zu machen imstande sind,

*angesichts der Tatsache, daß dies bei einem großen Teil der schweizerischen Jugend der Fall ist,
in Zustimmung zu den Leitsätzen des 2. Referenten und im
Sinne dieser Thesen,
wünschen, daß die Schweiz. Jugendfürsorge den Kampf gegen
den Alkoholismus im allgemeinen und die Bewachung der Jugend
vor Alkohol im besondern auf ihr Arbeitsprogramm nehme,
beides im Rahmen ihrer Möglichkeiten.*

3. Die staatliche und kommunale Jugendfürsorge nach ihrer Organisation und ihrem Verhältnis zur privaten Wohltätigkeit.

Referent: **A. Wild**, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich).

Der Referent stellt zunächst, nachdem er auf die reiche Fülle der zur Jugendfürsorge gehörenden Veranstaltungen hingewiesen hat, die sich nur auf einzelne Gebiete beschränkende Jugendfürsorge des Bundes und der Kantone dar, wobei auch die Kantone mit Spezial-Kinderschutz- oder Jugendfürsorgegesetzen genannt werden: Baselland, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Bern, Zürich, Baselstadt. Eine umfassendere Jugendfürsorge zeigt die Stadt Zürich in ihrem Kinderfürsorgeamt. Nach kurzem Hinweis auf die kantonalen Lehrlingsgesetze folgen Ausführungen über die durch das schweizerische Zivilgesetz und die kantonalen Einführungsgesetze geschaffene staatliche Jugendfürsorge in den Kantonen: St. Gallen, Genf und Basel. Das Ergebnis ist, daß die staatliche und kommunale Jugendfürsorge in der Schweiz, wenige Ausnahmen abgerechnet, sich nur einzelner Zweige der Jugendfürsorge annimmt, sich aber entwickelt und bemüht ist, alle Jugendfürsorgebestrebungen zu zentralisieren, und endlich, daß sie mit der privaten Wohltätigkeit zusammenwirkt. — Das Referat mündete aus in das Postulat der Bildung von Zentralkommissionen für Jugendfürsorge oder der Errichtung von kantonalen und kommunalen Jugendfürsorgeämtern (nach dem Muster des projektierten Jugendfürsorgeamtes der Stadt Bern) als Zentralstellen für alle der Fürsorge der Jugend dienenden Maßnahmen staatlicher, kommunaler oder privater Natur.

Fünfter Tag.

Vorsitz: Dr. med. Streit.

Nachschulpflichtiges Alter.

1. Aufgaben, Organisation und Ziele der Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Referent: Frau **Richter-Bienz**, Basel.

1. Die Fürsorge für die schulentlassene weibliche Jugend haben sich seit Jahrzehnten sozialdenkende Frauen zur Aufgabe gemacht. Die verschiedenen Vereine verfolgen folgende Ziele:

- a) Fürsorge für alleinstehende Mädchen auf der Reise und in der Fremde, Stellenvermittlungs- und Erkundigungsbureaux, Bahnhofheime;
- b) Schutz gegen sittliche Gefährdung und gegen Ausbeutung, Kampf gegen den Mädchenhandel und die Prostitution in jeglicher Form;
- c) Fürsorge für Erholungsbedürftige;
- d) Förderung der beruflichen und hauswirtschaftlichen Ausbildung, Errichtung von Berufsschulen, Haushaltungsschulen;
- e) Töchtervereine für freie Veranstaltungen der Jugendpflege und der Geselligkeit.

2. Die Einsicht, daß wir dem jungen Mädchen für seinen Lebensweg mehr schulden, als was ihm die Volksschule bieten kann, führte zur Gründung der Fortbildungsschulen.

3. Vom Besuch der Fortbildungsschulen sind Tausende von Mädchen ausgeschlossen, weil die Notlage der Familie ihren Erwerb verlangt.

4. Die obligatorische Fortbildungsschule ist ein dringendes soziales Bedürfnis für die schulentlassene weibliche Jugend, weil:

- a) die letztere ungenügend vorbereitet ist für die späteren Pflichten einer Hausfrau und Mutter;
- b) neben der praktischen beruflichen Ausbildung eine entsprechende geistige Weiterbildung einhergehen muß;
- c) das Elternhaus einen ernsten erzieherischen Einfluß, den das jugendliche Alter besonders nötig hat, vielfach nicht auszuüben vermag.

5. Fortbildungsschulpflichtig sind alle aus den Mittelschulen austretenden Schülerinnen, die nicht eine höhere Lehranstalt besuchen und sich nicht über eine dem Lehrgang der Mädchenfortbildungsschule entsprechende Weiterbildung ausweisen können.

6. Die Unterrichtsdauer umfaßt 2—3 Jahre mit 3—4 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Diese Stunden müssen der gesetzlichen Arbeitszeit entnommen sein.

7. Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule muß vor allem Erziehungs- und Frauenschule sein. Sie soll ferner den Schülerinnen berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Für schwachbegabte Schülerinnen soll das Lehrziel entsprechend vereinfacht und vorwiegend auf praktische Betätigung angelegt werden.

8. Freie Veranstaltungen zur Jugendpflege, wie:

- a) Turnen, Schwimmen, Spiele im Freien, Wanderungen, Pfadfinderwesen, Blumen- und Gartenpflege;
- b) Töchtervereinigungen zur Pflege edler Geselligkeit und Fortbildung, Museumswanderungen, Pflege des Volksliedes, Handarbeit;
- c) Bibliotheken, Schulsparkassen sollen durch die Schule gefördert und vom Staate unterstützt werden.

9. Zwangserziehungsanstalten für arbeitsscheue und moralisch anormale schulentlassene Mädchen sind tunlichst anzustreben.

2. Erziehung und Alkohol.

Referent: Direktor **Tobler**, Land-Erziehungsheim Hof-Oberkirch bei Kaltbrunn.

Die Rassenhygiene zeigt uns immer deutlicher, daß die Verbesserung der Rasse unsere ganze Aufmerksamkeit erheischt; wir wollen nicht immer nur die Schwachen pflegen, der Gesunde soll geschützt werden, und darum müssen die Ursachen der Volkskrankheiten bekämpft werden. Eine der bekanntesten Ursachen des Elends ist der Alkoholismus. Das wirksamste, einfachste und billigste Mittel zu dessen Beseitigung ist die Enthaltsamkeit. Wir fordern sie zunächst für die Schule; Elternhaus und Arbeitsplatz werden nachfolgen.

Ein gutes Mittel für die Jugend ist tägliche Bewegung in der frischen Luft, durch Spiel und Sport, durch körperliche Arbeit. Die Schule sollte sich des Sportes annehmen und ihn pädagogisch

verwerten unter Ausschaltung alles Lärms und Plagierens in Zeitungen und auf Plakaten und unter Förderung der Nüchternheit.

In der intellektuellen Erziehung sind die Wirkungen des Alkohols besonders auffallend. Die Rauschgetränke erschweren den ganzen Lernprozeß. Nach den Feststellungen im Kanton Appenzell A.-Rh. stammen $\frac{1}{3}$ der Schwachsinnigen von trunksüchtigen Eltern ab.

Der Ruf nach Charakterbildung wird mit Recht immer lauter. Auch das Zeitalter der Maschinen und des Großbetriebs braucht Persönlichkeiten, d. h. Exaktheit, Pflichtgefühl, Selbstachtung und innere Unabhängigkeit. In der sexuellen Erziehung kann der Alkohol besonders gefährlich werden. Auch vom Standpunkt der sozialen Erziehung aus ist der Alkohol auszuschalten, er nützt nie etwas, hindert und schadet aber sehr oft. Darum fort mit dem Alkohol aus der Erziehung!

3. Aufgaben und Ziele der Fürsorge für die männliche schulentlassene Jugend im Hinblick auf die Fortbildungsschule.

Korreferat von **P. C. Hausknecht**, Direktor in Drogens, Kt. Freiburg.

1. Bedeutung der Fortbildungsschule:

- a) Die Volksschule kann dem heutigen Arbeiter nicht alle jene Kenntnisse beibringen, die das Leben von ihm verlangt.
- b) Die Großindustrie und alle Berufe brauchen denkende Arbeiter, welche befähigt sind, dem Arbeitsprozeß immer neue Vorteile abzugewinnen. Diese Befähigung muß durch die Fortbildungsschule erreicht werden.

2. Ziele der Fortbildungsschule:

- a) Allgemeine Ausbildung, d. h. Bildung des Herzens, des Charakters, des Gemütes, Bildung des Verstandes und des Willens.
- b) Berufliche Ausbildung durch Ausbau der in der Volksschule bereits erworbenen Kenntnisse: in der Muttersprache, in Rechtschreiben, in der Buchführung etc. etc. Sodann für die Handwerker Ausbildung im Zeichnen, im Genossenschafts-, Kredit- und Innungswesen etc.; für die Kaufleute Ausbildung im Post- und Verkehrswesen, im Handelsrechte etc. etc. Auch die Landwirte haben heutzutage eine Menge von Kenntnissen

notwendig, besonders die Kenntnis der Buchführung, des Genossenschaftswesens für Ein- und Verkauf, die Theorie des Ackerbaues, der Viehzucht etc. etc.

3. Die erziehliche und belehrende Arbeit der Fortbildungsschule muß unterstützt und vervollständigt werden durch gute Jugendvereine, womöglich im Anschluß an die Fortbildungsschule. In diesen Jugendvereinen müssen die Jugendlichen innerhalb ihrer freien Zeit eine dem Wesen und den Neigungen der Jugend entsprechende Unterhaltung und Belehrung finden. Es handelt sich dabei also nicht darum, die jungen Leute für einige Stunden zu einem tadelfreien Verhalten zu nötigen, sondern das Ziel der Vereine muß sein, eine willig aufgenommene, innere Beeinflussung der Jugend zu erreichen. Zwang darf also nicht angewandt werden, sondern die Vereine müssen ihre Anziehungskraft lediglich in sich selber haben, indem sie den Jugendlichen eine Unterhaltung bieten, die ihrem berechtigten Verlangen, innerhalb ihrer freien Zeit sich zu erholen und mit Altersgenossen fröhlich zusammen zu sein, entspricht.

Die ganze am Ort befindliche Jugend soll, wenn immer möglich, in diese Vereine aufgenommen werden und die Vereinsleiter sollen nur darauf achten, daß ihr die nötige Belehrung in Wort und Schrift zuteil wird und daß die Unterhaltungen in verständigen Bahnen sich bewegen. Kirchliche und weltliche Behörden, Pfarrer, Lehrer, Gemeinderäte und andere taugliche Personen sollen hierzu hilfreich und bereitwillig die Hand bieten, um so die ganze, liebe Schweizer-Jugend vor unglücklichen Entgleisungen zu bewahren und auf eine möglichst hohe Stufe der Bildung und des sittlichen Lebens zu führen.

Diskussion.

Pfarrer Zimmermann, Basel, bringt in seinem Votum den Verein der Freunde des jungen Mannes zur Sprache. Er weist nach, wie diese in der Schweiz ca. 1600 Mitglieder zählende Organisation ihren Schwerpunkt auf die Beratung der Jugendlichen legt durch ihre Berufsarbeiter, die Sekretäre, die auf den Auskunftsstellen in den grossen Städten der Schweiz angestellt sind. Der neutrale Charakter des Vereins, der ein statutarisches Postulat desselben ist, soll mit dazu dienen, daß jeder Jugendliche in seinen Schwierigkeiten, welcher Art sie sind, sich vertrauensvoll an diese Sekretariate wendet. Die bisherige Erfahrung beweist, daß gerade diese Tätigkeit des Vereins einem offensichtlichen

dürfnis entgegenkommt. — Ausserdem spricht der Referent von den Bemühungen des Vereins, internationalen Charakter zu bekommen. Sehr oft sprechen Jugendliche auf den Sekretariaten vor, die im Begriffe sind, ins Ausland zu reisen, und froh wären, in dortigen Städten ebenfalls unsere Institution anzutreffen. In einigen Städten haben sich Ortsgruppen des Vereins gebildet, in vielen besitzt er seine Vertrauensmänner. Die Internationalisierung erfordert viele Mühe, ist aber das nächste Ziel, das der Verein anstrebt.

Anna Bünzli, Basel, entwickelt die Idee der Errichtung von Anstalten, in denen verlobte Mädchen aus dem Arbeiterstande in 3—5 monatlichem praktischen und theoretischen Unterricht auf ihren Frauen- und Mutterberuf besser vorbereitet werden könnten, als in Spezialkursen neben ihrer Verdienstarbeit.

Seminarlehrer Stump, Bern, fordert die Abstinenz auch der Erzieher.

Dr. med. Gustav Beck in Bern führt aus: Es wird wohl niemand die Erfahrungstatsache bestreiten, daß fast alle bis zum 25. Lebensjahre richterlich oder administrativ zum ersten Male inhaftierten Sträflinge ihre Inhaftierung einer mangelhaften, während ihrer Minderjährigkeit erhaltenen Erziehung oder Fürsorge zu verdanken haben.

Eine der allerwichtigsten Aufgaben, sozusagen eine heilige Pflicht des Staates, besteht daher darin, gegen die Verwahrlosung der minderjährigen Jugend sichernde Maßnahmen zu treffen, zur Verhütung des jugendlichen Verbrechertums, von welcher weit bessere Erfolge zu erwarten sind, als von seiner Bekämpfung mittelst der Strafgesetze.

Die beste Sicherung würde unstreitig in der Einführung der Berufsvormundschaft bestehen, worunter eine Anordnung zu verstehen ist, mittelst deren dafür gesorgt wird, daß alle Minderjährigen ohne Ausnahme vom Säugling bis zur erreichten Großjährigkeit, die sich nicht unter elterlicher Gewalt befinden oder notorisch erziehungsunfähige Eltern besitzen, einen männlichen bzw. weiblichen Vormund erhalten, der die väterliche bzw. mütterliche Fürsorge zu ersetzen im Falle ist.

Die Möglichkeit, eine derartige Fürsorge auszuüben, ist aber nur dann gegeben, wenn Vormund und Mündel sich am nämlichen Wohnort befinden. Hiebei müßte daher der Umstand, daß die der Schule entwachsene Jugend, und zwar namentlich die erziehungslose ihren Wohnsitz äußerst häufig wechselt, eine besondere organisatorische Berücksichtigung erfordern.

Leider berechtigt der Art. 416 des Z. G. B. den Vormund nur zu einer aus dem Vermögen des Bevormundeten zu entrichtenden Entschädigung und schweigt sich darüber aus, was im Falle der Unmöglichkeit des Mündels zu geschehen habe, obschon in Art. 368 festgesetzt wird, daß jede unmündige Person, die sich nicht unter elter-

licher Gewalt befindet, einen Vormund erhalten soll, der nach Art. 367 seine gesamten wirtschaftlichen und persönlichen, moralischen und physischen Interessen wahren soll. Es blieb somit den Kantonen überlassen, diese Lücke durch entsprechende Ausführungsgesetze zu ergänzen. Da sich in keinem einzigen der kantonalen Ausführungsgesetze zum Z. G. B. dahin gerichtete Bestimmungen finden, so stellt der Votant den

Antrag:

Es möge die gegenwärtige Versammlung den Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz beauftragen, die Mittel und Schritte zu beraten, die geeignet wären, in den Kantonen oder noch besser im Bund dahin zu wirken, daß dem Vormund auch bei Vermögenslosigkeit des Mündels aus öffentlichen Mitteln eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werde, allfällig durch Beifügung einer in diesem Sinne abgefaßten Novelle zu Art. 416 des Z. G. B.

Alle Thesen werden angenommen; der Antrag Beck wird weitergeleitet.

4. Die Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums.

Referent: Bundesanwalt Dr. **Kronauer**.

1. Das jugendliche Alter im Sinne des Strafrechtes umfaßt beide Geschlechter vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr.

2. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Strafgesetze, die von Jugendlichen verübt werden, sind in Normalfällen nicht als Verbrechen oder Vergehen bzw. Übertretungen zu bestrafen, sondern es sollen administrative Maßnahmen angewendet werden, die geeignet sind, auf die Fehlbaren eine erzieherische Wirkung auszuüben.

3. Diese Maßnahmen sind durch das Strafgesetz zu bestimmen, ihre Verhängung ist Sache des Richters, soweit immer möglich besonderer Jugendgerichte, ihre Durchführung Sache der Verwaltungsbehörden.

4. In allen Teilen dieser Rechtspflege ist besondere Rücksicht zu nehmen auf das Vorleben und den Charakter des einzelnen Fehlbaren.

5. Der Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die im Strafgesetze bestimmten Maßnahmen gegen jugendliche Rechtsbrecher in wirksamer Weise vollzogen werden können.

6. Auf die Behandlung von Jugendlichen sind die Prinzipien über Aufschub des Strafvollzuges und über Entlassung auf Probezeit anwendbar.

7. Bei Gemeingefährlichkeit eines jugendlichen Rechtsbrechers oder bei schweren Verbrechen (Vergehen) eines solchen, kann gegen ihn Bestrafung gewöhnlicher Art eintreten, ebenso wenn er während der vom Richter bestimmten Zeit der Unterbringung in eine Anstalt für Jugendliche dasjenige Alter erreicht, das sein Verbleiben in dieser Anstalt verunmöglicht, ohne daß er auf Probe entlassen werden könnte. Desgleichen hat förmliche Bestrafung dann einzutreten, wenn ein jugendlicher Rechtsbrecher zurzeit seiner Beurteilung das achtzehnte Altersjahr überschritten hat.

8. Für die Beurteilung von Personen, die zwischen dem zurückgelegten achtzehnten und dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr eine Straftat begehen, sind besondere Vorschriften aufzustellen.

Sechster Tag.

Vorsitz: Stadtrat Schenk.

Fürsorge für Anormale.

1. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bildung körperlich und geistig Anormaler.

Referent: Nationalrat **P. Pflüger**, Stadtrat, Zürich.

1. Die Bildung körperlich und geistig Anormaler geschieht in erster Linie im Interesse der Anormalen selbst, aber auch im Interesse der Gesellschaft. Der pädagogisch-ethische Zweck steht im Vordergrund.

2. Die Bildung körperlich und geistig Anormaler hat auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Anormalen sollen zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit vorgebildet und soweit möglich zu sozialer Brauchbakeit befähigt werden.

3. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der von den Anormalen geleisteten Arbeit darf nicht überschätzt werden, zumal die Bildung der Anormalen nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen erheischt.

Der Korreferent: Vorsteher **Gukelberger**, Wabern bei Bern, postuliert:

1. Die Erziehung und Bildung der körperlich und geistig Anormalen ist in erster Linie ein Gebot der Humanität und erst in zweiter Linie ein Faktor von volkswirtschaftlicher Bedeutung.
2. Jedes Glied der menschlichen Gesellschaft, auch das schwächste, hat ein Anrecht auf die Ausbildung und Pflege seiner Gaben und Kräfte im Rahmen der allgemeinen Volkserziehung.
3. Der Erfolg der Ausbildung der körperlich und geistig Anormalen in volkswirtschaftlicher Hinsicht hängt ab von dem Grade der geistigen Entwicklungsfähigkeit des einzelnen Individuums, aber auch von der Art der praktischen Ausbildung.
4. Den Anormalen sollte eine besonders sorgfältige Erziehung zur Arbeit und zum Lebenserwerb zuteil werden. Die Bestrebungen der beteiligten Kreise nach Schaffung von Arbeitslehrkolonien, Lehrwerkstätten und Arbeitsheimen verdienen die intensivste Unterstützung zu ihrer Verwirklichung.
5. Die Unterstützung der Anormalenfürsorge ist Pflicht des Volkes, der Kantone und des Bundes.

Diskussion.

Dr. Kürsteiner, Bern, sagt: Das Volk in seiner Gesamtheit muß mithelfen an der Arbeit der Fürsorge Anormaler. „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“ Aber auch jeder einzelne muß mithelfen, sich üben in Selbstzucht in allen Dingen, damit ein immer gesunderes, normaleres Geschlecht erzeugt wird.

Institutsvorsteher Hasenfratz, Weinfelden, dankt beiden Referenten herzlich; er betont, daß die Art, wie ein Volk für seine Schwachen sorgt, der Gradmesser seiner Kultur sei.

Amtsvormund Stocker, Basel, erläßt die Mahnung, die Arbeit am Anormalen nicht zu überschätzen und zu weit zu spannen. Wir tun zu viel für ihn während der Schule, zu wenig, wenn er im Leben steht. Vergessen wir über dem Anormalen nicht den wirtschaftlich schwachen Normalen! Für ihn sollten schon längst Berufsberatungsstellen geschaffen werden, wo unentgeltlich Auskunft und Rat erteilt würde zur Berufswahl und auch während der Lehrzeit selbst, damit einmal das Götti- und Günstlingstum aufhöre. Wir sollen jeden dahin bringen, wo er am meisten leisten kann.

Frl. Banald, Basel, glaubt nicht, daß Anormale von Gott gewollt seien, wie der Vorsteher Guckelberger anführt, denn Gott sei ein Gott der Liebe; wir kennen nur die Ursachen noch nicht alle, die anormale Kinder werden lassen. Eine Ursache aber kennen wir genau — den

Alkoholismus. Ihn bekämpfen, heißt die Anomalien bekämpfen. Helft mit publizistisch und finanziell, in Jugendorganisationen, im Unterricht!

Hiestand, Vorsteher des Kinderfürsorgeamtes Zürich, empfiehlt die Fürsorge für die krüppelhafte Jugend. In Zürich ist für solche ein Heim eröffnet worden, das aber mit einem Defizit von Fr. 30 000 zu kämpfen hat. Auch hier ist die tatkräftige Mithilfe aller Menschenfreunde sehr notwendig; denn wenn diese Krüppelhaften nicht arbeiten können, gehen sie moralisch zugrunde.

Frl. Ris, Hoffnungsbundleiterin Bern, fordert auch auf, die Trunksucht zu bekämpfen. An dem Trinkerelend ist die große Zahl der Wirtschaften die Hauptschuld. Pflicht aller Wohlgesinnten ist es, alles einzusetzen, um die Zahl der Wirtschaften zu vermindern.

Ein Blinder, Spahr, stellt zu den vorliegenden Leitsätzen noch einen neuen hinzu: „Wenn Fragen über Anormale behandelt und Leitsätze aufgestellt werden, sollten die Anormalen selbst auch nach ihren Wünschen gefragt werden“. Auch der Anormale kann volkswirtschaftliche Werte schaffen. Internate sind keineswegs das Ideal einer Fürsorge. Die Marc Dufourstiftung in Genf mit ihrer Verfügung, daß jeder seine Privatdomäne haben soll, kommt den Bedürfnissen der Anormalen entgegen.

Vorsteher Guckelberger: Der vom Vorredner aufgestellte Grundsatz betreffend Mitspracherecht mag gut sein für geistig Normale, nicht aber für andere, und da wird denn doch der, der mit Liebe und Barmherzigkeit an den Anormalen arbeitet, gewiß das Rechte finden.

2. Was läßt sich tun, um der Zunahme abnormer Kinder zu steuern?

Referent: Dr. **Good**, Münsingen.

Die geistig abnormalen Elemente unserer Bevölkerung vermehren sich rascher als die normalen, was davon herröhrt, daß geistige Abnormalitäten sich wie körperliche Eigenschaften vererben, und zwar mitunter kumulativ bei gewissen sich treffenden nervösen Veranlagungen.

Diese Vererbung ist nichts Zufälliges, sondern vollzieht sich nach ganz bestimmten Gesetzen. Diese Gesetze sind bei den Kreuzungen unserer Nutztiere, bei künstlichen Befruchtungen von Pflanzen praktisch mit sehr großem Nutzen verwertet worden. Sie können auch für den Menschen sehr wertvoll werden, wenn einmal hiezu der Boden vorbereitet sein wird. Da die Erforschung

der Erblichkeitsgesetze beim Menschen sehr kompliziert und zeitraubend ist, so daß der einzelne nur langsam vorwärts kommen kann, ist in New York ein Institut für bezügliche Forschungen vor wenigen Jahren gegründet worden, das schon recht schöne praktische Resultate gezeigt hat.

Weitaus die meisten geistig Abnormen stammen von geisteskranken oder doch erblich schwer belasteten Eltern ab. Um nun genauer zu erforschen, welche Formen von Geisteskrankheiten sich durch Vererbung als die gefährlichsten erweisen, welche Kombinationen pathologischer Veranlagungen sich bei einer Kreuzung steigern, welche andern regressiven Charakter haben, ist es auch bei uns wünschenswert, daß ein staatliches Institut gegründet werde, welches die Resultate der Einzelforschungen sammelt und zum großen Nutzen kommender Generationen verarbeitet und verwertet.

Unsere bisherigen Kenntnisse in Vererbungsfragen genügen, um die Ausschaltung gewisser Formen von Geisteskranken von der Fortpflanzung zu fordern. Das einzige sichere, wirksame und doch schadlose und schonende Mittel, dies zu erreichen, ist die Sterilisation. Dieselbe wird im grossen jetzt schon in Nordamerika ausgeführt, im kleinen auch bei uns. Sie ist ein von der ärztlichen Wissenschaft allgemein anerkannter Eingriff.

Nachdem die Gefahren des Verfahrens, die Vorsichtsmaßregeln gegen eventuelle Mißbräuche, Einwendungen und Bedenken kurz berührt worden, wird vom Referenten gezeigt, daß der Eingriff schon bei einer relativ kleinen Zahl vorsichtig und richtig ausgewählter Fälle, nach wenigen Jahrzehnten sich als in jeder Beziehung segensreich zeigen muß.

Der Referent kommt zu folgenden Schlüssen:

1. *Geistig abnormale Kinder entstehen hauptsächlich infolge von Vererbung von belasteten oder geistig kranken Eltern.*
2. *Zur Verhütung psychischen Misswuchses wird vorgeschlagen :*
 - a) *Die Schaffung eines rassenhygienischen Amtes zur Erforschung der Vererbungsgesetze ;*
 - b) *Ausschaltung gewisser Gruppen von Geisteskranken von der Fortpflanzung auf möglichst schonende und doch wirksamere Weise, als dies durch unsere Gesetze bisher möglich war.*

IV. Auswahl von Referaten.

1. La Législation protectrice de l'Enfance en Suisse.

Rapport présenté par M. le Prof. **Eugène Borel**, Genève.

Ce qu'elle est;
ce qu'elle devrait être.

Parler de la protection des enfants et des adolescents par le législateur, c'est aborder un sujet vaste et complexe. Qui veut protéger l'enfant doit le faire non seulement contre les actes illégitimes et nuisibles auxquels son âge l'expose de la part d'autrui; il doit le défendre également contre lui-même, contre les tentations et les dangers auxquels le livrent son inexpérience et sa faiblesse; il doit enfin le soustraire à l'empire des lois ordinaires dans tous les cas où, faites pour les adultes, l'application de ces lois à l'enfant paraît irrationnelle et de nature à produire plus de mal que de bien.

D'autre part, les dispositions législatives pour la protection de l'enfance — et par ce terme „enfance“ j'entendrai, pour abréger, l'enfant et l'adolescent jusqu'à l'âge où il convient de l'assimiler au majeur — ne sont codifiées nulle part. C'est dans les lois les plus diverses qu'il faut aller les chercher, comme c'est dans les domaines les plus variés que le problème s'est posé au législateur.

Il importerait donc de faire ici un choix, même si je pouvais disposer de beaucoup plus de temps que je n'en ai, en réalité. Il le faut d'autant plus que l'exposé dont je suis chargé ne saurait avoir un caractère purement académique et doit plutôt ne servir que de justification à l'appui de postulats visant la législation à venir. En d'autres termes, notre attention et nos efforts doivent se concentrer sur les points susceptibles de faire l'objet d'un travail législatif prochain, et à l'égard desquels il est, dès lors, possible et véritablement utile de provoquer l'intervention du législateur et de préparer son œuvre en cherchant à éclairer son jugement.

Dans le domaine du droit civil, nous sortons d'une période de laborieuse et puissante création. L'œuvre magistrale de M. le Prof. Eugène Huber a victorieusement franchi toutes les étapes assignées à la genèse de nos lois. Le Code civil suisse nous régit depuis le 1^{er} janvier 1912, et, sur la base de ses prescriptions uniformes, chaque canton a édicté les lois d'exécution nécessaires.

Après un effort aussi considérable, en présence d'une œuvre de pareille envergure, il serait vain de réclamer dès aujourd'hui des modifications, même recommandables en principe. Un monument législatif tel que le nouveau Code ne s'y prêterait pas et nous devons, bien au contraire, reconnaître et déclarer que devant nous s'est ouverte, pour de longues années, une période de mise en pratique et d'expérience, après laquelle seulement le législateur pourra, s'il le faut, remettre la main au travail. Raison de plus pour constater, avec satisfaction, les mérites de la législation que nous avons aujourd'hui. Aux bienfaits de l'unification réclamée depuis longtemps s'ajoute la valeur propre des dispositions qu'elle a consacrées, entre autres dans le domaine qui nous intéresse ici. Le Code civil n'est pas, il ne pouvait pas être un règlement détaillé. La nature même d'une œuvre de ce genre obligeait le législateur fédéral à laisser aux cantons, en bonne partie, une tâche que chacun réalisera au mieux de son individualité et de ses convictions. Mais, inspirées par l'esprit le plus élevé, le plus pratique aussi et le plus clairvoyant, les règles générales édictées par lui sont de nature à réaliser la protection efficace de l'enfance dans le domaine du droit civil. En améliorant la situation de la mère dans la famille (entre autres art. 170, 274, al. 1^{er}), le Code a consacré un progrès dont les enfants profiteront indirectement, mais à coup sûr. En étendant à toute la Suisse la recherche de la paternité, il a mis fin à un régime qui, dans plus d'un canton, sous prétexte d'abus possibles, impliquait un déni de justice à l'égard des enfants les plus dignes de pitié et de protection. Certes, en ce domaine comme ailleurs, il convient de ne pas dépasser la mesure; et les art. 315 et 323, al. 2, entre autres, montrent que le législateur n'a pas oublié les garanties nécessaires aux individus, les égards dûs à la famille. Mais, dans les limites tracées par ces légitimes réserves, le Code, en protégeant efficacement l'enfant illégitime, a fait, à son égard, acte de justice et de saine politique sociale.

Dans les chapitres consacrés aux parents, la loi ne se borne pas à tracer, avec une sollicitude éclairée, leurs devoirs envers leurs enfants, notamment envers ceux dont les infirmités physiques ou intellectuelles réclament une instruction appropriée à leur état. Elle en assure la sanction et telle de ses dispositions sera désormais le point de départ de toute l'action sociale réalisant par les voies du droit civil la protection de l'enfance malheureuse et

abandonnée. Indépendamment de la déchéance de la puissance paternelle, dont le Code a renforcé l'application, je vise les art. 283 et 284, dont l'importance ne saurait être assez mise en relief. Désormais plus encore qu'auparavant, les autorités de tutelle seront tenues de prendre les mesures nécessaires pour la protection de l'enfant dont les parents ne remplissent pas leurs devoirs envers lui. L'autorité tutélaire, en particulier, pourra retirer aux parents la garde de l'enfant et le placer dans une famille ou dans un établissement, lorsque son développement physique ou intellectuel est compromis ou lorsque l'enfant est moralement abandonné.

C'est ici que commence la tâche des cantons, tâche qui n'est pas nouvelle, mais à laquelle le Code civil est venu donner un regain d'importance et d'actualité. En fait, et indépendamment des lois d'exécution proprement dites, le Code a donné aux cantons le signal d'un remaniement de leur législation, en général, en vue d'une meilleure protection de l'enfance. Impossible de rappeler ici tout ce qu'a su faire, depuis trois ans, une émulation digne des plus grands éloges. C'est Genève qui remplace la loi sur l'enfance abandonnée par une nouvelle loi sur la protection des mineurs, adaptée au nouveau Code civil. Ce sont Berne, Soleure, Nidwald qui améliorent le régime de l'assistance publique. C'est Bâle-Ville, c'est St-Gall qui organisent de toutes pièces le service de la protection de l'enfance (*Jugendfürsorge*). Je ne cite ici que des exemples, sans prétendre classer les mérites, ni vouloir faire tort à tous les travaux et progrès réalisés ailleurs encore, et dont, faute de temps, je ne puis faire mention.

Et maintenant à l'œuvre pour réaliser entièrement, pour faire entrer dans la vie quotidienne tous ces progrès auxquels, à elle seule, la loi ne peut que frayer la voie ! Voilà le mot d'ordre d'aujourd'hui. Nous avons les lois nécessaires. Sachons, par une application intelligente et conscientieuse, leur faire produire, en quelque sorte, tous les fruits qu'elles portent en leur sein ! C'est aux autorités, en premier lieu, qu'appartient cette tâche, et ici, nous comptons tout particulièrement sur l'action de deux services nouveaux et essentiels : l'office pour la protection de l'enfance (*Jugendfürsorgeamt*) et l'office des tutelles (*Amtsvormundschaft*). Tout à l'heure, j'aurai l'occasion de rappeler votre attention sur le premier. A l'égard du second, nous aurons le plaisir d'entendre aujourd'hui même un homme qualifié entre tous pour vous en parler avec l'autorité de l'expérience.

A côté de l'activité des pouvoirs publics, je suis heureux de mentionner celle des sociétés et institutions privées s'intéressant à l'enfance. Il n'est que juste de rappeler les services qu'elles ont déjà su rendre, le rôle utile qu'elles ont encore à remplir. Je ne citerai personne, faute de pouvoir nommer tous ceux qui devraient l'être. Ce que je salue, en revanche, c'est la sollicitude désintéressée que tant de citoyens témoignent ainsi à la cause des enfants, c'est l'esprit public qui anime notre population à l'égard des questions intéressant la jeunesse et qui, entre autres, se manifeste précisément dans notre session actuelle. Aucune cause ne peut, à plus juste titre, réclamer l'attention et la sollicitude de tous ceux qui aiment leur pays: s'occuper de l'enfance, c'est travailler pour l'avenir.

Ces quelques observations justifieront à vos yeux, je l'espère, la première des thèses qui vous sont soumises. Dans les conditions actuelles, elle ne peut guère avoir d'autre portée que celle d'une constatation faite pour mémoire. Cependant, à la relire, je trouve qu'elle n'a que trop ce caractère anodin et passif, et je vous propose de l'amender, en accentuant la nécessité d'une application judicieuse et complète des lois que nous possèdons aujourd'hui.

Je vous propose donc de rédiger comme suit la première thèse:

„Complétées par des prescriptions appropriées de la législation cantonale, les dispositions du nouveau Code civil suisse sont, en général, de nature à assurer, en matière civile, une protection efficace des mineurs, pourvu que la valeur des lois nouvelles soit pleinement réalisée, grâce à une application judicieuse et complète par les soins de toutes les autorités compétentes et avec le concours des sociétés et institutions poursuivant le même but.“

Je ne quitterai pas ce sujet sans rappeler les excellentes dispositions consacrées aux apprentis par le Code des Obligations révisé, notamment les art. 325 et 337. En attendant une loi fédérale sur la matière, le Code réserve expressément aux cantons le contrôle des apprentissages et leur rappelle ainsi le devoir de protection qu'ils ont, en général, à l'égard des apprentis. La première thèse vise également ce domaine. En effet, le Code des Obligations n'est autre chose que le livre cinquième du nouveau Code civil.

Dans le domaine de la prévoyance sociale, nous voyons aboutir une œuvre législative de premier ordre: la nouvelle loi sur les

fabriques. A travers les longues et laborieuses discussions provoquées par des divergences d'opinion, des conflits d'intérêts qui d'abord paraissaient sans issue, un esprit de conciliation, inspirant de part et d'autre les concessions nécessaires, a su la conduire à bon port. Et si néanmoins je vous propose de maintenir la thèse qui la vise, c'est dans l'éventualité — heureusement peu probable — d'une demande de referendum.

Impossible d'aborder ici l'exposé des progrès consacrés par la nouvelle loi. Je ne me hasarderai pas non plus à citer des articles dont la numérotation va être, ces jours-ci, l'objet d'une revision complète et définitive. Il suffit de constater qu'indépendamment de la réduction à dix heures de la journée normale de travail et des dispositions visant, en général, le bien-être des ouvriers, la loi améliore sensiblement le régime de protection assuré aux mineurs, notamment au point de vue de la limitation du travail qui leur est imposé. Par simple arrêté de l'Assemblée fédérale, les dispositions protectrices en faveur des mineurs pourront être étendues aux entreprises industrielles autres que les fabriques, lorsque des arrangements définitifs auront pu être arrêtés entre Etats, sur les bases jetées par la Conférence internationale de 1913 pour la protection ouvrière. Il est à souhaiter que ce progrès puisse être réalisé dans un avenir qui ne soit pas trop lointain, et c'est également ce qu'entend dire la thèse No. 3 qui vous est soumise.

Jusqu'ici, j'ai parlé de matières à l'égard desquelles des lois récentes, nombreuses et complètes ne laissent guère de travail au législateur pendant de longues années peut-être. Mais dans un autre domaine, non moins important, la tâche est encore à remplir tout entière. Depuis qu'en 1898 le peuple suisse et les cantons ont décidé l'unification du droit pénal, nous attendons l'exécution des principes posés à cet effet dans l'art. 64 bis de la Constitution fédérale. Loin de négliger cette réforme, le Conseil fédéral en avait déjà préparé l'étude avant la votation populaire et l'on a pu croire un instant que le Code pénal suisse précédérait le Code civil. Les difficultés de la tâche en ont retardé l'élaboration ; mais, depuis plusieurs années, les travaux préliminaires sont poursuivis sans interruption, et, dans un avenir prochain, le Conseil fédéral sera en mesure de présenter aux Conseils législatifs de la Confédération le projet de Code pénal suisse. C'est bien le lieu de parler ici de cette législation en voie d'achèvement. M^elle Bünzli et M. le Président Silbernagel, dont chacun connaît la haute

compétence, vous parleront tout à l'heure des dispositions consacrées à la protection de l'enfance par la partie spéciale du Code.

Permettez-moi de ne retenir ici qu'une question d'ordre général et d'examiner brièvement comment l'Etat doit procéder à l'égard des enfants ou adolescents coupables d'infractions. Sans vouloir empiéter sur la tâche assumée par mon ami distingué, M. le Procureur général Kronauer qui nous parlera jeudi des mineurs délinquants, avec une autorité et une compétence que je ne possède pas, je crois que, dans un rapport sur la législation consacrée à la protection de l'enfance, il est possible et nécessaire de parler de la protection due à ceux des enfants qui en ont le plus besoin, ceux dont la conduite révèle, soit un état moral à redresser, soit des conditions extérieures fâcheuses auxquelles il faut porter remède.

Ici, en effet, elle est grande, la réforme à faire. Il s'agit de rompre avec tout un passé de notions régissant jusqu'ici le droit pénal. Dans l'infraction commise par l'enfant on ne doit plus voir un simple délit à réprimer, on retiendra bien plutôt l'indice d'un état réclamant l'intervention d'un traitement essentiellement éducatif, déterminé non par des considérations doctrinaires, mais par la seule volonté d'assurer le redressement de l'enfant en cause. Cette considération, si simple en elle-même, et d'une justesse qui nous paraît aujourd'hui évidente est le point de départ d'une transformation profonde du droit pénal et de la procédure pénale à l'égard des mineurs. Chacun sait l'importance du mouvement qui se poursuit et se propage dans la plupart des pays de l'Europe sous l'influence de l'exemple que nous a donné l'Amérique. Les tribunaux pour enfants, en particulier, sont à l'ordre du jour, ce qu'explique aisément le succès de cette institution dans le pays où elle a pris naissance. Déjà aujourd'hui, plus d'un canton suisse est engagé dans la voie des réformes en ce domaine. Je rappellerai tout à l'heure ce qu'ils ont fait; mais, parlant du futur Code pénal suisse, je n'ai garde d'oublier la part qui lui revient dans le problème à résoudre. Certes, l'unification du droit pénal matérielle laissera subsister les compétences cantonales en matière d'organisation judiciaire et de procédure; mais la Confédération doit tracer aux cantons, dans ce domaine, des règles uniformes et fondamentales qui servent de base à leur propre législation. L'avant-projet de Code pénal suisse, tel qu'il est issu des délibérations de la commission consultative, consacre un chapitre important au „traitement des enfants, des adolescents et des mineurs“. L'enfant

qui n'a pas 14 ans révolus ne sera pas l'objet d'une poursuite pénale. Jusqu'alors, dès l'âge de 6 ans, il sera l'objet des mesures éducatives que l'autorité compétente reconnaîtra nécessaires dans son intérêt, le cas échéant, après examen consciencieux non seulement des circonstances de l'espèce, mais surtout des conditions mêmes de l'enfant et de son état, en général. L'autorité compétente sera, soit l'autorité tutélaire, soit l'office pour la protection des enfants, soit un tribunal pour enfants; le projet prévoit le concours des sociétés qui ont pour but la protection de l'enfance. Pour les jeunes gens de 14 à 18 ans, appelés par lui „adolescents“, l'avant-projet du Code pénal admet l'intervention du juge pénal, mais ici, également le traitement éducatif demeure la règle, à l'effet de quoi l'adolescent sera, en tant que de besoin, ou confié à une famille, ou placé dans un établissement d'éducation, ou enfin interné dans une maison de correction, avec possibilité de libération conditionnelle et surveillée. Les adolescents atteints d'infirmités ou adonnés à la boisson seront soumis au traitement approprié à leur état: ceux à l'égard desquels des mesures éducatives ne paraissent pas nécessaires (par exemple ceux dont les conditions de famille présentent toutes les garanties désirables) seront, suivant les cas, ou simplement admonestés, ou punis d'une détention qui n'aura pas de caractère correctionnel, ou mis à l'épreuve, c'est à dire laissés en liberté sous un régime de surveillance. Au-delà de 18 ans, le mineur coupable d'un délit ne bénéficiera que d'une atténuation de peine en regard du majeur. Il en sera de même de l'adolescent dont l'acte délictueux sera, par exception, jugé assez grave pour justifier une répression pénale proprement dite.

Telles sont, très incomplètement résumées, les dispositions de l'avant-projet. Quelques réserves que l'on puisse faire sur tel ou tel point accessoire, il faut reconnaître qu'en tant qu'œuvre d'entente et d'unification, elles constituent un progrès si évident qu'on ne peut assez souhaiter de les voir entrer en vigueur.

Quand arrivera ce moment? Nul ne le sait encore. Il est désirable qu'un travail dû aux lumières et à l'effort généreux de tant d'hommes compétents puisse triompher des critiques de détail qu'une loi de cette envergure ne peut, ni éviter, ni concilier. Il faut espérer qu'aux Chambres et dans le peuple se retrouvera, le moment venu, l'esprit de bonne entente qui subordonne à l'intérêt général les divergences d'appréciation sur des points isolés. Quoi qu'il en soit, on fera bien, je crois, de se garder d'un opti-

misme exagéré et trompeur. Aujourd'hui personne ne peut affirmer que d'emblée le futur Code pénal aura le même bonheur que le Code civil et il est certain, en tout cas, que plusieurs années nous séparent encore de son entrée en vigueur. J'insiste sur ce point, non pour faire œuvre de fâcheux scepticisme, mais pour en conclure que, dans l'attente du Code à venir, les cantons ne doivent pas se désintéresser eux-mêmes de la tâche et renvoyer l'adoption de réformes dont la réalisation leur incombe et leur est déjà aujourd'hui facilitée par les dispositions de l'avant-projet.

On sait que plusieurs cantons se sont déjà engagés dans cette voie. Sans parler de la juridiction scolaire, établie entre autres à Neuchâtel et à Berne, je dois citer ici l'exemple donné tout récemment par Bâle-ville, St-Gall et Genève.

La loi bâloise a créé un conseil de tutelle, où siègeront, entre autres, autant que possible, un médecin, un pédagogue, un juriste, un commerçant, et qui comprend, en tout cas, une ou deux dames. Ce conseil est compétent à l'égard de toutes les infractions commises par des enfants de moins de 14 ans et prend, dans chaque cas, les mesures tutélaires, éducatives, commandées par les circonstances.

Les adolescents de 14 à 18 ans relèvent, en premier lieu, des autorités pénales ordinaires, mais sont renvoyés par elles au conseil de tutelle chaque fois que l'on peut admettre, soit que la faute du délinquant n'est pas grave, soit qu'il n'a pas agi avec un discernement assez caractérisé, soit enfin qu'un traitement éducatif présente des chances suffisantes de succès. En pareil cas, le conseil de tutelle placera l'adolescent dans un établissement approprié ou décidera de le mettre à l'épreuve, c'est à dire en liberté sous contrôle, ou le laissera à sa famille avec admonestation etc.

Le canton de St-Gall a créé à la fois des commissions pour la protection de l'enfance et des tribunaux pour enfants. Les premières sont appelées à seconder les autorités tutélaires et les tribunaux pour enfants dans la recherche et l'instruction des cas nécessitant leur intervention, ce qui leur donne, comme on l'a fait observer avec raison, le rôle des „probation officers“ fonctionnant aux Etats-Unis ; elles sont chargées également du placement et de la surveillance des enfants qui leur sont confiés à cet effet par l'autorité compétente. Les tribunaux pour enfants connaissent des crimes et des délits graves commis par des mineurs de 14 à 17 ans. Le Conseil d'Etat, chargé de nommer les commissions, y

fait entrer, entre autres, des ecclésiastiques, des médecins, des instituteurs; il fait également appel à des dames. Les tribunaux pour enfants sont composés de trois juges de district et de deux assesseurs pris parmi la commission du même district.

Enfin, le canton de Genève a institué une chambre pénale de l'enfance, composée d'un juge spécial et de deux juges de paix, et chargée de procéder à l'instruction et au jugement de tous crimes ou délits commis par des mineurs de 10 à 18 ans qui lui sont renvoyés par le procureur général ou par la Chambre d'instruction. La Chambre pénale statue également à l'égard des mineurs vagabonds âgés de moins de 18 ans. Les contraventions de police, pour autant qu'il y est donné suite, sont jugées par le président seul.

A Genève, comme à Bâle, la procédure est réglée de telle sorte que tout contact soit évité entre le mineur et des accusés adultes. La publicité des débats est restreinte. La loi genevoise interdit de rendre compte des procès ainsi jugés. Elle décide que le défenseur du mineur sera entendu hors de la présence de ce dernier. Les mesures applicables sont la mise à l'épreuve sous surveillance, l'internement dans une maison d'éducation correctionnelle ou de discipline ou, au besoin, dans une colonie pénitentiaire, le renvoi, à la commission de protection des mineurs, des cas paraissant relever d'elle, le renvoi à l'autorité administrative pour placement de l'enfant dans un établissement approprié à son état physique ou mental. La Chambre peut en tout temps combiner ces mesures, substituer l'une à l'autre ou les supprimer; elle exerce son contrôle sur toutes les mesures ordonnées par elle.

Après cet exposé, nécessairement incomplet, il me reste à justifier les thèses qui vous sont soumises, dans la mesure compatible avec le temps dont je dispose encore. Ce qui leur est commun, c'est qu'elles tendent à exprimer, non des formules d'exécution à l'égard desquelles l'uniformité ne paraît ni possible ni même désirable dans les conditions si différentes que présentent les divers cantons, mais bien plutôt des principes généraux, appelés à guider le législateur cantonal et susceptibles d'application, quelles que soient les différences de régime ou d'organisation commandées par les circonstances. Le premier souci du législateur sera de consulter les besoins et les conditions du pays par rapport au problème posé. Pour ne citer qu'un exemple: le tribunal pour enfants selon le modèle américain aura sa raison d'être surtout dans

les grandes agglomérations urbaines, tandis qu'une autre autorité pourra mieux convenir, le cas échéant, à une contrée purement agricole, dont la population est clairsemée. Ce qui est essentiel, c'est de soustraire l'enfant à l'action pénale ordinaire, tant au point de vue du tribunal qu'à l'égard de la procédure et du droit matériel appliqué. Pour que les mesures éducatives qui seront prises selon les circonstances soient réellement efficaces, il importe, d'une part, de ne pas compromettre l'avenir de l'enfant par une poursuite dont le caractère pénal lui laissera une sorte de flétrissure; il est nécessaire, d'autre part, que, dès le début, l'action exercée sur lui soit comprise et acceptée par lui, qu'elle gagne, pour ainsi dire, sa confiance, qu'elle ait prise en quelque sorte sur sa conscience et sa sensibilité. C'est à ce point de vue que nombre de personnes préconisent le juge unique, selon l'exemple donné par plusieurs Etats américains. Jusqu'ici, ce modèle n'a pas été suivi chez nous, et cela tient peut-être à des idées trop ancrées dans l'opinion publique pour que le système du juge unique soit introduit dans nos cantons. Quoi qu'il en soit et tout en adaptant aux conditions du pays les nouveaux rouages à créer, le législateur devra se rappeler qu'ici plus que jamais l'utilité d'une institution dépend avant tout de la compétence et de la valeur des personnes appelées à lui donner la vie par leur activité. Il serait vain de créer et multiplier des rouages pour la protection de l'enfant et le traitement rationnel des infractions commises par lui si les hommes appelés à la tâche ne sont pas à la hauteur de leur belle et grande mission. Etre juge impartial ou fonctionnaire consciencieux, cela ne saurait suffire dans un domaine où, dégagé de tout esprit doctrinaire et bureaucratique, le magistrat doit allier à l'amour des enfants, à la foi en l'œuvre protectrice qui lui est confiée à leur égard, le sens des problèmes psychologiques en face desquels il est placé, la compétence intellectuelle nécessaire pour les résoudre. Ce point me paraît si essentiel que, sans hésitation, j'en ferais dépendre nombre de questions dont trop souvent, à mon avis, on tend à faire des dogmes intangibles. C'est ainsi que je ne saurais, pour ma part, admettre la nécessité d'une règle absolument uniforme pour la délimitation des compétences entre les commissions de protection et les tribunaux spéciaux pour enfants ou entre ceux-ci et les tribunaux ordinaires. En particulier, je ne craindrais pas d'élargir, autant que possible, même en matière d'infractions, les attributions des

autorités tutélaires ou protectrices dans tous les cantons où le tribunal pour enfants ne pourrait pas être institué dans les conditions appropriées à sa mission.

Placer l'enfance sous l'action personnelle, paternelle et durable de personnes qualifiées à cet effet, tel est le problème que chaque canton doit chercher à réaliser au mieux des conditions où il se trouve, des ressources dont il dispose. Guidé avant tout par l'intérêt de l'enfant même, le législateur saura, dans chaque canton, trouver la formule la plus judicieuse.

Le souci d'éviter aux enfants jusqu'à l'apparence d'une flétrissure de nature à leur nuire plus tard pourra le conduire à préférer des autorités tutélaires à des tribunaux proprement dits, dans les cantons où le rôle paternel du juge ne pourrait être compris par l'opinion générale comme il l'est en Amérique.

Que, pour cette raison, on croie devoir exclure l'intervention de tout tribunal, même pour enfants, à l'égard des mineurs de 14 ans, cela peut fort bien se justifier, sous réserve de l'expérience que va faire Genève avec sa Chambre pénale s'occupant des enfants dès l'âge de dix ans. Ce qu'il faut avant tout — je le répète — c'est adapter judicieusement l'œuvre du législateur aux besoins et aux conditions auxquelles il a affaire. C'est à cette condition que les réformes pourront réellement prendre corps et vie, et trouver aussi dans l'opinion publique l'appui sans lequel elles risqueraient de demeurer stériles.

Quelle que soit l'autorité compétente, ce qui importe, c'est de réunir autant que possible dans les mêmes mains l'instruction et le jugement des causes, aussi bien que le contrôle des mesures prises à l'égard de l'enfant. Un élément essentiel du succès, c'est le contact entre ce que j'appellerai tout court le magistrat et l'enfant placé sous son action. Si le premier prend part, dès le début, à l'instruction de l'affaire, ne fût-ce que pour la diriger, il la connaîtra mieux, il jugera par lui-même, et non sur rapport d'autrui ; il aura pris d'emblée avec l'enfant ce que je ne crains pas d'appeler le contact du cœur. Et plus ce contact se prolongera au cours de l'exécution des mesures prises ultérieurement, mieux sera garantie l'action bienfaisante et efficace qu'il doit assurer, sans parler de la possibilité, pour le juge, de statuer en meilleure connaissance de cause sur les modifications commandées par les circonstances à l'égard des mesures ordonnées primitivement par lui.

En matière de procédure et à l'égard des mesures éducatives à prendre, les thèses présentées s'inspirent des données déjà fournies par l'expérience, des considérations qui ont déjà guidé le législateur, notamment à Bâle et à Genève. Soustraire absolument le mineur à la prison proprement dite, même préventive, c'est là ce dont chacun reconnaît aujourd'hui l'impérieuse nécessité.

Personne ne songera non plus à contester les effets déplorables de la publicité qui, trop souvent encore, entoure les affaires pénales où sont impliqués des enfants. Indépendamment du tort causé à l'avenir de l'enfant, elle éveille en lui une sorte de vanité malsaine, qui fait obstacle aux efforts tentés pour le ramener dans la bonne voie. Aussi est-il essentiel de la restreindre, si l'on ne préfère la supprimer tout à fait.

L'intervention d'un défenseur a été vivement combattue. Elle ne paraît pas nécessaire dans une cause qui ne doit pas avoir de caractère pénal, devant un magistrat qui doit être un protecteur, un père plutôt qu'un juge. En outre, la joûte oratoire qu'elle risque de faire naître est de nature à produire un fâcheux effet sur l'enfant, ne fût-ce qu'en lui présentant le magistrat comme un adversaire contre lequel il doit être protégé. D'autre part, le principe même de la défense est trop légitime en lui-même, trop profondément ancré dans l'opinion publique pour qu'on puisse facilement en faire abstraction. Le mieux sera de supprimer, d'une part, toute intervention d'un accusateur proprement dit et, d'autre part, de donner la parole à la défense hors la présence de l'enfant, comme le fait la loi genevoise.

Les mesures à prendre sont, elles aussi, commandées par le seul intérêt de l'enfant. La règle sera de ne modifier qu'autant qu'il est nécessaire ce que j'appellerai les conditions normales et, partant, désirables de sa vie. Il faut laisser l'enfant à la famille, chaque fois que cela sera possible, préférer autant que le permettent les circonstances la liberté surveillée à un internement quelconque. Si ce dernier remède paraît indispensable, on ne placera l'enfant que dans un établissement répondant véritablement à ses conditions, à ses besoins, et en mesure d'assurer le relèvement désirable. Ce sont là également des vérités presque banales, mais trop essentielles pour qu'il soit superflu de mettre en garde les autorités contre toute mesure qui ne serait pas véritablement appropriée au but poursuivi.

D'autres points mériteraient d'être touchés encore, mais je n'en ai plus le temps. Je n'ai pas visé, d'autre part, les abus qui se sont produits en matière de représentations cinématographiques, — non par oubli, parce que l'expérience a démontré, fort heureusement, que, sous l'empire des lois actuelles, les autorités sont en mesure de protéger par des règlements de police appropriés les enfants contre les dangers auxquels ces derniers sont exposés de ce chef.

Je me résume en affirmant le devoir des cantons d'assurer, chacun sur son territoire, le traitement rationnel des enfants coupables d'infractions, suivant l'exemple donné déjà par quelques-uns d'entre eux, et de réaliser ce progrès en tenant compte, autant que possible, des postulats qu'en terminant je me permets de recommander à votre bienveillante approbation.

2. Die staatliche und kommunale Jugendfürsorge nach ihrer Organisation und ihrem Verhältnis zur privaten Wohltätigkeit.

Von **A. Wild**, Pfarrer, Mönchaltorf.

Die staatliche und kommunale Jugendfürsorge in modernem Sinne verstanden, als alle Maßnahmen zum Wohle der Jugend anwendend, selbständig handelnd und alimentiert aus den allgemeinen Mitteln des Staates oder der Gemeinde, ist erst neueren Datums. Vor etwa 20 Jahren war davon noch nichts zu sehen. Die Armengesetze allerdings verpflichteten schon längst die Gemeinden, für gute Erziehung und Ausbildung der armen Kinder zu sorgen. Eines der älteren Armengesetze, das des Kantons Zürich, das aus dem Jahre 1853 stammt, darf ganz besonders, als auf die Fürsorge für die armen Kinder bedacht, erwähnt werden. Die beiden Armengesetze von Waadt und Neuenburg aus den Jahren 1888 und 1889 sind nicht nur schlechthin Armenunterstützungsgesetze, sondern auch ausdrücklich Kinderschutzgesetze, wie schon der Titel ausdrückt. Außer dieser auf arme Kinder beschränkten, durch die Armengesetze geforderten Jugendfürsorge betätigten sich Private auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und wirkten da anregend und bahnbrechend. Die staatliche und kommunale Jugendfürsorge ist aus der Privatwohltätigkeit herausgewachsen, wie ja auch die gesetzliche Armenfürsorge

keineswegs das Primäre ist, sondern die freiwillige Armenpflege, die freiwillige Liebesübung. Immer mehr anerkennt man, daß Staat und Gemeinden der Jugend gegenüber die Pflicht haben, ihr die Fürsorge angedeihen zu lassen, die die Familie ihr vielfach infolge unserer verkehrten Verhältnisse gar nicht oder nicht in ausreichender Weise leisten kann. Es soll sich dabei nicht nur um die unterstützten Kinder oder die Kinder unterstützter Eltern handeln, die Auswahl der fürsorgebedürftigen Jugend darf nicht der Willkür überlassen werden; alle Kinder, denen in körperlicher oder geistig-seelischer Beziehung irgendwie Pflege mangelt, sind Gegenstand der staatlichen oder kommunalen Jugendfürsorge. Durch umfassende und ausreichende Jugendfürsorge sichern sich Staat und Gemeinden ihre eigene Zukunft; was sie für die Jugend aufgewendet haben, das ersparen sie an der Fürsorge für die Erwachsenen.

Was haben wir unter Jugendfürsorge zu verstehen? Die reiche Fülle von Maßnahmen und Veranstaltungen zum Wohle der Jugend. Die umfassende richtige Jugendfürsorge beginnt bei der Mutter des Kindes, und sie sieht ihre Aufgabe erst erfüllt, wenn der junge Mensch die wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat und eine gefestigte sittliche Persönlichkeit geworden ist. Zur Jugendfürsorge gehören also die Wöchnerinnenfürsorge, Mütter- und Kinderheime, Säuglingsfürsorge, das Krippenwesen, die Fürsorge für uneheliche Kinder, das Pflege- und Kostkinderwesen, die Amtsvormundschaft, die Fürsorge für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten); die Fürsorge für schulpflichtige Kinder, für solche, die vor und nach der Schulzeit unbeaufsichtigt sind (Kinder- und Jugendhorte, Tagesheime, Ferienhorte), die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, die periodische ärztliche Untersuchung der Schulkinder durch den Schularzt, die unentgeltliche ärztliche Behandlung, die Verhinderung unzulässiger Heimarbeit der Schulkinder, Schülergärten, Schulsparkassen, Schülerbibliotheken, die Fürsorge für kränkliche und schwächliche Kinder (Ferien- und Kurkolonien, Ferienversorgung für unbeschäftigte Schulkinder, Ferienheime, Milchkuren, Ferienwanderungen, Wald- und Freiluftschulen); Fürsorge für verwahrloste, verwaiste, gefährdete Kinder in Anstalten oder in Privatpflege, die Beeinflussung der Schuljugend im Sinne der Alkohol-Temperenz oder Abstinenz in Jugendlogen, Jugendbünden etc.; Fürsorge für alle anormalen Kinder: schwachsinnige,

blödsinnige bildungsunfähige, blinde, taubstumme, verkrüppelte, sittlich defekte, psychopathische, verbrecherische; endlich die gesamte Fürsorge für das nachschulpflichtige Alter, die sogenannte Jugendpflege (Berufsberatung, Lehrlingsfürsorge, körperliche, geistige und sittliche Weiterbildung der Jugendlichen, Jugendvereine, Jugendheime, Abwehr der schlechten Lektüre, des oft schlimmen Einflusses des Kinos, der Auswüchse des Sportes).

Sehen wir nun, ob und wo und wie der Staat und die Gemeinden auf diesem äußerst vielgestaltigen und verzweigten Gebiet der modernen Jugendfürsorge arbeiten! Was zunächst den Bund anlangt, so ist er nach Art. 64 bis der Bundesverfassung befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen. Bis jetzt steht diese Bundes-Jugendfürsorge allerdings nur auf dem Papier; aber wenn sie einmal in einer nicht allzu fernen Zeit zur Anwendung kommt, wird sie in starkem Maße fördernd und stimulierend auf den Zweig der schweizerischen Jugendfürsorge, der sich mit den gefährdeten und bereits verwahrlosten Kindern befaßt, einwirken. — Weiter kommt als Jugendfürsorge oder Jugendschutz von Bundes wegen das eidgenössische Fabrikgesetz in Betracht, das Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben, von der Fabrikarbeit ausschließt. Daran hat auch die von den eidgenössischen Räten beschlossene Revision nichts geändert. Schutzbestimmungen für die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren finden sich ebenfalls in dem genannten Gesetze. — Endlich ist zu erwähnen das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 22. Juni 1903, wonach die Bundesbeiträge auch verwendet werden dürfen zur Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Die Vollziehungsverordnung von 1906 führt noch weiter aus, daß, wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhilfe eintreten könne. Als subventionsberechtigt werden namentlich bezeichnet die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen etc. Auch die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist subventionsberechtigt.

Hier stehen wir also vor einer ziemlich ausgedehnten Jugendfürsorge des Bundes durch das Mittel der Kantone. Bemerkenswert für unser Thema ist, daß auch Organe der Privatwohltätigkeit, die sich auf den eben bezeichneten Gebieten der Jugendfürsorge betätigen, subventioniert werden können. Darin liegt eine Herbeiziehung der privaten Fürsorge durch die staatliche.

Schließen wir nun an diese Bundessubvention zum Zwecke der Jugendfürsorge gleich die dadurch veranlaßten Leistungen der Kantone an! Im Jahr 1911 verausgabten 20 Kantone (alle außer Obwalden, Glarus, Appenzell I.-Rh., Tessin und Waadt) Fr. 220,473 für Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, ferner die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Genf (15) Fr. 71,211 für Erziehung schwachsinniger Kinder. In den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Genf wirkt die Freiwilligkeit bei der Speisungdürftiger Schulkinder mit. Die Schulgesetze folgender Kantone enthalten Bestimmungen über die Fürsorge für arme und verwahrloste Kinder (Nahrung und Kleidung, Unterbringung in Horten, Ferienkolonien, Erziehungsanstalten): Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Graubünden, Aargau, Neuenburg, Genf. Die ausführenden Organe sind die lokalen Schulbehörden, der Staat leistet Beiträge an die Kosten; bei Versorgungen werden die gesetzlichen Armenpflegen in Anspruch genommen. Die Fürsorge für arme und verwahrloste Kinder ist in anderen Gesetzen oder Verordnungen geordnet in den Kantonen: Schwyz, Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt (Armengesetz). Es fehlen die Kantone: Uri, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Thurgau, Tessin, Wallis, in denen die Privat-Jugendfürsorge zum Teil stark entwickelt ist. Basel und Genf haben durch Gesetz die Kinderhorte eingerichtet; Freiburg die Ferienkolonien.

Die Schulgesetze von Zürich und Luzern nehmen Bezug auf die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

Die Fürsorge für geistig anormale Kinder ist durch die Schulgesetze geregelt in den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Außerdem unterhalten die Stadt St. Gallen, Rorschach und

Chur Spezialklassen für Schwachbegabte. Staatliche oder kommunale Anstalten für geistig anormale Kinder finden sich in Baselstadt, Bern, Luzern, Schaffhausen, Wallis, Zürich. Alle andern Anstalten für diese Kategorie fürsorgebedürftiger Kinder sind privater Natur, genießen aber staatliche Unterstützung.

Einzelne Kantone haben besondere Kinderschutz- oder Jugendfürsorgegesetze. Das Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder des Kantons Baselland vom 22. November 1853 bestimmt, dass Eltern, welche ihre Kinder beharrlich 1. vom Besuch der Schule abhalten oder dazu nicht anhalten; 2. zu schlechten Handlungen anleiten oder wissentlich solche dulden; 3. dem Bettel nachziehen lassen; 4. körperlich und sittlich verkümmern lassen; überhaupt die Erziehung derselben auffallend vernachlässigen, das Recht zur Erziehung ihrer Kinder verlieren. Letztere können den Eltern weggenommen werden. Den Eltern sind alle andern Personen, welche die Erziehung von Kindern übernommen haben, gleichgestellt. Die Versorgung solcher verwahrloster Kinder übernimmt in erster Linie der Gemeinderat in Verbindung mit der Schulpflege, wo das Kind heimatberechtigt ist; in zweiter Linie der Armenerziehungsverein und jede andere Privatanstalt, deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind. Die Versorgungskosten erliegen in erster Linie auf den Eltern des betreffenden Kindes. Wenn sie sich der Zahlung weigern, hingegen arbeitsfähig sind, so sollen sie auf dem Zwangswege zum Abverdienen des Kostenbetrages angehalten werden. Wäre von ihnen gar nichts erhältlich, so bestreitet sie das Gemeindearmengut, insofern nämlich nicht der Armenerziehungsverein oder andere wohltätige Anstalten dieselben ganz oder teilweise übernehmen sollten.

Das Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen des Kantons St. Gallen vom 18. November 1896 ist ein Zusatzgesetz zum Armengesetz. Es bezieht sich nur auf die der öffentlichen Unterstützung anheimgefallenen Kinder, deren Unterbringung in Armenanstalten es untersagt. Nur erziehungsunfähige Kinder dürfen in solchen dauernd versorgt werden, sofern sie sonst nirgends aufgenommen werden. Jedes versorgte Kind soll der Kontrolle durch eine Vertrauensperson unterstellt werden (Patron oder Patronin). Der Regierungsrat überwacht die Versorgung, Pflege und Erziehung der bei Privaten oder in Waisenanstalten untergebrachten Kinder und lässt

zu diesem Zwecke regelmäßige Nachschau halten. An die den Gemeinden aus der Kinderversorgung erwachsenden Kosten leistet der Staat angemessene Beiträge bis auf 40 %. — Die Verordnung betreffend die Kostkinder im Kanton St. Gallen vom 3. Februar 1905 befaßt sich mit den Kindern im Alter von unter drei Jahren, die des Erwerbs wegen in Pflege genommen werden. Wer ein Kostkind aufnimmt, ist verpflichtet, der Ortsgesundheitskommission davon Anzeige zu machen. Diese führt ein Verzeichnis über die Pflegeeltern und Kostkinder nach einem von der Sanitätskommission zu beziehenden Formular und hat dafür zu sorgen, daß jedes Kostkind jährlich zweimal, bei allfällig vorgefundenen Übelständen öfters, besucht wird, sei es durch ein Mitglied der Kommission, sei es durch eine andere hiefür geeignete Persönlichkeit (Ärzte, Frauen etc.). Die Besuche sind unangemeldet zu machen, und es ist dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Reinlichkeit im Hause, das Bett, die Bekleidung, die Nahrung und Wartung des Kindes, sowie das Aussehen und Befinden desselben zu richten, unter Berichterstattung an die Ortsgesundheitskommission. Der Bezirksarzt hat dem Kostkinderwesen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Aufnahme und Verpflegung von Kostkindern kann von der Sanitätskommission verboten werden.

Im Kanton Waadt gibt es kein besonderes Gesetz für die Kinderfürsorge, sondern das Armengesetz befaßt sich in einer Reihe von Artikeln (24) mit der Fürsorge für die *enfants malheureux et abandonnés*, wie bereits erwähnt. Ein kantonales Kinderfürsorgeamt nimmt sich der Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr an.

Die Gemeinden haben ihren Mitteln entsprechend an die Versorgungskosten der ihnen zugehörenden Kinder beizutragen. Hierfür besteht ein Tarif. Der Staat plaziert die Kinder in Familien oder in staatlichen oder privaten Anstalten, wo sie eine gute Primarschulbildung und später geeignete Berufslehre genießen. Die Pflegefamilien werden sorgfältig ausgesucht. Ein Reglement über die Kinderfürsorge vom 15. Januar 1889 führt noch folgendes aus: die kantonale Kinderfürsorgeanstalt nimmt unter ihren Schutz jedes Waadtländer Kind, das durch Gerichtsurteil oder durch Erkenntnis des Friedensrichters der elterlichen Gewalt entzogen wurde, ferner Waisen und verlassene hilflose Kinder, für die ihre Heimatgemeinde nicht ausreichend zu sorgen imstande ist. Durch die Vermittlung der Präfektur nimmt das Departement des Innern

Anmeldungen nach Formular von Familien entgegen, die solche Kinder aufzunehmen wünschen. Das Departement zieht eingehende Information ein. Nach Verfluß eines Probemonats wird ein Vertrag abgeschlossen. Das Kostgeld, in jedem Fall besonders festgestellt, übersteigt in der Regel Fr. 15 (inkl. Kleider) per Monat nicht. Arzt, Apotheke und Spitalkosten fallen jedoch zu Lasten des Staates. Kontroll- und Inspektionsbesuche sind vorgesehen. Der Staat besitzt einige Erziehungsanstalten, nimmt aber gelegentlich auch private in Anspruch. Neben dieser staatlichen Fürsorge arbeiten noch sechs private Organisationen auf diesem Jugendfürsorgegebiete. Eine Verbindung zwischen beiden scheint aber nicht zu bestehen.

Auch im Kanton Neuenburg bildet die Kinderfürsorge einen Anhang zum Armengesetz von 1889. Staat und Gemeinden sind zum Schutz und zur Fürsorge der mißhandelten und vernachlässigten Kinder, zunächst der öffentlich unterstützten, verpflichtet. Indessen kann auch die Privatwohltätigkeit und der private Kinderschutz von diesen gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Jede minderjährige Person unter 16 Jahren, die in einem das Einschreiten der Behörde rufenden Zustand betroffen wird, soll durch die Organe des Präfekten der Obsorge der Wohngemeinde oder vorläufig einer Kinderschutzvereinigung oder einer Anstalt übergeben werden. Der Präfekt gibt sofort der wohnörtlichen Waisenbehörde Kenntnis von dem Fall, die nun alles Weitere anordnet und denjenigen bestimmt, der fürderhin die elterliche Gewalt ausüben soll. Die öffentlichen oder privaten Waisenanstalten, Kinderschutzvereine oder Privatpersonen, denen ein vernachlässigtes und zu versorgendes Kind anvertraut wird, haben sich unverzüglich bei der Waisenbehörde zu melden, die ihnen die Obhut und Vormundschaft übertragen, d. h. diejenige Person bezeichnen wird, welche fortan als Inhaber der elterlichen Gewalt über das Kind gilt. Abweichend von der Organisation der Kinderfürsorge im Kanton Waadt bedient sich also im Kanton Neuenburg der Staat der freiwilligen Jugendfürsorge. Der Staat besitzt nur eine Erziehungsanstalt: das kantonale Waisenhaus.

Im Kanton Bern ist die staatliche, durch die kantonale Armendirektion ausgeübte Jugendfürsorge ebenfalls durch besondere Verordnungen und Dekrete geordnet. Die Verordnung betreffend die (sechs) staatlichen Erziehungsanstalten für Kinder, die eine strafbare Handlung begangen haben, sittlich gefährdet,

verdorben, verwahrlost sind, vom 26. Dezember 1900 ist eine Ausführung des Armengesetzes (§ 88). Die Aufnahme der Kinder in diese Anstalten geschieht durch Regierungsbeschuß auf Antrag der Armentdirektion. Das Kostgeld bestimmt der Regierungsrat. Nach der Verordnung über Stipendien zu Berufserlernungen vom 18. Juli 1904 beträgt das Stipendium des Staates in der Regel die Hälfte der Kosten der Berufserlernung, sofern die öffentliche und private Wohltätigkeit den Rest übernimmt. Das Dekret betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armentat entlassenen Kinder vom 26. Februar 1903 bestimmt, daß die infolge Austritts aus der Schule vom Armentat entlassenen Kinder noch bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr der öffentlichen Fürsorge unterstellt bleiben sollen. Die Fürsorge hat den Zweck, das Wohl der Entlassenen in sittlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht zu fördern, dieselben geeigneten Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zuzuführen und sie dadurch instand zu setzen, ein ehrbares Auskommen und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die Fürsorge besteht in der Mitwirkung bei der Berufswahl; in der Ermittlung geeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen, nebst Abschluß von Lehrverträgen; in der Aufsicht über die der Fürsorge unterstellten Kinder. Die Hilfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine finanzielle. Die daherigen Ausgaben sind durch die Wohnsitzgemeinde zu bestreiten; der Staat leistet an dieselben einen Beitrag von 60 %. Die Fürsorge über diese vom Etat Entlassenen liegt der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde ob. Die Erfüllung ihrer Aufgabe besorgt sie durch Zuhilfenahme folgender Organe: des Armeninspektors, der Patrone und Patroninnen, der Spendbehörde der Aufenthaltsgemeinde, wo letztere mit der Wohnsitzgemeinde des Kindes nicht zusammenfällt. Die Spendbehörde hat jedem vom Etat entlassenen Kinde einen Patron oder eine Patronin zu geben, wenn tunlich in der gleichen Person, welche das Kind allfällig schon vorher patroniert hat. Ein Stück Jugendfürsorge enthält auch das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten des Kantons Bern vom 1. Dezember 1912. Eltern, die ihre Kinder böswillig verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen und andere Personen, die an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, werden mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft.

Ebenso werden Pflegeeltern, die ein Kind durch schlechte Verpflegung vernachlässigen, durch Überanstrengung ausbeuten oder durch Anwendung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährden, bestraft. Der Mißbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern, die von Armenbehörden oder Privaten in Familien oder Erziehungsanstalten in Pflege gegeben sind, wird geahndet.

Für den Kanton Zürich ist noch die gesetzliche Regelung des Kostkinderwesens zu nennen durch die Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893. Danach bedürfen alle Personen, die aus der Pflege von Kostkindern eine Erwerbsquelle machen, einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens, die ihrerseits das Gutachten der örtlichen Gesundheitsbehörde einholt. Die Erteilung der Konzession ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Kostkinder dürfen weder zum Hausieren, noch zum Betteln verwendet werden. Die konzessionierten Pflegeeltern sind der Aufsicht der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellt, die ein Verzeichnis über alle in der Gemeinde befindlichen konzessionierten Pflegeeltern, sowie über die bei ihnen untergebrachten Kostkinder führt. Die Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, durch ein ärztliches Mitglied der Behörde oder unter Zuzug eines Arztes vierteljährlich mindestens einmal jedes Kostkind besuchen zu lassen. Durch ein Kreisschreiben der Direktion des Gesundheitswesens vom 24. November 1909 wurde den Gesundheitsbehörden anempfohlen, Frauen zur Inspektion der Kostkinder heranzuziehen. Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Inspektion auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Reinlichkeit und auf das körperliche und geistige Befinden des Kostkindes überhaupt zu richten. Es ist zu konstatieren, ob es eine zweckmäßige Lagerstätte habe und nicht zu überanstrengenden häuslichen Arbeiten, zu Bettel und Hausieren angehalten werde, und ob bei allfälligen Krankheiten die nötige ärztliche Behandlung erfolge. Auswärtigen Behörden und Privaten, namentlich Armen- und Waisenbehörden, welche Kinder in der Gemeinde versorgen wollen, soll die Gesundheitsbehörde mit Rat und Aufschluß an die Hand gehen.

Ähnlich, wie Zürich, besitzt auch der Kanton Baselstadt eine Verordnung betreffend das Halten von Pflegekindern (vom 25. August 1906). Zur Aufnahme von einem oder mehreren Pflegekindern ist eine Bewilligung des Sanitätsdepartements einzuholen, die nur an gut beleumdeten, für eine richtige Pflege der Kinder

Gewähr bietende Personen erteilt wird. Das Ausführungsreglement vom 25. August 1906 besagt, daß die Inspektion der Pflegorte und der Pflegekinder Mitgliedern von Frauenvereinen übertragen werden können. Tatsächlich ist denn die Besorgung des Pflegekinderwesens dem Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit übertragen.

Eine umfassendere Jugendfürsorge hat noch vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzes die Stadtgemeinde Zürich durch ihr Kinderfürsorgeamt versucht. Die gesetzliche Basis für dieses neue Amt bildet die Gemeindeordnung vom 8. September 1907 in Art. 105: Die Stadt trifft Maßnahmen: a) für die Ausübung der Schulgesundheitspflege; b) zur Fürsorge für rückständige, körperlich oder geistig gebrechliche, verwahrloste und bedürftige Kinder im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter. Für letztern Zweck besteht ein städtisches Amt für Kinderfürsorge. Die Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 13. Februar 1909 führt über Charakter des Kinderfürsorgeamtes und seine Aufgaben folgendes aus: es ist die Zentralstelle für alle Maßnahmen, welche sich die Sorge um körperliche und sittliche Wohlfahrt von Kindern des schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alters zum Ziele setzen. — Der Vorsteher des Amtes tritt zu diesem Zwecke in Verbindung mit denjenigen öffentlichen und privaten Institutionen, welche solche Aufgaben verfolgen. Ihm liegt in Verbindung mit den Organen der Kreise die Organisation und Leitung der Schülerspeisungen ob. Er besorgt die Verabfolgung von Kleidern an dürftige Kinder. Er leitet die vorübergehende oder dauernde Versorgung kranker, zurückgebliebener, verwahrloster Kinder und überwacht die Versorgungsorte. — Er nimmt teil an der Zuweisung der Kinder in die Ferienkolonien und Erholungsstationen (auch Waldschule). — Er beteiligt sich an der Organisation und Beaufsichtigung der Jugend- und Ferienhorte, an den Bestrebungen für Kinderschutz, Versorgung der Schüler aus Spezialklassen, Versorgung verwahrloster Kinder, Beschäftigung und Plazierung schulentlassener Kinder, Lehrlingspatronat. — Was speziell die Versorgungen anbelangt, gibt die Verordnung über die freiwilligen Fürsorgeeinrichtungen vom 5. Dezember 1912 noch nähere Weisung: Das Kinderfürsorgeamt untersucht, eventuell mit Hilfe der Polizeiorgane oder privater Vereinigungen, die ihm von Behörden, Lehrern und Privaten angezeigten oder von ihm selbst entdeckten Fällen, erteilt

den Eltern oder Besorgern seine Ratschläge und trifft allein oder mit Hilfe anderer Organe die zur Besserung gut scheinenden Maßnahmen. Für Kinder, welche versorgt werden müssen, stellt der Schularzt in der Regel ein Zeugnis aus. Familien, in denen die Kinder infolge Armut mangelhaft genährt oder gepflegt sind, werden den bestehenden Wohlfahrtsinstituten, wie Armenpflege, Hauspflege etc. zur Hilfeleistung empfohlen. — Kranke, körperlich Rückständige, Gebrechliche erhalten für längere oder kürzere Zeit die nötige Fürsorge in Heil- und Pflegeanstalten oder in geeigneten Familien auf dem Lande. — Für geistig Minderwertige (Schwachsinnige oder Psychopathische) wird in der Regel Anstaltsversorgung nachgesucht. Gelingt es nicht, die Eltern von der Zweckmäßigkeit einer solchen Erziehungsmaßnahme zu überzeugen, oder die notwendigen Mittel zu beschaffen, so werden die auf dem Platze möglichen Hilfeleistungen organisiert. — Verwahrlöste, vernachlässigte oder sittlich gefährdete Kinder sucht man in erziehungstüchtigen Familien auf dem Lande oder in Erziehungsanstalten unterzubringen. — Die Fürsorgemaßnahmen zur Besserung in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht geschehen in der Regel mit Einwilligung der Eltern, die zur Kostentragung beigezogen werden, soweit es ihre Verhältnisse gestatten. Wo die Eltern nicht in der Lage sind, für die erforderlichen Mittel aufzukommen, sucht das Kinderfürsorgeamt solche zu verschaffen durch direkten oder indirekten Verkehr mit den heimatlichen Behörden, mit freiwilligen Hilfsinstanzen, Privaten etc. Soweit möglich, hilft es mit eigenen Beiträgen nach. Wo — bei dringenden Fällen — die zur Sanierung notwendigen Mittel nicht aufgebracht werden können, oder wo Besserung in den Verhältnissen Zürichs nicht erwartet werden kann, wird die heimatliche Versorgung angestrebt. Ist das körperliche, geistige oder sittliche Wohl eines Kindes durch das Verhalten seiner Eltern oder Besorger gefährdet und weigern sich diese, Abhilfe zu schaffen, so werden die zuständigen Amtsstellen (Statthalteramt, Waisenamt, Bezirksanwalt u. a.) ersucht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen (Verwarnung, außerordentliche Vormundschaft, Wegnahme des Kindes etc.) zu treffen. Durch Aufklärungsarbeit und durch Vermittlung zwischen der Schule einerseits, dem Arbeitsamt, dem Lehrlingspatronat und den Arbeitgebern anderseits, sucht das Kinderfürsorgeamt die Plazierung der Schulentlassenen in eine Berufslehre zu fördern. Es kann für diesen Zweck Beiträge ver-

mitteln und selbst solche gewähren. In gleicher Weise leistet es Mithilfe bei der Versorgung und Ausbildung ehemaliger Schüler der Spezialklassen. — Dem Kinderfürsorgeamt steht zur Verfügung und ist seiner Kontrolle untersellt: das städtische Jugendheim zur Aufnahme hilfsbedürftiger, gefährdeter, verlassener Säuglinge, von Kindern im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter und Jugendlichen beider Geschlechter, bis ihre Rückkehr ins Elternhaus möglich wird oder ihre dauernde Versorgung eintreten kann. — Der Stadt Zürich gehören auch noch zwei Pestalozzihäuser zur Erziehung verwahrloster Schulkinder, die dem Kinderfürsorgeamt ebenfalls offen stehen.

Wenn nun auch das Kinderfürsorgeamt Zürich seine Bestimmung, eine Zentralstelle für Jugendfürsorge zu sein, nicht ganz erreicht hat, so ist das nicht seine Schuld. Die Kontrolle der Kostkinder der Stadt Zürich, organisiert nach dem städtischen Reglement betreffend Beaufsichtigung der Kostkinder, mit Aufsichtsdamen und einer Inspektorin ressortiert dem Stadtarzt und dem Gesundheitswesen, arbeitet für sich und steht in keinem Zusammenhang mit dem Kinderfürsorgeamt. Auch die Amtsvormundschaft geht in ihrer Jugendfürsorge selbständig, unabhängig vom Kinderfürsorgeamt vor. Weiterhin betätigen sich die bürgerliche Armenpflege und die freiwillige und Einwohnerarmenpflege in Jugendfürsorge. Es mag wohl nicht gar selten vorkommen, daß alle diese Instanzen nebeneinander sich mit derselben Familie beschäftigen. Das sollte sobald als möglich verschwinden und das Kinderfürsorgeamt der wirkliche Brenn- und Mittelpunkt für alle Jugendbestrebungen in der Stadt werden. Nachdem es ihm gelungen ist, die private Fürsorge heranzuziehen zur Mitarbeit, wird hoffentlich auch das Zusammenarbeiten mit der übrigen kommunalen Jugendfürsorge möglich werden.

Zur staatlichen Jugendfürsorge gehören auch die Lehrlingsgesetze mit ihren Bestimmungen zum Wohle der Lehrlinge. Es gibt solche in den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Das neue Zivilgesetz endlich mit seinen Bestimmungen zum Wohle gefährdeter und verwahrloster, körperlich und geistig gebrechlicher Kinder hat sehr zur Ausbildung und Erstarkung der staatlichen und kommunalen Jugendfürsorge beigetragen. Die Einführungsgesetze der Kantone: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basel-

land, Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich sehen die Amtsvormundschaft vor, und in einer Reihe von Städten und Ortschaften ist sie denn auch eingeführt worden. Kostkinderkontrolle und Jugendschutzkommissionen brachten weiterhin Einführungsgesetze in einigen andern Kantonen.

Die staatlichen Jugendschutzkommissionen des Kantons St. Gallen stellen an die Vormundschaftsbehörde Anträge zum behördlichen Einschreiten bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl. Der Vollzug der Versorgung von Kindern erfolgt durch die Jugendschutzkommission. Wenn die Versorgungskosten durch die Heimatgemeinde zu tragen sind, so hat die Versorgung unter Mitwirkung der Jugendschutzkommission der Heimat zu erfolgen. Die Jugendschutzkommissionen sind berechtigt, den Vollzug der Versorgung von Kindern in einzelnen bestimmten Fällen an private Vereinigungen für Jugendschutz zu übertragen. Die Jugendschutzkommission hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Überwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen. — Nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 27. Februar 1912 sitzen im Jugendgericht zur Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergehen jugendlicher Personen im Alter von 14—17 Jahren auch zwei Mitglieder einer amtlichen Jugendschutzkommission.

Der Kanton Genf besaß schon bisanhin eine amtliche Kinderschutzkommission. Nunmehr ist sie durch Gesetz vom 19. Oktober 1912 in eine offizielle Kommission zum Schutze minderjähriger umgewandelt worden. Sie besteht aus neun Gliedern und soll die Vormundschaftsbehörde unterstützen. Ihre Aufgaben sind: Meldung und Berichterstattung an die Vormundschaftsbehörde von Fällen körperlicher und geistiger Gefährdung und von moralischer Verwahrlosung; Einleitung des Entzugs der elterlichen Gewalt; Versorgung der ihr von der Vormundschaftsbehörde anvertrauten Kinder in Familien oder in Anstalten; Antragstellung beim Regierungsrat betreffend Heimschaffung von ausländischen Eltern. Der Direktor funktioniert als Amtsvormund über alle der Kommission unterstehenden Kinder. Für Genferbürger setzt sich die Kommission mit dem Hospice général betreffend Kostenteilung

für die Versorgung in Verbindung. Die Ausgaben der Kommission werden bestritten aus dem Alkoholzehntel, den Rückerstattungen der Kinder oder Eltern oder Heimatinstanzen, durch Gaben, Legate und Staatsbeiträge, die auf dem Wege des Budgets bewilligt werden. Die Lokalkomitees, in denen auch Frauen sitzen, untersuchen die ihnen von der Kommission gemeldeten Fälle, überwachen die Versorgungsplätze und die ihnen zur Beobachtung anvertrauten Kinder, geben dem Direktor die Fälle von Verwahrlosung an, erstatten Jahresberichte und führen über ihre Fälle ein Register. Die bei der Kommission eingehenden Anzeigen werden dem Direktor zur Untersuchung überwiesen. Das Resultat wird der Kommission unterbreitet, der folgende Maßnahmen zu Gebote stehen: Verwarnung, Unterstellung unter Beobachtung, Antrag an die Vormundschaftsbehörde auf Wegnahme der Kinder oder Entzug der elterlichen Gewalt, Überweisung an die Regierung im Sinne der Heimschaffung oder an den Strafrichter. In dringenden Fällen kann der Direktor die Kinder sofort wegnehmen, unter nachfolgender Ratifikation durch die Kommission. Die den Eltern durch das Waisengericht entzogenen Kinder werden vom Direktor vorläufig und definitiv nach Beschlüssen der Kommission versorgt, wozu er die Kantonspolizei nötigenfalls requirieren kann. Die versorgten Kinder müssen jährlich mindestens zweimal besucht und kontrolliert werden. — Die Kommission verfügt über zwei Kinderheime zur vorläufigen Aufnahme der zu versorgenden Kinder. — Neben dieser staatlichen Kommission für Kinderschutz arbeitet eine private Gesellschaft. Das Verhältnis der beiden Organisationen zueinander wird im letzten Jahresbericht der privaten ausdrücklich als ein gutes bezeichnet, sie unterstützen einander gegenseitig zur Erreichung des beiden gleichen Ziels. — Das durch Gesetz vom 4. Oktober 1913 geschaffene Jugendgericht setzt sich in bestimmten Fällen mit der staatlichen Kinderschutzkommission in Verbindung und nimmt ihre Dienste in Anspruch.

In Basel stellt die Vormundschaftsbehörde nach dem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch die Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz dar. Sie ist auch berechtigt, mit Jugendfürsorgevereinen und -Anstalten in Verbindung zu treten. Die im Kantonsgebiet tätigen Lehrer, sowie die öffentlichen Behörden, Beamten und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde

zu benachrichtigen, wenn Mißstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erheischen. Der zweite Vormundschaftssekretär bearbeitet die Fragen der persönlichen Fürsorge. Er ist in den vom Einführungsgesetz bestimmten Fällen von Amts wegen Vormund. Der im Nebenamt tätige, aus fünf Mitgliedern bestehende Vormundschaftsrat ist zuständig in Versorgungssachen Minderjähriger und Entmündigter, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen; in Sachen der Kindesannahme eines Bevormundeten oder seitens eines Bevormundeten; an Stelle der Strafbehörde in Sachen von Kindern, die vor vollendetem 14. Jahr eine als Verbrechen oder Polizeiübertretung bedrohte Handlung begangen haben; in Sachen Jugendlicher, die zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Jahr eine als Verbrechen oder Polizeiübertretung bedrohte Handlung begangen haben und infolgedessen vom zuständigen Richter der Vormundschaftsbehörde überwiesen werden. Der Vorsteher des Vormundschaftswesens kann Fragen der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes, sowie der Entmündigung und ihrer Aufhebung, zu deren Entscheidung er zuständig ist, dem Vormundschaftsrat zur Entscheidung oder Begutachtung vorlegen. — Zwei kantonale Erziehungsanstalten stehen unter der Vormundschaftsbehörde. Sie besorgt durch ihre Sekretäre auch die Schutzaufsichtsangelegenheiten und die Lehrstellenvermittlung. Sie steht in vielfachem Verkehr mit dem Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, der sich der Jugendfürsorge mit Geschick und Erfolg seit Jahren widmet. Seine Auskünfte und Anstalten (Tagesheim, Kinderstation, Zufluchtshaus) werden von der Vormundschaftsbehörde öfters in Anspruch genommen.

Der Bericht des Regierungsrates von Ende Juni 1912 an den Großen Rat betreffend nachträgliche Einstellung eines Kredites für Jugendfürsorge in den Voranschlag des Jahres 1912 gab Veranlassung, die staatliche Jugendfürsorge anders zu organisieren. Eine siebengliedrige Großratskommission wurde beauftragt, hierüber ihre Vorschläge einzubringen. Sie lauten:

1. Die Säuglingsfürsorge soll insoweit der Vormundschaftsbehörde unterstellt werden, daß diese auch bei Kindern, die in der eigenen Familie verpflegt werden, zum Eingreifen verpflichtet ist, wenn sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Übelständen im Sinne der §§ 283 und 284 des Z. G. B. und § 47 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. ergeben.

2. Das Pflegkinderwesen soll der Vormundschaftsbehörde, nicht dem Sanitätsdepartement unterstellt werden. Zur regelmäßigen periodischen sanitarischen Untersuchung, sowie zur Kontrolle der Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse der Pflegkinder soll ein Vormundschaftsarzt im Hauptamt angestellt werden. Im übrigen soll das Pflegkinderwesen in seiner bisherigen Organisation belassen, aber verstaatlicht werden.

3. Das Tagesheim soll samt Kinderstation und Hauspflege und den übrigen Gebieten der vom Frauenverein betriebenen Jugendfürsorge von der Vormundschaftsbehörde übernommen werden, wobei sobald als möglich eine Vermehrung der Tagesheime in Aussicht zu nehmen ist. Diese Zweige der Jugendfürsorge sollen, wie das Pflegkinderwesen, durch eine besondere Kommission, in der sowohl die Vormundschaftsbehörde selbst als alle Bevölkerungskreise angemessen vertreten sein sollen, geleitet werden.

Die Vormundschaftsbehörde soll ermächtigt werden, Witwen, die Gewähr für eine gute Erziehung bieten, ausgiebig zu unterstützen, statt ihnen ihre Kinder in Tagesheimen zu versorgen, ähnlich wie dies schon jetzt vom Waisenhaus gegenüber Witwen hiesiger Bürger geübt wird. Diese Beiträge sollen nicht den Charakter von Armenunterstützung haben.

4. Fürsorgeamt. Die Tätigkeit, welche § 1 des Gesetzesentwurfes (Ratschlag 1870) vorsieht, ist gemäß § 73 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Die Vormundschaftsbehörde ist Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz und berechtigt, mit Jugendfürsorgevereinen und -anstalten in Verbindung zu treten.) der Vormundschaftsbehörde und nicht dem Erziehungsdepartement zu übertragen.

Der angezogene § 1 lautet: Das Fürsorgeamt ist die Zentralstelle für alle Maßnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen, der vorschulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend getroffen werden, soweit sie nicht der Vormundschaftsbehörde zustehen. — Es tritt zu diesem Zweck in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche solche Aufgaben verfolgen.

Über die Grundsätze, die bei der Zuteilung von Spenden zu beachten sind, und über den Vollzug der Verteilung, sowie über die Kontrolle dieser Spenden sind Normen aufzustellen. Wo private Vereine solche Spenden austeilten, hat sich die Vormund-

schaftsbehörde mit ihnen nach Maßgabe von § 73 des Einführungsgesetzes in Verbindung zu setzen und wennmöglich ein planmäßiges Vorgehen zu organisieren.

Die Lehrer sind gesetzlich zu verpflichten, die für die Zuteilung von Spenden an Schüler ihrer Klasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ihre Entscheide der Prüfung durch die Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten. Klassenlehrer, die diese Obliegenheiten nicht erfüllen, können von der Vormundschaftsbehörde durch andere geeignete Personen, und zwar in erster Linie durch andere Lehrer, die in derselben Klasse oder im gleichen Schulhaus unterrichten, ersetzt werden.

Über Spenden und ihre Empfänger ist Buch zu führen, die Empfänger sind nach Familien zusammen zu gruppieren. Die erforderlichen Informationen sind durch die Vormundschaftsbehörde einzuziehen.

Rekurse gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde im Spendewesen entscheidet der Vorsteher des Justizdepartements endgültig.

5. Die Lehrstellenvermittlung ist Aufgabe der Vormundschaftsbehörde und soll zu einem selbständigen Zweig der Jugendfürsorge ausgebaut werden.

6. Vormundschaftsrat, Kommissionen und Personal der Vormundschaftsbehörde. Bei der Erweiterung der Vormundschaftsbehörde durch Zuweisung neuer Aufgaben soll in viel stärkerem Maße als bisanhin das weibliche Geschlecht zur Mitarbeit herangezogen werden. Es soll jede Bestimmung wegfallen, wie viele der Beamten oder Angestellten weiblichen Geschlechts sein sollen. Für die Wahl von Mitgliedern des Vormundschaftsrates, Bestellung von Spezialkommissionen, Wahl von Beamten und Angestellten der Vormundschaftsbehörde soll nur auf die Eignung zur Stelle gesehen und kein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht werden.

Bei der Wahl von Mitgliedern des Vormundschaftsrates, sowie bei der Bestellung von Spezialkommissionen sollen möglichst alle Bevölkerungskreise berücksichtigt werden.

7. Zentralkommission und Zentralstelle für Information. Um der Tätigkeit sämtlicher privater und staatlicher Unterstützungs- und Fürsorgevereine und -Institutionen mehr Erfolg zu sichern, zur Vermeidung der Zersplitterung im Spendewesen und zur Herstellung der nötigen Fühlung der Vereine unter-

einander empfiehlt sich die Schaffung einer Zentralkommission, in der alle in Betracht kommenden Kreise vertreten sind.

Ferner sollte eine Zentralstelle für Information geschaffen werden, an der alle von der Armenpflege, von der Vormundschaftsbehörde und, soweit sie erhältlich sind, von andern Instanzen eingezogenen Informationen registriert werden. Ferner sollen hier alle Spenden, die von der Armenpflege, von der Vormundschaftsbehörde und ihren Organen und, soweit die nötigen Angaben erhältlich sind, von Vereinen verabreicht werden, registriert werden. Bei dieser Registrierung soll genau unterschieden werden zwischen den Spenden, die den Charakter der Armenunterstützung und denen, die den Charakter der Jugendfürsorge tragen.

Die Ergebnisse der Information, sowie die Verzeichnisse der Unterstützung sind andern Amtsstellen, Lehrern, Vereinen und Privaten, die in der Armenunterstützung oder Jugendfürsorge tätig sind, zur Verfügung zu halten.

8. Die Regierung soll in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise Staatsland für die Arbeiter- und Schulgärtchen zur Verfügung stellen, gleichviel ob die Institutionen der Arbeiter- und der Schulgärtchen von privaten Organisationen betrieben oder vom Staaate selbst übernommen werden.

Im Sinne dieser Postulate soll nun der Regierungsrat dem Großen Rate eine neue Vorlage über staatliche Jugendfürsorge unterbreiten.

Wenn diese Postulate zur Ausführung kommen, ist die Jugendfürsorge in Basel in Wirklichkeit zentralisiert, die Freiwilligkeit ist herangezogen und interessiert, und es wird nicht fehlen, daß die Vormundschaftsbehörde als Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz auch mit der übrigen privaten Jugendfürsorge, z. B. für kränkliche, kur- und erholungsbedürftige Kinder in Beziehung und Verkehr tritt.

Aus der bisherigen Darstellung der Organisation der staatlichen und kommunalen Jugendfürsorge in der Schweiz geht hervor, daß sie, wenige Ausnahmen abgerechnet, nur auf einzelnen Gebieten der Jugendfürsorge tätig ist und sodann daß sie sich entwickelt und bestrebt ist, der Freiwilligkeit diesen und jenen Zweig abzunehmen, alle Jugendfürsorgebestrebungen zu zentralisieren. Die private Wohltätigkeit dagegen hat sich allen Auf-

gaben der Jugendfürsorge zugewandt, von der Wöchnerinnenfürsorge bis zu den neuesten Problemen der Jugendpflege. Was sie leistet, ist höchst anerkennenswert und könnte nicht mehr entbehrt werden. Da zudem die staatliche und kommunale Jugendfürsorge aus der privaten herausgewachsen ist, wie am Anfang dargetan wurde, ist es geboten, daß jene in beständigem Kontakt mit der privaten Jugendfürsorge bleibe und private Hilfskräfte soviel als möglich zur Mitwirkung heranziehe. Eine erfolgreiche Aktion ist auch nur dann möglich, wenn staatliche und kommunale und private Jugendfürsorge miteinander verbunden wirken. Zersplitterung lähmt die Kräfte. Gewiß ist ja schon vielerorts, wie wir gesehen haben, das Verhältnis der beiden Teile ein gutes. Die Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch in nicht wenigen Kantonen weisen ausdrücklich auf die private Wohltätigkeit hin und empfehlen den Behörden, sich ihrer zu bedienen, oder übertragen ihr einzelne Gebiete der Fürsorge. Im Kanton Solothurn z. B. können die Organe der Armenerziehungsvereine mit der Aufgabe, die Vormundschaftsbehörden in der Ausübung der ihnen durch das Gesetz übertragenen Pflichten zu unterstützen, betraut werden. Nach dem Armengesetz darf sogar die Fürsorge für Jugendliche den Armenerziehungsvereinen übertragen werden. Das Kinderfürsorgeamt Zürich, die Jugendschutzkommission in Genf und die Vormundschaftsbehörde in Basel unterhalten einen regen Verkehr mit der privaten Fürsorge, und sie nehmen auch private Hilfskräfte gerne in Anspruch, wie gleicherweise die Amtsvormundschaften. Aber es sollte doch die Zentralisation eine vollkommenere sein, alle Kräfte, die sich auf dem Gebiete der Jugendfürsorge betätigen, sollten gesammelt werden. Wo als Mittelpunkte nicht, wie in Zürich und Basel, feste kommunale oder staatliche Organisationen bestehen, da ließe sich an die Bildung einer Zentralkommission für Jugendfürsorge denken, in der alle Jugendfürsorgevereine des betreffenden Gebietes, wie alle Erziehungsanstalten vertreten wären und an der auch Private teilnehmen könnten. Diese Kommission hätte sich von Zeit zu Zeit zu versammeln zur Besprechung von gemeinsamen Fragen der Jugendfürsorge, zur Durchführung gemeinsamer Aktionen, zur Finanzierung einzelner Fälle. Dadurch würde die Selbständigkeit der einzelnen Vereine nicht angetastet, man würde aber nicht mehr aneinander vorbei oder gegeneinander, sondern miteinander mit vereinten Kräften handeln.

In städtischen Gemeinwesen und für ganze Kantone empfiehlt sich die Schaffung von Jugendfürsorgeämtern zur Zentralisierung der Jugendfürsorgebestrebungen, nach dem Muster von Zürich und Basel. Und es sollten da Mittel und Wege gefunden werden, um diese notwendigen Institutionen ins Leben zu rufen. Sobald übrigens irgendwo mit einer freiwilligen Zentralkommission für Jugendfürsorge der Anfang gemacht ist, ergibt sich von selbst die Notwendigkeit der Schaffung einer Zentralstelle oder eines Jugendfürsorgeamtes. Ein Jugendfürsorgeamt, das wirklich die Zentralstelle für die gesamte amtliche und private Jugendfürsorge ist, sollte einen Pädagogen, einen Juristen und einen Mediziner zur ständigen Verfügung haben. Einem solchen gut funktionierenden Institute, an dem die private Fürsorge teilnehme, würde sicherlich auch die private Wohltätigkeit überhaupt Sympathie entgegenbringen und mit ihren Gaben für einzelne Zweige der Jugendfürsorge oder einzelne Fälle nicht kargen.

Herr Stadtrat Schenk in Bern hat im Februar 1912 vor einer Versammlung in Bern das Programm eines stadtbernischen Amtes für Jugendfürsorge entwickelt, das ich noch anführen möchte, weil es die gesamte Jugendfürsorge einbezieht und in glücklicher Weise kommunale und private Jugendfürsorge vereinigt.

Das Amt wird, führte Herr Schenk aus, einer Direktion des Gemeinderates unterstellt. Es steht unter der Leitung einer vom Gemeinderat zu ernennenden Aufsichtskommission, in welcher die privaten, auf dem Gebiete des Kinderschutzes wirkenden Vereinigungen — Verein für Kinder- und Frauenschutz, Säuglingsfürsorgeverein, Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose u. a. — vertreten sein sollen.

Der Kommission haben wenigstens ein Arzt, ein Lehrer und drei Frauen anzugehören.

Das Amt besteht aus vier Abteilungen:

- I. Abteilung: A. Amtsvormundschaft, B. Versorgung von Kindern ohne Entzug der elterlichen Gewalt.
- II. Abteilung: Aufsicht über Pflegekinder, Bewilligung zur Haltung von Pflegekindern, Kontrolle und Inspektion unter Mitwirkung von Frauen.
- III. Abteilung: Fürsorge nach dem schulpflichtigen Alter: Fortbildung, Berufslehre, Patronat, Überwachung der Kostorte.

IV. Wohlfahrtseinrichtungen: Säuglingsfürsorge, Krippen, Kindergarten, Kinderhorte, Jugendheim, Speisung und Kleidung der Schulkinder, Ferienversorgung, Lese- und Spielhallen, Erziehungsanstalten für anormale Kinder, Berufswahl für der Schule entlassene gefährdete Mädchen.

Wir wünschen lebhaft, daß es Gemeinderat Schenk gelinge, ein solches Jugendfürsorgeamt zu schaffen. Es würde für alle Städte und Kantone der Schweiz vorbildlich sein.

Die Organisation der Jugendfürsorge tendiert in der Schweiz und im Ausland deutlich auf Zentralisation. Möchten die beiden Schwestern: staatliche und kommunale Jugendfürsorge einer- und private Jugendfürsorge anderseits stets Hand in Hand gehen und immer mehr aufeinander blicken zur Erreichung des gemeinsamen Ziels: Erziehung einer nach Seele, Geist und Körper tüchtigen, gefestigten Schweizerjugend!

3. Die Förderung der physischen Tüchtigkeit der schweizerischen Jugend.

a) Referat von **J. Steinemann**, Bern.

Die Frage der Förderung der physischen Tüchtigkeit unserer Jugend wird heute nicht zum erstenmal behandelt und ohne Zweifel auch nicht zum letztenmal; sie taucht immer wieder auf, wenn ein Volk sich in einer Notlage befindet. So ist es begreiflich, daß heute der Ruf nach physischer Ertüchtigung der Jugend so laut erschallt und die Forderung nach geistiger Hebung nicht mit der gleichen Stärke geltend gemacht wird. Die durch die Neuzeit geschaffene Schule hatte eben lange Zeit ihre Aufgabe einseitig erfaßt, sie wandte sich nur an den Geist des Menschen und überließ die Pflege des Körpers dem Elternhause, d. h. dem Zufall.

Die auf diese Weise erfolgte Teilung der Arbeit setzte die Schule dann allerdings in den Stand, das von ihr übernommene Gebiet gründlich zu pflegen, und dies um so mehr, als sie bei der Pflege des geistigen Menschen noch einmal eine Teilung vornahm und ihre ganze Kraft auf die Bildung des Verstandes vereinigte. Darunter haben zwar neben der Körperpflege auch noch die Gemüts- und Willensbildung gelitten; aber die Verstandes-

bildung hat eine Höhe erreicht, der wir wohl mit Recht den ungeheuren Fortschritt auf allen technischen Gebieten zuschreiben dürfen.

Wer Großes schaffen will, muß im kleinsten Punkt die größte Kraft entfalten und die Korrektur seiner Einseitigkeit andern überlassen. Das verflossene Jahrhundert ist in der einseitigen Verstandspflege groß geworden; wir genießen heute den Segen seiner Arbeit in hundert und tausend Einrichtungen des modernen Lebens, wir müssen aber auch die unangenehmen Folgen übernehmen und uns nun zur Aufgabe stellen, den Schaden, den es angerichtet, gut zu machen und darüber hinaus positive Werte zu schaffen.

Die Arbeit zur Hebung der körperlichen Tüchtigkeit hat bereits kräftig begonnen und eine Stärke erreicht, die sorgliche Gemüter veranlaßte, zum Aufsehen zu mahnen. Gewiß darf es sich niemals darum handeln, Verstandeskultur durch Körperkultur zu ersetzen; aber wer die Schäden der einseitigen Verstandeskultur überblickt und das Wohl des Volkes im Auge behält, der wird gerne mit Hand anlegen zur Förderung der physischen Tüchtigkeit und sich nicht zurückschrecken lassen durch die Warnrufe der Über-Intellektuellen.

Es ist wohl kaum nötig, auf eine gründliche Beweisführung der Schäden des bisherigen Systems einzutreten, einige Hinweise dürften genügen. Die beispiellosen Fortschritte auf allen technischen Gebieten haben aus unserm Bauernvolk ein Industrie- und Handelsvolk gemacht. Während vor wenigen Jahrzehnten noch $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung dem Landbau oblagen, sind heute $\frac{2}{3}$ des Volkes dem Landbau entzogen: Sie werden in Industrie und Verwaltung beschäftigt und arbeiten dort meist unter gesundheitlich ungünstigen Verhältnissen. Der verschärfte Existenzkampf und das moderne Leben zehren an der Nervenkraft des Volkes. Schlechte Wohnungs-, Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse ruinieren die Gesundheit weiter Kreise und verschlimmern gewisse Krankheiten, wie die Tuberkulose, zu Volksseuchen. Ein Drittel unserer Jungmannschaft ist unfähig zum Wehrdienst und viele unserer jungen Frauen können ihre Kinder nicht mehr stillen. Von den Schulkindern meldet die amtliche Statistik des Jahres 1911, daß von 68,000 in die Schule eintretenden Kindern schon 8000 mit Gebrechen behaftet waren. Wie wenige unter den Erwachsenen sich einer vollkommenen Gesundheit erfreuen, ist allgemein bekannt.

Ich möchte mit dem Hinweis auf diese Zustände nicht die Meinung erwecken, als sei all das, was bisher zu ihrer Besserung geschah, nichts wert und ich hätte nun ein Mittel gefunden, das in kürzester Frist alle Schäden heilen könnte.

Ich möchte im Gegenteil darauf hinweisen, daß im Kampf gegen die Schäden bereits sehr wichtige Positionen gewonnen sind. Da ist vor allem die Einführung des Schulturnens als obligatorisches Unterrichtsfach in allen Volksschulen und als Prüfungsfach in allen Lehrerbildungsanstalten von der größten Bedeutung. Die Arbeit des Schweiz. Turnlehrervereins und des Eidgenössischen Turnvereins verdient ebenfalls genannt zu werden. Zu diesen alten und großen Organisationen treten noch eine Reihe von jüngern und kleineren, die ich hier nicht aufführen will, deren Bestehen und deren Arbeit darum aber nicht geringern Wert hat.

Wenn nun der leitende Ausschuß der „Fürsorge-Woche“ trotzdem zu dem Beschlusse kam, die Förderung der physischen Tüchtigkeit diskutieren zu lassen, so tat er es wohl unter dem Eindruck, daß momentan noch nicht genug geschehe und in der Hoffnung, bei der einzigartigen Gelegenheit, die durch die „Fürsorge-Woche“ geschaffen ist, durch Zusammenarbeit aller interessierten Kreise neue Wege finden und neue Impulse geben zu können. Ich betrachte es daher als meine Aufgabe, die Grundlagen zu einer fruchtbringenden Diskussion zu schaffen, und wo ich bereits neue Wege vorschlage, geschieht es in der Absicht, sie der Versammlung zur Überprüfung vorzulegen.

Wir müssen uns zuerst Klarheit darüber verschaffen, was wir unter physischer Tüchtigkeit zu verstehen haben. Ich fasse sie als eine Summe von Einzelwerten auf und nenne als solche in erster Linie Gesundheit und Widerstandsfähigkeit, dann ferner Gewandtheit und Kraft und schließlich Ausdauer. Alle diese Eigenschaften sind an sich neutral; sie erhalten erst positiven Wert, wenn sie mit sittlicher Tüchtigkeit verbunden sind; ich nenne hier nur diejenigen sittlichen Eigenschaften, die mit dem körperlichen Wesen des Menschen zusammenhängen, wie Arbeitsfreudigkeit, Unternehmungslust und Wagemut, Zuverlässigkeit, Sinn für Unterordnung und Aufopferung. Dieser Doppelforderung von physischer und sittlicher Tüchtigkeit müssen wir uns bewußt sein, wenn wir die Mittel prüfen, die dem aufgestellten Zwecke dienen sollen.

Die Grundlagen für die physische Tüchtigkeit bilden die sozialen Verhältnisse in bezug auf Wohnung, Ernährung, Kleidung und Arbeit. Die ersten drei Faktoren sind schwer beeinflußbar. Die Verbesserungsvorschläge setzen darum gewöhnlich erst beim vierten Faktor, der Arbeit, ein. Ich selber muß gestehen, daß mir die rechten Kenntnisse der sozialen Verhältnisse, was Wohnung, Ernährung und Kleidung betrifft, fehlen und ich mich daher auf mein Hauptgebiet, die Arbeit, beschränken muß.

Arbeit im engern Sinne nenne ich die Beschäftigung, die der Mensch zur Fristung seines Lebens und zum Zwecke des Erwerbs ausübt. Unter Arbeit im weitern Sinne verstehe ich im folgenden stets jede körperliche Bewegung. Der Mensch braucht für seine volle Entwicklung und sein wirksames Bestehen die Arbeit im weitern Sinne, die körperliche Bewegung, so gut wie die Luft und die Nahrung. Sie beeinflußt den Bau des Knochengerüsts, die Form und Stärke der Muskeln und der innern Organe und schließlich die Leistungsfähigkeit der Nerven und des Gehirns. Von ihrer Form und Stärke hängt zum größten Teil die physische Entwicklung des Menschen ab, vorausgesetzt, daß Wohnung, Pflege, Nahrung und Kleidung normal seien.

Jedes Alter hat sein besonderes Bewegungs- oder Arbeitsbedürfnis, und wer fördernd in die physische Entwicklung des jungen Menschen eingreifen will, muß sich zuerst hierüber Rechenschaft geben.

Das kennzeichnende Merkmal der Jugend ist das Wachstum. „Die volle natürliche Entwicklung setzt sich zum Ziele einen verhältnismäßig kurzen Rumpf und verhältnismäßig lange Gliedmaßen. Das Längenwachstum vollzieht sich in der Regel nicht in gleichmäßig fortschreitendem Maße, sondern so, daß eine Periode langsamern Wachstums, die man als „Fülle“ bezeichnet, mit einer Periode schneller fortschreitender Längenzunahme, der „Streckung“, abwechselt. Schon im Kindesalter folgt einer sogenannten „ersten Fülle“ im 2.—4. Lebensjahre, bei der die Körperperformen mehr rundlich erscheinen, eine erste „Streckung“ im 5.—7. Lebensjahre, während welcher das schnellere Längenwachstum die gesamte Körpergestalt schlanker erscheinen läßt. Ähnlich verlangsamt sich das Längenwachstum während der „zweiten Fülle“ etwa vom 8.—10. Lebensjahre und gestaltet sich zu einem schnelleren Emporschließen während der zweiten „Streckung“ vom 11.—14. Jahre.“

Das Stärkerwerden des Knochengerüsts wird nun begleitet von einer erheblichen Zunahme des Muskelfleisches. Kein anderes Gewebe des Körpers zeigt eine gleiche Energie des Wachstums wie das Muskelgewebe. Während das Gesamtgewicht des Körpers von der Geburt bis zur vollen Entwicklung des Erwachsenen um das 19fache zunimmt, wächst die Muskulatur — wenigstens beim Manne — um das 48fache ihres Anfangsgewichtes. Besonders augenfällig setzt das Wachstum der Muskeln nach dem 7. Lebensjahr ein und steigert sich noch erheblich in der Zeit vom 11. bis 14. Lebensjahr.¹⁾

Neben diesen augenfälligen Veränderungen in Körpergröße und -breite sind die Wachstums- und Maßverhältnisse von Herz und Lungen von allergrößter Bedeutung.

„In den Kinderjahren ist das Herz verhältnismäßig klein, die Schlagadern dagegen sind weit. Das hat zur Folge, daß der Blutumlauf erleichtert ist; durch die verhältnismäßig weiten Schlagadern fließt das Blut unter geringerem Druck rascher und leichter dahin. In der Reifezeit vom 14. Jahre an vollzieht sich der Übergang zu den Verhältnissen des Erwachsenen. Das Herz vermehrt sich fast auf das Doppelte seines Umfanges, während das Wachstum der Schlagadern in bezug auf die Weite stille zu stehen beginnt. Die Folge davon ist, daß der Blutumlauf erschwert ist; durch die verhältnismäßig engen Schlagadern fließt das Blut unter höherem Druck etwas langsamer und schwerer dahin.²⁾

Entscheidend für die Entwicklung des jungen Körpers ist es nun, daß er Wachstumsanregungen erhält. Die Verdauungsorgane sowie Herz und Lunge müssen zu intensiver Arbeit angespornt werden, damit in allen Teilen des Körpers nicht nur die verbrauchten Arbeitsstoffe weggeführt und ersetzt, sondern auch noch neue Baustoffe herangeführt und abgelagert werden. Solche Wachstumsanregungen werden am besten ausgelöst durch Körperarbeit, die sich auf große Muskelgebiete erstreckt. Die größten Muskelmassen werden aber in Tätigkeit gesetzt durch die Bewegungen des Gehens, Laufens und Springens. Darum eignen sich diese Übungen besser als alle andern für die Jugend jedes Alters, vom zwei- und dreijährigen Kinde bis zum jungen Manne.

¹⁾ Aus F. A. Schmidt „Unser Körper“, S. 22.

²⁾ Nach F. A. Schmidt „Unser Körper“, S. 624.

Die Jugend kommt diesem allgemeinen Bedürfnis nach ertragbigen Lauf- und Sprungübungen nicht in allen Perioden in gleicher Weise entgegen. Bis zum 14., 15. Altersjahr ist sie glücklicherweise stets bereit, sich zu tummeln und auszutoben; in den Reifejahren dagegen läßt die Lust merklich nach und auch die Sitte greift hier hemmend ein und verbietet z. B. den Mädchen nur gar zu gerne jede stärkere Bewegung als unanständig.

Zu dieser Hauptgruppe von Bewegungen müssen noch solche treten, die mehr der Entwicklung der Gewandtheit und Kraft dienen. Der junge Mensch muß lernen, seine Hände und Arme im Heben, Tragen, Fangen, Fassen, Werfen usw. richtig zu gebrauchen. In allmählicher Steigerung kommt er zu immer vollendeter Beherrschung seiner Glieder und seines Körpers. Die Freude an diesen Bewegungsformen nimmt mit dem Alter eher zu.

Es lassen sich also deutlich zwei große Gruppen von Bewegungen unterscheiden, von denen jede einem besondern Bewegungsbedürfnis entspricht. Die eine Gruppe umfaßt die verschiedenen Formen der Fortbewegung, wie das Gehen, Laufen, Springen und Klettern; sie setzt große Muskelmassen in Aktion und entspricht dem Bedürfnis nach Wachstumsanregungen; die andere Gruppe umfaßt die verschiedenen Formen der Arbeiten der Hand, wie das Fassen, Fangen, Heben, Tragen, Schwingen und Werfen; sie setzt kleinere Muskelmassen in Aktion und entspricht dem Bedürfnis nach Entwicklung von Geschicklichkeit, Gewandtheit und Kraft.

Wie stellt sich nun das praktische Leben zu diesen Bedürfnissen? Vor allem ist zu betonen, daß es bei seiner Vielgestaltigkeit nicht erlaubt, eine einzige einfache Formel anzuwenden. Wollten wir dagegen auf alle Verhältnisse eintreten, so würde die Betrachtung verwirren und ermüden. Wir müssen also versuchen, die typischen Formen herauszufinden und die allgemeinen Forderungen dem besondern Fall anpassen.

Ich folge der natürlichen Einteilung und befasse mich zuerst mit dem vorschulpflichtigen Alter.

Von Arbeit im engern Sinne, also von praktischer Arbeit, kann hier nicht ernstlich die Rede sein. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es für die spätere physische Entwicklung des jungen Menschen von großer Bedeutung ist, wenn er schon früh zu praktischer, nützlicher Arbeit angehalten und angeleitet wird, und ich schätze diejenigen Kinder für die

glücklichsten, die durch die Mutter in allerlei Arbeiten des häuslichen Berufs oder durch den Vater in die leichtesten Handgriffe der Landwirtschaft oder des Kleinhandwerks eingeführt werden können.

An die Stelle der Arbeit im engern Sinne tritt beim Kinde dieses Alters in ausgesprochenster Weise die Nachahmung der Arbeit, das Spiel. Wer ihm also nicht eigentliche Arbeit in zuträglicher Form bieten kann, der muß das Kind spielen lassen. Mit Recht sagt der Amerikaner: Das Kind ohne Spielzeug ist der Vater des Mannes ohne Arbeit. Die rechte Weisheit des Erziehers besteht in dieser Periode darin, daß er nicht allzuoft hindernd eingreift. Ein natürlicher Instinkt leitet das Kind an, das zu machen, was der Erwachsene für sein physisches Wohlergehen noch machen sollte, aber der Verhältnisse wegen nicht mehr machen kann: das Kind treibt im Spiel die allerverschiedensten Berufe und übt die mannigfältigsten Tätigkeiten aus. Seine Bewegungen sind daher von einer Allseitigkeit, wie sie kein Turnlehrer ersinnen könnte. Es läuft in seinem Spiel wie irgendein schnellfüßiges Tier, wie das Roß, der Hase, der Hirsch oder das Auto, die Lokomotive, es fliegt wie der Vogel oder wie Oskar Bider, es springt und hüpfst, klettert und klimmt und übt so, ohne es zu wissen und oft auch ohne daß die Eltern es merken, den allerheilsamsten Einfluß auf seine inneren Organe aus. Es gewinnt aber auch an Geschicklichkeit der Hände, an Gewandtheit und Kraft, indem es im Spiel bald Hausfrau, bald Putzfrau, bald Wäscherin, bald Köchin, bald Schneider, bald Bäcker, bald Fuhrmann, bald Schmied, bald Maurer, bald Zimmermann usw. ist.

Wenn nun das Kind für die Nachahmung der vielen Berufs- und andern Tätigkeiten meist gar nicht die einschlägigen Werkzeuge und Arbeitsräume braucht, so kann es doch ohne ein gewisses Maß derselben nicht auskommen. Was die Werkzeuge betrifft, so hat sich die Industrie mit der Herstellung derselben als Spielzeuge bereits große Verdienste erworben, wenn sie auch nicht immer nach dem Grundsatz arbeitet, daß das Einfache und Solide das Beste auch für die Kinder ist. Bei der Beschaffung der Arbeitsräume, d. h. der Spielplätze, bietet auf der vorschulpflichtigen Stufe eigentlich nur die Großstadt Schwierigkeiten. In systematischer und mustergültiger Weise haben sich bisher meines Wissens hauptsächlich die Großstädte der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Lösung der Schwierigkeiten ge-

macht. Von schweizerischen Städten ist mir nichts bekannt. Es handelt sich darum, den Bedürfnissen der Kleinen entsprechende Spielplätze anzulegen. Nicht wenige und große, sondern viele und kleine Plätze müssen vorhanden sein. Die Kinder sollten nur um die Ecke auf den Spielplatz geschickt werden können. In Amerika bilden eine Reihe von Sandhaufen, ein flacher Teich zum Herumwaten und einige große Dächer zum Schutze gegen Sonne und Regen die Hauptbestandteile eines solchen Kleinkinderspielplatzes. Nicht unwichtig ist, daß auch für Aufsicht gesorgt wird. Die Plätze stehen dort kostenlos allen Kindern zur Verfügung. Den Bewegungsbedürfnissen des Kindes kommt das Leben auf einem solchen Spielplatze im Sommer besser entgegen als der gewöhnliche Betrieb in den Kleinkinderschulen.

Noch ein kurzes Wort über die Abhärtung beim kleinen Kinde. Die Abhärtung ist zur Modesache geworden und wird darum oft unvernünftig gehandhabt. Das Kind bedarf in den ersten Lebensjahren ganz gleich wie die Knospe der Pflanze viel mehr der Wärme als der Kälte. Wie rasch durchdringt doch die Kälte die zarten Glieder und veranlaßt eine Abkühlung des ganzen Körpers. Eine Entzündung der Atemwege oder irgendeiner schwachen Stelle ist im Handumdrehen da und dann hat der kleine Körper wieder tagelang und oft wochenlang zu arbeiten, um nur der Erkrankung Herr zu werden, und unterdessen ist der Wachstumsprozeß unterbrochen. Die lieben Mütter, die sogar im Winter ihre Kleinen möglichst zierlich und leicht kleiden und selber in schweren Stoffen, mit Pelz beladen, neben ihnen hergehen, versetzen sich gewiß zu wenig an die Stelle ihrer Kleinen. Statt Abhärtung in dieser Weise ist sorgsame Pflege mehr zu empfehlen.

Im schulpflichtigen Alter ist das Kind während 4 bis 6 Stunden des Tages der körperlichen Arbeit entzogen. Die Verhältnisse, unter denen die geistige Arbeit geleistet werden muß, stellen zudem noch eine Gefährdung seines körperlichen Wesens dar. Die gefährlichsten Faktoren neben der Untätigkeit sind die vornübergebeugte Sitzhaltung und die schlechte Luft des Schulzimmers. Es kann sich aber nach meinem Erachten für die Zukunft nicht darum handeln, das Kind wissenschaftlich schwächer ausgerüstet als bisher in den Kampf des Lebens zu schicken. Wir können auch in dieser Richtung kaum genug tun. Ich betrachte daher die Forderung einer täglichen Turnstunde, eingerichtet auf Kosten des wissenschaftlichen Unterrichts, nicht un-

bedingt als einen Fortschritt. Die Ergebnisse des wissenschaftlichen Unterrichts dürfen in Zukunft auf keinen Fall schlechter sein als bisher. Die Frage der Schaffung vermehrter Zeit für die körperliche Ausbildung hängt also sehr eng mit der Frage einer besseren Ausnützung der wissenschaftlichen Arbeitszeit zusammen. Ob uns die Schulreform die Lösung bringen wird, ist noch abzuwarten. Ich meine jedoch, wir haben vorläufig keinen Grund, daran zu zweifeln, vorausgesetzt, daß wir nicht die Einführung von Werkunterricht, Freiluft-Unterricht, Kurzstunden-Betrieb u. ä. m. mit Schulreform verwechseln. Für die nächsten Jahre müssen wir also wohl damit rechnen, daß die Schule höchstens zwei bis drei Stunden für den Turnunterricht zur Verfügung stellen kann, und unsere Aufgabe wird es sein, diese Zeit so fruchtbringend als nur möglich für die körperliche Ertüchtigung auszunützen und daneben nicht alles Heil von der Schule allein zu erwarten.

Wir dürfen uns zum vornherein nicht dem Wahne hingeben, die zwei Turnstunden in der Woche seien von entscheidendem Einflusse für die physische Entwicklung. Viel wichtiger ist das, was außerhalb dieser zwei Stunden geschieht und die Nachwirkung der Turnstunden auf das Verhalten der Jugend außer der Schule. Es darf auch niemals der Ansicht Raum gegeben werden, das Schulturnen sei nur dazu da, die Schäden, die die Schule durch Sitzzwang usw. angerichtet, wieder gut zu machen. Wir gelangen wohl am besten dazu, uns eine richtige Idee vom Zwecke des Schulturnens zu machen und überhaupt die wichtigsten Mittel zur Förderung der physischen Tüchtigkeit dieser Altersstufe zu finden, wenn wir uns zu vergegenwärtigen suchen, in welchem Verhältnis zur Arbeit im engern Sinne die Jugend dieses Alters steht.

Die günstigsten Vorbedingungen für eine normale körperliche Entwicklung finden wir ohne Zweifel dort, wo der heranwachsende junge Mensch zu allseitiger, kräftiger, aber nicht überanstrengender praktischer Arbeit herangezogen werden kann. Vollkommene Zustände sind nirgends vorhanden. Dem Ideal am nächsten stehen diejenigen Betriebe, die dem Naturzustand des Menschen am meisten sich nähern. Da ist vor allem die Landwirtschaft zu nennen. Sie liefert unbestritten die physisch tüchtigsten Menschen. Wir müssen den Bauer begreifen, wenn er meint, sein Kind brauche kein Turnen. Nicht viel ungünstiger erweist sich das Kleingewerbe, oft verbunden mit etwas Landwirtschaft. In

diesen beiden Kreisen fehlt erstens dem Kinde in der Regel nicht die frische Luft, genügende Nahrung, Kleidung und Obdach. Was aber ebensoviel oder noch mehr wert ist, die Gelegenheiten zu praktischer Arbeit sind in reicher Auswahl vorhanden. Die Art der Arbeit weist allerdings bei aller Mannigfaltigkeit doch eine gewisse Einseitigkeit auf. Es überwiegen die Arbeiten, die wir weiter oben in die Gruppe der Handarbeiten eingeteilt haben. Sie stellen meistens Dauerleistungen dar, entwickeln darum in besonderem Maße die Kraft und die Ausdauer, weniger jedoch Gewandtheit und Geschicklichkeit. Zu wenig Berücksichtigung finden dabei ferner die Übungen des schnellen Laufes und des ergiebigen Sprunges als Anreger für das Wachstum. Nur zu leicht stellt sich auch als Folge der einseitigen Handarbeit eine etwas vorgeneigte Haltung ein.

Ungünstiger als beim Bauer und Kleinhandwerker liegen die Verhältnisse für die körperliche Erziehung beim Industriearbeiter, Angestellten, Beamten, Gelehrten und Großkapitalisten. Mehr oder weniger fehlt ihnen allen die Möglichkeit, ihr Kind zu praktischer Arbeit heranzuziehen. Hier kann nicht einmal von Einseitigkeit gesprochen werden.

Wie verhält sich nun das Kind mit seinem Bewegungsbedürfnisse diesen Tatsachen gegenüber? Es schafft, soweit die Verhältnisse es ihm gestatten, sich selber einen Ausgleich und Ersatz für die fehlende praktische Arbeit. Diesen Ausgleich und Ersatz findet es vor allem im Spiel, nicht selten zum Verdruß der Eltern, die nicht begreifen, daß das Kind aus einem innern Bedürfnis heraus so handelt. Der Dorfjunge, der den Tag über in Haus und Feld tüchtig gearbeitet hat, er spürt am Abend doch noch eine unbändige Lust, sich durch Laufspiele auszutoben bis zur Atemlosigkeit. Der Stadtjunge sucht vor und nach der Schule den Spielplatz auf; er macht Straßen und Plätze mit seinem Treiben unsicher, streift durch die Wälder und über die Berge und erregt mit seinem Tun gar oft den Ärger der Alten. Statt uns zu ärgern wollen wir uns lieber freuen über das Bewegungsbedürfnis der Jungen; es verrät Lebenskraft, die unser Geschlecht sehr nötig hat.

Ich möchte jedoch nicht mißverstanden werden. Wo die Jugend zur Selbsthilfe greift, sind Übertreibungen und Ausschreitungen unvermeidlich. Ich rede aber nicht diesen das Wort, sondern freue mich über eine bewegungsfrohe Jugend und möchte

versuchen, ihren Arbeitsdrang in gesunde Bahnen zu leiten. Daß die Schule in erster Linie dazu berufen ist, wird niemand bestreiten wollen. Wenn sie sich der Aufgabe unterzieht, die körperliche Ausbildung des jungen Menschen zu leiten, so muß sie sein gewohntes Arbeitssystem studieren, es zu verbessern, zu ergänzen oder gar zu ersetzen suchen und allfällige Schäden durch Gegenmaßnahmen ausgleichen.

Das ist, nach meiner Auffassung, die Aufgabe des Turnunterrichts. Der Turn- und Spielplatz ist der Ort, wo der junge Mensch eine Ergänzung und Verbesserung seines Arbeitssystems oder den Ersatz für praktische Arbeit und die Heilung von den Schäden seines Arbeitssystems finden muß.

Wir stehen aber heute noch unter dem Einfluß einer andern, älteren Auffassung und leben in einer Zeit des Überganges. Diese ältere Auffassung bringt auf den Turnplatz statt des gewohnten Arbeitssystems ein ganz anderes, fremdartiges und wendet bei ihrer Ausübung ebenfalls eine der praktischen Arbeit ganz fremde, eigenartige Arbeitsweise an. Sie muß sich besonderer, eigens für ihre Arbeit ersonnener Werkzeuge und einer eigenen, nur dem Fachmann vertrauten Sprache bedienen. Die Werkzeuge oder Geräte dieser Schule kennen wir alle: es sind Reck, Barren, Stemmbalken, Schaukelringe, Sprossenwand, Langbank, Eisenstab, Holzstab, Keule und andere mehr; die Sprache ist nicht allen vertraut und in das Wesen ihrer Arbeitsweise sind kaum alle genügend eingedrungen. Ich will es nicht unternehmen, Sie mit der fremden Sprache dieser Schule vertraut zu machen; dagegen ist es wohl möglich und auch nötig, Sie über das Wesen ihrer Arbeitsweise kurz aufzuklären. Sie werden dann um so besser imstande sein, sich ein Urteil über den Wert oder Unwert der alten und der neuen Auffassung zu bilden.

Wenn nach der neuen Auffassung die Arbeit des täglichen Lebens auf dem Übungsplatz zur Verwendung kommen soll, so ist es selbstverständlich, daß sie auch nach den Grundsätzen der Arbeitsweise verrichtet werden soll, die im Volk gäng und gäbe sind. Der wichtigste Grundsatz für die Arbeitsweise des täglichen Lebens ist nun der, daß man bei jeder Arbeit mit einem Mindestmaß von Anstrengung ein Höchstmaß der Leistung herauszubringen versuchen muß. Wir können unsere Beobachtungen anstellen, wo wir wollen, immer arbeitet der Mensch im praktischen Leben

nach diesem Grundsatz. Ich erinnere nur an den Mähder, den Holzhacker, den Drescher, Ruderer und Bergführer.

Die alte Schule arbeitet nach dem entgegengesetzten Grundsatz: sie verlangt, daß bei jeder Arbeit mit einem Höchstmaß von Anstrengung das Höchstmaß der Leistung geschafft werde.

Mit dieser dem Volke ganz fremden Arbeitsweise, verbunden mit dem ebenfalls fremden Arbeitsstoff, hat man bisher auf dem Turnplatz versucht, die physische Tüchtigkeit der Schweizerjugend zu heben. Wir wollen gerne zugeben, daß dank dem redlichen, ernsten Wollen und der opferfreudigen Hingabe vieler Männer immerhin für die Jugend Bedeutendes erreicht worden ist.

Daß das Erreichte nicht genügt, beweist die heutige Versammlung und das gestellte Thema.

Welche Vorteile bietet nun die vorhin empfohlene neue Auffassung des Turnunterrichts? Sie bringt keinen neuen Arbeitsstoff, knüpft vielmehr an das aus dem praktischen Leben Herübergenommene an, und sie vermeidet das Erlernen einer ganz neuen Arbeitsweise, die erst noch den Nachteil hat, daß sie außerhalb des Turnplatzes nie verwendet wird. Sie erlaubt dafür, die Arbeitsweise des täglichen Lebens zu verbessern und schafft durch Wahl des Arbeitsstoffes und der Arbeitsweise die notwendige Verbindung zwischen Schule und Leben. Sie verlangt auch keine künstlichen Geräte, führt dagegen den Kulturmenschen wieder zu den Quellen seiner physischen Kraft, zur Natur, zurück.

Ich habe es weiter oben als Aufgabe des Turnunterrichts bezeichnet, die gewohnte Arbeit des jungen Menschen zu verbessern, zu ergänzen oder gar zu ersetzen. Wörtlich aufgefaßt würde das heißen, man müsse auf dem Turnplatz Holz spalten, mähen, hacken, wischen, waschen, hämmern, überhaupt alle Arbeiten des täglichen Lebens ausüben. Gewiß wäre das sehr gut, und die körperliche Ausbildung, sofern genügend Zeit zur Verfügung stünde, wäre ganz vorzüglich. Man brauchte nur noch die Tätigkeiten hinzuzunehmen, die der Naturmensch auf der Jagd verwenden muß, das schnelle und ausdauernde Laufen, das Springen und Klettern und den Kampf mit dem wilden Tiere, so hätte man eine physische Ausbildung, die allen Ansprüchen genügen müßte.

Aus verschiedenen Gründen, Mangel an Zeit, an Geräten, an Raum usw., kann dieser Weg nicht beschritten werden. Wir müssen uns auf die dem Menschen eigentümlichen, typischen

Bewegungsformen beschränken und aus ihnen unser Arbeitssystem für den Turn- und Spielplatz aufzubauen. Wir kommen auf diese Weise zu den natürlichen Bewegungsformen des Gehens, Laufens, Springens, Hebens, Werfens, Kletterns, Fangens, Tragens usw. Indem wir diese Bewegungen nicht zur Fristung unseres Lebens und zum Erwerb betreiben, üben wir sie als Spiel, d. h. als Nachahmung des praktischen Lebens. So faßten sie schon die Griechen und später auch unsere Altvordern auf, und mit vollem Recht reden wir heute wieder von olympischen oder von altschweizerischen Nationalspielen. Diese Tätigkeiten können von einem einzelnen allein als Einzelspiel oder von mehreren zugleich als Parteispiel betrieben werden.

Viel mehr als beim Einzelspiel kommen nun beim Parteispiel auch die sittlichen Eigenschaften eines Menschen zur Verwertung und Entfaltung. Der Mensch ist im täglichen Leben für sich allein auch weder gut noch böse, sein Charakter zeigt sich erst in seiner Beziehung und seinem Verhalten zu den Mitmenschen. So bleibt er auch auf dem Spielplatz, wenn er für sich allein übt, in gewissem Sinne neutral, und erst beim Parteispiel tritt er aus sich heraus und zeigt sein innerstes Wesen. Jetzt erst kann von einer wirksamen Beeinflussung seines Charakters durch den Leitenden und durch die Mitspieler die Rede sein. Schon um ihres sittlichen Wertes willen gebührt also den Parteispiele eine hervorragende Stelle in unserm Spielplatz-Arbeitssystem. Aus einer andern Überlegung heraus komme ich sogar dazu, ihm die erste Stelle unter den Erziehungsmitteln zu physischer Tüchtigkeit einzuräumen und es als die Grundlage des Spielplatz-Arbeitssystems zu bezeichnen. Ich definierte soeben das Spiel und damit auch das Parteispiel als eine Nachahmung des wirklichen Lebens. Dort tritt nun ohne Zweifel die Bedeutung eines Menschen als Einzelsesen weit hinter seine Bedeutung als geselliges Wesen zurück. Die Grundlage seines Daseins und seines Wirkens sind seine Beziehungen zu den Mitmenschen.

Wenn wir nun das Spiel als eine Nachahmung des wirklichen Lebens auffassen, so muß auch im Spielleben das Einzelspiel in seiner Bedeutung vor dem Parteispiel zurücktreten und das Parteispiel muß auch im Spielleben so gut die Grundlage bilden, als im praktischen Leben die Beziehungen eines Menschen zum andern die Grundlagen seines Daseins sind.

Ich bin ausgegangen von dem Satz, daß die Grundlagen für die physische Tüchtigkeit eines Volkes seine sozialen Verhältnisse in bezug auf Wohnung, Nahrung, Kleidung und Arbeit seien. Ich habe sodann untersucht, in welchem Maße die praktische Arbeit bei der schulpflichtigen Jugend zur Verwendung komme und habe gefunden, daß sie bei den einen Kreisen der Bevölkerung einseitig, bei den andern Kreisen fast gar nicht vorhanden ist. Den Ersatz für die praktische Arbeit bezeichnete ich als Spiel und habe die Meinung ausgesprochen, die Schule müsse es als ihre Aufgabe betrachten, diese Ersatz-Arbeit, das Spiel, im gleichen Sinne zu betreiben, wie im wirklichen Leben die Arbeit betrieben wird, und sie müsse in ihrem Arbeitssystem dem Parteispiel die erste Stelle einräumen. Zu dieser großen Hauptarbeit der Schule gehören ergänzend noch die Maßnahmen zur Ausgleichung von Schäden, die durch einseitige oder ungenügende Arbeit entstanden sind und die nicht durch das Spiel selber rasch genug korrigiert werden können.

Die zwei oder drei Stunden, welche die Schule für die körperliche Ausbildung zur Verfügung stellen kann, bilden also nicht etwas Abgeschlossenes, Ganzes für sich, sie haben vielmehr die Bedeutung eines konzentrierten Lehrkurses, der die Ideen für die Arbeit in die Köpfe der jungen Menschen bringt, sie zum Arbeiten, d. h. zum Spielen anregt, die beste Arbeitsform sowohl für das Einzelspiel, wie für das Parteispiel zeigt und soweit möglich auch übt, daneben aber die häufige Verwendung dem Leben außer der Schule übergibt.

Bei der fortwährenden Rücksichtnahme auf das praktische Leben ist es ausgeschlossen, daß an allen Orten eines Landes genau das gleiche betrieben werde. Die Verwendung einer Schablone in Form einer ausführlichen Turnschule ist darum nicht möglich. Der Lehrer darf nicht zum Kopisten erzogen werden. Seine gymnastische Ausbildung im Seminar und in Fortbildungskursen muß gründlicher und vor allem wissenschaftlicher gestaltet werden als bisher. Er darf nicht zum Handwerker auf gymnasitischem Gebiet, sondern muß zum rechten Erzieher ausgebildet werden, der imstande ist, die allgemeinen Forderungen den besondern Verhältnissen anzupassen.

Die Verhältnisse im nachschulpflichtigen Alter lassen sich nach den gleichen Gesichtspunkten betrachten, wie die der schulpflichtigen Jugend. Für die Mehrzahl der jungen Leute ge-

winnt die praktische Arbeit entscheidende Bedeutung, sei es in Feld und Wald oder in Werkstatt, Magazin und Schreibstube. Zu allseitiger, ausreichender körperlicher Betätigung gelangen nur sehr wenige. Nicht besser stellen sich die Schüler der Gymnasien, Realschulen und Seminarien. Für alle muß eine Ergänzung oder ein Ersatz der praktischen, körperlichen Arbeit geschaffen werden. Die Bedürfnisse sind nicht überall dieselben. In einem Punkte jedoch stimmen sie durchaus überein: Die Jugend dieses Alters braucht vor allem Bewegungen, die Herz und Lunge zu intensiver Arbeit anregen und den Stoffwechsel befördern. Darum sind Gehen, Laufen, Schwimmen, Rudern, Skifahren usw. als Schnelligkeits- und als Dauerübungen von hervorragender Bedeutung. Die Parteispiele, namentlich die Laufspiele, wie Schlagball, Fußball, Hockey und Korbball, bilden den besten Übungsstoff.

Wenn wir uns nun nach Organisationen umsehen, die bereits im Sinne dieses Arbeitssystems ihre Tätigkeit ausüben, so finden wir erfreulicherweise eine ganze Reihe. Ich nenne in erster Linie zwei Einrichtungen, die dem Kinde wirkliche, praktische Arbeit vermitteln, die eine entnimmt ihren Arbeitsstoff der Landwirtschaft, die andere dem Kleingewerbe. Es sind die Schülergärten und die Schülerhorte mit Werkstatt-Unterricht, zwei segensreiche Einrichtungen, die namentlich für die Großstadt besondere Bedeutung haben. Beide haben bis jetzt noch nirgends größere Ausdehnung gewonnen; daß sie aber einen durchaus gesunden Gedanken verwirklichen, muß nach dem bisher Gesagten wohl einleuchten. Vielleicht leidet ihre Verbreitung unter dem Umstande, daß sie nicht unerhebliche finanzielle Mittel verlangen.

An zweiter Stelle führe ich diejenigen Einrichtungen an, die dem Kinde durch das Spiel einen Ersatz für die Arbeit verschaffen. Die ältesten Einrichtungen dieser Art in der Schweiz sind meines Wissens die Armbrustschützen und Kadettenkorps. Dem kriegerischen Charakter unseres Volkes mag es entsprechen, daß es seiner Jungmannschaft zuerst die strenge Arbeit des Krieges als Vorbild für ein Kampfspiel gab. So vorzüglich die Einrichtung gedacht ist, so leidet sie doch an Mängeln, die von jeher verhindert haben, daß die Kadettenkorps allgemein eingeführt werden konnten. Wo man daher der Jugend auf einfache Weise Beschäftigung verschaffen wollte, da hat man in neuerer Zeit zu den gewöhnlichen Spielen gegriffen. In den Städten besonders wurden die Schüler, Knaben und Mädchen, an schulfreien Nach-

mittagen oder am Abend nach der Schule zu Scherz- und Kampfspielen versammelt. Für solche Spielnachmittage oder Spielabende ist an den meisten Orten die Lehrerschaft mit Wärme eingetreten und hat sich dadurch ein großes Verdienst erworben. Die Städte Basel und Zürich nehmen in dieser Spielbewegung eine führende Stelle ein. Besondere Erwähnung verdient auch die „Schweiz. Vereinigung für Jugendspiel und Wandern“, die den Zweck verfolgt, den Zusammenschluß aller an der Spielbewegung interessierten Kreise herzustellen und durch gemeinsame Arbeit die Entwicklung der Spiele zu fördern.

Von bedeutendem Einfluß ist ferner die Tätigkeit des Schweiz. Fußball-Verbandes. Er hat das Fußballspiel unter der Jugend verbreitet und ihr damit eine Beschäftigung gegeben, die allerdings gar manchem mißfällt, die aber unbestritten eine Lücke ausfüllt. Statt über das Spiel zu schimpfen, wollen wir uns bemühen, etwas Besseres an seine Stelle zu setzen. Solange wir das nicht können, hat die Jugend ein gutes Recht, das Fußballspiel so zu betreiben, wie es ihr paßt.

Ein Verband, der den Spielbetrieb auf breiteste Grundlage stellt und sowohl das Einzelspiel in allen Formen, wie Gehen, Laufen, Springen, Klettern, Schwimmen, Werfen, Heben usw., als auch das Parteispiel in mannigfaltigster Weise betreibt, ist der Schweiz. Athletiksport-Verband. Er wendet sich allerdings mehr an die der Schule entwachsene Jugend und an die Erwachsenen beiderlei Geschlechts, übt aber, ähnlich wie andere Verbände, seinen Einfluß indirekt auch auf die jüngern Altersstufen aus.

Als Organisationen mit rein spielmäßigem Betrieb sind ferner mit anzuführen der Hurnusser-Verband, der Schwingerverband, der Hockey-Verband, die Fechtvereine, die Boxvereine, der Ruder-Verband, die Bergsportvereine, die Schwimmvereine, die Skiklubs, die Eislaufvereine und der Radfahrerbund, die alle durch ihr Beispiel auch auf die Jugend wirken.

In einer nicht sehr angenehmen Doppelstellung befindet sich der Eidgenössische Turnverein. Er ist einerseits mit seinem Sektions- und Geräteturnen der stärkste Vertreter der alten Schule und hat anderseits von jeher auch nationale Spiele, wie das Ringen, Schwingen und Steinstoßen und in bescheidenem Maß auch Parteispiele gepflegt. Die neue Spielbewegung stellt ihn nun vor die wichtige Frage, wie weit er die alte Auffassung verlassen und sich der neuen Auffassung anschliessen wolle.

Zum Schluß meiner Aufzählung muß ich noch zwei junge Organisationen erwähnen, die eine neue eigenartige Lösung der Arbeits- und Spielfrage gefunden haben. Es sind dies die Wandervögel und die Pfadfinder. Sie verbinden praktische Arbeit und Spiel in sehr glücklicher Weise und fesseln dadurch die Jugend außerordentlich.

Wenn wir nun die lange Reihe der Organisationen überblicken, die heute schon bewußt oder unbewußt im Sinne der neuen Auffassung ihre Tätigkeit ausüben, so müssen wir der Ansicht zu neigen, daß Neuschöpfungen überflüssig seien. Was augenblicklich fehlt, ist die Erkenntnis, daß alle diese Organisationen etwas Gemeinsames haben: sie suchen, jede auf ihre Weise, die praktische körperliche Arbeit des Menschen durch eine Art Spiel zu ergänzen oder zu ersetzen. Je mehr dieses einigende Moment erkannt wird, desto mehr wird das Bedürfnis nach Zusammenschluß erwachen. Die Wirkungen eines solchen Zusammenschlusses lassen sich heute noch nicht voraussagen; es scheint mir aber, sie könnten für die Förderung der physischen Tüchtigkeit der Schweizerjugend kaum anders als vorteilhaft sein.

Eine Ausdehnung der Arbeit in die Breite durch Schaffung neuer Einrichtungen ist also, wie wir soeben gesehen haben, nicht angezeigt. Der Fortschritt muß vielmehr in einer Vertiefung der Arbeit gesucht werden. Zunächst wird sich jede Organisation, die an der Förderung der physischen Tüchtigkeit mitarbeiten will, zu überlegen haben, ob sie wirklich die besten Mittel zur Erreichung ihres Zweckes schon verwendet oder ob nicht da und dort eine Änderung und Verbesserung nötig sei.

Von den in Betracht fallenden Mitteln möchte ich nur zwei kurz erwähnen, die beide in hohem Maße geeignet sind, zur Förderung der physischen Tüchtigkeit beizutragen; es betrifft dies die Spielplätze und die Wettkämpfe.

Um die Spielplätze sieht es im lieben Schweizerland noch traurig aus. Eine Erklärung dafür liegt zum Teil in dem Goetheschen Worte:

Natürlichem genügt das Weltall kaum,
Das Künstliche sucht den geschlossnen Raum.

Der Betrieb der natürlichen Bewegungen des Laufens, Spritzen, Werfens usw. als Einzelspiel und als Parteispiel ruft unmittelbar einer Beschaffung von großen Spielplätzen. Wenn wir

erkannt haben, daß das Spiel die Grundlage der physischen Ausbildung sein muß, so sind wir auch verpflichtet, mit allen Kräften die Spielplatzfrage zu fördern.

In der Frage der Wettkämpfe möchte ich daran erinnern, daß ich das Spiel als eine Nachahmung des täglichen Lebens, als einen Ersatz der praktischen Arbeit bezeichnet habe. Nun sind wir alle einig, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert ist, also auch der Ersatz für praktische Arbeit, das Spiel. Gewiß birgt jede Arbeit den schönsten Lohn in sich selber; aber er genügt den Menschen nicht. Darum muß der Lohn noch in einer besonderen Form, sei es in Geld oder in Ehre, ausgedrückt werden.

Für das Spiel hielten wir das bisher nicht für nötig. Wir sagten uns, die Jugend müsse den Lohn im Spiele selber finden, und glaubten auch, das Spiel für sich genüge ihr. Wir taten ihr damit unrecht, und wir verkannten sie. Wir dürfen vom jungen Menschen nicht verlangen, daß er besser als der alte sei, und wenn wir ihm für das Spiel einen Lohn verschaffen, der außerhalb dem Spieles selber liegt, so handeln wir gerecht und vernünftig. Diesen außerhalb des Spieles liegenden Lohn bietet der Wettkampf. Sich wehren, bringt Ehren! Um einen andern Lohn als eine bescheidene Ehrung handelt es sich beim Wettkampf nicht; aber dieses edlen Anreizes bedarf die Jugend, und wir müssen ihn ihr von Zeit zu Zeit verschaffen.

So wertvoll aber dann schließlich auch die praktische Arbeit der einzelnen Organisationen und ihrer Veranstaltungen sein mag, so kann sie uns doch nie über die Stufe der Empirie hinausheben. Wir kommen auf diesem Wege nicht zu klaren, allgemein gültigen Ergebnissen. Die Frage der körperlichen Ausbildung der Jugend ist aber so hoch bedeutsam und eine sichere, zuverlässige Führung für die Zukunft so notwendig, daß ähnlich wie bei der geistigen Ausbildung auch bei der körperlichen die Wissenschaft uns ihre Dienste leihen muß. Wir besitzen in der Schweiz keine Organe für ein wissenschaftliches Studium der physischen Erziehung. Die Schaffung eines solchen Institutes muß unser Ziel sein, und aus einer gemeinsamen Arbeit von Wissenschaft und Praxis verspreche ich mir erst recht die beste Förderung der physischen Tüchtigkeit der Schweizerjugend.

b) Votum von **A. Frei**, Basel.

Das weitläufige Thema, das zur Behandlung steht, zwingt zur Beschränkung. Ich möchte mich mit dem positiven Teil der heutigen Aufgabe befassen, also jene Mittel in Betracht ziehen, die uns direkt zur Hebung der körperlichen Tüchtigkeit zur Verfügung stehen, und also vom Turnunterricht sprechen, von seiner Organisation, seinen Zielen, von Lehrstoff und Betriebsweise.

Bekanntlich haben die Leibesübungen ihre allgemeine Berücksichtigung im Lehrplan nicht der pädagogischen Einsicht der Massen zu verdanken. Wohl wurde ihr Betrieb von den Philanthropen aus allgemeinen Erziehungsgründen aufgenommen; aber um die Leibesübungen zur Volkssache werden zu lassen, brauchte es der nationalen Begeisterung im Sinne der Erziehung zur Wehrtüchtigkeit.

Auf diese Weise hat Jahn die Pflege der Leibesübungen in unserem Nachbarreiche fest begründet, und auch in unserem Lande finden wir das Schulturnen nur als vereinzelt durchgeführte Institution, bis sich in der Bundesverfassung von 1874 der Gesetzgeber vom militärischen Standpunkt aus damit befaßte und mit der Schulpflicht auch die Erziehung zur Wehrtüchtigkeit verband. Bei der Souveränität unserer Kantone im Erziehungswesen war diese Maßnahme von fruchtbringendster Bedeutung. Die erste Turnschule enthielt dem Gesetze gemäß den Stoff für die Jugend vom 10.—20. Jahre, die obligatorische Durchführung in der Zeit vom 16.—20. Jahre blieb indessen eine unerfüllte Forderung und das zweite Lehrmittel, das im Jahr 1898 zur Ausgabe gelangte, beschränkte sich denn auch auf die Zeit vom 10.—15. Jahre. Die neue Militärorganisation von 1907 ermöglichte den grundlegenden Fortschritt der Ausdehnung des Turnunterrichtes auch auf die ersten Schuljahre, so daß in diesem System der Erziehung zur Wehrtüchtigkeit heute nur noch zwischen dem 16. und 20. Jahre eine Lücke klafft. Daß hier die freiwillige Tätigkeit eingesetzt hat, ist gewiß eine erfreuliche Erscheinung, die uns aber hier so wenig wie auf andern Stufen befriedigen kann, da sie gerade jene jungen Leute nicht heranzieht, die die körperlichen Übungen am nötigsten haben.

Es ist dies die Periode der Lehrjahre, die dem jungen Mann eine ungewohnt lange Arbeitszeit zumutet, wobei er zudem einen

Teil der Abendstunden, manchmal auch den Sonntagvormittag der Fortbildung zu widmen hat, während eine ununterbrochene Muße in Form von Ferien nicht besteht. So wird an der Lebenskraft des noch in der Entwicklung begriffenen Mannes oft Raubbau getrieben. Und diese Übergabe an die Berufstätigkeit geschieht in einem Zeitpunkt, wo der Körper in einen der wichtigsten Abschnitte seiner Gesamtentwicklung eintritt, in die Zeit der Reife. Das ist ein Lebensabschnitt, welcher mehr als jeder andere unbedingt entscheidend ist für den Bestand der Gesundheit, Leistungs- und Widerstandskraft im ganzen späteren Leben. Was in diesen Jahren verabsäumt wird, bleibt für das ganze spätere Dasein verloren; was aber durch richtige Lebensführung gewonnen wird, bedeutet eine Errungenschaft, die auch den späteren Mann frisch und tüchtig zu erhalten vermag.

Diese Periode ist also für die Entwicklung des jungen Mannes von so ausschlaggebender Wichtigkeit, daß wir nicht an der Forderung vorübergehen dürfen, auch hier das Obligatorium zu verlangen, das ja entweder im Anschluß an die höhere Schule, die Berufs- oder die Fortbildungsschule oder in der Art des unbewaffneten Vorunterrichtes durchgeführt werden könnte.

Diese Organisation auf dem Boden des Militärgesetzes zeigt für die allgemeinen pädagogischen Forderungen eine weitere Lücke. Sie beschlägt nur das männliche Geschlecht; der eidge-nössische Gesetzgeber hat es abgelehnt, vom militärischen Standpunkt aus auch den Mädchenturnunterricht zu fördern. So bleibt dieser Unterrichtszweig in das Belieben der Kantone gestellt und fehlt heute noch mancherorts, hier durchwegs, dort auf einzelnen Stufen. Und doch steigern sich die Anforderungen, die man an die Leistungsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes stellt, fortwährend, indem es in immer schärfern und umfassenderen Wettbewerb mit dem männlichen Geschlecht tritt. Der Gesundheitszustand des Volkes hängt aber so innig mit dem der Mutter zusammen, daß wir hier auch die Forderung des obligatorischen Mädchen-Turnunterrichtes erneuern müssen.

Hat uns die Organisation des Turnunterrichtes zu den zwei ersten Leitsätzen geführt, so sei nunmehr kurz auf die Ziele, den Lehrstoff und die Betriebsweise des Turnunterrichtes hingewiesen! Die Leibesübungen bezwecken:

1. die Förderung der Gesundheit,
2. „ Wohlgestalt,

3. die Gewandtheit,
4. „ Charakterbildung.

Diese Ziele bestehen wohl seit jeher. Stets galt es, durch die Leibesübungen, gesunde, wohlgestaltete, gewandte und willenskräftige Menschen zu bilden, und für die Einführung des Turnens als Schulfach wurden diese verschiedenen wohltätigen Einwirkungen auf den in der Entwicklung begriffenen Schüler wohl ganz besonders hervorgehoben. Die wissenschaftlichen Feststellungen, die uns seit jener Zeit in stets vermehrtem Maße zur Verfügung gestellt wurden, ermöglichen es indessen heute, den verschiedenen Zielpunkten sicherer zuzusteuern und den Grad der Rücksichtnahme auf die einzelnen Ziele zweckdienlicher zu bemessen. Wenn die Ziele im allgemeinen die nämlichen geblieben sind, so haben sich dagegen Stoff und Betrieb wesentlich geändert. Wir wollen dabei die Entwicklung des Faches in einige Epochen gliedern.

In der Periode der Begründung, wie wir die Zeit der Philanthropen und Jahns bezeichnen wollen, wurden hauptsächlich die natürlichen Übungen betrieben. Wohl finden wir bei den ersten Anfänge systematischer Art, Jahn aber, der seine Bestrebungen direkt in den Dienst der Wehrbarmachung stellte und ohne Verbindung mit der Schule durchführte, betrieb die Körperübungen als reine Volkssache, führte aber bereits künstliche Geräte, wie Reck und Barren ein.

Auf die Epoche der Begründung folgte jene der Systematisierung; es galt das Turnen als Schulfach einzuführen und es den andern Fächern möglichst anzupassen. Der Unterricht hatte sich auf eine Vielheit zu erstrecken. Auch nach der körperlichen Leistungsfähigkeit sehr verschiedene Schüler sollten gemeinsam betätigt und zu möglichst gleichen Leistungen gebracht werden. Dies erforderte eine Fülle von Stoff; denn um diese Gleichartigkeit zu erreichen, war es nötig, die Schwierigkeiten möglichst unmerklich zu steigern und bei den nämlichen Hauptübungen länger zu verbleiben, um auch den schwächeren Elementen deren schließliche Beherrschung zu ermöglichen. Diesen Anforderungen wurde der Begründer des Schulturnens und der Hauptvertreter dieser Periode, Adolf Spieß, gerecht, indem er aus allen Bewegungsmöglichkeiten alle denkbaren Bewegungen des ganzen Körpers und seiner einzelnen Teile heraussuchte und diese

einfachen Übungen durch Zusammensetzung und Umstellung noch weiter vermehrte.

So wurde ein ungeheurer Stoff und Formenreichtum geschaffen, dessen Grundlage aber zum voraus dadurch vom Ziele abführte, daß die Stoffsammlung von der Turnart ausging und zu rein formaler Ausbeute veranlaßte, gegenüber der die Rücksicht auf die Wirkung der Bewegungen in den Hintergrund trat. Der Klassenunterricht mit der dafür ausschließlich gewählten Form der Gemeinübung barg in sich auch schon die Gefahr, daß der Gesamteindruck auf Kosten der Einzelausbildung zu sehr ins Gewicht fiel und damit wiederum die äußere Form gegenüber der Wirkung zu weitgehende Beachtung fand. Diese äußere Form aber trat besonders augenscheinlich in den markanten Bewegungen der Gliedmaßen zutage, die sich auch wiederum gegenüber den wenigen Rumpfübungsformen bei der formalen Stoffsammlung äußerst ausgiebig erwiesen. So wurde hauptsächlich eine Gliedmaßengymnastik geschaffen, und die Ausbeute zeigte sich so ausgiebig, daß man in Ordnungs-, Frei- und Gerätübungen bereits eine Stofffülle schuf, die kaum übersehen, geschweige denn im Unterricht bewältigt werden konnte. Damit aber war der Übelstand verbunden, daß wichtige Übungsgebiete, natürliche Bewegungsformen, namentlich die Laufübungen in ihren reinen Formen wie auch in ihrer Verwendung im Spiel vernachlässigt wurden. So erfuhren die innern Organe an sich selbst wie ihr Träger, der Rumpf, zuwenig Rücksicht; das Turnsystem bestand vorzugsweise aus Kraft- und Geschicklichkeitsübungen, aus Bewegungsformen, die eine weitgehende Mitwirkung des Nervensystems verlangen und mit ihrer Schulung des Koordinationsvermögens die Förderung der Gewandtheit zu einseitig betonen. Die Gesundheit und körperliche Wohlgestalt fand schon dadurch nicht die nötige Beachtung, daß die Stützübungen übernatürlich umfangreich herangezogen wurden und dieses formale System den Hallenbetrieb begünstigte. Das äußere Können, die Beherrschung willkürlich zusammengestellter Bewegungsformen, wurde über-schätzt und führte auf den Weg zur Akrobatie.

Die folgende Epoche, diejenige der Methodisierung, sah sich gegenüber der Fülle des Stoffes und seinem offensichtlich unterschiedlichen Wert zur Sichtung genötigt. Auch hatte die Erfahrung Anhaltspunkte darüber geliefert, wie sich die Übungen ihrer Schwierigkeit nach verhalten, in welcher Folge sie also anein-

anderzureihen seien. Diese Sichtung des Stoffes und seine Verteilung auf die verschiedenen Altersstufen fiel in die sechziger und siebziger Jahre. Die an sich verdienstvolle Arbeit vollzog sich indessen genau auf der Grundlage des Spießschen Systems und vermochte darum dessen Mängel nur in ihren Auswüchsen zu beschneiden, aber nicht zu entfernen.

Eine weitere Periode setzte Mitte der achtziger Jahre ein. Wir können sie etwa mit Spielerneuerung und wissenschaftlicher Begründung bezeichnen; genauer wird sie durch die folgenden vier Punkte charakterisiert: Erneuerung des Spiels, Betonung der volkstümlichen Übungen, Betrieb der Haltungsübungen und tiefere physische und psychologische Begründung.

Mit der immer allgemeineren Pflege der Leibesübungen wuchs auch das Interesse für deren Gestaltung, und es machte sich dabei der allgemeine Fortschritt der letzten Jahrzehnte geltend. Die Physiologie nahm an diesem Fortschritt wesentlichen Anteil und begann auch, sich mit dem Gebiete der Leibesübungen eingehender zu befassen. So lieferte sie allmählich die Mittel, den Einfluß der Übungen zunächst allgemein, nach und nach spezieller zu erkennen. Die Möglichkeit, über Wirkungsweise und Wert der Bewegungen genauer zu urteilen, stellte das Prinzip der Zweckmäßigkeit gegenüber dem der Mannigfaltigkeit in den Vordergrund; dem systematischen Auf- und Ausbau wurde das Übungsbedürfnis, der formalen Ausbeute der einzelnen zum Selbstzweck gewordenen Geräte und Übungsgruppen der Mensch entgegengestellt. Über die Verwirklichung der Ziele durch das Mittel des üblichen Turnstoffes vermochte man sich genauere Rechenschaft zu geben, festzustellen, in welchem Maße die eine oder andere Übung diesem oder jenem Zielpunkt genüge und wie sie sich gleichzeitig gegenüber den andern verhalte. Jede Übung, die nicht mindestens einem Teilziel in hervorragendem Maße entspricht, ohne gegenüber einem andern zu verstößen, sollte ausgeschaltet werden.

Die erhöhten physiologischen Kenntnisse gaben aber nicht bloß das Mittel an die Hand, im Rahmen des bisherigen Übungsstoffes eine Sichtung vorzunehmen, sie wiesen auch auf die einseitige Wirkung der in Betrieb genommenen Übungen hin und verlangten gegenüber den vorherrschenden Kraft- und Geschicklichkeitsübungen vermehrte Pflege der Schnelligkeits- und Dauer-

übungen. Diese Forderung wurde in eindringlicher, überzeugender Art durch Dr. F. A. Schmidt-Bonn geltend gemacht. Er veröffentlichte im Jahre 1893 eine Schrift: „Die Leibesübungen, ein Grundriß der Physiologie des Turnens“, in der er die Wirkungsweise dieser beiden Übungsarten nach Muskelleistung, Nervenarbeit, nach Lungen-, Herz- und Kreislauftätigkeit und nach ihrer Beeinflussung des Stoffwechsels und der Ernährung genau verglich und den hohen gesundheitlichen Wert der Schnelligkeits- und Dauerübungen darbat. Die Forderung nach vermehrter Berücksichtigung dieser Übungsgebiete war um so erfolgreicher, als man sich der Tatsache immer weniger verschließen konnte, daß die Gesundheit des Volkes durch die allgemein geänderten Lebensverhältnisse gefährdet sei. Der Ruf ging also auch bei den Leibesübungen nach vermehrter Rücksichtnahme auf die gesundheitlichen Verhältnisse, nach planmäßiger Einwirkung auf die innern Organe, die Träger der grundlegendsten Lebensfunktionen. Diese Forderung zeitigte zwei Erfolge. Einmal wurden längst zurückgedrängte Übungsgebiete, deren wohltätige Wirkung nunmehr neu erkannt worden waren, wieder in ausgiebige Pflege genommen, so hauptsächlich Marschieren und Laufen, letzteres besonders ergiebig in der Form des Spieles, das nach langer Verkennung wieder in sein Recht trat und hauptsächlich durch eine neugegründete Organisation, den Zentralausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele, verbreitet und in seinem Betrieb zweckmäßig ausgestaltet wurde. Dann fand diese Forderung aber auch in einer ausgiebigeren und sorgfältigeren Pflege der Rumpfübungen Berücksichtigung, was nicht nur der Gesundheit, sondern auch der körperlichen Wohlgestalt zugute kommt. Das schwedische Turnsystem, das allmählich immer genauer bekannt wurde und bei uns das Prinzip der Zweckmäßigkeit kräftig förderte, wurde darin vorbildlich und hat uns vermehrten Stoff und zielsicheren Betrieb der Rumpfübungen gebracht. An die Stelle vorwiegender Gliedmaßengymnastik tritt nun eine zweckmäßige Rumpfkultur; die Freiübungen stehen nicht mehr hauptsächlich im Dienste der Gewandtheit, auch sie folgen dem Zuge nach Rücksichtnahme auf die Gesundheit und Wohlgestalt, sie werden vorwiegend als Haltungsübungen betrieben. Mit der vermehrten Rücksicht auf die Funktionen der innern Organe war es untrennbar verbunden, daß auch die Atemtätigkeit sorgfältige Beachtung fand.

Hatte schon der Ruf nach Neubelebung des Spielbetriebes und nach einem zweckmäßigeren Verhältnis zwischen methodischem Turnen und Spiel die Leibesübungen aus der Halle wiederum mehr ins Freie gelockt, so half noch eine weitere Forderung mit, den verloren gegangenen Zusammenhang mit der Natur wieder herzustellen. Es war die allgemeine Zeitströmung, die auf allen Gebieten gegen das Unnatürliche ankämpfte, dem Abstrakten, Schematischen den Krieg erklärte und nach Harmonie zwischen Bestimmung und Form, zwischen Inhalt und Aussehen rief.¹⁾ So wurden den abstrakten Schulformen die konkreten Lebensformen entgegengestellt. Die Beziehungen des Menschen zur Natur äußern sich körperlich in einer Reihe von Bewegungsformen, wie Marschieren, Laufen, Springen, Heben, Stoßen, Werfen, Ziehen, Schieben, Klettern, Schwimmen u. a. Diese Formen liegen in der Bestimmung des Menschen, ihre vollendete Beherrschung bildet das Endziel der körperlichen Erziehung, aus den durch seine natürliche Stellung bestimmten Funktionen müssen wir die lebenswahren Bedürfnisse des Menschen herauslesen. Die Pflege dieser Übungen mit realem Inhalt ist der direkteste, natürlichste und zweckdienlichste Weg, die gewollte Körperbeherrschung anzustreben. Ihnen gegenüber bilden die abstrakten Bewegungen ohne oder mit oder am Gerät, die Schulformen, nur Mittel zum Zweck, ihr Erfolg sollte sich schließlich wieder bei den naturgemäßen Bewegungsformen zeigen. Darin lag demnach ein weiterer Umstand, der nach Beschränkung und damit nach sorgfältigerer Auswahl der Schulformen drängte. Diese Lebensformen, die volkstümlichen Übungen, zeigen neben ihrer direkten Verwendbarkeit noch den Vorteil, daß sie keine oder nur bescheidene Gerätschaften erfordern und überall und fast zu jeder Zeit betrieben werden können.

In der Betonung der Schnelligkeits- und Dauerübungen, in der erhöhten Rücksichtnahme auf die Ausbildung des Rumpfes und der innern Organe und in der ausgiebigeren Verwendung der ebenfalls ins Freie drängenden Lebensformen liegt unverkennbar eine Höherschätzung der Gesundheit und Wohlgestalt gegenüber der zu einseitig erstrebten Gewandtheit. Man fragte nicht mehr in erster Linie: Was hat der Schüler an äußerem

¹⁾ Biologie, Geographie, Muttersprache, Fremdsprache, Zeichnen, Architektur.

Können gewonnen, gelernt? sondern: Wie ist er geworden? Wie haben wir zielbewußt auf seine Entwicklung eingewirkt? So suchte man durch die Form zur Wirkung durchzudringen und allen Turnstoff in den Dienst der normalen Entwicklung zu stellen.

Diese Forderungen machten sich nun aber nicht nur hinsichtlich des Turnstoffes geltend, sie konnten auch nicht ohne Einfluß auf den Betrieb der Leibesübungen sein. Die ausschließlich zur Verwendung kommende Form der Gemeinübung hatte, wie bereits erwähnt, zur Folge, daß die äußere Form auf Kosten der Wirkung stark betont wurde. Das zeigte sich auch in bezug auf die Ausführung, wobei man der Forderung der Gewandtheit entsprechend, schnelle Bewegungen verlangte und bei der ausgiebig verwendeten taktmäßigen Form der Darstellung alle Übungsteile in den gleichen Rhythmus zwang. Nun lehrt die Physiologie, daß die langsame Zusammenziehung des Muskels für seine Kräftigung weit vorteilhafter sei, indem sie ihn in seiner ganzen Länge entwickelt, während rasche, schnellende Bewegungen mit kräftiger aber nur teilweiser Konzentration eine mehr wulstartige Form des Muskels bewirkt, wie sie uns bei den Athleten entgegentritt.

Das Zeitmaß der Bewegung hat sich mithin nach deren Zweck und Charakter zu richten; wo es sich um lokale Muskelleistungen handelt, wo die Gewandtheit in Frage steht oder die Blutzirkulation angeregt werden soll, ist die rasche Ausführung am Platz, wo umfangreiche Muskelbezirke zur Bewegung herangezogen werden, wie bei den Rumpfübungen, wo überhaupt es sich um die Rücksicht auf die Muskulatur an sich handelt, wird die langsame Ausführung einzutreten haben.

Auf weitere Einzelheiten des Betriebs will ich hier nicht eingehen. Es handelte sich mir darum zu zeigen, daß der Turnunterricht, der allgemeinen Zeitströmung und dem allgemeinen Fortschritt folgend, die gegebenen Verschiebungen in seinen Zielen vorgenommen und ihre zweckmäßige Verfolgung angebahnt hat. Diese Verschiebung, diese Reform, findet denn auch in den neuen Turnlehrmitteln, der Turnanleitung von 1912 und der Turnschule von 1912, ihren Ausdruck.

Aber diese Neuerungen können nicht wirksam durchgeführt werden, ohne daß auch die äußeren Bedingungen eine Änderung erfahren werden, sowohl zeitlich wie räumlich. Die Forderung nach vermehrter Bewegung in Sonne, Licht und frischer Luft, das Einbeziehen des Schwimmens und Wanderns und eine Er-

weiterung in der Pflege des Spiels auch über seinen vermehrten Anteil an der Turnstunde hinaus, erfordern mehr Zeit. Ich muß darauf verzichten, diese Forderung weiter zu begründen.

Eine ebenso wichtige Sache ist die Beschaffung von nach Zahl und Größe ausreichenden Spielplätzen. Der Umstand, daß wir für den Turnunterricht den Platz und die Halle benötigen, belastet den Baukredit empfindlich, was bei den stark angewachsenen Schulausgaben noch schwerer ins Gewicht fällt. In der Stadt, wo sich die Bodenspekulation unsren Bestrebungen noch entgegenstellt, und auf dem Lande fehlt es an genügenden Plätzen, um die freien Turnarten allgemein durchzuführen. Auf diesen Übelstand müssen wir die zuständigen Behörden immer wieder aufmerksam machen, den Wert der freien Flächen im Stadtrayon hervorheben und darauf hinweisen, daß unter ihnen allen die Spielplätze die größten Zinsen in Form von Lebenskraft abwerfen. Dieses Postulat betrifft denn auch die Jugend in ihrem ganzen Umfang und macht seinen wohltätigen Einfluß auch auf das erwachsene Geschlecht geltend.

Ich habe als Charakteristikum der letzten Entwicklungsperiode die physiologische und psychologische Seite der Leibesübungen namhaft gemacht. Ohne eine entsprechende Ausbildung kann der Turnlehrer seine Aufgabe nur handwerksmäßig erfüllen und weder sein Fach noch sich selbst zu jenem Ansehen bringen, das im Interesse der Bestrebungen not tut. In dieser Erkenntnis sind denn auch die Staaten ringsum daran, über die allgemeine Vorbildung der Turnlehrer und namentlich über den zu bestehenden Kursus bedeutend erhöhte Anforderungen zu stellen, letztere auf ein und zwei Jahre zu erhöhen.

Bei uns spielt auch in dieser Frage die Kompetenzenausscheidung zwischen Bund und Kanton mit. Die Heranbildung von Turnlehrern ist Sache der kantonalen Lehrerbildungsanstalten; der Bund hat sich ihr zuerst in der Form der Lehrerrekrutenschulen angenommen. Später hatten die die Rekrutenschule bestehenden Lehrer sich über ihre Befähigung auszuweisen eventuell einen besondern Kurs zu bestehen. Dann folgten vom Bunde subventionierte Turnlehrerkurse, und seit 1911 werden diese auf direkten Auftrag des Bundes hin durchgeführt. Wir wollen den Wert dieser Kurse durchaus nicht in Frage stellen, aber die Kurszeit von 2—3 Wochen zeigt uns bereits zur Genüge, daß es sich hier nur um Fortbildungs- und Repetitionskurse handelt, wie sie der

Lehrerschaft der Volksschule dienen, daß aber jene vorher als nötig erfundene eigentliche Ausbildung, wie sie namentlich die Fachlehrer und Kursleiter erfahren sollten, damit nicht erreicht wird. Diese Leute konnten denn auch bisher ihre weitere Ausbildung nur im Ausland suchen. Das Postulat einer schweizerischen Turnlehrerbildungsanstalt drängt sich darum immer und immer wieder auf, und in Verbindung mit einer schweizerischen Hochschule sollte seine Verwirklichung kein Ding der Unmöglichkeit sein.

4. Erziehung und Alkohol.

a) Referat von Stadtrat **C. Leu**, Schaffhausen.

Die Leitung der Schweizerischen Jugendfürsorgewoche ist ersucht worden, die Frage der Jugendfürsorge und also auch das in Behandlung stehende Thema: „Förderung der physischen Tüchtigkeit der Jugend“ auch von dem Gesichtspunkte aus behandeln zu lassen, der die Hemmungen in der Jugendfürsorge und namentlich die Schädigungen der physischen Tüchtigkeit unserer Jugend ins Auge faßt. Und da der Alkoholismus als sehr starker Faktor bei diesen Schädigungen bekannt ist und als solcher auch anerkannt wird, ist es begreiflich und sehr aktuell, daß beschlossen wurde, seinen Einfluß auf das physische und geistige Wohl des Kindes noch besonders zu erörtern. Mein Votum soll speziell diesem Zwecke dienen.

In der Erziehung gilt es immer wieder ein Doppeltes: Bilden und Bauen einerseits, Bewahren und Schützen anderseits. Nur wenn beides miteinander Hand in Hand geht, ist eine etwelche Garantie für Erfolg beim Erziehen vorhanden. Es gibt manche, die nach irgendeiner Seite des Erziehungswerkes hin Vorzügliches leisten, aber sie fassen die andere Seite, die der Bewahrung nicht oder nicht recht ins Auge. Eines Tages legt sich ein rauher Reif auf die vielleicht mit viel Fleiß und Liebe gepflegte Blume und verdirbt sie. Darum erzieht der schlecht und arbeitet mangelhaft an der Förderung des Wohles der Jugend, der das Moment der Hemmungen in der Erziehung nicht gebührend berücksichtigt.

Wir freuen uns aufrichtig über die Veranstaltung dieser Fürsorgewoche; wir sind dankbar für alles, was hier angeregt worden ist und später auf Grund davon getan werden soll, das Wohl unserer lieben Jugend zu fördern; wir unterschreiben auch Wort

für Wort, was zur Förderung der physischen Tüchtigkeit unserer Jugend bereits gesagt und vorgeschlagen worden ist. Aber es scheint uns nötig, die Ausführungen des Referenten nach der Seite der Gefahren, die der Jugend vom Alkoholismus her drohen, zu ergänzen. Und eben dies ist mir zur Aufgabe gemacht worden.

Das Problem der Jugendpflege ist bisher vielleicht zu viel nur äußerlich erfaßt worden. Es ist aber durchaus nötig, daß man tiefer schaut, um nachhaltiger wirken zu können. Zu diesem Tiefterschauen und nachhaltigeren Wirken trägt die Kenntnis des Alkoholismus, seines Einflusses auf die Jugend und seine Bekämpfung ohne allen Zweifel viel bei. Wer da das vollkommene Gesetz der Freiheit durchschaut, dem fällt es wie Schuppen von den Augen, der wird mit verdoppeltem Eifer Jugendfürsorge treiben. Daß er dabei unwillkürlich in die Arbeit des Kampfes gegen den Alkoholismus hineinwächst, ist leicht verständlich, soll Ihnen aber nicht bange machen.

Der Alkohol wirkt direkt und indirekt verheerend auf die Jugend. Er verdirbt, wie einer ganz richtig gesagt hat, das Material unserer Bevölkerungsvermehrung und raubt dem Volke den gesunden Nachwuchs.

Die indirekten Schädigungen, die der Alkoholismus an der Jugend anrichtet, gehen zunächst von den dem Alkoholismus verfallenen Eltern aus. Seine Folge ist das Kind des Trinkers, das durch erbliche Belastung in den meisten Fällen von vorneherein geistig und körperlich minderwertig ist. Das röhrt daher, daß der Alkohol als reine Substanz ein Protoplasmagift ist, das die Zelle schädigt oder vernichtet, die das Element alles organischen Lebens ist. Das Wohlbefinden, die Gesundheit und die normale Lebenstüchtigkeit des Menschen sind abhängig von der Gesundheit der einzelnen Organe und diese wiederum von derjenigen der Zellen, die sie aufbauen. Ganz geringer Alkoholzusatz (nur 1%—1%) bewirkt, daß sich tierische und pflanzliche Keime nicht mehr oder nur unvollkommen entwickeln. Man hat Alkoholdämpfe zu verschiedenen Arten von Zellen des Körpers geleitet und dabei gefunden, daß die Zellen mit einem feinen und komplizierten Bau und darum mit wichtigen Funktionen zuerst angegriffen und vernichtet werden. Dabei ist auch konstatiert worden, daß diese Schädigungen bald dauernd werden, daß sie sich nicht mehr zurückbilden lassen, daß der Alkohol also bleibende Veränderungen und daher bleibende Schädigungen der Zellen bewirkt.

Zu den feinsten, kompliziertesten und wichtigsten Zellen im menschlichen Körper gehören diejenigen, welche zur Fortpflanzung des Menschen dienen, die Samenzellen des Mannes und die Eizellen der Frau. Gerade hier sind die Schädigungen des Alkohols am folgenschwersten. „Die schädliche Wirkung des chronischen Alkoholismus auf die Geschlechtsdrüsen des Menschen“, sagt Dr. med. Eduard Bertholet, „ist klar bewiesen; die entstandenen Schädigungen treten sehr auffallend in die Erscheinung.“ Es ist darum nicht zu verwundern, daß ein Heer entarteter und verwahrloster Kinder die Schuld der Zecher ist. Ich kann der kurzen Zeit wegen, die mir zur Verfügung steht, nur einige Tatsachen als Belege erwähnen.

Die in der psychiatrischen Klinik in München eingelieferten Trinkerinnen und Frauen von Trinkern hatten 681 Kinder. Davon kamen 103 tot zur Welt, 310 starben in den ersten Jahren. Die Zahl der lebensfähigen Kinder betrug 39 %. „Aus diesem Befund“, fügt Dr. Filser bei, der diese Untersuchungen angestellt hat, „darf man wohl schließen, daß an der großen bayrischen Kindersterblichkeit der Alkoholismus in hohem Grade schuld ist.“ Und an der schweizerischen?

Wir haben es hier in der Tat mit einer Entartung der Nachkommenschaft zu tun, die eine eigentliche Volksgefahr bedeutet, u. a. schon einen ganz bedeutenden Ausfall an nationaler Kraft für unser kleines Land ausmacht und die sehende und denkende Ärzte und Erzieher, ja alle Vaterlandsfreunde mit Besorgnis erfüllen muß. Sie wird noch gesteigert, wie Hessenbach ausführt, durch ansteckende Krankheiten, die durchschnittlich zu drei Vierteilen in der Berauschtung erworben werden. Die Folge des Trinkens und der Krankheit zusammen ist oft schneller und völliger Kräftezerfall. Unter sämtlichen Kranken dieser Art in der erwähnten Klinik waren 349 Verheiratete; 80 Ehen blieben kinderlos, die andern hatten 1216 Kinder; 242 Kinder waren tot geboren; als Säuglinge starben 392. Somit waren nur 48 % lebensfähig. Dr. Kräppelin in München sagt im Hinblick darauf auf Grund seiner langjährigen Erfahrung: „Etwa 80 % der bei uns entstehenden Paralysen würden fortfallen, wenn es gelänge, den Alkohol aus der Welt zu schaffen“.

Werden nun die überlebenden Geschwister solcher Kinder gesund sein? 124 von ihnen konnten untersucht werden, aber nur 66 waren körperlich gesund; 6 waren mit körperlichen Fehlern

behaftet, 52 hatten schlechten Körperbau, darunter 21 mit Anzeichen überstandener Rhachitis. Geistig waren nur 62 normal, die übrigen minderwertig, darunter 8 in sehr hohem Grade.

Noch ein besonderes Wort über die Rhachitis! „Die Gefahr der Rhachitis wird bei uns“, sagt der schon erwähnte Anton Hessenbach, „viel zu wenig beachtet. Sie ist sehr verbreitet.“ Seitz in München fand in den Jahren 1900—1910 72% der Kinder von Alkoholikern Rhachitiker. Die Zahl der rhachitischen Säuglinge bei der alkoholisierten Bevölkerung Sachsens und Thüringens wird auf 80—90 % geschätzt. Diese Zahl dürfte für ganz Deutschland gelten. Und in der Schweiz wird es nicht viel besser stehen. Das sind Tatsachen, die, wenn sie einem recht zum Bewußtsein kommen und wenn man ein Herz für unser Volk und die Jugend hat, einen sehr traurig stimmen, aber zu um so größerer Energie im Kampf gegen den Alkoholismus und zu größerer Liebe in der Jugendfürsorge treiben können. Jedenfalls aber wird keine Jugendfürsorge um den Kampf gegen den Alkoholismus herumkommen, auch nicht herumkommen wollen.

Eine weitere indirekte schädliche Wirkung des Alkohols auf die Kinder ist seine Fähigkeit, die Stillfähigkeit der Mutter zu beeinträchtigen, was die Säuglingssterblichkeit bedeutend vermehrt. In Deutschland betrug die Säuglingssterblichkeit im August 1911 65 %. In den Städten starben in diesem heißen Monate 76 %, auf dem Lande 57 % aller Säuglinge. Die Grundursache dieser erschreckenden Sterblichkeit liegt zu einem guten Teile im Nichtstillen, beträgt doch bei den Brustkindern die Sterblichkeit nur 7 %, bei den Flaschenkindern dagegen 20 %. Nun stillen in den Städten kaum noch 20 % aller Mütter ihre Kinder. Bungen Untersuchungen über die Ursachen der Stillunfähigkeit sind unstreitig von Bedeutung. Durch viele Untersuchungen gelangt er zu dem Urteil, daß die Stillfähigkeit in hervorragendem Maße durch den Alkoholismus des Vaters der stillenden Mutter beeinflußt wird. Die nüchternen nordischen Völker haben nur eine Säuglingssterblichkeit von 6—7 %. Der Alkohol nimmt also den Kindern die Mutterbrust.

Und ein Drittes, wie der Alkoholismus indirekt die Jugend schädigt! Der Alkoholismus der Eltern schafft Verhältnisse für die Kinder, die eine normale geistige und körperliche Entwicklung des Kindes in Frage stellen. Zu einer gesunden Entwicklung gehört eine frohe Jugendzeit. Die Kinder sind im tiefsten Grunde

anspruchslos. Sie sind bei wenigem fröhlich. Ich habe gesehen, daß die ärmsten Kinder, die zu drei, ja zu vier in einem Bett schliefen und die allereinfachste Nahrung hatten, doch sehr fröhlich waren. Es fehlte ihnen nichts Wesentliches. Wo aber in einem Hause die Luft und die Trostlosigkeit vorhanden sind, die die Trunksucht schafft, da sind die Kinder unglücklich. Dabei muß beachtet werden, daß in den meisten solchen Fällen die Kinder nicht nur vernachlässigt, sondern oft auch mißhandelt werden. Ich sehe sie jetzt im Geiste vor mir die tausend und tausend Kleinen, die herumgeschupft und geschlagen werden, nie ein freundliches Wort, nie eine Liebkosung vom Vater erfahren, keinen Sonnenschein in ihrer Jugend haben, nur um der Trunksucht willen, unter deren Bann das ganze Haus seufzt. Wie wollten wir in all diesen Fällen Jugendfürsorge treiben, ohne die Trunksucht bekämpfen und den Kindern ein freundliches Heim geben zu wollen!

Und endlich schafft die Trunksucht soziale Verhältnisse im Hause, unter denen gerade die Kinder am meisten leiden, nicht nur, weil sie abhängig sind und sich nicht helfen können, sondern namentlich auch darum, weil sie in der Entwicklung begriffen sind, weil sie wachsen. Für sie ist der Hunger mehr als für den Erwachsenen. Wenn da nichts getan wird, diese Verhältnisse zu ändern, so sind für Tausende von Kindern alle andern Unternehmungen der Jugendfürsorge zwar nicht ohne Wert, aber sie schlagen nicht durch, sie helfen nicht; wir aber möchten helfen!

Welches ist nun der direkte Einfluß des Alkohols auf das Kind? Daß er ihm in jeder Form und in jedem Maße schadet, wird nun doch immer mehr zugegeben. Nicht umsonst haben fast alle bedeutenderen Ärzte sich unzweideutig in diesem Sinne ausgesprochen. Dr. Kassowitz, Professor der Kinderheilkunde in Wien, sagt: „Kinder zeigen eine besondere Empfindlichkeit gegen dieses Gift; denn es genügt schon eine geringe Menge desselben, um sie zu berauschen. Während Todesfälle, die direkt durch die schwere Berauschtung herbeigeführt werden, bei Erwachsenen nur selten vorkommen, sind solche bei Kindern schon häufig genug beobachtet worden“.

Diese besondere Empfindlichkeit der Kinder gegen Alkohol äußert sich aber auch darin, daß selbst mäßige Quantitäten von Bier, Most, Wein — von Rhum, Kognak oder Branntwein gar

nicht zu reden —, wenn sie von Kindern längere Zeit hindurch regelmäßig getrunken werden, schwere Krankheitserscheinungen, wie Säuferwahnsinn, epileptische Anfälle, Anschwellung der Leber, Nierenentzündung mit Wassersucht und andere Krankheiten hervorrufen können.

Die frappanten Beispiele zur Illustration dieser Tatsache, die Kassowitz erzählt, können wir hier wiederum der kurzen Zeit wegen nicht mitteilen, aber die Konsequenz, die er zusammenfassend aus diesen Verhältnissen zieht, sei mitgeteilt: „Wer will, daß seine Kinder geistig und körperlich gesund und leistungsfähig bleiben, der gebe ihnen keine geistigen Getränke und suche es so einzurichten, daß diese so lange als möglich von ihnen ferngehalten werden“.

Daß der Alkohol die Muskelkraft vermindert, ist eine längst festgestellte Tatsache. Das hat natürlich seine volle Bedeutung auch für die Erziehung der Jugend zu physischer Tüchtigkeit. Diese beruht zum größten Teile auf der körperlichen Leistungsfähigkeit. Sie zu erhöhen, ist das Ziel dieses Teiles der Erziehung. Dazu muß sie aber die Jugend auch beim Arbeiten, beim Spielen und Wandern, wie im allgemeinen, so hier im besonderen vor Alkohol bewahren, der die physische Kraft nicht vermehrt, sondern vermindert.

Wenn die Jugendfürsorge die physische Tüchtigkeit der Jugend im Ernste fördern will, so muß sie im weitern berücksichtigen, daß Alkohol und Alkoholismus Krankheitsmöglichkeiten schaffen und die vorhandenen vermehren, daß sie namentlich die Widerstandskraft gegen die Krankheit vermindern, also, daß auch wenig heftige Krankheiten mit größerer Gewalt einsetzen als sonst. Was der berühmte Darwin gesagt hat, ist jedenfalls nicht anzuzweifeln: „Durch meine, meines Vaters und meines Großvaters lange Erfahrungen, die sich über mehr als ein Jahrhundert erstrecken, bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß keine andere Ursache so viele Leiden, Krankheit und Elend erzeugt, als der Genuß geistiger Getränke“. Das gilt für Alte und Junge!

Ich möchte in dieser Beziehung die verderbliche Wirkung namentlich noch in bezug auf zwei Krankheiten erwähnen, in bezug auf die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten, die im Übergangsalter von so großer Bedeutung sind. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Tuberkulose und den venerischen Krankheiten einerseits und dem Alkoholismus ander-

seits, in der Weise, daß der Alkoholismus den Sumpfboden für das Gedeihen der beiden andern Seuchen schafft. Dr. Nägeli in Zürich hat an einem großen Beobachtungsmaterial nachgewiesen, daß über 90 % menschlicher Leichen tuberkulöse Herde aufweisen. „Über einem jeden von uns, auch über den Jungen, hängt also das Damoklesschwert der plötzlichen Erkrankung an Tuberkulose“, die 2 % unserer ganzen Bevölkerung in ihren Bann zwingt, also 70—80,000 Personen allein in unserm kleinen Lande, und die täglich 25, im Jahre also ca. 9000 Menschen über den Charon schickt. Nun ist der größte Erzeuger und Förderer der Tuberkulose der Alkoholismus. Will man die Jugend also vor Tuberkulose bewahren, so muß man sie auch gegen den Alkohol und den Alkoholismus schützen.

Ebenso unheimlich nehmen die Geschlechtskrankheiten zu. Wer die Verhältnisse kennt und weiß, wie da der Alkoholismus mitwirkt, der wird keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß es absolut nötig ist, namentlich die reifere Jugend nicht nur vor dem Alkoholismus, sondern vor dem Alkoholgenuß zu warnen, zu bewahren. Gerade in diesem Alter ist schon der mäßige Genuß von Alkohol gefährlich, weil er jene Stimmung schafft, in der gerade der junge Mann in seiner überschäumenden Kraft sich gehen läßt, die Folgen nicht mehr abwägt, der Prostitution ins Garn läuft und damit in der Regel einen Schaden nimmt, der sein ganzes Leben zu beeinflussen imstande ist. „Der Weg zum Bordell geht fast stets durch die Kneipe“, sagt mit Recht Dr. Böhmert.

Eigentlich hätte ich vor allem den schädlichen Einfluß auf das Nervensystem des Kindes behandeln sollen. Aber gerade darüber will ich hier nicht sprechen, weil diese Tatsache heute unbestritten ist.

Ebenso wichtig ist der Einfluß des Alkohols auf den Charakter, auf den Willen, der ja seinen großen Einfluß auf die Anwendung der körperlichen Kraft hat. Aber ich muß es mir versagen, dies vor Ihnen auszuführen.

Der Jugendfürsorge erwachsen aus all diesen Verhältnissen zwei Aufgaben: Erstlich der Kampf gegen den Alkoholismus im allgemeinen, damit nüchterne Männer und Frauen Väter und Mütter des kommenden Geschlechtes werden. Zum andern die Bewahrung des heranwachsenden Geschlechtes vor dem Alkohol, nicht nur vor dem Mißbrauch der alkoho-

lischen Getränke, sondern vor dem Gebrauch derselben, und zwar die Kleinen sowohl, als ganz besonders die reifere Jugend. Es genügt nicht, daß die Jugendfürsorge nichts gegen diese Bestrebungen einwendet; sie muß sich, wenn sie wirklich allseitige Fürsorge sein will, aktiv an der Arbeit beteiligen.

Gerade um der Jugend willen muß die Jugendfürsorge daran mitarbeiten, unsere Bevölkerung, soweit sie trinkt, wieder nüchtern zu machen und zu erhalten. Die Schweizerische Jugendfürsorge muß darum den Kampf gegen den Alkoholismus auf ihr Programm nehmen. Wieviel sie dabei tun kann und die Art, wie sie kämpft, sind Fragen für sich. Aber daß sie gegen den Alkoholismus mitkämpft, das sollte sich angesichts der hier beleuchteten Verhältnisse von selbst verstehen.

Daß dies eine wichtige Seite des Problems der Jugendfürsorge bildet, erkennen immer weitere Kreise. Leider fehlt uns noch die Schule, die als solche noch nicht in den Kampf eingetreten ist. Und doch läge gerade hier einer der wichtigsten Punkte des Reformprogrammes der Schule und dazu der, welcher sich ohne Geld verwirklichen ließe, zum großen Gewinn des Zöglings im einzelnen und der Nation im ganzen.

Es fehlen uns in der Hauptsache auch die Behörden, die Gemeinden und der Staat; die Behörden, die die Pflicht haben, die hier verwahrlosten Interessen der Öffentlichkeit wahrzunehmen, die Gemeinden und der Staat, denen der Alkoholismus in vieler Beziehung so schweren Schaden verursacht.

Weil die Schule ihre hier liegenden Aufgaben noch nicht erkannt hat und darum bis heute nicht erfüllt, haben die Kreise, welche die Gefahren sehen und den Willen zur Abhilfe haben, die Arbeit zum Schutze der Jugend gegen den Alkoholismus aufgenommen. Unter allen Organisationen erwähne ich einzig die Jugendpflegebestrebungen des Hoffnungsbundes des Blauen Kreuzes und der Jugendabteilung des Guttemplerordens. Andere Vereinigungen, besonders auch unsere katholischen Mitkämpfer, arbeiten nicht weniger eifrig, die beiden genannten Vereinigungen aber sind heute die bedeutendsten.

Der Hoffnungsbund der deutschen Schweiz, der in seinen Anfängen bis in die achtziger Jahre zurückgeht, zählte am 1. März 1914: 388 Sektionen mit rund 20,000 Kindern, davon 8500 Knaben und 11,500 Mädchen, 8000 Kinder unter und 12,000 Kinder über 10 Jahren. An diesen Kindern arbeiten heute über

600 Leiter und Leiterinnen. Durch einen doppelten Unterricht, den antialkoholischen, der die Kinder für die Enthaltung von Alkohol begeistert, und durch den biblischen, der ihre Charakterbildung besonders wertvoll fundiert, sodann durch Gesang, Spiel, Wandern usw. pflegt er die Kinder und sucht durch sie auch Verbindung mit dem Elternhause. In letzter Zeit sind auch Schritte getan worden zur Gründung eines Heims für Trinker-kinder, das aus Gaben der Kinder des Hoffnungsbundes erhalten werden soll, wodurch die Kleinen zu sozialem Denken und Handeln erzogen werden sollen.

Was in der deutschen Schweiz der Hoffnungsbund ist, das ist in der welschen l'Espoir, welcher Bund zirka 8000 Kinder zählt, so daß der Hoffnungsbund des Blauen Kreuzes heute eine Schar von za. 28,000 Kindern darstellt.

Nicht minder eifrig arbeiten die Guttempler an der Jugend in ihrem Jugendbund. Im Jahre 1912 bestanden 130 solcher Bünde mit 4500 Kindern. Wie im Hoffnungsbund, so vollzieht sich auch im Jugendbund eine interessante Fortentwicklung der Methode. Während früher in beiden Vereinigungen mehr in direkter Weise, durch das Mittel des Unterrichtes, die Gewinnung und Beeinflussung der Kinder vollzogen wurde, bricht sich mehr und mehr eine indirekte Methode mit Spiel und Wandern, mit Pfadfinderübungen und Pflege des Gesanges im Vordergrunde Bahn, wobei aber natürlich der Unterricht immer noch seine Berücksichtigung findet. Neben andern berechtigten Forderungen der Reformbewegung in der Erziehung verwirklichen also beide Vereinigungen als sehr wichtig: Die Bewahrung der Jugend vor jeglichem Alkohol. Schon die Gegenwart gibt ihnen Recht; aber noch viel mehr wird es die Zukunft tun, weil man immer mehr erkennen wird, daß ein physisch und geistig starkes Volk nur aus einer Jugend hervorgehen kann, welcher diese hohen Güter physischer und geistiger Tüchtigkeit durch eine Erzieherarbeit soviel als möglich gesichert wurden durch eine Erziehung, die vermittelt, was gut und schön ist und Leib und Geist stark macht, die aber auch bewahrt vor dem, was nicht taugt, was Leib und Geist zerrüttet.

Dazu möge unsere Fürsorgewoche, möge die heutige Tagung mit ihren Verhandlungen, möge auch dieses mein Wort dienen!

Der Gegenstand, den wir in dieser Stunde besprechen, handelt von der Schweizerjugend, deren Wohl wir durch diese

Tagung fördern möchten. An unsere liebe Schweizerjugend dachte auch ich bei meinen Ausführungen und Vorschlägen, an die Schweizerjugend, der morgen die Geschicke unseres teuren Vaterlandes in die Hände gelegt sein werden. Wenn je, so brauchen wir heute und in der Zukunft ein starkes Geschlecht, ein Geschlecht, das physisch und geistig gesund ist, ein Geschlecht, dessen Wesen nicht in hohen Worten, sondern in der Kraft besteht. Diesem Geschlechte drohen bei aller Kultur, die es schafft — wir denken jetzt im besondern an die wunderbare Ausstellung, die sich uns in Bern aufgetan hat —, oder gerade um der Kultur willen starke Gefahren, die es zum Teil nicht sieht oder nicht richtig einschätzt. An den Sehenden ist es, treu für dieses Volk, das wir lieben, einzustehen, unermüdlich am Wohle seiner Jugend, die uns am Herzen liegt, zu arbeiten. Mein Vorschlag bedeutet für uns eine Tat nach beiden Richtungen. Tun wir sie!

b) Referat von Direktor **Tobler**, Land-Erziehungsheim Hof-Oberkirch.

Von Erziehung und Alkohol soll jetzt die Rede sein. Dabei denken wir sowohl an die Erziehung der Schulpflichtigen als an die der Schulentlassenen. Die heutige Erziehung soll ganz allgemein die heutige Jugend fähig machen, die Kultur, deren Träger wir Erwachsenen sind, weiterzugeben und zu vermehren, indem sie die Gegenwartsfragen löst oder deren Lösung vorbereitet.

Welches sind nun die Fragen, die uns bewegen? In welcher Zeit leben wir?

Ganz sicher in einer andern als unsere Väter. Alle Verhältnisse zwischen den Menschen in beruflicher, politischer und sozialer Hinsicht bilden sich um. Wir alle haben das Gefühl, daß wir in einem Übergangszeitalter leben.

Alte Einrichtungen, alte Anschauungen und Ideale zerfallen, die neuen aber werden erst. Wir arbeiten im einzelnen daran; ihren Zusammenhang zu erfassen, fällt uns vorerst schwer. Wohl erkennen wir als die beiden größten geistigen Mächte der Gegenwart das Christentum und den Sozialismus, jenes als eine alte und doch täglich tiefer greifende Bewegung der Freiheit, diesen als Ideal der Massen, die sich emporarbeiten. Von beiden gehen umgestaltende Kräfte aus, langsam aber sicher erkennbar. Schneller allerdings wälzt sich unser äußeres Leben um. Millionenstädte sind entstanden und werden jährlich größer, der Boden

kann die Hinzuströmenden kaum aufnehmen, der enge Raum, die schlechte Luft führen zu einer allgemeinen Wohnungsnot; der Kampf ums Dasein, die Konkurrenz, die Hetze, die Nervosität werden größer. Das Leben ist in einem hohen Grade mechanisiert, der freie Mensch, das Ebenbild Gottes, entpersönlicht. Weit herum herrscht Großbetrieb, Arbeitsteilung und Zusammenschluß der Kräfte, Aus- und Abnützung der Energie. Der Konzentrationsprozeß ist nicht aufzuhalten.

Das Familienleben anderseits ist fast allgemein ärmer, das Dasein zahlreicher Individuen öder, freud- und haltloser geworden. Die Bewertung ihrer Arbeitskraft geschieht nach einem festen Schema, auf dem eigenen Boden stehen sie oft entfremdet da. Im alten Handwerk war von Dreien einer der Meister, heute von Hunderten oder Tausenden einer, und auch er ist nicht mehr wie früher Herr im eigenen Haus. Wir besitzen Maschinen, aber sie geben das Tempo an, nicht wir. Die allgemeine Arbeitssteigerung hat die materiellen Güter ungeheuer vermehrt — dennoch zeigt gerade unsere Zeit eine tiefgehende Freudlosigkeit und Unzufriedenheit, ein unbestimmtes Sehnen nach etwas anderem, nach einem Zukunftsstaat sagen die einen, nach einem Gottesreich sagen die andern — so ungefähr malt sich in unsren Köpfen die Welt.

Was ist nun die Aufgabe der Erziehung in einer so merkwürdigen, verworrenen Zeit? Ich denke, es kann nichts anderes sein als harmonische Kraftentfaltung im ganzen Bereiche ihres Einflusses, also in physischer, intellektueller und moralischer Hinsicht, Krafterweckung im einzelnen, damit er sich später mit Erfolg in den Dienst der Allgemeinheit stellen kann. Daß Kraftentfaltung das Ziel der physischen Erziehung sein muß, ist ohne weiteres klar, Kraftentfaltung natürlich nicht im engen Sinne von Muskelkraft, sondern im weitern von Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Widerstandskraft verstanden. Über deren Notwendigkeit brauche ich nicht viele Worte zu machen. Die Rassenhygiene zeigt uns immer deutlicher, daß die Verbesserung der Rasse unsere ganze Aufmerksamkeit erheischt. Da müssen wir bei der Jugend beginnen. Nach schönen Festreden zu urteilen, könnte man meinen, die Ertüchtigung der Jugend sei unser aller Sorge. Die passive Seite ja: wir bauen unter großen Opfern feine Schulhäuser und Turnhallen. Die aktive Seite aber harrt noch immer der Pflege: die tägliche Betätigung des jugendlichen

Körpers durch Sport, Spiel und Turnen, durch Werkstätte- und Gartenarbeiten aller Art. Zwar schüttelt noch mancher guter Bürger den Kopf und denkt, das gehöre nicht in die Schule, man habe Gescheiteres zu tun. Das Rezept ist aber noch nicht gefunden worden, den jugendlichen Körper in der Schulbank zu kräftigen, und wäre das System noch so fein ersonnen. Bewegung in Luft und Licht ist viel wichtiger als die Schulbank. Unsere Fürsorge für die Schwachen ist ein Gebot der Nächstenliebe. Die Gesunden alle haben ein Interesse daran, daß die Schwachen erstarken. Aber eine zukünftige Schulhygiene wird noch mehr tun müssen dafür, daß der Gesunde nicht krank werde. Die sogenannten Schulübel, die für alle, auch für die Gesunden bestehen, müssen nach und nach ausgemerzt werden. Eine zukünftige prophylaktische Schulhygiene wird unter anderm dem Grundsatz der absoluten Nüchternheit für das ganze Jugendalter zur allgemeinen Anerkennung verhelfen müssen, auch auf dem Lande, auch in Wein- und Mostgegenden. Wir wollen nicht immer nur die Verwahrlosten, die Schwachen und Schwachsinnigen pflegen, wir wollen die Ursachen der Übel beseitigen. Eine der bekanntesten Ursachen des Elendes in allen Formen ist zweifellos der Alkoholismus; das wirksamste, einfachste und billigste Mittel zu dessen Beseitigung die Enthaltsamkeit. Darum fordern wir sie für die Schule; das Elternhaus und der Arbeitsplatz werden nachfolgen.

Es scheint, daß es für Eltern und Lehrer keine allzu schwierige Aufgabe sein sollte, die Kinder abstinenz zu erziehen, obwohl es auch hier manchmal noch schlimm aussieht. Schwieriger ist es mit der heranwachsenden Jugend von 14—20 Jahren. Ob sie der Schule, ob sie bereits einem praktischen Berufe angehört, sie will sich bereits in Vereinen betätigen. Vereinsleben und Alkoholgenuss, Vereinsleben und Trinksitten sind indessen heute noch allgemein so eng verbunden, daß mancher Verein und manches Fest auseinanderfiele — vielleicht ohne große Lücke zu hinterlassen —, wenn das Leben dort ohne berauschende Getränke durchgeführt würde.

Diese Vereine üben auf den Jüngling, ob Schüler ob Lehrling, eine große Anziehungskraft aus. Es ist die Zeit, in der er sich von den Eltern und Lehrern loslässt und sich ein eigenes Urteil in politischen, religiösen, sozialen und sexuellen Fragen bildet. Vielfach bekommt er in der Schule oder zu Hause auf

diese wichtigsten Fragen keine oder nur eine ausweichende oder tendenziöse Antwort, die Schule versagt hier ebensooft wie das Elternhaus. Die Jugend jedoch verlangt einfach eine Antwort — sie verlangt zudem Geselligkeit. Beides findet sie in den Vereinen: in Schülervereinen, in Sport-, Turn-, Gesangvereinen usw., wo Gleichaltrige verkehren.

Die Vereine als solche zu bekämpfen scheint mir töricht und aussichtslos. Sie müssen heute einfach einen Teil der Erziehungsarbeit übernehmen, die früher die Familie erfüllte und die sie heute nun einmal nicht mehr erfüllen kann. Alles Jammern und Predigen hilft nicht über die harte Wirklichkeit hinweg: Der Einfluß des Elternhauses ist tatsächlich nicht mehr der gleiche wie früher. Er ist geringer und nimmt vielleicht noch weiter ab aus mehr als einem Grunde. Trefflich sagt Walter Classen: „Wo Kinder schon mit 14 Jahren zu verdienen anfangen, werden sie in bedenklicher Weise von den Eltern unabhängig“. Auch die Mahl- und Arbeitszeiten der Stadt bilden eine Ursache der Lockereung des Familienlebens. Die gemeinsame behagliche Mahlzeit, der gemeinsame Feierabend, die für das Gemütsleben so reich sein können, kennen viele Städter nicht mehr.

Einen großen Vorschub leisten der Ungezogenheit der Kinder schon im frühesten Alter die Etagenhäuser. Die Kinder sind unten auf der Straße, die Mutter hoch oben im 3. oder 4. Stock. Sie kann stundenlang das Treiben der Kinder gar nicht überwachen. Aber auch der Einfluß des Vaters wird gehemmt, einerseits durch die Müdigkeit am Sonntag, er schläft, die Arbeitswoche hat seine Kräfte erschöpft; anderseits durch das Wirtshausleben. Abends kommt er oft nach Hause, wenn die Kinder schlafen, gelegentlich sehen sie ihn auch angeheizt oder betrunken. Schließlich lernen die Kinder in der Schule manche Dinge, die die Eltern nicht gelernt haben. Auch das ist bedenklich für die Autorität der letztern. — Alle diese Momente schwächen die erzieherische Arbeit des Elternhauses. Diese kann schlechterdings für das schulpflichtige Alter in der Hauptsache nur die Schule, für das nachschulpflichtige Alter wohl nur der von einem tüchtigen Erwachsenen geleitete Jugendverein sein. Einer der bekanntesten Bahnbrecher hierin ist der eben zitierte Walter Classen in Hamburg. Wir werden dieses neue, schwere Erziehungsproblem kaum anders angreifen können, es muß aber gelöst werden, sollen die schulentlassenen Jungen und Mädchen zu brauchbaren Vätern

und Müttern heranwachsen. Da ist noch unendlich viel zu tun, ein neues Arbeitsfeld für Erzieher tut sich auf, deren allgemeine Lösung sicherlich nur der organisierten Arbeit gelingen wird. Organisation und tüchtige Menschen beiderlei Geschlechts werden sie durchführen. Dabei wird es selbstverständlich sein, daß im Leben der Jugendlichen durchweg Nüchternheit herrschen muß. Leider ist der Alkohol aber auch aus dem Schulleben noch nicht verschwunden. Es ist zwar unbestritten, daß der Genuß alkoholischer Getränke für die Entwicklung des jugendlichen Körpers niemals Nutzen, aber sehr oft Schaden bedeutet; dennoch duldet es ein alter Schlendrian, daß auf Schulfesten und Schulreisen noch vielfach Wein und Bier oder wenigstens Most verabreicht wird. Das übermäßige Sitzen, die passive Art des Lernbetriebs begünstigt allerdings die Sucht nach Reizmitteln — namentlich bei der reiferen männlichen Jugend. Die bisherige Entwicklung des Jugendwanderns aber, der englische Schulsport und die Erfahrungen in den Landerziehungsheimen zeigen ein hervorragendes Mittel, die jugendlichen Trinksitten zu bekämpfen.

Das Mittel heißt Bewegung in der frischen Luft, also Spiel und Sport und körperliche Arbeit. Das ist keine persönliche Ansicht, keine Theorie; bereits ist eine organisierte Bewegung da. Die Sportsbewegung, das Bergsteigen, Wandern, Skifahren, Fußball, Tennis, ist aus den heutigen Verhältnissen herausgewachsen. Sie dringt mit unwiderstehlicher Gewalt durch; denn sie ist eine natürliche Reaktion der Jugend, namentlich der städtischen Jugend gegen eine verkümmerte Erziehung. Sie will zurück zur Einfachheit und Wahrhaftigkeit, zur Freude an der Natur, zu körperlichen Leistungen und zu ungezwungener Geselligkeit. Das versagte ihr die Erziehung, darum organisiert sie sich selbst und holt sich, was ihr gehört. Und es ist gut so. Je besser körperlich ausgebildet die Jugend ist, desto weniger greift sie zum Alkohol, und je mehr sie dem Alkohol bereits zuneigt, desto weniger tut sie, um sich körperlich und seelisch gesund zu erhalten. Kraft und Alkohol sind unversöhnliche Gegensätze! Wo man Kraftentfaltung will, gehört der Alkohol nicht hin. Es gibt noch viele Leute, die der modernen Sportsbewegung ablehnend gegenüberstehen — aus verschiedenen Gründen. Da ist wohl das Bumbum und Trara, die Wichtigtuerei in der Presse und auf Plakaten, die Becher und Kränze, das grobe Spielen. All das ist widerlich. Dennoch halte ich dafür, daß wir die Sportsbewegung

pädagogisch ausnützen sollten. Die Schule sollte sich des Sportes annehmen als eines für die physische und moralische Erziehung hervorragenden Mittels. Sie sollte wie in England einen eigentlichen Schulsport begründen, unter Ausschaltung alles Lärms und alles Blagierens. So würden die Spiele verfeinert und veredelt — heute haben oft Unberufene und Untüchtige Einfluß darauf: Grobiane, Maulhelden, geistig und sittlich zweifelhafte Elemente. Es fehlt eben an Erziehung. Diese kann auch hier nur von der Schule ausgehen. Sie muß aber bald die Führung übernehmen, bevor die Bewegung ihr über die Kräfte geht. Sie hätte gleich die Jugend für sich und so dürfte gehofft werden, daß der falsche und hohle sportliche Fest- und Geschäftsbetrieb allmählich in Verruf und Vergessenheit gerieten. Wer dem Sport nicht geneigt ist, möge das Seinige dazu beitragen, die körperliche Arbeit in Werkstatt und Garten allmählich in den Bereich der Erziehung zu bringen. Ein gesundes, junges, frohes Geschlecht wird die Folge dieser Bemühungen sein.

Über die Rauschgetränke in ihren Beziehungen zum intellektuellen Schaffen kann ich mich kurz fassen. Zahlreiche Experimente haben die alltäglichen Erfahrungen bestätigt. Selbst kleine Mengen alkoholischer Flüssigkeiten erschweren die Ideenassoziationen, schwächen das Erinnerungsvermögen, trüben das Urteil und beeinträchtigen so den Lernprozeß. Daß ein ansehnlicher Teil der schwachsinnigen Kinder von trunksüchtigen Eltern abstammt, hat Dr. Koller für den Kanton Appenzell A.-Rh. durch eine besondere Untersuchung festgestellt; dort waren es 31 %.

Über die ethische Seite unserer Frage haben Sie alle schon vieles gehört und gelesen. Die Charakterbildung bedeutete immer den schwierigsten Teil der Erziehung. Mag es früher anders gewesen sein, heute hat der Lehrling vor dem Schüler kaum etwas voraus. Heute, wo die industrielle Tätigkeit und in den Städten auch die Schule Großbetriebsformen angenommen haben und das Elternhaus seinen Einfluß schwinden sieht, ist die Persönlichkeitsbildung geradezu gefährdet.

Man könnte zwar meinen, sagt Friedrich Naumann, der bekannte Sozialpolitiker, die modernen Großbetriebe des Handels, der Industrie, des Verkehrs und der privaten und öffentlichen Verwaltung bedürfen nur wenig Persönlichkeiten und es genüge, namentlich für die Volksschule, eine äußerst entwickelte Exaktheit und ein großes Pflichtgefühl wachzurufen. Aber das gibt es

nicht. Der junge Mensch, der diese Qualitäten erreichen soll, muß im ganzen auf eine gewisse Höhe des Pflichtgefühls, der Selbstachtung und inneren Unabhängigkeit gehoben werden.

Daß dies eine ideale Aufgabe für uns sein sollte, geben Sie mir gewiß zu. Wie schwierig ist sie aber schon mit gesunden, nüchternen Kindern. Unmöglich erscheint sie, wenn wir die Kinder nehmen, wie sie vielfach sind.

Eine eigene Bedeutung kommt dem Alkohol in der sexuellen Erziehung beim Schüler und beim Schulentlassenen zu.

Es tritt an den jungen Menschen eine Zeit heran, in der er körperlich und seelisch mächtig beeinflußt wird durch den erwachenden Geschlechtstrieb. Stark oder schwach, früh oder spät, Schüler oder Lehrling, jeder Normale kommt unter seinen Bann. Das andere Geschlecht und das eigene sieht er mit neuen Augen an. Es entsteht Zwiespalt im Innern, oft ergeben sich auch merkwürdige Konflikte mit Eltern und Lehrern. Durch diese Krisis hindurch muß jeder junge Mensch. Je schwieriger aber der Durchgang wird, desto ausdrücklicher, scheint mir, muß auf die Gefahren hingewiesen werden, die dem Menschen in Zeiten geschlechtlicher Erregung durch den Alkoholgenuss entstehen können. Die Schule und viele Eltern machen sich zwar diese sexuelle Erziehung leicht, sie schweigen. Aber sie ahnen wohl nicht, wie schwer Gedanken und Vorstellungen von sexuellen Dingen auf den jungen Menschen drücken, ja ihm das Leben verleidern machen können. Wird der junge Mensch nicht von berufener Seite unterrichtet, so übernimmt die Gasse die Aufgabe. Durch ihre schmutzige Art wird das Geschlechtsleben zu etwas Gemeinem gemacht und die jugendliche Phantasie vergiftet. Die Heiligkeit des Lebens, die ethische Seite der Fortpflanzung geht im Witz verloren. Eine stufenweise körperliche und sittliche Aufklärung ist also notwendig.

Es sei hier nur angedeutet, wie körperliche Arbeit, Sport und Spiel, Verzicht auf Alkohol und Fleisch beruhigend wirken.

Unser Zeitalter verlangt aber auch eine gewisse soziale Erziehung. Hier gilt es, der reiferen Jugend die Ursachen, die Zusammenhänge und die Mittel zur Abhilfe aufzudecken für die Nöte des Zeitalters, soweit sie die Wissenschaft erforscht hat: die Wohnungsnot, die Armut, die Arbeitslosigkeit, die Tuberkulose, die Geschlechts- und Geisteskrankheiten und den Alkoholismus. Wir werden uns dabei hüten, als einzigen Übeltäter den Alkohol hinzustellen; aber wir werden ebenso unzweideutig auf ihn hin-

weisen als den Faktor, der jene Übel stützt und vergrößert und deren Bekämpfung erschwert. Die wissenschaftliche Erkenntnis aber genügt zu seiner Bekämpfung nicht. Das Verantwortlichkeitsgefühl, das Solidaritätsgefühl, das soziale Empfinden und Handeln muß geweckt werden; die soziale Erziehung wird nötig. Und wenn heute von der Schule noch wenig geschieht, so wird die Schule der Zukunft sich gerade hierin, in der sozialen Erziehung, von der heutigen Lernschule unterscheiden. Ihr Zweck wird nicht mehr der egoistische Kenntniserwerb, sondern die Arbeitsgemeinschaft, die Lebensgemeinschaft sein.

Diese Lebensgemeinschaft wird sich religiös neu orientieren. Je sozialer, desto religiöser wird sie sein. Nicht ich allein — auch er; nicht wir allein — auch die andern. Der Bruderschaftsgedanke, wie er vor 2000 Jahren erkannt wurde, wird dem neuen Leben Sinn geben. Nicht die Gemeinschaft des Bekennnisses — die Gemeinschaft des Lebens müssen wir anstreben. Daß dieses Ziel erreichbar ist, hat Einer gezeigt. Alles was diese Gemeinschaft fördert, wollen wir pflegen; alles was sie lähmt, soll verschwinden — soll zumal aus der Jugend verschwinden. Darum heißt es auch aus sozial-religiösen Gründen: Fort mit dem Alkohol aus der Erziehung!

Das Liebste, was die Eltern haben, vertrauen sie uns Lehrern an. Die Wissenschaften, die den Menschen erforschen, mögen Jahr für Jahr tiefer eindringen in unsere Natur. Immer bleibt das große Geheimnis übrig, das Geheimnis des werdenden Menschen. Ehrfurcht sollte uns ergreifen angesichts der feinen Materie, die in unsere Hände gelegt ist. Diese Ehrfurcht bedingt Sorgfalt — Sorgfalt auf allen Entwicklungsstufen in der leiblichen und geistigen Fürsorge. Der Alkohol ist aber ein zu trügerisches Reizmittel, als daß wir ihn nicht von der Jugend fernhalten sollten. Darum nochmals: Fort mit dem Alkohol aus der Erziehung!

5. Die Bedeutung und Organisation der Säuglingsfürsorge.

Von Frau **Dr. Imboden-Kaiser**, St. Gallen.

Ich möchte in meinen kurzen Ausführungen von vornehmerein Umgang nehmen vom geschichtlichen Werdegang der Säuglingsfürsorge. Es widerspiegeln sich darin natürlich alle Irrtümer und Vorurteile, wie alle positiven Werte der verschiedenen Kulturepochen, der jeweilige Stand der exakten Wissenschaften, der

religiösen und ethischsozialen Tendenzen und vor allem der Frauenfrage der Zeit.

Ich möchte die Bedeutung der Säuglingsfürsorge vielmehr beurteilen für heute und morgen. Eine genaue Gegenwarts- und Zukunftsbeleuchtung mag uns unmittelbar die Probleme und Aufgaben erkennen lassen, deren Lösung von uns gefordert wird.

Bei allen materiell, zahlenmäßig einschätzbar Lebewesen, bei Nutz- und Zierpflanzen, bei den Haustieren erstrebt man unter Beziehung von Erfahrung und Wissenschaft Veredelung der Rasse, möglichste Vollkommenheit eines jeden einzelnen Exemplars zur Mehrung des persönlichen und allgemeinen Wohlstandes. Beim Menschen, wo vor den materiellen alle seelischen und intellektuellen Werte in Frage kommen, werden diese Gesichtspunkte nur inkonsequent und mangelhaft berücksichtigt.

Zur Rettung von Verunglückten, sie mögen einen noch so bescheidenen Platz einnehmen in der Menschheitsfamilie, oft nur zur Bergung von Leichen, setzen sich mutig so und so viele Menschenleben aufs Spiel, weil Tod und Verderben, grausam drohend, jedem Auge sichtbar, zum Kampfe herausfordern und der Menschen Liebe, Tat- und Hilfskraft machtvoll erlösend, antwortet wie ein Echo im Sturm. Aber wenn verhüllt und schweig- sam freundlich lächelnd der Todesengel unter uns wandelt und die Menschen arglos dankbar sein Gift trinken, da hebt sich oft keine Hand und keine Waffe gegen den beutehungerigen Sieger. Die verborgenen Feinde der Gesundheit und des Lebens zu entdecken und zu bekämpfen ist das dankbare Ziel, das die exakte Wissenschaft der Humanität und der aktiven Liebe gewiesen hat, die für den Schutz und die Fürsorge des jungen Menschenlebens eintreten will.

Die vermeidbaren Gefahren, denen die Säuglinge in der Schweiz ausgesetzt sind, betreffen in den seltensten Fällen bewußte Fehler und Unterlassungen. Wir haben weder Findelkinder noch Armut und Elend in extremer Großstadtform, die hygienischen und soziakulturellen Faktoren sind im Vergleich zu andern europäischen Staaten sehr günstige; dem zufolge sollte die Säuglingsmortalität und -Morbidität das europäische Minimum der skandinavischen Staaten nicht übersteigen. Wenn tatsächlich unsere Säuglingssterblichkeit statt 6—8 immer noch ungefähr 12 % beträgt, so liegt die Hauptschuld nicht in den Pflege-, sondern den Ernährungsverhältnissen. Das Ernährungsproblem des Säug-

lings ist nach den Ergebnissen moderner wissenschaftlicher Forschung etwas Einzigartiges. Man weiß, daß Gifte, wie Alkohol und Morphium, dem Menschenleben gefährlich werden können, aber daß eine scheinbar tadellose, hygienisch einwandfreie Nahrung auf schwächliche Kinder nur wegen ihrer Menge oder Konzentration auch als Gift wirken und unter Umständen die Kinder einem sicheren Tode ausliefern kann, diese Tatsache läßt sich kaum mit verwandten Erscheinungen vergleichen und wird daher entsprechend schwer verstanden und gewürdigt. Aber wir Kinderärzte stehen tagtäglich vor dem tragischen Tatbestand, daß liebevolle aufopfernde Mütter durch eine unzweckmäßige, künstliche Ernährung die Gesundheit ihrer eigenen Kinder gefährden. Man hat zu sehr vergessen, daß ein jedes Neugeborne naturgemäß Anspruch erhebt auf Muttermilch, daß dessen Verdauungsfunktion dieser Nahrung angepaßt ist und daß eine Umgehung dieser Forderung eine Vergewaltigung der Natur und ein gewagtes Experiment bedeutet, das sich häufig rächt mit Krankheit und Tod.

Wenn Frostnächte im Frühling die junge Saat gefährden, wenn Schnee und Hagel die frischen Knospen zerstören, so sind das unvermeidliche Schicksalsschläge. Aber wenn so und so vielen frisch erblühten Menschenknospen die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten werden, so ist das eine Schuld. Mit Recht hat man die Säuglingssterblichkeit den Gradmesser der Kultur der einzelnen Länder genannt. In deutlichen Zahlen nennt sie die Verluste des unblutigen Kampfes ums Dasein im ersten Lebensjahr. Die normale Säuglingssterblichkeit, die lebensschwache oder mit angeborenen Krankheiten behaftete Kinder betrifft und einige Prozent ausmachen mag, kommt dabei nicht in Betracht, wohl aber die Sterblichkeit derjenigen Kinder, die gesund zur Welt kommen und an Ernährungsstörungen zugrunde gehen, oder an Krankheiten, die wieder als deren Folgezustand auftreten. Diese Kinder — und deren Zahl ist groß — sind die Opfer dieses stillen Lebenskampfes. Die mit dem Leben davonkommen und sich von den Ernährungskrankheiten erholen können, lassen sich nicht registrieren, und alle die indirekten Schäden, die mit diesem verborgenen Krieg zusammenhängen, entgehen erst recht der zahlenmäßigen Beurteilung. Wer hat je die schlaflosen Nächte gezählt, die die Krankheit des Säuglings den Müttern verursacht, wer ihre Opfer und Verluste an Lebensfreude, an Zeit und Geld, die auch die gesunden Geschwister

mitbelasten. Jegliche Krankheit verpflichtet die Gesunden zu Mehrleistungen und Opfern, die als Summe aller Einzelfälle einen großen Ausfall an aktiver Lebensenergie bedeuten.

Wer hat je berechnet, wie weit Gesundheitsschädigungen im ersten Lebensjahre nachwirken in einer schwächeren Konstitution, wieviel versteckte Invalidität diese Kinder ins spätere Leben mitnehmen in Form von reduzierter Widerstandskraft gegen neue Krankheiten! Wenn man weiter bedenkt, daß auch diese gesundheitlich geschädigten Menschen ihr Erbe einer neuen Generation hinterlassen, so ahnt man die vielen Möglichkeiten von Einbußen und die Wucherzinse, die alte Gesundheitsschulden unbarmherzig fordern können.

Aber für alle diese Verhältnisse fehlen uns noch die anschaulichen überzeugenden Zahlen mit ihrer objektiven Beweiskraft. Es fehlen hauptsächlich für die Schweiz die nötigen statistischen Illustrationen insbesondere der Stillverhältnisse. In St. Gallen stellte sich im Jahre 1910 eine Kommission von Vertretern der Gesundheitsbehörden, der Ärzteschaft und sozial arbeitender Frauen die Aufgabe, die Ernährungs- wie Pflegeverhältnisse sämtlicher während eines Jahres in den Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell (72,000 Einwohner) lebendgeborner Kinder während 12 Monaten zu kontrollieren. Zirka 1800 Kinder, deren Geburtsdatum zwischen 1. April 1910 und 1. April 1911 fällt, konnten ein Jahr lang beobachtet werden. Wie vermutet, ergab sich dabei eine bedauerlich kleine Stillfrequenz besonders der Schweizerinnen, trotzdem wir schon 14 Tage teilweise oder ausschließlich gestillte Kinder zu den gestillten rechneten. Die Stillfähigkeit betrug demnach für die Schweizerin 43 %, für die Italienerin 85 %, für die andern Ausländerinnen (vorwiegend Deutsche) 49 %. Die Sterblichkeit der gestillten Kinder betrug 8 %, die der nichtgestillten 17 %. Wenn wir die ebenfalls registrierten Gründe des Nichtstillens oder frühen Abstillens der Kritik unterziehen, so sehen wir, daß durch richtige Belehrung und Erziehung und soziale Besserstellung der Mütter eine bedeutende Besserung der Stillverhältnisse zu erzielen wäre. Damit würde die Säuglingsmortalität und -Morbidität und alle indirekten Schäden sozialer und ökonomischer Natur sich reduzieren lassen.

Die Schweizerfrauen haben hier eine große, schöne Kulturaufgabe zu erfüllen; sie sollten sich das Ziel setzen, die Säuglingssterblichkeit in der Schweiz auf 7—8 % herunterzubringen; sie

sollten die Tatsache beherzigen, daß z. B. im Jahre 1908 in den 11 größeren Schweizerstädten allein 400 Säuglinge an Gastroenteritis, an Magendarmkatarrh starben, einer Krankheit, die fast immer auf Rechnung einer unzweckmäßigen künstlichen Ernährung zu setzen ist, die sich in den meisten Fällen vermeiden und bei geeigneter Behandlung auch heilen läßt.

Die Frauen sind die Hüterinnen der Gesundheit der Kinder. Keine Wissenschaft und keine ärztliche Propaganda wird dem Kinde die nötige Fürsorge bringen können, sondern immer wieder die Mutter und die Pflegerin.

Es ist bedauernswert, daß sie immer wieder hat ermahnt werden müssen an ihre Stillpflicht, schon im Mittelalter durch Anordnungen der Kirche und in der neuen Zeit durch die Ärzte. Jetzt sollten die Frauen diese Aufgabe ohne fortwährende Auffmunterung zu ihrer eigenen heiligen Sache machen. Man organisiert sich für alle möglichen beruflichen Interessen und Zwecke, warum nicht für die Erlernung und Durchführung der Mutterpflichten? Wenn es sich die Männer angelegen sein lassen, für ihre politischen Ziele, für Wahlinteressen zu Stadt und Land bis in die kleinsten Dörfer hinaus durch Vorträge die Bürger für ihre Aufgabe zu gewinnen und aufzuklären, warum unterlassen die gebildeten Frauen es sozusagen ganz, ihren unwissenden Schwestern Aufklärung und Belehrung zu bringen in Sachen der Mutterschaft und Kindererziehung? Ich glaube, man könnte so mehr segensreiche und dienende Liebe spenden als mit Reden über Frauenstimmrecht, und sicher würden auch diese Forderungen der modernen Kulturverhältnisse weniger Widerstand finden und schneller reifen, wenn die Aufgabe der Säuglingsfürsorge durch die Frauen gelöst worden wäre. Abgeschlossene, erledigte Aufgaben berechtigen zu neuen Arbeitsforderungen.

An der Bekämpfung der Infektionskrankheiten haben die Frauen auch Interesse und Verständnis gewonnen; die Mütter verlangen heute selber das spezifische Heilverfahren, das Serum, für das diphtheriekranke Kind; sie nehmen immer mehr Anteil an der Prophylaxe der Tuberkulose und anderer Infektionskrankheiten, aber gegenüber den Ernährungsstörungen des Säuglings, die viel mehr Menschenopfer fordern als irgendeine ansteckende Kinderkrankheit, sind sie in tiefer Unwissenheit und folgenschwerer Sorglosigkeit befangen.

Das erste Postulat der Säuglingsfürsorge richtet sich also an die einzelne Frau, die zur Mutterschaft bestimmt ist. Wir wünschen, daß sie vorbereitet an diese Aufgabe herantrete, seelisch und intellektuell und körperlich dazu geeignet sei.

Mit der instinktiven Erfassung der Mutterpflichten mag man bei der Muße und Ruhe des Familienlebens früherer Zeitepochen einigermaßen ausgekommen sein; heute pochen die Wogen des Lebensstromes wuchtig auch an die Türen der geschützten Heimstätten, und die Frau muß sich ihrer erwehren, muß Tüchtiges leisten, wenn sie die Forderungen des Lebens erfüllen will. Bei den sich drängenden und häufenden Aufgaben und Arbeiten hilft ihr allein die richtige Bereitschaft, die Vorbereitung, die entsprechende Seelenstimmung, der wahre Lebensmut, das nötige Wissen und Können und die unentbehrliche Summe an Kraft. Unsere an Lebensängsten leidende Zeit hat auch auf die Mutterschaft ihre Schatten geworfen. Viele Frauen verlangen nach der Ehe, wünschen Kinderlosigkeit und fürchten Schwangerschaft und Geburt. Sie sind nicht mehr gewillt, der Frauen Los und Schmerzen und Seligkeit tapfer zu tragen und zu erleben. Diese Gemütsverfassung stimmt den Grundton der Mutterschaft oft unharmonisch und schwer und findet seinen Widerhall im Schicksal des Kindes.

Vielleicht hat Intellektualismus und Daseinskampf die Frau der letzten Jahrzehnte immer mehr in ihren Bann gezogen, ihr eben doch ein Stück gesunden, primitiven Empfindens geraubt oder verdeckt. Vielleicht hat es auch die Frau noch nicht richtig verstanden, ihre individuellen Gefühle und Lebensprobleme mit ihrer Kulturaufgabe harmonisch zu vereinigen, weil die fortschrittliche Weiterentwicklung sich immer nur auf einzelnen Gebieten abspielt und andere temporär rückständig bleiben läßt. Vielleicht ist gerade jetzt die Zeit gekommen zu einem harmonischen Ausgleich zwischen hohen intellektuellen Leistungen und tiefem, ernstem Muttergefühl. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen ist seinerzeit aus verwandten Notwendigkeiten herausgewachsen wie die jetzt geforderte Mutterschulung. Auch ihr wurden anfänglich bedeutende Widerstände selbst in Frauenkreisen entgegengehalten; aber der zielbewußtesten Initiative besonders des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins gelang es doch allmählich, für die Mädchen die nötigen Unterrichtsinstitute für Hauswirtschaft zu gründen und der Hauswirtschaft im Lehrplan vieler öffentlichen Schulen ihren legitimen Platz zu erobern.

Wenn wir nun die Forderung stellen, daß ein jedes Mädchen vor seiner Verheiratung Gelegenheit haben soll, sich praktisch und theoretisch einigermaßen in der Kinderpflege auszubilden, so werden sich allmählich auch Mittel und Wege finden, dieses Postulat zu verwirklichen. Im Säuglingsheim St. Gallen werden schon seit 5 Jahren in zweimonatigen Kursen externe Schülerinnen für die häusliche, nicht berufliche Kinderpflege ausgebildet, und die Kurse werden von den Mädchen der gebildeten Stände, denen eben alle Ausbildungsgelegenheiten offen stehen, eifrig benutzt. Schwieriger wird das Problem für die erwerbende Klasse, für die Arbeiterin. Aber auch hier ließe sich durch theoretische Abendkurse, vielleicht in Verbindung mit der Fortbildungsschule, vieles erreichen.

Schließlich dürfen wir die Landbevölkerung nicht vergessen, die sowieso immer zurückstehen muß, wenn es sich um Bildungsgelegenheiten handelt. Und doch gibt es kaum eine dankbarere Aufgabe, als zu den Frauen und Mädchen eines Dorfes über Kinderpflege zu sprechen, besonders wenn es mit der Lebenswärme der eigenen Erfahrung geschehen kann. Warum organisieren wir keine Wandervorträge in den einzelnen Kantonen herum, gegeben von tüchtigen Frauen, die praktisch am Werk der Säuglingsfürsorge arbeiten als Leiterinnen von Heimen und Krippen? Jetzt, wo sich ein ganzer Stab für soziale Hilfsarbeit tüchtig geschulter Frauen herangebildet hat, sollte man dieses große, schöne Arbeitsfeld nicht mehr länger brachliegen lassen. So sollte es allmählich gelingen, einer jeden einzelnen Mutter ihren eigenen Standpunkt gegenüber den Lebensfragen ihres Kindes beizubringen, damit sie nicht der erstbesten Mustersendung eines Kindermehles zum Opfer fällt und die Frage der Brust- und Flaschenernährung einfach nach dem Prinzip der Bequemlichkeit und des Zufalls entscheidet.

Wenn nun aber eine jede Frau in vollkommener Mütterlichkeit persönlich bereit wäre, ihrem Kinde das Beste zu tun, so gebieten die Lebensverhältnisse dem guten Willen oft unerbittlich Halt. Die Mutter, die, in Armut und Not, an Sorge und übermäßige Arbeit gefesselt, ihr Kind zur Welt bringt, muß ihre besten Impulse und heiligsten Gefühle oft diesen unentbehrlichen Daseinschwierigkeiten opfern, mit denen sie selber nicht fertig werden kann. Da gilt es, hilfreich einzutreten, die Not zu lindern, die Arbeitslast abzunehmen, der Mutter alles zu tun, um sie ihre

heilige Aufgabe erfüllen zu lassen. Und wenn die Erwerbsnotwendigkeit alle unehelichen und einen großen Teil der ehelichen Mütter unbarmherzig vom Bettchen des Kindes wegtreibt zur Arbeitsstätte, so kann die Schranke der gesetzlichen Schonzeit erst dann wohlätig wirken, wenn der Ausfall an Verdienst nicht noch vermehrte Sorge und Not bedeutet.

Große, ernste Pflichten erwachsen so der Allgemeinheit gegenüber der wirtschaftlichen Stellung der Mütter und besonders gegenüber deren Erwerbsnotwendigkeit.

Mutter- und Säuglingsschutzbestrebungen aller Art, wie Mütterheime, Wöchnerinnenunterstützungen, Fürsorgestellen, Stillstuben in großen industriellen Betrieben, Krippen, Kinderheime, müssen die unvermeidlichen Schattenseiten moderner wirtschaftlicher Verhältnisse ausgleichen helfen. Die Dissoziation der Familie durch die Erwerbsarbeit der Mütter wird sich nie mehr ganz zurückbilden. Arbeiten wir mit allen Mitteln der Liebe und Fürsorge dahin, daß die Kinder diese Verhältnisse nicht büßen müssen!

Schließlich bleiben noch die Kinder, die der Mutter entbehren wegen Krankheit oder Tod, deren Anrecht auf mütterliche Liebe und Pflege auch von Fremden möglichst ungeschmälert erfüllt werden soll. Hier möchte ich für die Adoption ein warmes Wort einlegen. Statt daß kinderlose Frauen ihre schönsten Lebensjahre in ungestillter Muttersehnsucht, in immer neuen Enttäuschungen verlieren, sollen sie doch mit Vertrauen und Zuversicht fremde Kinder in ihr Heim verpflanzen. Die wahre Mütterlichkeit entfaltet auch diesen gegenüber ihre segenspendenden Kräfte. Wir sollten noch mehr wie bis anhin diese Art Kinderversorgung anstreben, denn die Familie bleibt immer das normale Milieu des gesunden Kindes, das ihm die besten Möglichkeiten einer normalen Entwicklung sichert. Das defekte, kranke Kind wird sowieso der Anstaltpflege anheimfallen.

So treten wir denn im Namen all der kleinen, hilflosen Säuglinge mit großen Forderungen vor Ihre Versammlung, die die Interessen der Jugend unseres Vaterlandes zu ihrer Sache macht; wir treten aber auch mit einem warmen Werberuf vor alle Schweizerfrauen. Sie mögen ihre bevorzugte selbständige Stellung, die ihnen eine weitherzige, gerechte Gesetzgebung und reiche Bildungsgelegenheit einräumen, dazu benutzen, ihre Mutteraufgabe ernst und tief zu erfassen und harmonisch nach den Verhältnissen unserer Zeit auszubauen. Die gebildeten selbständigen Frauen

mögen sich der abhängigen belasteten schwesterlich mit Rat und Tat annehmen. Der Rückgang der Säuglingssterblichkeit soll dann eines Tages zu uns sprechen von der Opferfreudigkeit und Tüchtigkeit der Schweizerfrauen, auf die wir große, reiche Zukunftspläne bauen und von der wir die Lösung dieser Kulturaufgabe erwarten.

6. Aufgaben, Organisation und Ziele der Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Von Frau **Richter-Bienz**, Basel.

Wir sind heute hier zusammengekommen, um über die Fürsorge an der schulentlassenen Jugend zu sprechen. Mir ist die Aufgabe gestellt, über die weibliche Jugend zu referieren, da möchte ich zuerst die Fragen beantworten: Was geschieht auf diesem Gebiet? Welche Ziele setzen sich die zustehenden Vereine und wie wird die Aufgabe gelöst?

Ein kurzer Überblick über die bestehenden Fürsorge-Institutionen für die schulentlassene weibliche Jugend wird uns zeigen, daß große, weitgehende Werke schon geschaffen sind.

An erster Stelle verdient genannt zu werden der aus dem internationalen Bund „Pour le relèvement moral“ 1877 entstandene internationale Vereine der Freundinnen junger Mädchen. Sein Ziel ist der Schutz junger Mädchen, ohne Unterschied der Nationalität, der Religion oder des Berufes. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die schweiz. Freundinnen folgende Arbeitszweige gegründet und leiten dieselben mit Umsicht und großem Geschick:

An elf bedeutenden schweiz. Eisenbahnstationen besteht ein ununterbrochenes Bahnhofwerk mit beruflich angestellten Agentinnen, die jährlich zirka 28,000 jungen Mädchen und Frauen helfen; außerdem werden an vielen andern Bahnhöfen die Mädchen auf vorherige Anmeldung hin von Freundinnen abgeholt.

Die Heime, deren es in der Schweiz za. 30 gibt, dienen den durchreisenden Mädchen und Frauen, den stellensuchenden Mädchen, sowie auch an manchen Orten jungen in der Stadt arbeitenden Töchtern als Absteigequartier für kürzere oder längere Zeit. Die Heime der größeren Städte, Zürich und Basel z. B., beherbergen jährlich 2000—3000 Personen.

Eine große Arbeit leisten die Stellenvermittlungsbureaux der Freundinnen, verbunden mit unentgeltlichem Erkundigungsdienst. Die 25 Bureaux der Schweiz vermitteln jährlich zusammen za. 6000 Stellen im In- und Ausland. Die Korrespondenz umfaßt viele Hunderte von Briefen. Im Basler Bureau z. B. sind im Jahr 1913 9760 Briefe eingelaufen und 10,851 geschrieben worden. Es meldeten sich dort 2272 Stellensuchende und 2304 Herrschaften; trotz aller Mühe kamen aber nur 849 Vermittlungen zustande.

Jedem reisenden Mädchen wird der Ratgeber überreicht, ein Büchlein, das neben praktischen Ratschlägen und beherzigenswerten Ermahnungen alle Adressen der Bahnhofwerke, Heime, Stellenvermittlungsbureaux etc. der Freundinnen im In- und Ausland enthält.

Außer den genannten drei Hauptzweigen der Vereins: Bahnhofwerk, Heime, Stellenvermittlung, bestehen in den meisten Schweizerstädten noch andere von den Freundinnen geleitete Einrichtungen zugunsten der jungen Mädchen, so Mädchenklubs, Abendschulen, Erholungsräume, Lesesäle, Sonntagnachmittagsvereinigungen oder Sonntagssäle für Dienstmädchen, Ladentöchter, Arbeiterinnen, die der Erbauung und Geselligkeit dienen und einen bewahrenden Einfluß ausüben wollen. Die Hausbesuche einzelner Damen bei den Besucherinnen dieser Säle haben einen stillen, aber um so segensreichern Anteil an dieser Arbeit.

Hierher gehört in Basel auch die Fürsorge der Freundinnen für die aus der Anstalt entlassenen Waisenmädchen, welche ohne Anverwandte sind, die sich ihrer liebevoll annehmen würden.

In Basel, Bern und Zürich wurden vom Verein Haushaltungs- und Dienstbotenschulen gegründet. In Basel ist dieselbe mit einem Damenheim verbunden.

Weiter sind noch zu nennen die Erholungsheime der Freundinnen: Walten in Baselland und Auboden in St. Gallen werden jedes Jahr stark in Anspruch genommen und verhelfen mancher überarbeiteten, kränklichen oder gesundheitlich gefährdeten jungen Tochter wieder zu Kraft und blühendem Aussehen. Das Home in Leysin dagegen nimmt nur solche Mädchen auf, die aus einem Sanatorium als wieder arbeitsfähig entlassen sind, aber noch der Schonung bedürfen.

Zur Bekanntmachung des Vereins dienen die in Eisenbahnwagen, auf Bahnhöfen, in Kaufläden, Fabriken usw. angebrachten

Plakate, ebenso verschiedene kleine Schriften, die von den Freundinnen selbst oder durch Vermittlung der Geistlichen an Konfirmandinnen und Schülerinnen verteilt werden; ferner das Flugblatt „Dringende Warnung“, das in deutscher und französischer Sprache vor unbedachtem Annehmen von Stellen, sowie von den hinterlistigen und verbrecherischen Verführungen der Mädchenhändler warnt. Diese Warnung wird zu 2 Cts. das Stück (Porto nicht inbegriffen) von Basel bezogen und zur Weiterverbreitung dringend empfohlen.

Endlich seien noch die beiden Monatsblätter genannt, die der Verein für die jungen Mädchen herausgibt:

„L'amie de la jeune fille“ (Journal rose), das schon im 32. Jahrgang steht und der „Stern“, vor sechs Jahren gegründet. Der reiche Inhalt beider Blätter (Gedichte, Erzählungen, Biographien, Aufsätze zur Erbauung und Belehrung, ferner Ratsschläge, Rezepte und Unterhaltungsaufgaben) steht in keinem Verhältnis zu dem überaus niedrigen Abonnementspreis („Journal rose“ Fr. 1.25, „Stern“ Fr. 1.— jährlich), der es jeder jungen Tochter ermöglicht, sich ein eigenes gediegenes Blatt zu halten. Die jeder Nummer vorgemerkt Adressen von Auskunftstellen der Freundinnen weisen der jungen Abonnentin zugleich den Weg, wo sie sich in schwierigen Augenblicken nützlichen Rat und zuverlässige Hilfe holen kann.

Die gleichen Ziele wie der Verein der Freundinnen junger Mädchen verfolgt der Internationale katholische Mädchenschutzverein durch Mädchenheime, Stellenvermittlung, Agentinnen an den Bahnhöfen, Plakate usw. Die Vereinigungen für katholische Dienstboten und Arbeiterinnen sind von der Geistlichkeit sehr gut organisiert.

In der Aufgabe „Schutz für junge Mädchen“ wird die Arbeit der Freundinnen kräftig unterstützt durch die Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit.

In den Anstalten, Asylen, Zufluchtshäusern des genannten Verbandes finden bedrängte, in Not oder Schuld geratene Jugendliche immer liebevolle Aufnahme, Rat und Hilfe für ihr weiteres Fortkommen. Die Frauenvereine z. H. d. S. waren die ersten, die sich auch der Prostituierten annahmen und ihr die Rückkehr zu einem ehrbaren Leben zu ermöglichen suchten. Vor allem gilt das für die jugendliche Prostituierte, die meistens das Opfer der Verwahrlosung, schlechter Wohnungsverhältnisse,

krankhafter Veranlagung, wenn nicht gar der Verführung oder Vergewaltigung ist. Um eine Rückkehr in geordnete Verhältnisse zu ermöglichen, sollten vor allem zwei Forderungen der Frauenvereine z. H. d. S. erfüllt werden: 1. Die Schaffung des Amtes einer Polizeiassistentin für alle grösseren Städte der Schweiz; denn eine mit amtlichem Charakter angestellte Persönlichkeit hat das Recht, ganz anders einzugreifen als das Mitglied eines privaten Vereins. 2. Es sollte darauf gesehen werden, daß jugendliche und zum erstenmal eingebrachte minderjährige Prostituierte weder auf der Polizei die Zelle noch im Spital das Zimmer mit routinierten Dirnen teilen müssen, durch die sie nur noch tiefer in das Lasterleben hineingezogen werden. Das Strafgesetz hat mit dem Erlaß des neuen Zivilgesetzes eine Änderung erhalten. Im § 11 heißt es: „Muß Untersuchungshaft verhängt werden, so ist der Jugendliche für sich allein zu verwahren“. Dieses Recht sollte auch der jugendlichen Prostituierten zuteil werden. Große Aufmerksamkeit und rücksichtloses Vorgehen verlangt hingegen das Unwesen der Mädchenhändler. Als Mädchenhändler sind alle Personen anzusehen, die aus der Prostitution Gewinn ziehen. Gibt es etwas Empörenderes, als wenn ein junges Mädchen durch Verführung, Hinterlist, Betrug oder Gewalt in die Macht dieser verbrecherischen Menschen gelangt? Um schnöden Gewinn führen sie dasselbe dem elendesten Leben zu, dem sicheren Ruin, dem frühen Tod oder einem jammervollen Siechtum.

Doch wenden wir uns ab von dem tiefen Schatten unserer viel gepriesenen Kultur und freundlicheren Bildern zu! Ein solches zeigt uns die Diensttöchterausbildung des Frauenvereins z. H. d. S., Sektion Basel. Der Verein plaziert junge, schulentlassene Mädchen zur Erlernung der Haushaltungsarbeiten in einfache, geordnete Dienststellen. In Anbetracht der Jugendlichkeit dieser Dienstmädchen, sowie im Interesse einer richtigen Ausbildung werden der Herrin verschiedene Vorschriften gemacht, weshalb der Lohn niedrig gestellt ist. Die Arbeit für diesen bescheidenen, aber praktischen und nachahmenswerten Zweig sozialer Jugendpflege gestaltet sich überaus schwierig. Die Herrin muß viel Geduld haben, sowie das nötige Verständnis für die große Jugend ihres Mägdleins. Den Diensttöchtern gebricht es sehr oft an gutem Willen und der nötigen Ausdauer, und ihre oft unberechtigten Klagen finden bei unverständigen Müttern gar leicht Gehör. Dass

die Vorsteherin der Diensttöchterausbildung sich trotz der vielen erfolglosen Arbeit nicht entmutigen läßt, verdient volle Anerkennung (von 58 stellensuchenden Mädchen konnten 25 plaziert werden, von denen am Ende des Jahres nur noch acht in Stellung waren); sie findet ihre Belohnung in der günstigen Entwicklung und dem blühenden Aussehen der in den Dienststellen bleibenden Mädchen. Die soziale Arbeit, die in diesem Werk in aller Stille von den Hausfrauen geleistet wird, darf ebenfalls anerkannt werden, und es wäre zu wünschen, daß im Interesse der Jugendpflege und der hauswirtschaftlichen Ausbildung der jungen Mädchen der Diensttöchterverein bei der Arbeiterbevölkerung besser geschätzt würde.

Die Errichtung und Förderung von Schulen und Kurse für den Hausfrauen- und Mutterberuf stellt sich der 1888 gegründete „Schweizerische gemeinnützige Frauenverein“ als Ziel. Neben vielfachen anderen Bestrebungen, die außerhalb unserer Besprechung liegen, gründete der genannte Verein auch berufliche Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht, wie die Pflegerinnen-schule in Zürich, die Gartenbauschule in Niederlenz, verschiedene Dienstbotenschulen und die Haushaltungslehrerinnen-seminare in Bern und Zürich. Wie großzügig die Zürcher Frauen vorgehen, zeigt uns der Neubau der zürcherischen Haushaltungsschule mit Seminar, dessen Kosten Fr. 420,000.— übersteigen.

Die erste Präsidentin des genannten Vereins, Frau Pfarrer Gschwind, trat mit voller Energie für die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter ein. Schon im Gründungsjahr gelangte der junge Verein an den Bund mit der Bitte um eine Subvention. Der Vorstand glaubte, eine solche mit vollem Recht verlangen zu dürfen, da unsere oberste Landesbehörde bereits für die gewerbliche und industrielle Ausbildung seiner Söhne Fr. 319,000.— ausgab. Trotzdem wurde das Gesuch abgewiesen. Eine zweite Eingabe im Jahre 1891 hatte mehr Erfolg. Die Budget-kommission des Ständerates stellte den Antrag, es sei dem schweiz. gemeinnützigen Frauenverein an seine Schulden ein einmaliger Beitrag von Fr. 2000.— zu gewähren. Das war der erste Schritt unserer Landesväter auf dem Gebiete der Frauenbildung. Im Jahre 1897 verausgabte der Bund zum erstenmal die Summe von Fr. 91,600.— für weibliche Berufsbildung. Im nämlichen Jahr wurde auch die erste eidgenössische Expertin für die vom Bund

subventionierten hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse gewählt, Frau Coradi-Stahl. Der Bundesbeitrag stieg zehn Jahre später auf Fr. 804,000.—.

Soviel ich ermitteln konnte, sind za. 250 hauswirtschaftliche und 350 Fortbildungsschulen für Mädchen, die den üblichen Bundesbeitrag, einen Drittel der Kosten, erhalten. Gedenken wir noch der vielen abstinenteren Jugendverbündungen, deren Ziel ist, die Jugend für eine gesunde, abstinente Lebensführung zu gewinnen!

In den letzten Jahren sind neue Bestrebungen der Jugendpflege für Mädchen entstanden. Der Neutrale Guttemplerorden Basels hat 1912 auf Anregung von Dr. K. Graeter die erste Pfadfinderinnengruppe gebildet; weitere Gruppen sind seither in Schaffhausen und Bern entstanden. Ihre Ziele ergeben sich aus ihrem Wahlspruch: „Allzeit bereit“. Die Pfadfinderbewegung will die Jugend befähigen, sich und besonders auch ihren Mitmenschen in schwierigen Lebenslagen helfen zu können. Es geht durch die ganze Bewegung ein starker Zug edler und schöner Solidarität. Die Leitung will die Mädchen lehren, sich nicht als Einzelpersonen zu betrachten, sondern als Teile des ganzen Volkskörpers, dem sie allzeit Dienste zu leisten haben. Die Mitglieder haben die Abstinenzverpflichtung auf sich zu nehmen. Um der Forderung ihrer Devise „Allzeit bereit“ nachkommen zu können, erstreben die Pfadfinderinnen einen leistungsfähigen Körper, scharfe Sinne, scharfen Verstand und Geistesgegenwart. Sie suchen diese Ziele durch folgende Mittel zu erreichen: Wanderungen, Spiele im Freien, Turnübungen, Beobachten der Natur und Schärfen der Beobachtungsgabe im allgemeinen, Kartenlesen — Orientieren — Pflege des Liedes und ferner Unterricht in Gesundheitslehre und Samariterarbeit. Die Vorsteherin der Baslergruppe, der ich diese Mitteilungen verdanke, schreibt noch: „Glücklicherweise steht heute die Frau selbständiger da als früher; denn je länger je mehr wird ihr von den Männern der Platz eingeräumt, der ihr zukommt. Die Frauen dürfen Berufe ergreifen, über denen man noch vor 20 und 30 Jahren den Kopf geschüttelt hat. Die Frau kann sich am öffentlichen Leben beteiligen, sich für die Arbeit der Männer interessieren und selbst Hand anlegen. Damit die Frau später ihren Platz ganz und voll ausfüllen kann, dafür erziehen wir in unsren Pfadfinderinnen Mädchen mit offenen Augen, gesundem Verstand und klarem Sinn.“

In zehn industriellen Orten der Schweiz haben die sozialdemokratischen Jugendbünde auch Mädchengruppen gebildet, die den Burschenverbänden angegliedert sind. Die Statuten nennen Zweck und Ziel dieser Mädchengruppen:

Die Förderung der körperlichen und geistigen Ausbildung seiner Mitglieder.

Die weibliche Arbeiterjugend zu zielbewußten, tatkräftigen Kämpferinnen für den sozialen Fortschritt auszubilden.

Ihre Erziehung zur selbstbewußten Teilnahme am öffentlichen Leben.

Die soziale Wohlfahrt der Arbeiterjugend und die Pflege der Freundschaft und edler Geselligkeit.

Sie suchen dieses Ziel zu erreichen durch folgende Veranstaltungen: Gemeinsame Besprechungen von Lebens- und Kulturfragen — Veranstaltungen von Vorträgen und Unterrichtskursen — Gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen. — Vereinsbibliothek. — Leibesübungen — Spiele — Förderung der Enthaltsamkeit unter der Arbeiterjugend. — Förderung der Gesetzgebung zum Schutze jugendlicher Arbeiterinnen.

Bemerkenswert und nachahmenswert sind die Unternehmungen der Sektion Zürich gegen den Kino. In der „Zukunft“, dem Organ der zürcherischen Jugendverbände, steht darüber: „Hand in Hand mit den Bestrebungen gegen die Schundliteratur und den Alkohol wurde der Kampf gegen die Kinos geführt. Denn sie sind es in erster Linie, die uns die Aufklärungsarbeiten bei den jugendlichen Arbeitern erschweren. Sie sind heute in einem viel größeren Maße als die Schundliteratur für uns gefährlich. Nach Tausenden zählt das Heer der Jugendlichen, die täglich in den Kino ziehen und durch Anschauen der Räuber- und Mordgeschichten ihren Geist vergiften und ihren Geschmack verderben. Durch Flugblätter, Schriften, Vorträge und mündliche Propaganda versuchten wir die Jugend von der verderblichen Wirkung des Kinos zu überzeugen. Nach mehrmonatigem Ringen mußten wir einsehen, daß der Kampf in dieser Form uns nicht zum Ziele führen würde. Da gelangten wir dazu, den Kinematographen, gegen den wir nicht aufkommen konnten, für uns zu gebrauchen. Wir schlossen mit dem größten Geschäft einen Vertrag, um im Winter allwöchentlich eine Spezialvorstellung für die Arbeiterjugend stattfinden zu lassen. Die zur Darstellung kommenden Bilder wurden von einer Kommission der Jugendorganisation aus-

gewählt. Die Direktion des Kinos mußte für einwandfreie Films sorgen. Das Unternehmen gelang. Es kamen folgende Films zur Vorstellung: Ein Blick in das Königreich Natur — über Gebirgspässe — im Lande der Affen — Holzkohlenbrennerei im Schwarzwald — die Braut von Messina — von der Knospe zur Blume — das Leben und Leiden der Bergarbeiter u. a. m.“

Wenn wir vorurteilsfrei die Jugendorganisation der Sozialdemokraten betrachten, so erblicken wir viel erfreuliche, schätzenswerte Arbeit und ernstes Streben. Zu bedauern ist jedoch die grundlose Verhetzung, die sich diese Jugendbünde gegenüber ähnlichen Bestrebungen leisten. Man bekommt dadurch den Eindruck, daß es große, nichtssagende Worte sind, mit denen der Jugend schlecht gedient ist und ich glaube der sozialdemokratischen Partei selbst am schlechtesten. Die Verhetzung wird die Arbeiterjugend nicht frei, großdenkend und weitblickend machen, sondern kleinlich und engherzig. Eigenschaften, die nie zu großen, der Menschheit dienenden Zielen führen werden! Es ist sehr zu wünschen, daß die auf völliger Freiheit und Selbstorganisation beruhende Verbindung von Jungburschen- und Mädchengruppen zu keinen schlimmen Auswüchsen führen möge, das wäre für die Jugend selbst sehr zu bedauern.

Es ist eine stattliche Zahl gut organisierter Werke der Jugendpflege, die an uns vorübergezogen sind. Die meisten sind von sozialdenkenden Schweizerfrauen gegründet und geleitet. Eine Fülle von Arbeit, aufopfernder Mühe und uneigennütziger Liebe spricht aus ihnen. Mancher schöne Erfolg ist zu verzeichnen. Beinahe möchten wir uns verleiten lassen, in den bekannten Ausruf der Bequemen einzustimmen: „Ach bei uns wird doch viel getan!“ Doch davor schützen uns die verschiedenen Schranken, die unserem Wollen gezogen sind; die mancherlei Mißerfolge, die keiner sozialen Bestrebung erspart bleiben und vor allem der Gedanke an die manigfachen Nöten unserer Jugend, denen unser Unvermögen sie zu beseitigen gegenübersteht. Wir dürfen und wollen deshalb bei dem Erreichten nicht stillestehen, auch hier bedeutet Stillstand — Rückschritt.

Ich möchte Ihnen von der geistigen Not unserer jungen Mädchen aus dem Volk sprechen. Nicht deshalb, weil ich deren leibliche Not unterschätze, sondern weil ich die rationelle Beseitigung der letzteren als keine spezielle Aufgabe der Jugendpflege betrachte, sondern als eine Pflicht der Gesetzgebung, wie: Ar-

beiterinnenschutz, Lohntarif, obligatorische Krankenversicherung, Tuberkulosengesetz, Wohnungsgesetz, Gesetz gegen die Trust, um der willkürlichen Verteuerung der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse entgegentreten zu können, u. a. m.

Die größte Not der Arbeiterjugend ist ihre geistige und gemütliche Verwahrlosung, bedingt durch den Mangel an Fortbildung und durch die Lockerung der Familienbande, eine Folge der Loslösung der Mutter vom Hause durch den auf ihr lastenden Erwerb.

Ich las dieses Frühjahr den Schulaufsatz eines 15jährigen Mädchens, das Thema durfte frei gewählt werden; es schrieb über Sozialdemokratie. Seine höchste Sehnsucht für den Zukunftsstaat galt dem Ziel, daß der Verdienst der Väter dann ausreichend wäre, damit die Mütter zu Hause bei ihren Kindern bleiben könnten. Liegt in diesem Wunsch nicht die Tragik so mancher Kinderseele? Eine Hauptursache der modernen Jugendfürsorgebestrebungen? Denn die beste Jugendfürsorge ist eine gute Mutter! Haben wir aber gute Mütter? Es ist leider eine traurige Tatsache, daß wir immer mehr mit den unfähigen Müttern rechnen müssen.

Das darf uns nicht wundern; denn woher soll eine Frau, die ihre ganze Jugendzeit im Fabriksaal, Atelier oder Bureau zubrachte, die verantwortungsvollen Pflichten einer Mutter kennen? Wie können wir erwarten, daß die junge Mutter bei der dreifachen Last von Mutterschaft, Hausfrauenarbeit und Erwerb noch Zeit findet, sich die nötige Einsicht und die so notwendigen Kenntnisse für ihre neuen Pflichten zu erwerben? In vielen Fällen bricht sie unter dem Plus der Anstrengung gegenüber dem Manne ganz zusammen oder versagt ihren Pflichten gegenüber. Bitterkeit, üble Laune und Nachlässigkeit sind dann die täglichen Gäste in ihrem Heim. Die Gattin, die es versteht, ihr bescheidenes Heim gemütlich zu gestalten, die dem Gatten und den Kindern Verständnis und Liebe, aber auch den nötigen Ernst entgegenbringt, sie ist die berufene Volkserzieherin. Wollen wir eine bleibende Werte schaffende Jugendpflege betreiben, wollen wir das Übel an der Wurzel angreifen, so läßt es unsere erste Sorge sein, die jungen Mädchen auf ihren späteren Beruf der Hausfrau und Mutter vorzubilden. Dadurch stützen und stärken wir für unsere Nachkommen den wertvollsten Schutz des jungen Mädchens, die Familie.

Schon der erste schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge stellte das Thema auf: „Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf“. Frau Coradi-Stahl schloß ihre Leitsätze mit folgendem Appell an ihre Zuhörer: „Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf bleibe in Zukunft nicht mehr dem blinden Zufall überlassen! Staat und Gemeinde müssen das größte Interesse daran nehmen, an der Erziehung zu guten Müttern mitzuwirken. In der Familie wurzelt das Gute und Große des gesamten Volks- und Staatslebens“. „Gebt dem Lande gute Mütter und um euer Land wird es wohl bestellt sein!“

Zu diesem Ziel kann uns allein die obligatorische Fortbildungsschule führen. Wir haben gehört, daß landauf landab hauswirtschaftliche Schulen und Kurse bestehen, die gut besucht sind, eine recht erfreuliche Tatsache. Dem jungen Mädchen aus dem Volke sind sie aber meistens verschlossen. Die Unkenntnis oder der Eigennutz der Eltern, am häufigsten jedoch die Notlage der Familie, sind die Ursachen, die die große Masse der jungen Töchter dem Korps der ungelernten Arbeiterinnen zutreibt und ihnen dadurch jegliche Fortbildungsmöglichkeit verschließt. Denn um die abendlichen Fortbildungskurse zu besuchen, dazu sind sie meistens zu müde oder sie verlieren jegliches Interesse dafür.

Wir müssen einsehen, daß wir dem jungen Mädchen für seinen Lebensberuf mehr schuldig sind, als was ihm die Volkschule bieten kann, und sollten ihm deshalb die nötige Weiterbildung durch das Obligatorium der staatlichen Fortbildungsschule ermöglichen. Ich erwarte von der obligatorischen Fortbildungsschule viel, wenn sie sich ihrer Aufgabe, Erziehungs- und Frauenschule zu sein, bewußt ist; ich erwarte wenig von ihr, wenn sie fortfährt, nur Lernschule zu sein, und niemals sollte sie ihre Zeit nur dazu verwenden, das unerreichbare Lehrziel der früheren Klassen nachzuholen. Ihr Lehrziel soll das Leben sein.

Die Fortbildungsschule muß ihren Schülerinnen etwas ganz Neues bieten. Das wird die gefürchtete Schulumüdigkeit vertreiben und die Lust zur Weiterbildung wecken. Sie soll ihren Zöglingen die Kenntnisse vermitteln, die eine Frau im täglichen Leben benötigt, unter Anlehnung an das praktische Leben und die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Das klingt so einfach, eigentlich selbstverständlich, und trotzdem entlassen wir jährlich Tausende von Mädchen aus unsren Schulen mit mancherlei Wissen aus-

gerüstet, das sie nie brauchen, und das Allernötigste enthalten wir ihnen vor. Die Fortbildungsklassen sollen ihren Schülerinnen Lebenskunde vermitteln. Kunde von der Verantwortung und den Pflichten, die das Leben von ihnen fordert; Kunde von den Rechten, die ihnen zugesichert sind; Kunde von den mancherlei Gefahren und Schädigungen, die das Leben mit sich bringt und wie ihnen vorgebeugt werden kann; Kunde von den idealen und sozialen Werten, die das Leben erst lebenswert machen.

Stellen wir diese Forderung auf, so ergeben sich die Fächer von selbst. Es sind: Haushaltungskunde, Gesundheitspflege, Hygiene im Haus, Kinder- und Krankenpflege, Erziehungslehre, Bürgerkunde und Handarbeit. Erlauben Sie mir durch einige erläuternde Worte die neuen Disziplinen zu begründen!

Der Haushaltungskunde müßte die Schulküche mit Ernährungslehre angegliedert sein; dem theoretischen der praktische Unterricht.

Den pädagogischen Wert einer solchen modernen Arbeitsschule können wir in Basel konstatieren. Im achten Schuljahr unserer Volksschule haben wir die obligatorische Schulküche mit Haushaltungskunde und Ernährungslehre, je einen Nachmittag per Woche während des ganzen Jahres. Wir legen einen Hauptwert auf einen elementaren Kochunterricht, dem eine rationelle, schmackhafte Volksernährung zugrunde liegt. Der Erfolg ist recht erfreulich und befriedigend und trägt der Lehrerin Dank und Anerkennung von seiten des Elternhauses ein.

In der Haushaltungskunde sollen behandelt werden: Wohnung, Kleidung und Wäsche. Wieviel Wertvolles läßt sich sagen über eine gesunde Wohnung, über Heizung und Beleuchtung. Ferner über eine zweckmäßige, einfache und doch geschmackvolle Wohnungseinrichtung, von deren Instandhalten und Reinigung. Daran soll sich die Berechnung einfacher Wohnungseinrichtungen anschließen. Bei der Kleidung soll über die Zweckmäßigkeit, den Geschmack, die Reinigung und das Aufbewahren der Kleider gesprochen werden, wobei auch die Modetorheiten und unnützer Kleiderstaat zur Sprache kommen sollen. Zur Übung im Rechnen sollen verschiedene Haushaltungsbudget nach den ortsüblichen Einkommens- und Teuerungsverhältnissen berechnet werden. Ferner ist ein Haushaltungsbuch zu führen mit Einteilung der Ausgaben in verschiedene Rubriken, wodurch jederzeit ein Überblick über die zweckmäßige oder unzweckmäßige Einteilung der Ausgaben

ermöglicht wird. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Unterrichts wird kaum verkannt werden können. Wie selten wird im Arbeiterstand ein Haushaltungsbuch geführt, wie wenig Hausfrauen haben Verständnis für die Einteilung ihres Einkommens!

Die Gesundheit ist der wertvollste Schatz des Menschen; jeder wünscht sich gesund und erwerbsfähig zu erhalten. Trotzdem wird so oft auf das Konto dieser Kraftquelle losgewirtschaftet, teils gezwungen durch die bittere Not, teils aus Unkenntnis oder Leichtsinn, bis der völlige Bankrott deren Erschöpflichkeit klarlegt.

Das Quacksalbertum findet unversiegbare Einnahmen infolge der naiven Leichtgläubigkeit breiter Volksschichten. Die Tuberkulosefürsorge führt einen mühevollen Kampf gegen Gleichgültigkeit und Unverständ. Diese oft krasse Unwissenheit unseres Volkes über Hygiene steht im vollsten Gegensatz zu unserer vorgeschrittenen Kultur und läßt sich nur aus der Vernachlässigung dieses wichtigsten Unterrichtsstoffes erklären. Mit der Gesundheitslehre Hand in Hand geht die Belehrung über Kinderpflege. Die Zweckmäßigkeit dieses Unterrichtsstoffes für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat uns bereits Frau Dr. Imboden in ihrem Referate gezeigt.

Im Anschluß an die Belehrung über Kinderpflege ist auch ein Wort über die Erziehung am Platz. Unsere jungen Mädchen sollen über die Pflege des Gemütes und die Charakterbildung nachdenken lernen. Beschäftigung mit Erziehungsfragen führt zur Selbsterziehung. Gelingt es dem Lehrer oder der Lehrerin bei den jungen Mädchen die Liebe und Sehnsucht nach dem Guten zu entfachen und das soziale Gewissen zu wecken, so hat man in ihnen die vornehmsten Gebote der christlichen Lehre erhalten und befestigt.

Ein weiteres neues Unterrichtsfach ist die Bürgerkunde. Durch das neue Zivilgesetz ist der Frau eine vermehrte Handlungsfähigkeit zugekommen. Sie kann ihr Vermögen, ihren Erwerb selbst verwalten; sie ist zur Abfassung eines rechtsgültigen Testamentes berechtigt. Sie behält das elterliche Recht über ihre Kinder und verwaltet selbständig deren Vermögen. Diese vermehrten Rechte bringen der Frau auch vermehrte Pflichten und fordern eine Belehrung in Rechtssachen. Den Schülerinnen sollen erklärt werden: Die Verfassung, die Behörden der Stadt oder Gemeinde, das Vormundschaftswesen und ähnliche Institutionen. Ferner soll

ihnen vom schweiz. Zivilgesetz soviel mitgeteilt werden, als die Frau davon wissen muß.

Die besprochenen Forderungen haben in der Hauptsache ihre Berechtigung für die ländliche und die städtische Bevölkerung; doch werden die verschiedenen Arbeits- und Lebensverhältnisse gewisse Unterschiede bedingen, sofern wir durch den Unterricht Lebenswerte schaffen wollen.

Besondere Rücksicht verlangen die Schwachbegabten. Ihr Lehrziel muß entsprechend vereinfacht werden unter hauptsächlicher Betonung der praktischen Betätigung.

Zur Erledigung des vorgeschlagenen Lehrziels steht der obligatorischen Fortbildungsschule sehr wenig Zeit zur Verfügung, weil es sich um erwerbstätige Schülerinnen handelt. Zudem muß davon abgesehen werden, die Schulstunden auf den Abend zu verlegen, weil 14—17jährige Mädchen, die tagsüber arbeiten, oft bei ungenügender oder unzweckmäßiger Nahrung, unmöglich abends frisch und lernbegierig zu ernster Arbeit erscheinen können. Die Schulstunden sind deshalb in die gesetzmäßige Arbeitszeit zu verlegen. Die vorbildlich organisierte obligatorische Fortbildungsschule Münchens kennt nur Schulstunden vor abends 5 Uhr. Für die Organisation der Schule wäre es einfacher, den acht obligatorischen Schuljahren ein weiteres Jahr Fortbildungsschule anzuschließen. Für die geistige Entwicklung der Mädchen, sowie für die bestehenden sozialen Verhältnisse wäre es meines Erachtens weniger vorteilhaft. Indem wir für die Fortbildungsschule nur drei bis vier wöchentliche Stunden ansetzen und sie dafür auf zwei bis drei Jahre ausdehnen, haben wir den Vorteil, die geistige Entwicklung unserer Jugend länger beeinflussen zu können. Ferner verlangt die Not zahlreicher Familien so gebieterrisch den Verdienst der jungen Arbeitskraft, daß es bei den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine unbillige Härte wäre, deren Erwerb zu verhindern. Aus diesem zweiten Grunde müssen wir auch die Schulstunden beschränken; denn es ist zu befürchten, daß bei sechs- bis achtwöchentlichen Unterrichtsstunden fortbildungsschulpflichtige Mädchen in manchen Geschäften überhaupt nicht mehr angestellt werden. Bei einer mäßigen Stundenzahl dürfen wir hingegen eher auf das Entgegenkommen der Arbeitgeber oder Lehrmeisterinnen hoffen. In Basel hat sich für die seit einem Jahr eingeführten Fachkurse mit Lehrlingsprüfung für

die Lehrtöchter der gewerblichen Berufe bei den Lehrmeisterinnen ein erfreuliches Entgegenkommen gezeigt.

Die engbegrenzte Schulzeit verlangt gebieterisch, daß der Unterrichtende das Wesentliche vom Unwesentlichen im Unterricht zu unterscheiden weiß. Er muß sich ferner klarmachen, daß den Übungen in deutscher Sprache und im Rechnen sowohl hauswirtschaftliche als hygienische oder erzieherische Themata zugrunde gelegt werden können. Die verschiedenen Fächer verlangen auch keine Jahresstunden. Es sollte von der Einteilung des Unterrichtsstoffes in Fächer und Jahresstunden ganz abgesehen werden, um auf diesem freien Wege das aufgestellte Lehrziel zu erreichen.

Für die Mädchenfortbildungsschule sollten wegen dem speziell weiblichen Unterrichtsstoff hauptsächlich Lehrerinnen in Betracht kommen. Aber auch abgesehen davon, darf der Verkehr der Schülerinnen mit ihrer Lehrerin und das Beispiel, das diese durch ihr ganzes Auftreten ihren Zöglingen geben kann, nicht unterschätzt werden. Die jungen Mädchen werden sich gerne mit vertraulichen Fragen und Mitteilungen an die Lehrerin wenden, wodurch es dieser möglich ist, in individueller Weise auf die jungen Gemüter einzuwirken durch einen erbetenen Rat oder ein vertrauliches Gespräch. Kurz, die Lehrerin kann dieser Altersstufe Freundin und Beraterin sein. Kerschensteiner-München bezeichnet jede Fortbildungsschule für Mädchen von vornherein als verfehlt, die nicht ausschließlich mit Lehrerinnen arbeitet.

Ein gesunder, kräftiger Körper ist eine Hauptbedingung für eine gesunde Mutterschaft. Wie wenig wird bei der jugendlichen Arbeiterin dafür gesorgt. Die Vereine für Jugendpflege und der Staat sollten in Anbetracht der großen Wichtigkeit dieser Forderung für die kommende Generation unsren jungen Töchtern Gelegenheit verschaffen, ihre Muskeln zu stählen, ihre Lungen zu dehnen, ihr Blut in frischer Luft zu erneuern. Turnen, Schwimmen, Spiele im Freien, Wanderungen, Gartenbau sind die Gesundbrunnen für unsere weibliche Jugend, wie sie schon längstens als solche für die männliche anerkannt sind. Ich glaube, es sei nicht zu befürchten, daß bei unsren Mädchen die Sportslust ebenso üppig ins Kraut schießt, wie bei den Knaben. Dagegen sorgen die mancherlei Interessen und Pflichten, die unsere Töchter bewegen. Sie sollen abends ihre engen Wohnungen, die dumpfen Arbeitsräume verlassen, um sich auf großen, freien Plätzen, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, zu regen und

zu tollen. Das Wandern dürfte von den Töchtervereinigungen mehr gepflegt werden als üblich. Führen Sie die Jugend auf unsere Berge, in die lieblichen Täler, die schattigen Wälder, damit das heranwachsende Geschlecht die Schönheit der Natur kennen und lieben lernt! Der sonntägliche Familienspaziergang wird dann nicht mehr im ersten Wirtshaus oder zweifelhaften Tanzlokal enden.

Wir müssen begreifen, daß die Jugend der Freude bedarf, wie die Blume der Sonne, um zu wachsen und zu gedeihen.

In den Entwicklungsjahren, da Geist und Phantasie nach Nahrung verlangen, hat die jugendliche Arbeiterin nichts als ihre einförmige Arbeit und das graue Einerlei des Alltags. Ist es nicht natürlich, daß das junge, lebenslustige Mädchen, dem die müde Mutter, der meistens abwesende Vater nichts zur Erholung bieten, seinen natürlichen Durst nach Freude auswärts zu befriedigen sucht? Auf der Straße, im Geschwätz oder im Kino; dieser spendet seiner Phantasie Befriedigung, aber gefährliche, in den aufregenden Bildern, in den süßlichen, unwirklichen Liebesgeschichten vom reichen Mann, der das arme Mädchen freit. Tatsächlich suchen junge Dandy im Kino Beziehungen anzuknüpfen mit jungen Arbeiterinnen oder Bureaufräulein. So zieht das Leben vieler junger Mädchen dahin zwischen geistloser Arbeit und dem Verlangen nach Freude und Abwechslung, das auf falsche Wege geleitet, zur Genußsucht und Gefallsucht ausartet. Die verwahrloste Seele kennt dann nichts mehr als den Putz, das Vergnügen, den Mann und das Geschwätz.

Wollen wir den Kampf aufnehmen gegen die zweifelhaften Kunstgenüsse, die sich unserer Jugend aufdrängen, so müssen wir Ersatz bieten. Moralpredigten und Polizeiverbote helfen nicht. Eine Reform des Kinos ist anzustreben. Gesellige Vereinigungen, Familienabende sollten von den Töchtervereinen öfters veranstaltet werden. Die jugendlichen Veranstalter sollen ihre mannigfachen, kleinen Talente im Gesang, in Musikvorträgen, Deklamationen etc. leuchten lassen, das wird sie und ihre Gäste am besten unterhalten.

Die Fortbildungsklassen der Basler Sekundarschule veranstalten hie und da Elternabende, die sich eines lebhaften Besuches erfreuen und ungeschmälertes Lob ernten. An diesen Abenden finden neben kleinen Theateraufführungen, Gesang und Deklamationen der Schülerinnen, auch Vorträge von Lehrern statt,

belehrenden und aufklärenden Inhalts, die von den anwesenden Vätern und Müttern mit großem Dank entgegengenommen werden. Was mich an diesen Schüleraufführungen besonders erfreut, sind die einfachen Mittel, mit denen gearbeitet wird. Bei einer Aufführung des drastischen Märchens „Der Menschenfresser“ erlaubte der völlige Mangel an Kulissen und Szenerie der Phantasie des Zuschauers nach Herzenlust zu gestalten, um sich das Fehlende zu ersetzen. Ich kann Sie versichern, daß sowohl die Aufführenden wie die Zuschauer sich bestens amusiert haben. Das war natürliche, naive Freude, in der sich Schülerinnen, Lehrer und Eltern zusammenfanden. Versäumen wir nicht, unsere Jugend in die Museen zu führen! Erzählen wir ihnen von fernen Ländern, von hervorragenden, edlen Frauen! Pflegen wir unsere schönen Volkslieder! Das alles sind mächtige Förderer unserer Jugend. Der veredelte Geschmack, der natürliche gebildete Geist, der zu seinem Recht kommende jugendliche Frohsinn werden von selbst alles Häßliche und Gemeine von sich weisen.

Die obligatorische Fortbildungsschule wäre nach meinem Erachten die beste, weil am leichtesten funktionierende Zentrale für die verschiedenen Jugendpflegevereine und Bestrebungen. Durch ihre Organe könnten weite Kreise mit Leichtigkeit erreicht und zum Besuch der verschiedenen Vereine und Veranstaltungen angeregt werden. Durch gemeinsame Arbeit könnte manches Ziel leichter erreicht werden, und ich glaube, es würde auch manches Mißverständhen verschwinden, wenn wir uns alle vereinigten in der Liebe zur Jugend.

Die Lehrkräfte der Fortbildungsschule könnten ferner die Verwalter und Förderer von Schulsparkassen sein. Diese werden zurzeit vielfach angegriffen, hingegen werden manche berechtigte Bedenken gegen ihre Einführung in der Schule, bei selbst erwerbenden Schülern der Fortbildungsklassen hinfällig. In der heutigen Zeit des oft maßlosen Begehrens und des so leichten Gewährens wäre es sehr wünschenswert, daß die Schülerinnen die hauswirtschaftliche Tugend des Sparens lernen. Als nachahmenswert kann ich Ihnen die Kässchen der Basler Kantonalbank und der Schweizerischen Volksbank empfehlen, zu denen nur die Bank die Schlüsselchen besitzt. Die Erfahrung zeigte, daß sie auf den Sparsinn der Besitzerinnen recht anregend wirken und der Verwaltung wenig Mühe machen.

Der Jugendfürsorge für Schulentlassene verursachen die psychopathisch veranlagten Jugendlichen viel Mühe und erfolglose Arbeit. In diesem Alter tritt die krankhafte Veranlagung des Geistes hervor. Für die Heilung der jugendlichen Psychopathen ist noch wenig geschehen, trotzdem erwiesen ist, daß aus ihrer Mitte die meisten Verbrecher und Prostituierten stammen und die Schutzaufsicht, sowie die Erziehungsanstalten für normale Verwahrloste ihnen gegenüber versagen. Der Senior unserer schweiz. Jugendfürsorge, Kuhn-Kelly-St. Gallen, nennt sie „unschuldig Verurteilte“, weil sie durch ihre kranke Psyche, die auf Vererbung, Verwahrlosung, oder auch körperlicher Krankheit beruhen kann, willenlos zu einem lasterhaften Leben verurteilt sind.

In jüngster Zeit wird der kindlichen Psyche von Lehrern und Ärzten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Möge deren Erforschung zu vorbeugenden und heilenden Maßregeln führen, durch die mancher moralisch Kranke vor einem elenden Leben bewahrt werden könnte!

Staatliche oder private Anstalten für moralisch anormale Jugendliche sind ein dringendes Bedürfnis, da diese Erkrankung zur Heilung oder Besserung durchaus einer Anstaltsbehandlung unter der Aufsicht eines psychiatrisch gebildeten Arztes bedarf. In den meisten Fällen wird zwangsweise Versorgung ausgesprochen werden müssen im Interesse der Kranken und der Gesellschaft. Es ist auch erstaunlich, wie wenig Verständnis in der Bevölkerung, bei Gebildeten und Ungebildeten, für diese Kranken vorhanden ist. Aufklärende Arbeit wäre Fürsorgearbeit.

Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich zum Schlusse noch betonen, daß die berufliche Ausbildung unserer jungen Töchter sehr zu schätzen ist. Sie hat auf ihre selbständige Charakterentwicklung den besten Einfluß, und die ihnen dadurch gebotene Erwerbsmöglichkeit bewahrt sie vor Abhängigkeit. Aber nimmermehr sollte der Erwerbssinn der Frau einseitig ausgebildet werden auf Kosten ihrer natürlichen Anlagen, ihrer Mutterschaft.

Wenn wir die moderne Literatur über Kinder- und Frauenschutz lesen, so begegnen wir öfters der Forderung, die ererbende Mutter sei von den kleinlichen Haushaltungs- und Muttersorgen zu befreien. Man verlangt als Hilfe für die schwerbelastete Frau den Großhaushalt oder die Volksküche und für ihre Kinder die Tagesheime und Krippen. So segensreich Tagesheim und Krippe für die Jugendfürsorge sind, so sehr wir ihr Wirken auch für die

Mutter schätzen, so können sie doch nicht die Familie ersetzen. In unserem Schweizervolk wurzelt noch tief der Familiensinn, und es gibt seine Kinder nur ungern fremder Erziehung hin. Pflegen wir diesen Sinn und bedenken wir, daß die verhetzte, vergrämte, früh gealterte Arbeiterfrau nicht das Opfer ihrer Mutterpflichten und Muttersorgen ist, sondern der sozialen Zustände! Stellen wir uns die Aufgabe, diese zu bessern, und geben wir der Arbeiterfrau wieder Zeit und Kraft, um Mutter zu sein!

Hiezu würde ihr die Erfüllung der Forderung des freien Samstagnachmittags viel helfen. Dadurch wäre es ihr möglich, die Sonntagsruhe und Sonntagsfreude mit ihrer Familie zu teilen. Das würde die Mutter ihren Söhnen und Töchtern wieder näherbringen.

Die vornehmste Pflicht aller Jugendpflege ist die Pflege des Familiensinns. Schützen und heben wir die Frau! Dadurch schützen und heben wir deren Kinder; denn die beste Jugendfürsorge ist eine gute Mutter.

7. Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums.

Von Bundesanwalt Dr. **O. Kronauer**, Bern.

Gemäß der gestellten Aufgabe und unter Berücksichtigung der übrigen Diskussionsthema glauben wir, konstatieren zu sollen, daß uns speziell und einzig zufällt eine Berichterstattung über die Bekämpfung des Verbrechertums im jugendlichen, nachschulpflichtigen Alter, soweit solche verursacht wird durch Handlungen, die vom Strafgesetz als Verbrechen (Vergehen) bezeichnet sind und deren Urheber sich nicht als geistig anormal darstellen.

Wir glauben, uns noch weiter beschränken zu sollen und zu dürfen auf die jetzigen schweizerischen Verhältnisse und auf die Grundlagen und die Vorschriften des in Beratung liegenden Vorentwurfes für ein schweizerisches Strafgesetzbuch, wie solche hervorgegangen sind aus den Vorarbeiten von Professor Stoof und den Beratungen der verschiedenen Kommissionen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements. Diese Vorarbeiten sind einstweilen abgeschlossen durch die Beschlüsse der großen, von Bundesrat Müller präsidierten Expertenkommission, und zwar, was das Jugendstrafrecht anbetrifft, in der Fassung vom 9. September 1913.

Am ersten Tage der Jugendfürsorgewoche ist der Referent, Prof. Dr. E. Borel, bei Behandlung des Themas: „Allgemeiner Kinderschutz“ und ebenso der erste Votant, Dr. Silbermannagel, bereits in einigen Sätzen auf den schweiz. Vorentwurf für das einheitliche Strafgesetz eingetreten. Wir können uns mit ihren Berichten und Ausführungen völlig einverstanden erklären und werden so wenig wie möglich dieselben wiederholen.

Die eidgenössische und kantonale Strafgesetzgebung ist anfangs der 1890er Jahre von dem damals in Bern lebenden Professor Dr. Karl Stooß zusammengestellt und in seinem zweibändigen Werke: „Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes“ systematisch bearbeitet worden. Darnach kannten Bund und Kantone bereits eine Periode des eigentlichen Kindesalters, in welcher jede Strafmaßregel ausgeschlossen war, wenn ein Kind eine im Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Handlung begangen hatte. Dann kamen nur häusliche oder Schulstrafen in Frage. Die Altersstufen aber, in welchen diese Behandlung stattfand, waren sehr verschieden — ihr Beginn in einzelnen Kantonen war auf das zurückgelegte zehnte, im Bund und in andern Kantonen auf das zwölftes und wieder anderswo auf das 14., 15., ja 16. Altersjahr angesetzt. Nach Erreichung desselben begann die sog. kritische Periode, das Alter der Jugendlichkeit —, in den verschiedensten Abstufungen endend mit dem 14. bis und mit dem 18. Altersjahr. Stooß bemerkt (Grundzüge I 179): „Daß Tessin die kritische Periode schon mit dem 14. Altersjahr abschließt, erklärt sich aus seiner südlichen Lage“.

Auf Einzelheiten und auf die Kantone, die überhaupt damals kein kodifiziertes Strafrecht besaßen, bezw. auch jetzt noch nicht besitzen, treten wir hier nicht ein. Es sei nur noch hervorgehoben, daß im Bund und in den meisten Kantonen die Strafbarkeit des jugendlichen Alters davon abhängig gemacht wurde, ob der Täter im einzelnen Falle zurechnungsfähig gewesen sei, ob er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Urteilskraft (discernement) besessen habe. Nur in einzelnen wenigen Gesetzen wird auch abgestellt auf die dem Täter innewohnende Willensstärke und seine Charakterbildung.

Wird die Zurechnungsfähigkeit des jugendlichen Täters verneint, so hatte nach allen Gesetzen mit Ausnahme des Gesetzes von Luzern Freisprechung zu erfolgen. Wurde sie aber bejaht, so traf auch ihn die allgemein auf die gesetzwidrige Handlung an-

gedrohte Strafe, meist unter Milderung innerhalb der gesetzlichen Schranken. Nur wenige Kantone kannten die Vorschrift, daß Jugendliche während des Strafvollzuges von den Erwachsenen abgesondert werden sollten. — Bern besaß nach Stoof p. 328 bereits anfangs der 90er Jahre eine besondere Anstalt für männliche Verurteilte vom 16.—20. Jahr in Trachselwald, die auch bösartige junge Leute (infolge administrativer Verfügung) aufnahm.

Seither sind durch neuere Gesetze über Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug diese Verhältnisse in einzelnen, leider nur in wenigen Kantonen, in gewissen Beziehungen besser geworden. Im allgemeinen aber bestehen sie unverändert fort und werden kaum wesentlich geändert werden bis zum Inkrafttreten des einheitlichen schweizerischen Strafgesetzes.

Es ist ein großes Verdienst von Professor Karl Stoof, schon in seinem ersten, vom Jahre 1893 datierenden Vorentwurf in Beziehung auf das Jugendstrafrecht ganz neue Bahnen eingeschlagen zu haben, die nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland, besonders in Deutschland und Österreich, die Grundlage der neueren Gesetzgebung geworden sind. Er stellte die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher in der von ihm auf das zurückgelegte 14.—18. Altersjahr bestimmten kritischen Periode hinsichtlich der anzuwendenden Maßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Strafvollzuges. Es sei gestattet, hier den Art. 7 des ersten Stoof-schen Entwurfes wörtlich wiederzugeben, er lautet:

„Jugendliches Alter.

Jugendliche Personen, die zur Zeit der Tat das 14., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hatten, prüft der Richter auf ihre sittliche und geistige Reife.

Ist der Täter zur Zeit der Tat sittlich oder geistig auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren gestanden, so wird er wie ein Strafunmündiger behandelt.

Stand er sittlich und geistig auf einer höheren Stufe, so überweist ihn das Gericht, wenn er einer andauernden strengen Zucht bedarf, für ein bis sechs Jahre, jedoch nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus, einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher; bedarf er einer solchen Zucht nicht, so wird er, wenn er noch die Schule besucht, mit Schularrest oder mit Verweis bestraft, andernfalls mit Einzelhaft von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Verweis. Die Einzelhaft wird in einem

Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzug für Erwachsene dient. Der Sträfling wird angemessen beschäftigt.

Läßt der verbrecherische Charakter einer Person von 16, aber noch nicht 18 Jahren ihre Aufnahme in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht zu, so findet die ordentliche Strafe gegen sie Anwendung, die jedoch gemildert wird.“

Diese Regelung der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher wurde in den Beratungen des Vorentwurfes im wesentlichen festgehalten und, bis 1908 unter Assistenz ihres Urhebers, weiter ausgebildet. Immer mehr kam man dabei ab von der Einreihung der gegen normale Jugendliche zu treffenden Maßnahmen unter die Strafen — sie erhalten nach und nach vollständig den Charakter erzieherischer Maßnahmen, angepaßt dem einzelnen Individuum und bestimmt, es durch angemessene Zucht in besonderen Anstalten zur Erkenntnis seines antisozialen Verhaltens zu bringen und zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu machen. — Besondere Schwierigkeiten, die auch Stooß von Anfang grösstenteils erkannt hatte, bilden die Fälle besonders schwerer verbrecherischer Veranlagung des Jugendlichen und seine Behandlung an der Grenze der Strafmündigkeit — ferner die Fälle, in denen er erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr für eine vorher begangene Handlung zur Verantwortung gezogen werden kann und in denen er während des Vollzuges erzieherischer Maßnahmen die Volljährigkeit, bezw. dasjenige Alter erreicht, da er nicht mehr in einer Anstalt für Jugendliche zurück behalten werden kann.

Der schweizerische Vorentwurf enthält in seiner jetzigen Fassung einen besonderen Abschnitt über die Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Unmündigen, herausgenommen aus dem Kapitel über Bestrafung von Verbrechen (Vergehen) und an den Schluß des allgemeinen Teils des ersten Buches des Gesetzes gestellt, um seine Besonderheit auch systematisch hervorzuheben.

Die Jugendlichen sollen, Ausnahmefälle vorbehalten, wie die Kinder nicht bestraft, sondern behandelt werden. Ihr Alter ist auch im heutigen Entwurf auf das zurückgelegte 14.—18. Altersjahr bestimmt. Wohl wurden hiegegen Bedenken erhoben und Forderungen auf Erhöhung des Anfangs- und des Schlußalters gestellt, auch bemerkt, daß die Verschiedenheit der geistigen und körperlichen Entwicklung der einzelnen Individuen gegen eine derartige Schablone spreche. Aber das Resultat der Beratungen

war doch das Festhalten an diesen Grenzen, die unseren Lebensverhältnissen, auch der Beendigung der Volksschule und bei dem weitaus grössten Teil der Bevölkerung in der oberen Grenze der Erlangung einer gewissen Selbständigkeit in Charakter und Lebenshaltung entsprechen. Die Entscheidung nach Lebensjahren wurde als das einzige Mögliche erkannt. Abstellen auf die geistige Entwicklung des Einzelnen und schrankenlose Freiheit für den Richter würde ganz unannehbare Ungleichheiten in der Gesetzesanwendung bringen. Gleiche Lösung hat auch in anderen ähnlichen Verhältnissen, z. B. im Zivilrecht für das Alter der Ehefähigkeit und den Eintritt der Volljährigkeit akzeptiert werden müssen.

Der Vorentwurf legt die Entscheidung über das geeignete Verfahren gegen den Jugendlichen, der eine als Vergehen bedrohte Tat begangen hat, insoweit in die Hand des Richters, als dieser nach Einziehung von Erkundigungen über den körperlichen und den geistigen Zustand des Fehlbaren diesen:

- a) wenn er sittlich verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet ist, in eine Fürsorgeerziehungsanstalt einweist;
- b) wenn er sittlich so verdorben ist, daß er in eine solche Anstalt nicht aufgenommen werden oder darin nicht verbleiben kann, einer Korrektionsanstalt für Jugendliche übergeben.

Der Aufenthalt in solchen Anstalten dauert nach dem Gesetze im ersten Fall mindestens ein Jahr. Der Zögling soll so lang in der Anstalt bleiben, als der Zweck der Einweisung es erfordert, nämlich einerseits die sittliche Erziehung und Charakterbildung und andererseits die Ausbildung des Zöglings in seinem Beruf und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen. Hat der Zögling das 20. Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Der Vorentwurf gestattet dem Richter auch, in geeigneten Fällen solche Jugendliche zur Erziehung einer vertrauenswürdigen Familie unter Aufsicht zu übergeben.

Während in den Fürsorgeerziehungsanstalten administrativ und gerichtlich Eingewiesene gemeinschaftlich gehalten werden können, soll die Korrektionsanstalt für jugendliche Rechtsbrecher ausschließlich dieser Bestimmung dienen. Der Eingewiesene bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens 3 Jahre und höchstens 12 Jahre.

Besondere Bestimmungen enthält der Vorentwurf für die Behandlung von geisteskranken, schwachsinnigen und in anderer Weise anormalen Jugendlichen. Hinsichtlich der Normalen aber, die unter keine der vorhergehenden Klassen gehören, weist er den Richter an, dem Fehlbaren einen Verweis zu erteilen oder ihn mit abgesonderter Einschließung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten zu bestrafen. Diese Einschließung soll in einem Gebäude vollzogen werden, das nicht als Strafanstalt oder als Arbeitsanstalt für Erwachsene dient unter angemessener Beschäftigung des Jugendlichen.

Der Vorentwurf hat also auf Anwendung des von Stoof vorgeschlagenen Schularrestes verzichtet. Er überträgt die Anordnung der zweckdienlichen Maßnahmen ausschließlich dem Richter, überläßt dagegen deren Vollzug den Verwaltungsbehörden und gibt diesen auch die Kompetenz der Entlassung nach erfülltem Strafzweck. Den Behörden der Fürsorgeerziehungs- und Korrektionsanstalten wird auch das Recht eingeräumt, nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer die Zöglinge unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen probeweise zu entlassen. Bei normalen jugendlichen Rechtsbrechern liegt die Kompetenz hiefür beim Richter.

Endlich bestimmt der Vorentwurf, daß ausnahmsweise bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten könne unter gewissen Milderungen in gesetzlichen Schranken.

Dies die sorfältig erwogenen Detailbestimmungen der Expertenkommission! Das Justiz- und Polizeidepartement hat eine besondere Gefängniskommission beauftragt, neben anderen Fragen des Strafvollzuges auch zu prüfen, ob wir in der Schweiz bereits Anstalten besitzen oder ob solche eingerichtet werden können, die die Aufgabe der Fürsorgeerziehung und der Korrektion von jugendlichen Rechtsbrechern zu erfüllen imstande sind. Wir konstatieren aus den vorläufigen Berichten dieser Kommission mit Genugtuung die Bejahung dieser Frage in weitgehendem Umfang und stellen im weiteren fest, daß die Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes auf Grundlage des Vorentwurfs nur die Fortentwicklung von Zuständen und Fortschritten bedeutet, welche von einzelnen Kantonen bereits ins Leben gerufen wurden. Anstalten wie Aarburg, Ringwil in der deutschen, Croisettes und Drogrens in der französischen Schweiz enthalten in weitgehendem Maße

die nötigen Einrichtungen oder können sie nach entsprechenden Änderungen bieten. Eine ganze Anzahl von Kantonen verweist jugendliche Rechtsbrecher zur Erstehung von Strafen oder an Stelle von Strafen in solche Anstalten, die sich auch andern Kantonen zur Verfügung stellen. Zürich hat seit 1909 in der Strafanstalt Regensdorf eine eigene Abteilung für Jugendliche, in welcher sowohl Zuchthaus- als Arbeitshaus- als Gefängnisstrafen vollzogen und auch Jugendliche aufgenommen werden, die aus Korrektionsanstalten immer ausrissen.

Was die Gerichtsorganisation anbetrifft, so ist wohl zu beachten, daß sie durch die Bundesverfassung ausdrücklich den Kantonen vorbehalten ist. Der Vorentwurf steht auf dem Standpunkte der Bevorzugung von besonderen Jugendgerichten, seien es Einzelrichter oder Kollegialgerichte und, wie die beiden Herren Borel und Silbernagel am ersten Tage der Verhandlungen bereits ausgeführt haben, besitzen die Kantone Baselstadt, Genf und St. Gallen bereits eigene Jugendgerichtshöfe unter eingehenden Vorschriften über ein besonderes Prozeßverfahren zum Schutze der Jugendlichen gegen verderbliche Einflüsse. Wir verweisen hierüber besonders auf die Details der Ausführungen von Professor Borel.

* * *

Das Jugendstrafrecht ist ein Teil der modernen Gesetzgebung über rationellen Strafvollzug. Während früher der Staat nur für geordnetes Untersuchungs- und Gerichtsverfahren durch ausführliche Gesetze und Einrichtungen sorgte, behandelte er den Strafvollzug mehr oder weniger als nebensächlich, und die Zeit liegt noch nicht so sehr weit hinter uns, da Zuchthaus und Waisenhaus im nämlichen Gebäude Platz fanden, ohne Trennung der Jugend von den erwachsenen Sträflingen. Maßgebendes Prinzip war die Unschädlichmachung gefährlicher Individuen durch den Henker oder durch lebenslängliche Einsperrung oder Deportation — Abschreckung und möglichst empfindliche Befriedigung des Rachegefühles des Staates und des Verletzten, auch wenn der Täter nicht oder nicht voll zurechnungsfähig war oder noch in jugendlichem Alter stand. Jetzt wird im Strafvollzug Rücksicht genommen auf den einzelnen Rechtsbrecher, insbesondere auch auf den geistigen Zustand desjenigen, der nach Verbüßung einer zeitlich begrenzten Strafe wieder in die Gesellschaft zurückkehrt.

Bei Jugendlichen soll der Erziehungs- und Besserungszweck an erste Stelle treten, immerhin nicht ohne Berücksichtigung der allgemeinen staatlichen Interessen.

Auf dieser Grundlage stehen die Thesen, die der Sprechende nach dem Wunsche der Kommission des Vereins und unter der Annahme formulierte, daß sie einem Korreferenten unterbreitet und in der Verhandlung diskutiert werden. Da es sich aber jetzt nur um eine Berichterstattung handelt, so glaube ich mich des detaillierten Eintretens auf die einzelnen Thesen enthalten zu sollen mit Ausnahme des Punktes 7, der über den schweizerischen Vorentwurf hinausgeht und in welchem ich mit einigen Mitgliedern der Expertenkommission nicht vollständig einig gehe.

Diese These 7 lautet:

„Bei Gemeingefährlichkeit eines jugendlichen Rechtsbrechers oder bei schweren Verbrechen (Vergehen) eines solchen kann gegen ihn Bestrafung gewöhnlicher Art eintreten, ebenso wenn er während der vom Richter bestimmten Zeit der Unterbringung in eine Anstalt für Jugendliche dasjenige Alter erreicht, das sein Verbleiben in dieser Anstalt verunmöglicht, ohne daß er auf Probe entlassen werden kann. Desgleichen hat förmliche Bestrafung dann einzutreten, wenn ein jugendlicher Rechtsbrecher zur Zeit seiner Beurteilung das 18. Altersjahr überschritten hat.“

Im Vorentwurfe ist Einweisung von Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren in Korrektionsanstalten für die Dauer von 3 bis 12 Jahren vorgesehen. Es wäre demnach möglich, daß Einzelne bis zum Alter von gegen 30 Jahren in Anstalten verwiesen werden, in denen neben ihnen junge Leute von 12 Jahren an untergebracht sind. Ein solches Verfahren stünde nicht nur im Widerspruch mit den Gesetzen und Statuten aller bestehenden Korrektionsanstalten, die Aufnahme bis höchstens zum zurückgelegten 20. Altersjahr in Aussicht nehmen. Es ist aber auch nach innerster Überzeugung des Sprechenden absolut unzulässig deswegen, weil ein wirksames erzieherisches Einwirken zugleich auf junge Leute weit unter 20 Jahren und auf solche von erheblich mehr als 20 Jahren einfach undenkbar und unmöglich ist. Der Mann von mehr als 20 Jahren bedarf einer ganz anderen Behandlung als das Kind. Er würde zum Gespött der anderen Anstaltsgenossen und zu einer Quelle von Verdruß und Schwierigkeiten für den Anstaltsleiter. Die erzieherische Einwirkung auf die Insassen geringerer Altersstufen wäre direkt gefährdet. In

diesem wie in anderen Fällen muß die Rücksicht auf den Einzelnen und auf das Alter, in welchem er einen Rechtsbruch begangen hat, zurücktreten vor der Wahrung des Zweckes der ganzen Anstalt. Es bleibt demnach nichts anderes übrig, als den zwanzigjährigen Burschen, der nicht völlig oder nicht auf Probezeit entlassen werden kann, dem gewöhnlichen Strafvollzug zu unterstellen, wie hinsichtlich besonders gefährlicher Jugendlicher auch bereits Professor Karl Stoof in seinem Vorentwurf von 1893 vorgeschlagen hat.

Ähnliche Erwägungen führen zu den übrigen in These 7 enthaltenen Vorschlägen über Abweichungen vom gewöhnlichen Jugendstrafrecht in anderen Ausnahmefällen. Vergessen wir nicht, daß auch in der Schweiz Individuen im Alter von weniger als 18 Jahren schon Verbrechen der schwersten Art verübt haben, Mord, Raub, Brandstiftung, Notzucht, und zwar ohne daß sie als nicht völlig zurechnungsfähig hätten bezeichnet werden können!

Abweichungen vom Jugendstrafrecht scheinen mir daher durch äußere und innere Umstände nicht bloß gerechtfertigt, sondern geradezu geboten. Die Einweisung in Fürsorgeanstalten und Korrektionshäuser sind ebensowenig wie der richterliche Verweis oder die Einschließung von Jugendlichen ganz frei vom Charakter der Strafe. Dieser wohnt allen Maßnahmen gegen Zurechnungsfähige inne in Gestalt des Zwangs, der Freiheitsbeschränkung, die sie durch Verfügung der Behörden wegen begangener Rechtsverletzungen erleiden, denen sie sich fügen müssen. Insbesondere der Jugendliche wird die vom Richter angeordneten Maßnahmen, mögen sie unter welchem Titel immer erfolgen, als Strafe empfinden, und er soll sie auch als solche empfinden. Neben der übrigen erzieherischen Einwirkung wird auch das Gefühl bessernd und erziehend einwirken, daß er sich einer Behandlung unterwerfen mußte, die für ihn unangenehm und die eben eine vom Staate wegen des Rechtsbruches verfügte war.

Die moderne Jugendfürsorge entspringt der gesteigerten Humanität. Sie ist und bleibt aber auch in diesen Formen ein Bestandteil der staatlichen Rechtspflege, ein Akt der ausübenden Gerechtigkeit.

Die jugendlichen Rechtsbrecher sollen so wenig wie die Erwachsenen mit Samthandschuhen angefaßt, sondern so behandelt werden, daß das Gefühl in ihnen wach bleibt, sie haben durch

Unrechttun die Maßnahmen verschuldet, und die Humanität muß da vor der Gerechtigkeit zurücktreten, wo es das Gemeinwohl oder wo es die Rücksicht auf andere Personen, seien es auch die anderen Insassen von Anstalten für Jugendliche, verlangt. Die besondere Jugendbehandlung hört da auf, wo sie in Widerspruch stünde mit der Schwere des Rechtsbruches — wo sie wirkungslos wäre wegen der Verdorbenheit des Charakters des Jugendlichen, auch wenn sich dies erst während des Vollzuges einer Maßnahme zeigt.

Wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es, wenn es sich verfehlt, züchtigt es väterlich milde, solange das wirkt und wirken kann — züchtigt es väterlich strenge, wenn's sein muß. So auch der Staat den Jugendlichen, der sich gegen seine Gesetze vergangen hat!

Der Sprechende hofft, durch die vorstehenden Ausführungen den Beweis erbracht zu haben, daß in den bisherigen Vorarbeiten für das einheitliche schweiz. Strafrecht bezüglich der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher gegenüber den früheren und jetzigen Zuständen Fortschritte vorgeschlagen werden, deren großer Wert für den Staat und dessen Angehörige nicht bestritten werden kann. Diese Vorarbeiten sind dazu bestimmt, vom Bundesrate und den eidg. Räten überprüft und schließlich dem Volke vorgelegt zu werden. Es sind Neuerungen, die in allen Kreisen unseres Landes bekannt werden sollen. Daher wurde auch dieser Anlaß gerne von mir benutzt, um vor einer Versammlung humanitär gesinnter Frauen und Männer mich offen über das wichtige Kapitel des Jugendstrafrechtes zu verbreiten. — Möge es gelungen sein, dem angebahnten Werke verständnisvolle Freunde zu gewinnen, die im gegebenen Zeitpunkte mithelfen werden, das von den Bundesbehörden und ihren Beratern vorgesteckte Ziel zu erreichen!

8. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bildung körperlich und geistig Anormaler.

Von Nationalrat **P. Pflüger**, Stadtrat, Zürich.

An der Landesausstellung in Bern sind die Arbeitsleistungen des Schweizervolkes zu einer großen Schau zusammengestellt. Die Erzeugnisse der mannigfältigsten Arbeit, der wirtschaftlichen und

kulturellen, der manuellen und geistigen, der individuellen und kollektiven, der ländlichen und städtischen Arbeit, der Arbeit der Frauen und Männer, der Schüler wie der Meister. An dieser Schaustellung der nationalen Arbeit durfte auch die Arbeit der körperlich und geistig Schwachen nicht fehlen. In der Tat sind in dem ausgedehnten labyrinthischen Pavillon, der die Gruppen Unterricht, Arbeiterschutz, Wohlfahrtspflege, Hygiene und öffentliche Verwaltung umschließt, auch Arbeiten von Blinden, Taubstummen, Epileptikern, Irrsinnigen und Sträflingen der Besichtigung und Beurteilung dargeboten.

Begreiflich, daß sich da ganz allgemein die Frage erheben kann nach dem Verhältnis von Volkswirtschaft und Arbeitsleistung der körperlich und geistig Anormalen. Welches sind die ökonomischen Werte, die die Tätigkeit der Anormalen hervorzubringen vermag? Welches ist die ökonomische Belastung, die dem Volke durch die Pflege der körperlich und geistig Anormalen erwächst?

Aber handelt es sich denn bei der Bildung der Anormalen darum, der Volkswirtschaft Werte zuzuführen und ihre Erträge zu steigern? Wir suchen doch die Blinden, Taubstummen, Fall-süchtigen, Krüppel nicht deswegen zu nützlicher Arbeit zu befähigen, damit wir einen Ersatz für die auf ihre Bildung verwendeten Leistungen erhalten; wir wollen ihnen vielmehr durch Gewöhnung an Arbeit ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen, ihrem Leben Halt und Inhalt geben, durch Teilnahme an der nationalen Arbeit ihre Seele bereichern und ihren Charakter veredeln, gerade so wie wir ja die eigenen Kinder erziehen, an die Arbeit gewöhnen, zunächst um ihrer selbst, nicht um unserer ökonomischen Entlastung willen. Wie für den Vollsinnigen, den normalen Menschen die Beteiligung an der Arbeit der Volksgemeinschaft eine unerlässliche Bedingung seiner leiblichen und geistigen Gesundheit ist, so wird der Anormale in dem Maße physisch, sittlich und sozial gehoben, als er zur Arbeit tüchtig gemacht worden ist. So ist in den letzten Jahren auch in den Irrenanstalten die Arbeit als ein Heilfaktor eingeführt worden: man spricht von der Arbeitstherapie. Nach einer an der Landesausstellung publizierten statistischen Tabelle wurden letztes Jahr in den schweiz. Irrenanstalten bei einem Krankenbestand von 4370 Männern und 4729 Frauen nicht weniger als 2034 Männer und 2275 Frauen mit häuslichen, gewerblichen, gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. So ist also die Arbeit

der Anormalen hauptsächlich vom pädagogischen, ethischen und hygienischen Gesichtspunkt aus zu verstehen.

Doch schließt das nicht aus, daß der Arbeit der Anormalen auch eine volkswirtschaftliche und ökonomische Bedeutung zukommt.

Die gesunden, arbeitsfähigen Erwachsenen haben die Lasten zu tragen, einmal für die noch nicht Arbeitsfähigen, die Kinder, sowie für die nicht mehr Arbeitsfähigen, die Greise und Invaliden. Kinder und Greise bilden das natürliche „poids mort“ der Gesellschaft, um einen Ausdruck Bertillons zu gebrauchen. Die arbeitsfähige Bevölkerung hat aber weiterhin aufzukommen, einmal für alle vorübergehend und chronisch Erkrankten, sowie für die körperlich und geistig Anormalen. Je größer die Zahl der Anormalen in einem Volke ist, um so ungünstiger das Verhältnis der erwerbsfähigen Bevölkerung zu der von ihr erhaltenen. Wie groß die Zahl aller Blinden, Taubstummen, Fallsüchtigen, Krüppel, Geisteskranken, Geistesschwachen, Gewohnheitsverbrecher, hochgradig psychopathisch Minderwertigen zusammen in unserm Lande ist, entzieht sich heute noch unserer Kenntnis. Es hat bloß eine Zählung einzelner Kategorien von Anormalen, wie der Blinden, Taubstummen, der schwachsinnigen und mit Gebrechen behafteten Kinder stattgefunden, aber noch keine Statistik aller Gruppen von körperlich und geistig Degenerierten. Doch mögen folgende Zahlen von Interesse sein! Im Jahr 1910 wurden in der Schweiz gezählt 2384 Blinde, davon 320 Kinder, ferner 6544 Taubstumme, davon 1600 Kinder. Auf 10,000 Einwohner kommen in der Schweiz 245 Taubstumme, mit welcher Zahl wir den Rekord unter den andern europäischen Völkern schlagen. In Irrenpflege — sowohl in Anstalts- wie in Familienversorgung — standen 1910 zirka 13,000 Geisteskranken. Epileptiker leben nach Dr. Ulrich mindestens 10,000 in der Schweiz, nach der Schätzung von Dr. Ammann-Aarau mindestens das Doppelte, also 20,000. Unsere Strafanstalten sind jederzeit von mehr als 3000 Verurteilten bevölkert. Am 1. Januar 1910 betrug die Gefängnisbevölkerung, soweit sie Verurteilte betrifft, 3121; im Lauf des Jahres erfolgte ein Zuwachs von 19,861, denen ein Abgang von 19,793 gegenüberstand, so dass der Bestand am 31. Dezember 1910 laut statistischem Jahrbuch 3189 betrug. Die Zahl der in höherem Grad psychopathisch Minderwertigen auch nur zu schätzen, dürfte sehr schwierig sein. Daß dieses große Heer der physisch, geistig und psychisch Anormalen

Staat, Gemeinden und die private Wohltätigkeit schwer belasten, liegt auf der Hand. Summen zu nennen, ist allerdings heute nach dem zurückgebliebenen Stande der offiziellen Statistik nicht möglich.

Volkswirtschaftlich ist es entschieden ein Vorteil, wenn es in einem Volke nur ein Minium von „bouches inutiles“ von Menschen, die bloß Konsumenten und keine Produzenten sind, gibt. Von diesem Standpunkt aus ist es zu begrüßen, wenn die vorhandenen Kräfte der Anormalen nicht brachliegen gelassen, sondern wirtschaftlich ausgenützt werden, wenn die Viersinnigen, die Krüppel und die psychopathisch Minderwertigen zu einer ihren Kräften entsprechenden leichteren oder weniger leichten Betätigung, sei es in landwirtschaftlicher, gewerblicher, industrieller oder häuslicher Arbeit herangezogen werden.

Die höchste Form der Fürsorge besteht darin, die Anormalen berufstüchtig zu machen; die beste Erziehung ist die zur Selbsthilfe. Tatsächlich vollzieht sich denn auch in neuerer Zeit in der Anstaltserziehung ein Umschwung. Während früher der Anstaltserziehung der Jugendlichen meist ein einseitiger Landwirtschaftsbetrieb als Unterlage diente, wird heute je länger je mehr die berufliche und wirtschaftliche Ausbildung der verschiedenen Kategorien der Anormalen gefordert und erstrebt. An der XIV. Jahresversammlung der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, die im Mai 1913 in Aarau stattfand, stand die Frage der beruflichen Ausbildung in Anstalten im Mittelpunkt der Verhandlungen. Die beiden Referenten, Lehrer Hepp aus Zürich, wie Verwalter Schmid in Ringwil traten mit allem Nachdruck für die volle berufliche Ausbildung der Anstaltszöglinge ein, wobei meines Erachtens sowohl von den Referenten wie in der Diskussion nur zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kategorien der Anstaltszöglinge (und also der Anstalten selbst) genommen wurde. Sukzessive werden heute in die Anstalten für körperlich und geistig Anormale eigentliche Lehrwerkstätten eingegliedert.

„Die moderne Blindenfürsorge geht, wie es im X. Jahresbericht des Schweiz. Zentralvereins für das Blindenwesen pro 1913, pag. 30 heißt — darauf hinaus, gewerbliche und industrielle Berufsbildung als Ziel der Blindenwerkstätten anzusehen. Die gegen früher mehr als verdreifachte Produktionsfähigkeit der Blinden und die große Zahl jener, die durch unsere Blinden-

werkstätten beruflich und wirtschaftlich selbstständig geworden sind, beweisen, daß wir mit der modernen Fürsorge aus dem Rahmen der früheren Verpflegungssysteme herausgetreten und wirklich in die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung und somit in die Subventionsberechtigung eingetreten sind.“

Es hat sich übrigens herausgestellt, daß viele Blinde, nachdem sie in der Anstalt einen Beruf gelernt, wobei Korbmacherei, Matten- und Stuhlflechterei, Strickerei, Seilerei für die Blinden hauptsächlich in Frage kommen — daß viele Blinde ihren Beruf selbstständig doch nicht ausüben konnten, weil sie zu Hause ihre Produkte nicht absetzen konnten. Die großen Schwierigkeiten, im erlernten Beruf ausreichende Arbeit und sichere Kundschaft zu erlangen, machen viele Blinde zu offenen und verdeckten Bettlern. Es erwächst daher der Gemeinschaft die Aufgabe, allen Blinden, die nicht in befriedigenden Familienverhältnissen leben, Heime zu bieten, wo sie ihre wirtschaftlichen Kräfte nutzbar machen können und wo sie geistige Anregungen und kollegiales Zusammenleben finden. Werkstätten für erwachsene Blinde oder eigentliche Blindenheime bestehen in Zürich (Blindenheim Dankesberg für weibliche Blinde und Werkstätte für blinde Männer), St. Gallen (Heim für beide Geschlechter), Lausanne (Werkstätte für Männer), Basel (Werkstätte für Männer und Frauen), Bern (geschlossene Anstalt).

Was die Erwerbsfähigkeit der Taubstummen anbetrifft, so traten 1900—1912 aus 14 schweiz. Taubstummenanstalten 1062 Zöglinge aus. Von diesen erwerben ihren Lebensunterhalt

	vollständig	teilweise	gar nicht
insgesamt	68,6 %	20,9 %	10,45 %
männlich	69 %	19 %	11 %
weiblich	67 %	22,85 %	9,5 %

Dr. F. R. Nager, Dozent, schreibt in seiner Schrift: „Die Taubstummheit im Licht der neuen Forschung und Anschauung“. „Das Ziel einer Taubstummenschule kann natürlich nicht in Erledigung des Pensums einer Primar- oder gar Sekundarschule liegen, sondern sie soll aus diesen Kindern sprechende und denkende Menschen machen, bei denen neben der Ausbildung körperlicher Fähigkeiten die Gewöhnung und Anleitung zur Arbeit als Grundlage einer beruflichen Beschäftigung besonders gepflegt werden.“

Da die erwachsenen Taubstummen in ihrem Berufe mit besondern Schwierigkeiten und Versuchungen zu kämpfen haben, ist für sie die Schaffung von Taubstummenheimen ein ganz besonderes Bedürfnis.

Von den Fallsüchtigen bleibt fast ein Drittel zeitlebens erwerbsunfähig, während die andern zwei Drittel zeitlebens oder doch wenigstens zeitweise ihr Brot selbst verdienen können.

Über die Beschäftigung der Fallsüchtigen in der Schweizer Anstalt für Epileptische spricht sich der Anstalsarzt Dr. Ulrich folgendermaßen aus: „Die Anstalt bietet gegenüber der häuslichen Behandlung den eminenten Vorteil, daß jeder Kranke, welcher noch irgendwie arbeitsfähig ist, herangezogen wird zu irgendeiner Beschäftigung, angepaßt seinem jeweiligen Zustande, sei es draußen im Garten oder auf dem Felde, sei es drinnen in der Werkstatt oder durch Schreiben, Zeichnen usw. Bei uns in der Anstalt arbeitet auch der Schwächste, wenn er nicht bettlägerig ist. Man spricht neuerdings viel über Beschäftigungsanstalten für Nervenkranke; unser Institut war von jeher ein Beschäftigungsinstitut und unsere Tendenz geht immer dahin, eine möglichst vielseitige Betätigung der Kranken zu finden“.

Zu den Anormalen gehören auch diejenigen, deren Seelenleben irgendwie so unzulänglich ist, daß sie ihr wirtschaftliches Auskommen nicht finden und sich gesellschaftlich nicht behaupten können. Unter diesen Degenerierten könnten wir hauptsächlich zwei Gruppen unterscheiden, die freilich mannigfach ineinander übergehen: a) die angeborne intellektuelle psychopathische Minderwertigkeit und b) die angeborne moralische psychopathische Minderwertigkeit.

Was die intellektuell Degenerierten anbetrifft, so sind die Grade der psychischen Schwäche sehr verschieden von den mehr oder weniger Schwachbegabten, die bildungsfähig sind, bis zu den Schwachsinnigen, ja Blödsinnigen, die für die Arbeitsgewöhnung und Berufsbildung gar nicht mehr in Frage kommen. Es interessieren uns hier die bildungsfähigen, geistig schwachen Elemente. Es gibt in unserem Volk so viel halbe Kräfte, die beim besten Willen nicht eine volle Leistung bieten können, Personen von pathologischer Beschränktheit, die eine stete Geduldsprobe für die Umgebung sind, um sich im wirtschaftlichen Kampfe halten zu können und doch nicht zu den Idioten gehören — für diese Unselbständigen besteht heute wenig Hilfeleistung. Bald irren sie

arbeitslos umher, bald fallen sie den Familienangehörigen zur Last, die nicht wissen, wie sie beschäftigen, bald rekrutieren sie die Armenhäuser oder sie werden zu Gewohnheitsverbrechern. In einem Aufruf des Vereins der Freunde des jungen Mannes lesen wir: „Recht schwierig ist das (ihnen zu helfen) bei solchen, die aus körperlichen oder geistigen Ursachen nicht völlig leistungsfähig sind und daher schwer Stellungen finden oder innegehabte leicht wieder verlieren. Sie wenden sich in zunehmender Zahl an unsren Verein, der es mit Recht als seine besondere Pflicht ansieht, sich ihrer mit Liebe und Interesse anzunehmen. Es sind halbe Invaliden, Krüppel aller Art, Entgleiste, aus dem Gefängnis Entlassene, oder auch nur Kränkliche und Schwächliche darunter, die so oft sich selber nicht mehr zu helfen wissen und sonst schwer jemanden finden, der ihnen beisteht“. Es ist eine noch zu lösende Aufgabe der privaten und öffentlichen Fürsorge, Heime zu errichten für diese geistig schwachen Existenz, wo ihnen passende Beschäftigung geboten, ihre Kräfte fruchtbar gemacht und der Sonnenschein der Häuslichkeit und Menschenfreundlichkeit in ihr Leben leuchtet. Es ist besonders Gustav Werner, der schwäbische Pestalozzi gewesen, der sich der Schwachbegabten angenommen hat. „Er sann unaufhörlich für die halben Kräfte, die in seinen Anstalten ihre Heimat gefunden, auf passende Beschäftigung. Auch sie sollten in ihrer Weise mit der ihnen verliehenen kleinen Gabe der Menschheit, die sie versorgt, dienen. Werner hat überraschende Erfahrungen gemacht, wie bei einiger Geduld der Leiter und Erzieher diese körperlich und geistig Schwachen besonders auch in der Landwirtschaft erfreuliche Leistungen aufweisen.“ Für geistesschwache Kinder bestehen jetzt in der Schweiz ca. 30 Anstalten mit 1650 Zöglingen.

Die andere Gruppe der psychisch Degenerierten betrifft die moralisch psychopathisch Minderwertigen. Wir denken an die renitenten Arbeitscheuen, eigentliche Land- und Stadtstreicher, sexuell Perverse, Kleptomanen usw.

Ein Fachmann, Dr. Koch, Irrenhausdirektor, sagt in seinem Buch „Die psychopathischen Minderwertigkeiten“, dessen Lektion ich allen Pädagogen und Freunden der Fürsorgebestrebungen angelegentlich empfehlen möchte:

„Es ist zu wünschen, daß besondere Anstalten für die angeborenen psychopathisch Degenerierten, namentlich für die in höherem

Grade angeboren psychopathisch Degenerierten eingerichtet werden. Solche Anstalten wären weder Irrenanstalten noch Strafanstalten. Sie wären Bewahr-, Schutz- und Besserungsanstalten, in welchen die Betreffenden nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern so lange untergebracht würden, als es ihr eigenes Interesse und die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung erfordern würden Doppelt nützlich und fruchtbar müßten solche Anstalten wirken, wenn man nicht überall erst abzuwarten hätte, bis die Betreffenden mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, sondern auch von Sicherheitspolizei wegen und bezw. von ärztlichen Erwägungen aus, wo es nötig wäre, psychopathisch Minderwertige bestimmter Kategorien in dieselben einzweisen könnte.“

Wir fügen hinzu, daß die Anstalten für psychopathisch Minderwertige differenziert werden müssen, einmal in solche für nicht leistungsfähige, intellektuell zurückgebliebene Personen und in solche für moralisch Degenerierte. Neulich hat die Stadt Zürich in Roßau bei Mettmenstetten ein solches Arbeitsheim für psychopathisch Minderwertige ins Leben gerufen.

Mit dem eben Gesagten sind ja wohl in erster Linie die Erwachsenen verstanden, es hat aber seine Gültigkeit auch für die Jugendlichen. Wir haben nicht bloß schwachbegabte und schwachsinnige, sondern auch psychisch bezw. moralisch anormale Kinder. Besonders in den Städten wächst die Zahl der arbeitsscheuen jungen Leute und die Ausbreitung des jugendlichen Verbrechertums ist ein bedenkliches Zeichen der Zeit. Diese Erscheinungen finden ihre Erklärung in den sozialen Verhältnissen unserer Zeit und ferner im besondern unserer Großstädte. Den männlichen jungen Verbrechern entsprechen weiblicherseits die jugendlichen Prostituierten. Auch sie kommen meist aus den Kreisen der jugendlichen Psychopathen. Sie alle bedürfen der Anstaltserziehung. Die Erkenntnis muß durchdringen, daß Staat und Gemeinden genügend Anstalten errichten müssen, um alle diese entgleisten und verwahrlosten Töchter aufzunehmen und sozial tüchtig machen zu können. In den Zwangserziehungs- und Korrektionsanstalten für Jünglinge, wie solche in Ringwil (Kt. Zürich), Aarburg und in der französischen Schweiz bestehen, wie in den Mädchenanstalten Heimgarten (Bülach), Pilgerbrunnen (Zürich), Wienerberg (St. G.), steht die Berufslehre im Mittelpunkt der Anstaltserziehung.

In der Korrektionsanstalt Aarburg wird — zufolge den Mitteilungen vom derzeitigen Verwalter Scheuermann — die Lehrzeit mit der Absolvierung der staatlichen Handwerkerlehrlingsprüfung abgeschlossen. Die korrektionell versorgten Jugendlichen erlernen folgende Berufe: Schuhmacherei, Schneiderei, Möbelschreinerei, Körberei, Buchbinderei, Schlosserei, Spenglerei, Gärtnerei. Jeder Zögling in Aarburg hat seinen Verdienstanteil nach Leistungen und Betragen, der ihm monatlich gutgeschrieben wird. In Aarburg betragen die Gesamtbruttokosten pro Zögling und pro Jahr 1100 Fr. Diese wurden gedeckt mit Fr. 300.— d. h. 27% aus Kostgeldern

”	”	”	”	”	270.—	d. h. 25%	„ Staatsbeiträgen
”	”	”	”	”	410.—	{ d. h. 37%	„ Gewerbebetrieb
”	”	”	”	”	120.—	{ }	„ Landwirtschaft.

In diesem Zusammenhang mag die Frage gestreift werden, welcher beruflichen Arbeit in den Anstalten für physisch intellektuell und psychisch abnorme Kinder der Vorzug gebührt. Es ist bekannt, daß in gewissen bäuerlichen Gegenden ein Vorurteil gegen die Anstalten für Jugendliche besteht, weil die letztern dort angeblich der Landwirtschaft entfremdet und entzogen würden. Anderseits ist Tatsache, daß die Vertreter des handwerklichen Gewerbfleißes auf die Konkurrenz, welche ihnen aus dem Absatz der Arbeitsprodukte der Anstaltsinsassen erwächst, nicht gut zu sprechen sind. Ich erinnere an die in gewerblichen Kreisen vorhandene Opposition gegen den Betrieb gewerblicher Berufe in Strafanstalten. In bezug auf letztern Punkt ist den Anstaltsleitern dringend zu empfehlen, nicht durch Preisunterbietung den Gewerbetreibenden illoyale Konkurrenz zu machen. Die Kunden sind vielmehr durch Lieferung gediegener, preiswürdiger Arbeitsprodukte zu gewinnen.

Die Frage, ob in der Anstaltserziehung die landwirtschaftliche oder gewerbliche Betätigung vorgezogen werden soll, ob also die männlichen Anormalen zu Bauernknechten oder Handwerkern, die weiblichen Anormalen zu häuslicher oder gewerblicher Arbeit erzogen werden sollen, ist nicht für alle Fälle generell zu beantworten. Die Eignung für die eine oder andere Beschäftigung ist sowohl nach den einzelnen Kategorien der Anormalen, also auch innerhalb einer Kategorie individuell sehr verschieden. Bei den Fallsüchtigen kommt in erster Linie Garten- und Feldarbeit in Betracht, während dieselbe für die Blinden ausgeschlossen ist. Es ist auch der Neigung der Kinder, soweit möglich, Rechnung

zu tragen, überdies auch zu berücksichtigen, ob die Kinder sich in ihrem künftigen Leben voraussichtlich in einem städtisch-industriellen oder einem landwirtschaftlichen Milieu aufhalten werden. So stammen, wie Scheuermann bemerkt, von den jetzigen 61 Insassen der Anstalt Aarburg nur 13, also kaum ein Fünftel aus bäuerlichen Kreisen. Da wäre es offenbar verfehlt, die Jungen, die nach der Entlassung aus der Anstalt sich wieder der Stadt zuwenden, mit landwirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten. In der Stadt würden sie die Zahl der ungelernten Arbeiter vermehren, die dem Schicksal der Arbeitslosigkeit und allen Schwankungen des Weltmarktes vielmehr preisgegeben sind als die gelernten gewerblichen Arbeiter. Für gewisse Kategorien von Jugendlichen wird auch die fabrikmäßige Arbeit geeignet sein. Bekanntlich existieren industrielle Erziehungsanstalten, meistens für geistig schwache Mädchen, wie die Anstalten in Wangen, Tagelswangen, Brüttisellen, die unter dem Patronat der Schweiz-Gemeinnützigen Gesellschaft stehende Anstalt für katholische Mädchen in Richterswil, die Anstalt in Derendingen, die Industrieanstalt in Sitterthal.

Auf die besondern Beschäftigungen und Berufslehrnen, welche für Blinde, Taubstumme, Krüppel, Fallsüchtige, Schwachbegabte, Korrigenden hauptsächlich in Betracht kommen, trete ich nicht ein, um so weniger, als ich in Ihrem Kreise die einschlägigen Verhältnisse als bekannt voraussetzen darf.

Die Bildung der körperlich und geistig Anormalen hat gewiß eine volkswirtschaftliche Bedeutung. Aber wir müssen uns hüten, sie zu überschätzen. Viele Anormale sind trotz aller Bemühungen nur zu teilweiser Erwerbsfähigkeit zu bringen. Auch leiden wir ja in unserm kapitalistischen Zeitalter unter der sogen. Überproduktion, die zur Folge hat, daß unausgesetzt eine Arbeitslosigkeit in mehr oder weniger weitem Umfang grassiert. Der Einwand liegt nahe: Warum bemüht man sich, die körperlich und geistig Schwachen zur Arbeit zu nötigen, da doch Tausende und Aber-tausende von gesunden, starken Menschen vergeblich nach Arbeit verlangen? Die Gewerbetreibenden sehen die Anstaltsarbeit mit schälen Augen an. Auch ist, wenn man von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bildung der Anormalen spricht, nicht zu übersehen, daß die Maßnahmen und Institute, die der Bildung der Anormalen dienen, nicht geringe Kosten verursachen, jedenfalls höhere Kosten als die durchschnittlichen Kosten für die Aus-

bildung der normalen Kinder. Interessant wäre eine Statistik der Ausgaben, die jedes Jahr von unserm Volk für die Bildung der Anormalen gemacht werden.

Man darf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeit der Anormalen nicht überschätzen und tut darum gut, sie auch nicht in den Vordergrund zu stellen. Wenn man auf die ökonomische Seite der Anormalenfürsorge Gewicht legen wollte, so würde man den tatsächlich Arbeitsfähigen einen schlechten Dienst leisten. Ihr Los würde sich aller Voraussicht nach verschlimmern. Man hört ja heute schon oft anlässlich des Anblicks geistig oder körperlich völlig degenerierter Existenz Äußerungen wie die: Warum läßt man solche Jammergestalten leben? Es wäre am Platz, sie durch ein der Apotheke entnommenes Gift aus der Welt zu schaffen. Der oberflächlichen Betrachtung scheint diese Forderung einleuchtend. Ein tieferes Nachdenken kommt zu dem Schluß, daß sie verhängnisvolle Folgen haben müßte. Wo sollte die Eliminierung menschlicher Wesen anfangen und wo enden? Die Ausführung des Vorschlags würde bewirken, daß der Wert von Menschenleben überhaupt im Kurse sinken würde. Ein Reif würde sich legen auf die menschliche Barmherzigkeit; ihr ganzes Niveau würde zweifelsohne hinabgedrückt, wenn ihr sozusagen die Spitzenleistungen entzogen würden, die sie in der Verpflegung der auf tierischer Stufe zurückgebliebenen Menschen aufweist und die einen Ruhmestitel der höheren Kultur der Menschheit bilden.

Ergo: Allen lebenden Anormalen sei das Recht auf Existenz und intensive Fürsorge gesichert! Etwas anderes ist es, für die Zukunft vorzubeugen, daß fürderhin eine so unübersehbare Schar von Anormalen höheren Grades ins Leben gerufen werde. Diese Aufgabe stellt sich die Rassenhygiene.

9. Was läßt sich tun, um der Zunahme anormaler Kinder zu steuern?

Von Dr. med. **Good**, Münsingen.

In der Verpflegung der Kranken, der Beschützung der Schwachen, überhaupt an großzügigen humanitären Einrichtungen leistet unsere Zeit sehr viel, mehr als je geleistet worden ist. Wenn nun aber trotzdem dabei die Zahl der körperlichen und geistigen Krüppel zunimmt, so beweist das, daß in unsern menschfreund-

lichen Bestrebungen eine Lücke besteht, oder daß Fehler begangen worden sind. Als einen Fehler möchte ich es bezeichnen, wenn man der Natur nicht ihren Lauf läßt und sich ungehörig in deren Wirken einmischt, wenn man z. B. irgendein elendes Geschöpfchen schwächerer Eltern im Brütschrank aufzieht und zu erhalten sucht und wenn man arme Menschenkinder mit ansteckenden, unheilbaren aber vererbaren Krankheiten zum Leben zwingt und was noch schlimmer ist, sie in die Lage versetzt, Nacktkommen zu zeugen. Das ist nicht die richtige Humanität. Die Prophylaxe, d. h. die Aufgabe, das Zustandekommen von Krankheiten zu verhindern, die Zunahme von geistig und körperlich abnormen Menschen zu verhüten, ist zwar anscheinend weniger denkbar als z. B. die Chirurgie mit ihren jedem Laien in die Augen sprühenden Erfolgen. In Wirklichkeit kann aber auch auf diesem Gebiet Großes geleistet werden, und es ist eine vielleicht noch edlere Aufgabe, Krankheiten zu verhüten, als schon ausgebrochene zu behandeln, resp. zu heilen.

Wir greifen heute aus dem großen Gebiete der Prophylaxe eine einzige aber schwerwiegende Frage heraus: Wie kann die Zunahme geistig abnormer Kinder verhütet werden?

Geistig abnorme Kinder entstehen zumeist durch mangelhafte Entwicklung oder Schwächung des Zentralnervensystems. So macht sich Alkoholmißbrauch der Eltern durch seine schädigende Wirkung speziell auf das Nervensystem bei deren Nachkommen bemerkbar in Form von Schwachsinn oder Epilepsie. Wir wissen, daß Ehen unter Blutsverwandten nicht gestattet sind, weil dabei aus näher zu erörternden Gründen außergewöhnlich viel psychischer Mißwuchs zu erwarten ist; wir wissen aber auch, daß geistig abnorme Kinder in der überwiegenden Mehrzahl von geisteskranken oder doch erblich schwer belasteten Eltern abstammen. Diese so einfach klingende Erkenntnis, die Vererbung, ist für die Beantwortung der mir vorliegenden Frage von allergrößter Wichtigkeit, so daß ich näher auf sie eintreten muß.

Die Großzahl der Tiere und Pflanzen vermehren sich durch geschlechtliche Fortpflanzung. In den Befruchtungszellen liegen die Eigenschaften der neu entstehenden Individuen. Geschlechtlich sich fortpflanzende Individuen bestehen aus einer Anzahl einheitlicher Erbeigenschaften, die unabhängig voneinander nach ganz bestimmten Gesetzen vererbt werden. Das wissen unsere Botaniker, die durch künstliche Befruchtungen immer neue Pflanzen-

bastarde und neue Blütenformen kultivieren. Das wissen aber auch unsere Tierzüchter und Landwirte, die durch sorgfältig gewählte Kreuzungen unserer Haus- und Nutztiere mit glänzenden Erfolgen gewisse Eigenschaften wesentlich gehoben, andere dem Verschwinden nahegebracht haben. Die Bastardierungslehre hat für die Zoologie und Botanik eine enorme praktische Bedeutung erlangt, und sie könnte dies unter gewissen Voraussetzungen auch für den Menschen als solchen erlangen. Nachdem zahlreiche Versuche, in die Einzelbefunde der Vererbungsforschungen die Ordnung einer Gesetzmäßigkeit zu bringen, mißglückt waren, hat ein geistreicher Augustinerpater, Gregor Mendel in Brünn, Gesetze aufgestellt, die zuerst während za. 35 Jahren ohne Beachtung blieben, jetzt aber von vielen und gerade den erfahrensten Naturforschern angenommen worden sind. Da die Studien und Arbeiten der jüngsten Zeit bewiesen haben, daß die Mendelschen Gesetze in vielen Fällen auch für den Menschen zutreffen, so wollen wir einen Augenblick bei ihnen verharren.

Mendel unterscheidet dominierende Erbinheiten, sichtbare Merkmale, wie z. B. die rote Farbe bei Bohnenblüten über die weiße dominiert, wobei die letzte als die rezessive bezeichnet wird und bei einer folgenden Generation verborgen, oder wie man sich ausdrückt latent bleiben kann. Nehmen wir nun z. B. als reine Erbinheit ein schwarzes Meerschweinchen, dessen Keimzellen die Anlage für schwarze Farbe haben oder wie man abgekürzt zu sagen pflegt, das lauter schwarze Keimzellen besitzt, und befruchten es mit einer ebenfalls reinen Erbinheit, einem weißen Meerschweinchen, so entstehen von diesem Paar in der ersten Generation lauter schwarze Nachkommen, weil eben die schwarze Farbe die dominierende Erbinheit ist. Diese Nachkommen erster Generation produzieren ihrerseits aber schwarze und weiße Keimzellen. Es entstehen in der zweiten Generation drei schwarze und ein weißes Tier. Letzteres hat neben den weißen noch schwarze Keimzellen, doch kommen bei weiterer Kreuzung mit weißen Tieren die schwarzen Zellen nicht mehr zum Vorschein, nicht mehr zur Wirkung. Von den drei schwarzen Tieren hat eines lauter schwarze Keimzellen, die beiden andern haben daneben auch noch weiße Keimzellen, die sich später wieder manifestieren können.

In dieser Weise geht die Vererbung dieser einzelnen wie vieler anderer Erbinheiten weiter in den folgenden Generationen.

Es erscheinen also in der Nachkommenschaft der Bastarde, d. h. solcher Individuen, die zweierlei Keimzellen haben, so viele konstante Formen, als Kombinationen zwischen den Eigenschaften denkbar sind. Dies ist das Mendelsche Grundgesetz! Nach demselben kann mithin für jede Kreuzung das Resultat vorausgesagt werden, oder besser gesagt, es könnte vorausbestimmt werden, wenn wir es bei den höhern Tieren und beim Menschen nicht mit außerordentlich komplizierten Bastardenbildung zu tun hätten, bei denen reine Determinanten sehr selten sind, und wenn nicht zudem die Wechselwirkungen all der ungezählten dominierenden und rezessiven Erbeinheiten das Studium sehr erschweren würden, wenn nicht die Zahl der möglichen Kombinationen eine so ungeheure wäre.

Trotzdem hat die Einzelforschung in Erblichkeitsfragen schon sehr schöne Resultate, auch was den Menschen betrifft, gezeitigt. Wir wissen, daß za. 30% der Kinder Taubstummer wieder taubstumm sind. Wir wissen, daß sich Fettleibigkeit als solche auf za. $\frac{1}{3}$ der Nachkommen vererbt. Andererseits vererben sich in der Mehrzahl der Fälle Eigenschaften nicht als solche, sondern in Form einer zur betreffenden Gruppe von Erbeinheiten gehörenden Variante, wie wir schon beim Alkoholismus angegeben haben. Die Dementia präcox, die größte Krankheitsgruppe nach der jetzigen Rubrizierung der Geisteskrankheiten, vererbt sich nach Forschungen Oberholzers nach Mendelschen Gesetzen, wobei die Krankheit rezessiven Charakter trägt. Zwei gesunde Eltern mit latenter Geisteskrankheit (entsprechend den schwarzen Meerschweinchen mit latenten weißen Keimzellen) oder anders ausgedrückt, zwei Eltern, die selbst gesund, dabei aber erblich in gewisser Form belastet sind, werden also nach Mendel bei sechs Nachkommen nie mehr als zwei psychopathische Kinder haben. Sind also das zweite und dritte Kind krank, so können die Eltern darauf zählen, daß die nächsten drei Kinder gesund sein werden, was in gewissen Fällen ein großer Trost sein dürfte.

Wie durch Stammbäume nachgewiesen, befinden sich unter den Nachkommen von Epileptikern sehr viele Idioten, Verbrecher, Alkoholiker und Geisteskranken, stammt ein großer Teil von Verbrechern, Dirnen, Säufern und Psychopathen von erblich schwer belasteten Eltern ab und spielt bei 40—50% der Kranken unserer Irrenanstalten die Heredität beim Zustandekommen der Krankheit eine wesentliche Rolle. Geistig Minderwertige vermehren

sich in unseren Zeiten und im alten Europa wesentlich rascher als die gesunde Bevölkerung, was notgedrungen zu einer psychischen Degeneration unserer Rasse führen muß, wenn wir nicht aufhören, der Natur entgegenzuarbeiten, statt ihr nachzuhelfen. Eine der Folgen des Gesagten ist die stete erschreckende Überfüllung der Irrenanstalten, die Zunahme von Verbrechen und Selbstmorden, die Verallgemeinerung des Alkoholmißbrauches. Die Zunahme psychischen Mißwuchses bildet für die Allgemeinheit eine immer größer werdende Last, die zu ernstem Nachdenken veranlassen muß.

Wenn wir für einen Augenblick, moralische und hygienische Schädigungen beiseite stellend, nur die zahlenmäßig feststellbaren Lasten moderner Staaten, wie sie durch Geisteskranken und Verbrecher entstehen, betrachten, so finden wir, daß z. B. die Stadt Hamburg jährlich eine Summe von 31 Millionen ausgibt, eine Summe, die gerade der Einkommenssteuer entspricht. Ähnlich steht es im Kanton Bern. Nehmen wir die Gesamtausgaben des kantonalen Armenwesens, die Ausgaben, welche Strafanstalten, Krankenhäuser, Taubstummenanstalten und Irrenanstalten, die Bekämpfung des Alkoholismus zusammen aufweisen, so ergibt dies die Summe von $3\frac{1}{2}$ Mill., wobei dann noch staatliche Versicherungen, wie sie in Deutschland bestehen, fehlen und wobei das Kapital, das in den verschiedenen Gebäuden liegt, nicht mitberechnet wurde und auch die großen Summen der privaten Wohltätigkeit noch hinzukommen. Die Einkommenssteuer, die 1912 bei uns $4\frac{1}{4}$ Mill. ausmachte, wird also beinahe ganz durch die Armenlasten, um diesen Sammelbegriff zu gebrauchen, verzehrt.

Jörger in Chur hat eine Zigeuner- und Vagantenfamilie beschrieben, in welcher sich zahlreiche verbrecherische Elemente befanden. Diese eine Familie hat ihrer armen kleinen Heimatgemeinde innert 10 Jahren in 555 Posten 14,000 Fr. — Kosten verursacht, wozu noch Beiträge von Privaten, die Erträge des Hausbettels, die Gerichtskosten etc. kommen.

Felmann, Bonn, veröffentlichte die Geschichte einer Familie und konnte 706 Nachkommen eines einzigen Ehepaars erforschen, die den Staat jährlich als Bettler, Armenhäusler, Dirnen, Verbrecher und Geisteskranke 50,000 Mk. kosten.

Wie der psychische Mißwuchs zunimmt, zeigt unter anderem Preußen, wo sich die Zahl der Geisteskranken innert 25 Jahren

vervierfacht hat; es zeigt dies aber auch der Kanton Bern, wo sie im Jahre 1871 $5\frac{1}{2}$, im Jahre 1901 $8\frac{1}{2}\%$ der Bevölkerung betrug.

Wir können also mit Bestimmtheit sagen, 1. daß die Vererbung körperlicher und geistiger Eigenschaften etwas Gesetzmäßiges ist, daß unter anderem auch das seit Jahrhunderten bestehende Zahlenverhältnis zwischen Knaben und Mädchen nicht von ungefähr besteht, daß das kulturelle Steigen einzelner Rassen und Völker, die Degeneration und das völlige Verschwinden anderer gesetzmäßig vor sich geht, und 2. daß gegenwärtig der psychische Mißwuchs in stetem Zunehmen begriffen ist. Wir sehen, wie die Resultate der Erblichkeitsforschung bei Pflanzen und Tieren mit enormem praktischem Nutzen verwertet werden z. B. durch zweckmäßige Zuchtwahl und müssen uns nun fragen, was beim Menschen in dieser Beziehung getan werden könnte, um der Zunahme geistig abnormer Kinder Einhalt zu gebieten.

Während wir bisher in dieser Beziehung nur wenig und nur in stiller, bis vor einigen Jahren fast versteckter Form und Weise, auf diesen Gebieten gearbeitet haben, ist uns Amerika vorgegangen. Es besteht da ein staatliches Bureau zum Sammeln und Aufarbeiten rassenhygienischer Daten und zwar in Newyork unter der Leitung von Devanport. Verschiedene Forschungsgruppen beschäftigen sich da mit der Vererbung von Schwachsinn, von Geisteskrankheiten, Epilepsie, verbrecherischen Anlagen, Taubstummheit, Augenfehlern, ferner mit der Einwanderung, Sterilisierung Geisteskranker und Genealogie. Es werden möglichst große und exakt ausgearbeitete Stammbäume angelegt, Sachverständige mit rassenhygienischen Studien über irgendeine Familie oder Gemeinde, eine besonders belastete Sippe betraut; von hier aus werden öffentliche belehrende Vorträge veranstaltet, und hier können Heiratskandidaten rassenhygienische Auskunft und Rat erhalten über irgendeine Person.

Nach dem Gesagten stehe ich nicht an, das Vorgehen Amerikas zur Nachahmung zu empfehlen. Erblichkeitsstudien werden wichtige Aufschlüsse geben über das Verhalten der verschiedenen psychischen Abnormalitäten und Schwächen bei einer gegebenen Kreuzung — wenn Sie diesen etwas zoologischen Ausdruck entschuldigen wollen — aber auch auf das Verhalten geistiger und körperlicher Vorzüge, deren eventuelle Steigerung bei

günstiger Konstellation verschiedener Erbeinheiten. Ein solches Institut, als Annex des eidgen. statistischen Bureaus gedacht, könnte mithelfen, den Weg zu bahnen, auf dem wir durch möglichst rationell betriebene Arbeit eine Verminderung der geistig Abnormen und eine Zunahme der Tüchtigen und geistig Hochgestellten erreichen könnten.

So erklären uns die Erblichkeitsgesetze, auf welche Weise die Inzucht schädigend wirkt, indem eben dabei mehr Eheleute, als dies sonst der Fall ist, mit gleichartigen und sich zum Teil potenzierenden Erbeinheiten zusammentreffen. Daß dieses Beispiel nicht unwichtig ist, beweist die Tatsache, daß nicht diejenigen Gegenden unseres Vaterlandes am meisten durch Geisteskrankheiten zu leiden haben, in welchen am meisten Alkohol getrunken wird, sondern vielmehr diejenigen, wo die Inzucht blüht, die Gegenden mit wenig flottanter Bevölkerung, nicht diejenigen, in welchen der Kampf ums Dasein am heftigsten wogt.

Ohne hier weiter auf Einzelheiten eingehen zu können, glaube ich die Wünschbarkeit einer zielbewußten, einheitlich geleiteten und gut organisierten Arbeit auf dem Gebiete der Rassenhygiene genügend dargetan zu haben.

Ich möchte darum zum Nutzen kommender Generationen hier das Postulat stellen, es sei der Bundesrat einzuladen und zwar mittelst eines motivierten Gesuches, die Frage der Schaffung eines Rassenhygienischen Bureaus zu prüfen. Dies meine erste These!

Die soziale Entwicklung des menschlichen Gesellschaftsbildes zeitigt neben einer ökonomischen Besserstellung der breiten Volkschichten auch eine Abnahme der Nüchternheit und Bedürfnislosigkeit. Während früher der Glaube die führende Rolle im Völkerleben einnahm, haben in den letzten Zeiten die Naturwissenschaften wesentlich an Bedeutung zugenommen. Flaches und unverdautes Wissen verleitet in den breiten Volksschichten zu irrigen und zum Teil gefährlichen Folgerungen. So lehren populär geschriebene und zum Teil wohlgemeinte Schriften, auf welchem Wege Geburten resp. Befruchtung verhütet werden können. Wer liest solche Bücher über sexuelle Fragen? Backfische, halbwüchsige Burschen, die ein intimes Verhältnis ohne Folgen unterhalten wollen, Frauen, denen es bangt um ihre Schönheit und Frische, Männer, die glauben, für einen weiten Nachwuchs in ihrer Familie nicht aufkommen zu können, Eheleute, die sich

möglichst ungehemmt ausleben wollen. Sie alle machen mittelst schamloser Eingriffe in die Generationssphäre „mit ihrer Brut was sie wollen“. Nach meiner Ansicht gehört die Belehrung über solche Dinge in die Sprechstunde des Arztes, wo in jedem Einzelfalle reiflich überlegt werden kann, was und wie viel dem betreffenden Individuum gesagt und geraten werden soll.

Jene moderne Weltanschauung, welche in der Kinderschar eine schwere Last und einen Hemmschuh erblickt, ist es, die zum großen Teil den Geburtenrückgang in einzelnen Ländern bedingt. Ihr verdankt man es, wenn Frankreich seit 1871 nur um 1 Mill., Deutschland aber um 28 Mill. Einwohner zugenommen hat. Zudem verbessert diese Form von Neomaltusianismus die Rasse nicht, sie führt vielmehr zu deren Niedergang. Gesunde Eltern mit gesunden Kindern sollen so unterstützt werden, daß sie, ohne dabei sich Erniedrigungen gefallen lassen zu müssen, sich so gut stellen wie Ehepaare mit wenigen oder keinen Kindern. Nie sollen ökonomische Gründe zu einer freiwilligen oder gar künstlichen Beschränkung der Geburtenzahl bei gesunden Eltern führen.

Anders bei kranken Menschen!

Wem es um unser höchstes Gut, die Volksgesundheit, zu tun ist; wer mitkämpfen will gegen die Zunahme psychischen Mißwuchses, und wer den Mut hat, die logischen Konsequenzen aus unsrern Kenntnissen über Vererbung zu ziehen, wird meinem zweiten Postulate beistimmen, wenn ich verlange, daß erblich schwer belastete Geisteskranke und hochgradig Schwachsinnige von der Fortpflanzung auszuschalten seien.

Das Postulat findet sich übrigens schon im alten bernischen und im schweizerischen Zivilgesetz. Beide Gesetze verbieten die Ehe Geisteskranken und Blödsinnigen resp. Urteilsunfähigen; aber beide Gesetze sind tote Buchstaben und werden nicht gehandhabt, wie ich an Beispielen dartun könnte. Schon mehrfach von Heiratskandidaten angefragt, ob ich ihnen die Ehe mit ehemals Geisteskranken anraten könne, habe ich denselben gewöhnlich zur kinderlosen Ehe geraten und ist mein Rat mehrfach befolgt worden. Dabei frug ich mich immer wieder, ob es ein zu großer Eingriff in die persönliche Freiheit wäre, wollte man zur Ehe einen Gesundheitsschein verlangen und zwar von speziell hiezu bestellten Ärzten. Die staatlichen Irrenanstalten müssen für jeden im dienstpflchtigen Alter stehenden Mann, der

als Patient aufgenommen wird, der kantonalen Militärdirektion einen Bericht abgeben; das Aufnahmegericht jedes Kranken muß zudem vom Gemeindepräsidenten der zuständigen Wohnsitzgemeinde unterzeichnet sein.

Bei ansteckenden Krankheiten und zwar bei Pocken sowohl als bei Masern und Mumps besteht Anzeigepflicht der Ärzte. Warum wird über Geisteskranke, was doch viel wichtiger wäre, keine Kontrolle geführt? Warum verlangen die Gemeindebehörden, die ja orientiert sein müssen, von denselben nicht einen Gesundheitsschein, bevor sie die Eingehung der Ehe zulassen? Sie würden damit doch nur ihre Pflicht tun und dem Art. 97 unseres Zivilgesetzes nachleben.

Unser Rechtsempfinden bezeichnet es als ein Verbrechen, wenn ein mit einer gefährlichen, ansteckenden oder auf die Nachkommen vererbaren Krankheit, wie Lepra, offene Tuberkulose, Syphilis in den ersten beiden Stadien, heiratet. Für den Aufgeklärten muß dies Empfinden auch bei Ehen von Geisteskranken sich einstellen und meinem Postulate Gehör verschaffen.

Ich muß zugeben, daß Eheverbote kaum je einen merklichen Erfolg haben werden; denn diejenigen, die es betrifft, kümmern sich wenig um gesetzliche Vorschriften. Eheverbote sind zudem gegen die Natur, gegen die man nicht ankämpfen soll; sie sind gesundheitswidrig, weil unnatürlich, und die Betroffenen sind quasi geächtet. Mit Gesetzen bringt man den Alkoholismus nicht zum Verschwinden, ebensowenig die Prostitution; der Geschlechtstrieb wird durch sie nicht beeinflußt, findet vielmehr bei den hier in Frage kommenden Individuen in der Regel sehr schwache Hemmungsvorrichtungen zu dessen Zügelung. Der Psychopath, der Trinker, der Gewohnheitsverbrecher, Epileptiker und Vagabund, sie alle frönen sehr oft bei möglichst zügellosem Leben der freien Liebe. Einzelnen von ihnen würde die Ehe, ein eigenes Heim, einen gewissen Halt geben und sie zu einem geordneten Leben verhalten. Diesen Teil der Ehe, die ja nicht bloß ein legalisiertes Fortpflanzungsinstitut ist, möchte ich allen denen erhalten, denen die sozialen und ethischen Momente der Ehe von Nutzen sein könnten und die man doch von der Fortpflanzung ausschalten möchte. Zur Erreichung dieses Ziels ist von verschiedenen Autoren die Anwendung antikonzeptioneller Mittel empfohlen worden. Ich halte sie für unsere Zwecke für ungenügend und ganz unzuverlässig.

Sie führen auch zu viel Mißbrauch und zu unhygienischem Verhalten im Geschlechtsleben. Wenn in einer deutschen Stadt von 30,000 Einwohnern eine einzige Agentin über 100 Frauen mit Apparaten zur Verhütung der Konzeption versah, und wenn in einer andern Stadt Deutschlands von nur 17,000 Einwohnern ein Arzt das gleiche bei über 200 Frauen tat, so ist an beiden Orten in der Mehrzahl der Fälle mit sträflichem Leichtsinn gehandelt worden, ohne daß stichhaltige Gründe für ein Zu widerhandeln gegen die Natur vorhanden gewesen wären. Mit der Unterdrückung der Geburten nimmt der Wohlstand nicht zu und die Zufriedenheit noch viel weniger. Es muß ja zugegeben werden, daß bei allzu großem Kindersegen die Kinder mitunter schwächer werden; aber es geschieht dies vornehmlich nur da, wo die Mittel zur genügenden Pflege und Ernährung von Mutter und Kindern knapp werden, und da entsteht dann eben eine heilige, große Pflicht für die Allgemeinheit, in würdiger Weise und Form zu helfen und reichlich zu unterstützen.

Was bleibt uns noch zu tun, um wirksam gegen die Zunahme geistig abnormer Kinder vorzugehen?

Der einzelne hat ein Recht auf Glück, soweit dies Glück nicht die Allgemeinheit schädigt. Jeden soll man in seinem Geschlechts- und Liebesleben schalten lassen, soweit dies die Interessen der Allgemeinheit und die öffentliche Ordnung gestatten.

Da der psychische Mißwuchs zum größten Teile auf Vererbung beruht, da er nicht nur für eine Familie, sondern auch für einen Staat, eine Rasse, als ein Unglück, einen großen Schaden zu betrachten ist, so haben wir ein Recht, jene Mittel anzuwenden, die möglichst schonend, aber doch wirksam sind. Wer hineingesehen hat in all das Elend, den Jammer, die Sorgen, die Verbitterung und den brütenden Groll, wie er sich einzunisten pflegt in Familien, die mit Geisteskrankheiten durchseucht sind, wer gesehen hat, wie Not, Krankheit, Sünde und Verbrechen hausen in diesen Kreisen psychischen Mißwuchses, wie die Reue die Liebe überwuchert in ehelichen Verbindungen mit Geisteskranken, wie die Sorge nagt, wenn bei den Kindern sich Zeichen neuropathischer Veranlagung oder gar Krankheitserscheinungen zeigen, der wird es als ein humanes und nur zu gerechtfertigtes Postulat ansehen müssen, wenn ich verlange, daß gewisse Formen von Geisteskrankheiten unter gegebenen Verhältnissen von der Fortpfanzung auszuschalten sind. Den

einzigen Weg, dies zu erreichen, sehe ich, nachdem alles andere versagt hat, in der Sterilisation.

Während man früher zur Unfruchtbarmachung eines Menschen, etwa bei Herz- oder Nierenkrankheiten, nur die Kastration kannte, die aber ungewollte üble Nebenwirkungen mit sich brachte, wird jetzt allgemein bei Männern die sogenannte Vasektomie, bei Frauen die Tubenunterbindung gemacht. Erstere kann in wenigen Minuten in der Sprechstunde des Arztes ohne Narkose gemacht werden, letztere ist eine noch recht ernste Operation, die darum in allerneuester Zeit durch Röntgenbestrahlung ersetzt wird. Diese Strahlen zerstören das spezifische Drüsengewebe und führen damit zur Unfruchtbarkeit, ohne daß der Eingriff schmerhaft wäre und ohne daß dadurch, so wenig wie dies bei der Vasektomie der Fall ist, das übrige Geschlechtsleben in irgend-einer Weise beeinflußt würde, wie dies an Hunderten von Beispielen nachgewiesen werden könnte.

Während in Amerika, z. B. in Newyork, das Gericht über die Sterilisation von Verbrechern und Geisteskranken entscheiden kann, während dort der Eingriff als Strafe aufgefaßt wird und auch bei uns einzelne Autoren dieser Ansicht huldigen, während man weiterhin dort Kranke in geschlossenen Anstalten, die keine Aussicht auf baldige Entlassung haben, steril macht, möchte ich, ohne hier auf Einzelheiten eintreten zu können, die Indikationsstellung viel enger fassen. Ich habe an meiner Auffassung, wie ich sie 1905 dem Verein schweiz. Irrenärzte vorgetragen und wie sie von diesen Spezialisten einstimmig akzeptiert wurde, nichts zu ändern und halte daran fest, daß nur schwer belastete Geisteskranke und hochgradig Schwachsinnige (auch moralischer Schwachsinn) zu sterilisieren sind, die in Freiheit gesetzt werden oder darin behalten werden könnten, wenn nicht die Gefahr einer krankhaft veranlagten Nachkommenschaft bestünde.

In keinem Falle soll die Sterilisation eine Strafe sein, sie soll vielmehr den betreffenden Menschen von einem drückenden Alp befreien und ihm den harten und doch so oft unfruchtbaren Kampf gegen die Sexualität erleichtern. Die Indikation zur Sterilisation soll ferner von zwei Fachärzten und einem Operateur schriftlich gestellt werden. Die Zustimmung des Gewaltinhabers des betreffenden Kranken

muß beigebracht werden, wenn immer möglich auch die Zustimmung des Kranken selbst.

Unter diesen vorsichtigen Beschränkungen sind denn auch innert 18 Jahren in Münsingen bei einem Krankenbestand von ungefähr 800 zirka ein Dutzend Fälle sterilisiert worden, einige Dutzend in der ganzen Schweiz. Dabei möchte ich noch bemerken, daß die Kranken, bei denen wir die Indikation zur Operation stellten, dieselbe nie ablehnten; wohl aber wurde sie von einem Patienten verlangt und nachher selbst ausgeführt, bei dem wir uns nicht zum Eingriff entschließen konnten. Sie sehen daraus, daß es sich nicht um einen täglich wiederkehrenden, leichthin genommenen Eingriff handelt. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel anführen zur Illustration für diejenigen Fälle, welche wir zur Sterilisation empfehlen.

Ein Elternpaar hat neun Kinder. Der Vater ist ein Dorfphilosoph, ein Alleswissen und unternehmender Geist, der aber keine Ausdauer hat und im Alkohol zugrunde geht. Die Mutter eine willensschwache, zeitweise besonders nach Geburten etwas schwermütige Frau.

Die beiden ersten Kinder zeigen Charakteranomalien, sind aber nicht als geistig abnorm zu bezeichnen. Die Kinder des zweiten Kindes sind psychopathisch veranlagt. Das dritte Kind, Alkoholiker, hat zwei psychisch abnorme Nachkommen, ein an Tuberkulose, ein an Fettsucht leidendes Kind. Das vierte Kind ist in Amerika verschollen. Das fünfte Kind ist normal, hat aber abnorme Nachkommen. Das sechste und siebente Kind sind geisteskrank; das achte ist normal und das neunte, das jüngste, war in seiner Jugend Stotterer, wurde dann Beamter, verheiratete sich, obschon konträrsexuell, hatte drei Kinder und wurde dann geisteskrank, so daß die Versorgung in eine Anstalt nötig wurde. Nach ungefähr einem Jahre wieder entlassen, riet man dem Herrn antikonzeptionelle Mittel an. Obschon es nicht an guten Vorsätzen und der nötigen Einsicht gefehlt hat, zeugte der Mann noch drei weitere Kinder. Diese sechs Kinder zeigen folgende Heredität: Das erste war normal, das zweite litt an Veitstanz und mußte wegen Nervosität längere Zeit den Schulbesuch aussetzen, das dritte Kind normal und sehr gut begabt, das vierte mit Kinderlähmung behaftet, das fünfte normal und das letzte sehr schwächlich und reizbaren Charakters. Den Vater dieser sechs Kinder haben wir zur Sterilisation empfohlen. Welche Unsumme von

Elend, Schmerz und Leid man hätte verhüten können, wäre es möglich gewesen, die lebendige Produktion in dieser schwer belasteten Familie schon vor Jahrzehnten einzudämmen, kann man sich leicht vorstellen. Das Beispiel zeigt auch, wie antikonzeptionelle Vorkehren auf die Dauer auch bei intelligenten und einsichtigen Menschen unzuverlässig sind.

Eine viel umstrittene Frage ist diejenige nach dem Recht zur Sterilisation. Hat der Arzt ein Recht, Geisteskranke zu sterilisieren?

Der ärztliche vom Staate als berechtigt anerkannte Eingriff ist mit dem Zwecke verbunden, die Krankheit eines Individuums zu heilen, zu lindern, einer Erkrankung vorzubeugen oder entstellende körperliche Mängel zu korrigieren. Hiezu kommen noch Eingriffe, die an einer Person im Interesse einer andern gemacht werden, wie Transfusion, Transplantation und die Perforation, bei welch' letzterem Eingriff das Leben des noch nicht geborenen Kindes im Interesse der Mutter geopfert wird.

Ein ganz neues Moment bildet nun die Sterilisation. Sie ist eine absichtliche schwere Körperverletzung; denn als das muß im Sinne des Gesetzes der Verlust der Zeugungsfähigkeit unbedingt angesehen werden. Der Eingriff wird zudem in erster Linie nicht einmal im Interesse der Gesundheit des betreffenden Individuums vorgenommen, sondern im Interesse der Allgemeinheit, der Rassengesundheit.

Nach dem ärztlichen Berufsrecht, nach der beeidigten Berufspflicht der Ärzte darf nichts unterlassen werden, was die Gesundheit der Kranken fördern, deren Leben verlängern oder retten kann. Damit ist aber die ärztliche Tätigkeit noch nicht erschöpft. Neue Behandlungsmethoden, neue Medikamente und Operationen leben sich ein. Denken wir nur an die Anti- und Asepsis, an Serumbehandlungen, an Röntgenstrahlen und alle die reichhaltigen Mittel, welche heute den Ärzten zur Verfügung stehen und die gar nicht immer harmloser Natur sind! Bei diesem Fortschreiten der ärztlichen Wissenschaft und Kunst, die der Staat, der die Gesetze macht, nicht nur gestattet, sondern durch Einrichtung von Instituten, Laboratorien, durch Diplomierung der Ärzte unterstützt und fördert, muß ganz natürlich auch das ärztliche Berufsrecht an Umfang zunehmen. Es versteht sich eigentlich ganz von selbst, daß der Staat die Vornahme aller derjenigen ärztlichen Handlungen gestattet, die nach den

Regeln des Berufes im gegebenen Falle und zur gegebenen Zeit geboten erscheinen. Wenn nun der Rechtsgrund ärztlicher Eingriffe in der staatlichen Anordnung und Sanktionierung beruht, so werden deren Schranken durch die **Berufsregeln** gesetzt. Letztere sollen entscheiden, welcher Eingriff in einem speziellen Falle angezeigt ist.

Es war mir, gestützt auf diesen Gedankengang, darum zu tun, die allgemeine Anerkennung der sozialen Indikation der Sterilisation Geisteskranker in der Schweiz zu erreichen, was, wie schon angeführt, 1905 an der Versammlung schweiz. Irrenärzte geschehen ist. Aber diese Anerkennung beschränkt sich nicht nur auf diesen kleinen Kreis von Fachmännern, die man als einseitig bezeichnen könnte; auch die nordamerikanischen Staaten haben offiziell diesen Eingriff anerkannt, und in Deutschland und Österreich finden sich in der Ärzteschaft und unter Kriminalisten und sogar Theologen fast ausnahmslos zustimmende Äußerungen, so zwar, daß man mitunter übereifrigen Literaten etwas abwehren und sie zur Vorsicht mahnen muß. Die Sterilisation Geisteskranker ist also ein von der ärztlichen Wissenschaft und Kunst allgemein angenommener Eingriff und wird damit vom Staate ebenfalls anerkannt. Sie verliert damit die Rechtswidrigkeit, und der Begriff des Verbrechens, der strafrechtlichen Körperverletzung geht ihr ab.

Um nicht ganz auszuschließende zivilrechtliche Klagen auch bei ganz vorsichtigem Vorgehen zu vermeiden, wäre eine entsprechende Definition des Berufsrechts angezeigt gewesen eventuell sogar ein Gesetzesartikel dahin gehend, daß ein von der ärztlichen Kunst und Wissenschaft allgemein anerkannter und kunstgerecht ausgeführter Eingriff keine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes sei.

Unsere Gesetzgeber haben da hievon abgesehen, einen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, der das ärztliche Berufsrecht definiert, obschon das bezügliche Postulat von der schweizerischen Ärzteschaft gestellt worden war. Wir wollen nicht auf den Punkt zurückkommen, um so weniger, als wir die Genugtuung haben, bei unserer Regierung alles nur wünschbare Verständnis gefunden zu haben. Sie hat erst dieses Jahr in zwei kurz anzuführenden Fällen die Entlassung gebesserter Kranker nur bewilligt unter der Bedingung, daß sich dieselben einer steril-

machenden Operation unterziehen. Die Fälle illustrieren auch die getroffene Auswahl.

Der erste Fall betrifft eine erblich schwer belastete Frau. Von ihren 11 Geschwistern leben noch 5, die alle, wie die Frau selbst geistesschwach sind. Unsere Patientin wurde in einer Anstalt für Geistesschwäche erzogen, wo man aber nichts mit ihr anstellen konnte, und wo sie entwich. Ihr Vater^F brachte seine Frau um, indem er ihr eine brennende Lampe anwarf. Er wurde in der Strafanstalt als geisteskrank erkannt. Im Sommer 1911 erkrankte auch unsere Patientin, die sich verheiratet und vier Kinder geboren hatte, die ihrerseits in jeder Beziehung recht schwach sein sollen. Die Familie lebt in ganz ärmlichen Verhältnissen und mußte schon seit einigen Jahren dauernd unterstützt werden. Zwei Irrenärzte und ein Frauenarzt stellten die Indikation auf Sterilisation nach eingetretener Besserung der Psychose. Die Kranke war damit einverstanden, ebenso ihr Mann. Die Operation verlief ganz glatt, und es geht der Frau seither laut Bericht zu Hause recht ordentlich. Der Eingriff wurde vor zirka sieben Monaten gemacht.

Der zweite Fall betrifft eine 34jährige Frau, Tochter eines jähzornigen Alkoholikers, dessen Bruder geisteskrank war. Nachdem sie ein uneheliches Kind gehabt, verheiratete sie sich und gebar seither noch neun Kinder, von denen sieben leben. Ihr Mann, ein Alkoholiker, ist derzeit im Zuchthaus; sie selbst ergab sich der Prostitution und dem Trunke, wurde eingesperrt, benahm sich aber so störrisch, daß man sie als geisteskrank in den Heimatkanton abschob. Nach eingetretener Besserung dachten wir daran, die sehr kräftige und arbeitsfähige Frau zu entlassen, wußten aber zum voraus, daß die soviel wie sichere Konsequenz eine weitere Progenitur sein würde. Dies wäre bei dem defekten Charakter des Ehepaars, speziell der Frau, für die Allgemeinheit ein Unglück gewesen, das wir dadurch verhüteten, daß wir die Frau zur Sterilisation empfahlen. Die Operation wurde mit ihrer Zustimmung und derjenigen der machthabenden Behörde ausgeführt.

Üble Folgen einer Sterilisation haben wir nie erfahren. Daß Mißbräuche bei derselben nicht ausgeschlossen sind, versteht sich von selbst. Wenn wir aber an den angeführten Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen festhalten, wenn wir die Indikation auf solche Kranke beschränken, die in Anstaltpflege sind oder in

solche gehörten, weil die Gefahr kranker Nachkommenschaft eine sehr große ist, so besteht die Gefahr eines Mißbrauches in viel geringerem Grade als z. B. bei Aborten oder bei der Kastration, wie sie in Frankreich vor 20—25 Jahren ausgeführt wurde (wegen jedem Hühnerauge, wie Prof. P. Müller zu sagen pflegte). Da es zudem Amtsärzte sind, bei denen ökonomische und sonstige private Motive ganz auszuschließen sind, welche die Indikation stellen sollen, vermindert auch dies die Gefahr eines Mißbrauches.

Es ist seinerzeit der Sterilisation der Vorwurf der Einseitigkeit gemacht worden. Es sei ein unästhetischer Eingriff, die Menschheit müsse Übel ertragen können, und es sei besser, sie ertrage welche, als sie entgehe denselben durch angewandte Grausamkeiten. Dieser Vorwurf mag teilweise den amerikanischen Postulaten gelten, nach welchen zu lebenslänglicher Haft verurteilte Verbrecher und Kinder Geisteskranker kastriert werden. Für unsere Stellungnahme weisen wir den Vorwurf zurück. Der Gedanke einer Unfruchtbarmachung von Menschen mag auf den ersten Moment etwas Abstoßendes haben; wer sich aber die Mühe nimmt, sich in denselben zu vertiefen; wer einsehen lernt, welch großes Elend verhütet werden kann, wenn in der Schweiz im Jahr auch nur ein Dutzend gut ausgewählte Fälle zur Operation gelangen, der wird zugeben müssen, daß der Eingriff für alle Beteiligten und die Allgemeinheit eine Wohltat und nichts weniger als grausam ist.

Bedenken kirchlicher Natur kann ich übergehen, seitdem mir ein langjähriger Anstaltpfarrer, der über die Frage geschrieben, den Vorwurf gemacht, ich sei zu ängstlich und gehe viel zu wenig weit, nachdem aus orthodoxen Kreisen zustimmende Äußerungen getan wurden, und nachdem auch unsere Regierung, speziell das Departement des Armenwesens, sich rege und aktiv für die Sache interessierte.

Nach dem Gesagten komme ich zum Schlusse, daß die Zunahme geistig abnormer Kinder wirksam bekämpft werden kann durch Ausschaltung gewisser Formen von Geisteskranken von der Fortpflanzung. Letzteres geschieht am sichersten und schonendsten durch die Sterilisation, sei es operativ oder durch Röntgenstrahlen.

Um für die Auswahl der zu behandelnden Fälle eine solide, wissenschaftlich begründete Basis zu haben, um die Quellen psychischen Mißwuchses immer besser kennen zu lernen und zweck-

entsprechend vorgehen zu können, ist eine staatlich organisierte, planmäßig durchgeföhrte, möglichst ausgedehnte Forschung über Hereditätsfragen und Rassenhygiene auch in unserem Lande zu verlangen.

In der mir verfügbaren Zeit mußte ich mich auf diese Punkte konzentrieren. Andere wichtige Fragen, auf welche vielleicht die Diskussion zurückkommen wird, konnte ich kaum streifen. Es wird mir aber eine Genugtuung sein, wenn Sie, die Sie sich um das Wohl der Kinder, um die Gesundheit der kommenden Generationen interessieren, die geäußerten Gedanken einer ernsten Überlegung werthalten und mithelfen wollen in deren Popularisierung.

V. Schlußbetrachtung.

Schon dieser mehr summarische Abriß über die Verhandlungen der Jugendfürsorgewoche zeigt, welch reiche Fülle von Belehrungen und Anregungen die Veranstaltung bot. Es rechtfertigt sich, diese zusammenfassend festzulegen, zunächst als Grundstock für die Bestimmung der Verhandlungsgegenstände aller jener Vereine und Gesellschaften, die sich mit den Fragen der Jugendwohlfahrtspflege beschäftigen, dann aber auch als Postulate, deren Verwirklichung wir in der Gesetzgebung als eine Aufgabe unserer Behörden erblicken. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, die vom Anfang ihrer Tätigkeit an neben den Veranstaltungen zur Förderung der Normalen die Jugendfürsorgebestrebungen als einen integrierenden Bestandteil ihrer Ziele betrachtete, hat einzelne dieser Aufgaben bereits auf ihr Arbeitsprogramm gesetzt; sie werden den Stoff der Verhandlungen der nächsten Jahresversammlungen bilden; die Resultate werden durch das Jahrbuch jeweilen bekanntgegeben werden. Desgleichen findet die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, dieses jüngste Kind der Fürsorgebestrebungen, reichen Stoff zur Förderung der praktischen Arbeit auf den Schaffensgebieten, die sie sich zum Ziel gesetzt hat. Aber auch die Vereinigungen der Frauen und Männer auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit, die Fürsorgevereinigungen aller Art, die Lehrervereine finden manchen Stoff, dessen Realisierung ihnen naheliegen muß. Und nicht zuletzt sind es die politischen und die konfessionellen Parteien

und Vereinigungen, die in der schöpferischen Mitarbeit an den Bestrebungen der Jugendwohlfahrtspflege tätigen Anteil zu nehmen berufen sind.

Bietet so die Jugendfürsorgewoche reichen Stoff zur Fortführung der bestehenden freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen unseres Landes, so müssen wir uns immer daran halten, daß wir die Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden für diese Arbeit gewinnen müssen, wollen wir eine durch Gesetz und Verordnung festgelegte Jugendwohlfahrtspflege sichern. Darum leiten wir unsere Anregungen namentlich auch an die Behörden, uns ihren Beistand, ihre werktätige Unterstützung erbittend. Der Bericht und die Ergebnisse der Jugendfürsorgewoche sollen ihnen Materialien bieten für ihre gesetzgeberische Arbeit. Nicht daß wir glaubten, daß alle Gedanken, die zum Austrag kamen, schon in nächster Zeit zur Tat werden: die schweren Zeiten, die wir gegenwärtig durchleben, sie legen manchem edeln Wollen und Streben Zügel an und werden für eine Reihe von Jahren in mancher Richtung den gesetzgeberischen Arbeiten dieser Art Hindernisse und Hemmnisse bringen. Das wollen wir aber nicht vergessen, daß wir es die Jugend unseres Landes nicht entgelten lassen dürfen, was Europas Großstaaten einander Leides zufügen. Wir wollen uns immer daran erinnern: „Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft“. Und die Jugend leistungsfähig, tatenfreudig, „edel und gut“ zu machen, das ist vaterländische Tat und des Schweißes aller Edeln wohl wert. Hoffen wir also auf die Unterstützung unserer Behörden auch in der Folge bei der Arbeit an unserm Jugendwerke!

Eines wollen wir dabei ausdrücklich noch hervorheben. Bei allen Fürsorgebestrebungen handelt es sich im einen Fall mehr, im andern weniger um anormale Erziehungsverhältnisse. Bald sind es Gebrechen des Körpers, des Verstandes, des Charakters des Kindes, bald sind es Zustände der Umgebung des Kindes – des Milieus – und seiner natürlichen Erzieher, die einer besondern Fürsorge rufen. Alle Jugendfürsorge erfüllt ihren Zweck aber nur, wenn sie in ihren Vollziehungsmassnahmen in keiner Weise der Obsorge für die Normalen Eintrag tut. Bringt die Jugendfürsorge einen gewissen Ausgleich dadurch, dass für ihre Erziehungsobjekte besondere Maßnahmen der Vorbeugung oder der Heilung ergriffen werden, so weist die Jugendwohlfahrtspflege immer und immer wieder darauf hin, dass die grössten Aufwendungen für

die Anormalen die Aufwendungen für die Normalen nicht beeinträchtigen dürfen. Die Förderung der Talente ist nicht weniger von Bedeutung als die Förderung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit der Gebrechlichen und Minderbegabten. Nur dann, wenn wir bei der Jugendwohlfahrtspflege die gesamte Jugend ohne Rücksicht ins Auge fassen, bilden wir ein gesundes Geschlecht.

Wir gruppieren die Anregungen und Forderungen der Jugendfürsorgewoche in vorbeugende Maßnahmen und Vorkehrungen der direkten Jugendfürsorge.

1. Vorbeugende Maßnahmen.

1. Zur Verhütung psychischen Mißwachses wird in theoretischer Hinsicht die Schaffung eines rassenhygienischen Amtes angeregt, das den Zweck hätte, die Vererbungsgesetze zu erforschen; in praktischer Hinsicht wird die Ausschaltung gewisser Gruppen von Geisteskranken von der Fortpflanzung auf möglichst schonende und doch wirksamere Weise gefordert, als dies durch unsere Gesetze bisher möglich war.

2. Der Kampf gegen den Alkohol im allgemeinen und die Bewahrung der Jugend vor dem Alkoholgenuss im besondern wird der gesamten schweizerischen Jugendfürsorge und der Jugenderziehung überhaupt zur Pflicht gemacht.

3. Hebung und Förderung der Erziehung der Jugend in Familie und Schule ganz besonders nach der Seite der Gemüts- und Charakterbildung unter besonderer Betonung des nachschulpflichtigen Alters ist eine öffentliche Pflicht. Die körperliche Ausbildung der gesamten heranwachsenden Jugend ist in erhöhtem Maße zu fördern, und zwar auf dem Wege freier körperlicher Übungen sowohl, wie des systematisch ausgebauten Turnunterrichts beider Geschlechter.

Besondere Beachtung verdienen alle Bildungseinrichtungen und Jugendpflegebestrebungen, die im nachschulpflichtigen Alter zur Ertüchtigung des weiblichen Geschlechtes für die Erfüllung seiner Lebensaufgabe dienen.

Die obligatorische Fortbildungsschule zur allgemeinen und beruflichen Ausbildung der Jugend muß als ein dringendes soziales Bedürfnis für die schulentlassene männliche und weibliche Jugend erkannt werden.

4. Die Behörden des Bundes und der Kantone sollten eine scharfe Kontrolle der Zeitungsinserate einführen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit, im besondern die Moralität der Jugend zu gefährden. Die Presse selbst sollte alle breitschweifigen Darstellungen von verbrecherischen Taten und einschlägigen Gerichtsverhandlungen unterdrücken.

Zu der Bestrafung unzüchtiger Literatur tritt die Bestrafung der Verbreitung verrohender Bilder und Schriften unter der Jugend und der Kampf gegen das Kinounwesen.

2. Vorkehrungen der direkten Jugendfürsorge.

1. **Mutterschutz.** Der Schutz des Kindes beginnt mit dem Schutz der Mutter. Ein besserer Schutz der Mutter in der Zeit der Schwangerschaft wie zur Zeit bis und nach der Niederkunft, ganz besonders auch der unehelichen Mutter ist ein soziales Gebot der Humanität. Es sind anzustreben: Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe für Unbemittelte, Errichtung von Mütter-, Kinder- und Säuglingsheimen, Mutterschaftsberatungsstellen und Mutterschaftsversicherungen.

2. **Säuglingsfürsorge.** Die Unterweisung jeder Frau in der Pflege und rationellen Ernährung des Kindes durch öffentliche und private Institutionen ist anzustreben, ebenso die gemeindeweise Organisation der Säuglingsfürsorge: Heimbesucherinnen, Beratungsstellen, Milchküchen, Hilfeeinrichtungen. Auch die Abgabe einer Anleitung in der Kinderpflege mit dem Zivilstandsausweis bei der Eheschließung oder bei der Geburt des Erstgeborenen tut gute Dienste.

3. Das Kostkinderwesen erfordert dringend eine bessere Organisation. Zu diesem Zweck ist namentlich eine eingreifende Beaufsichtigung der Kostkinder und ihrer Pflegeorte durch die verantwortlichen Behörden zu fordern.

4. Der Kinderhandel, wie er in verschiedenartigen Formen zutage tritt, verlangt energische Bekämpfung. Die Kantonsregierungen sollten dahin wirken, daß bei der Genehmigung von Adoptionen eine genaue Prüfung der moralischen Qualifikationen der Adoptiveltern eintritt. Eine scharfe Kontrolle der Zeitungsinserate, die Hebammen- und Adoptionsanzeigen betreffen, ist dringend ge-

boten. Ferner muß eine Verschärfung des Kinderhandel-Artikels im Entwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches als notwendig erkannt werden.

5. Die Heimarbeit der Kinder erfordert, soweit eine Gefährdung der jugendlichen Gesundheit oder wirtschaftliche Ausbeutung damit verbunden ist, ein Eingreifen der behördlichen Instanzen. Die Mindestforderungen sind in einem Kinder-Heimarbeitsgesetz, in einem Kinderschutzgesetz oder in der übrigen Gesetzgebung, auch in der Volksschulgesetzgebung, niederzulegen.

6. Im Vormundschaftswesen ist Ausdehnung der Amts-(Berufs-)vormundschaft, die in einer Anzahl von Städten unseres Landes mit Erfolg eingeführt worden ist, anzustreben, und zwar auch für mittlere und kleinere Gemeinden. Nicht allein, wo es sich um uneheliche Kinder handelt, sondern auch bei Vermögenslosigkeit des Mündels ist die Ausrichtung einer Entschädigung an den Vormund aus öffentlichen Mitteln zu erwirken, sofern der Vormund nicht für Ausübung seiner Funktionen eine Besoldung bezieht.

7. Die Bildung körperlich und geistig Anormaler, die sowohl im Interesse der Anormalen selbst liegt, aber auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung hat, muß durch eine besonders sorgfältige Erziehung zur Arbeit und zum Lebenserwerb gefördert werden. Zu diesem Zweck ist die Schaffung von Arbeitslehrkolonien, Lehrwerkstätten, Arbeitsheimen anzustreben, und es sind diese Bestrebungen durch Bund und Kantone zu unterstützen.

8. Jugendliche Rechtsbrecher unterliegen besondern Maßnahmen des Strafrechts (Jugendstrafrecht); die Verhängung der Strafen ist Sache des Richters, soweit immer möglich besonderer Jugendgerichte, ihre Durchführung Sache der Verwaltungsbehörde.

Dem Ausbau der Schutzaufsicht über jugendliche Personen ist die größte Beachtung zu schenken. Das geschlechtliche Schutzalter des Kindes ist auf das Alter von 18 Jahren zu erhöhen.

Für arbeitsscheue und moralisch anormale schulentlassene Knaben und Mädchen sind mit Unterstützung des Bundes Zwangserziehungsanstalten einzurichten mit Gelegenheit zur gewerblichen Berufslehre.

9. Die Schaffung von Jugendfürsorgeämtern als Zentralstellen der gesamten Jugendfürsorge einer Stadt, eines Bezirks oder Kantons bedingt eine wesentliche Förderung der Jugendfürsorge-

bestrebungen im Sinne eines rationellen Ausbaues. Sie wird am besten von den Behörden verwirklicht, kann aber auch durch das Zusammenwirken von Behörden, Vereinen und Privaten im Sinne einer zielbewußten, einheitlich organisierten Jugendfürsorge angestrebt werden.

Die Berner Jugendfürsorgewoche hat ergeben, daß es an reichen Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege, die im ureigensten Interesse unserer Volkswohlfahrt und der Heranziehung eines lebenskräftigen Geschlechtes liegen, nicht mangelt. Wo sich starke, auf das Wohl ihrer Mitmenschen gerichtete Willenskräfte zu gemeinsamem Handeln verbinden, da werden sich für die Ausführung auch die Mittel finden, die in unserer bedrängten, schweren Zeit zu schwinden scheinen, und Wege sich auftun, die jetzt als verschüttet und ungangbar gelten.

Ans Werk denn mit Mut und Zuversicht!